



27263, I, T, g,

Transkaukasien.

Andeutungen

über das

Familien- und Gemeindeleben und die socialen Verhältnisse
einiger Völker zwischen dem Schwarzen und Kaspiſchen Meere.

Reiseerinnerungen und gesammelte Notizen

von

August Freiherrn von Saxe-Hausen.

Zweiter Theil.

Mit zahlreichen Holzschnitten und einer Karte.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1856.

Zur Notiz. Die zu diesem zweiten Theile gehörige Karte wird in
kurzer Zeit den Abnehmern des Werks gratis nachgeliefert. Die Verlags-
handlung zog die Ausgabe des zweiten Theils vorläufig ohne Karte vor, um
die Besitzer des ersten Theils nicht zu lange auf die Fortsetzung warten zu lassen.

Transkaukasien.

Zweiter Theil.

III

Franklin

Smith



Transkaukasien.

Andeutungen

über das

Familien- und Gemeindeleben und die socialen Verhältnisse
einiger Völker zwischen dem Schwarzen und Kaspiſchen Meere.

Reiseerinnerungen und gesammelte Notizen

von

August Freiherrn von Harthausen.

Zweiter Theil.

Mit zahlreichen Holzschnitten und einer Karte.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1856.



Inhalt des zweiten Theils.

Zwölftes Capitel.

Seite

Ankunft in Tiflis. — Reise mit Dr. Sabalow zu den Osseten. — Der junge Fürst Cristaw. — Die Familie Cristaw in Ossetien. — Ein Cristaw verfällt der Blutrache seines Dieners. — Anlage und Bauart der ossetischen Dörfer und Gehöfte. — Innere Hauseinrichtung, Hausgeräth. — Das Bier. — Das Trinklied. — Ackerwerkzeuge. — Die Ruine einer Kirche, deren geheime Schätze. — Das Dorf Inarisch-Ubani. — Aufnahme. — Aehnlichkeit mit germanischem Wesen. — Das Abendessen. — Die Suppe und der Käsefuchen. — Der Name, Wanderung, Geschichte der Osseten. — Ihr Christenthum, heilige Haine, Opfer. — Die Höhle des Propheten Elias, ossetische Litanei, Aberglaube. — Die Gräber der Vorfahren. — Hochzeitsgebräuche. — Monogamie. — Stellung des weiblichen Geschlechts. — Die Heirathen sechsjähriger Knaben, Demoralisation. — Rechte der Ehe, sie dauert längert nach dem Tode des Mannes fort, die Witwen, die Scheidung. — Arbeitsamkeit der Weiber. — Majorenrität der Männer. — Erbschaftsrechte. — Der Familienverband des Namens und Stammes. — Volksgliederung, Adel, Freie, Sklaven. — Die Blutrache, einzelne Fälle, Schiedsgericht, die Sühne, das Messen der Wunden durch Gerstenkörner. — Die Kuh als Einheit des Geldes, pecunia. — Das Decimalsystem. — Das Ordal. — Gerichte über Mein und Dein. — Die Gastfreundschaft. — Der Ackerbau. — Viehzucht. — Volksphysiognomie, Körperbau. — Aehnlichkeit mit den Deutschen. — Nahrung. — Volkstracht. — Ehrfurcht

vor Aeltern und Vorfahren. — Die öffentliche Sprache. — Verwandtschaft im Sprachorgan mit der Norddeutschen. — Osetischer Gesang. — Untersuchung über den Zusammenhang mit den Deutschen, vielleicht gothische Einwanderung. — Osetisches Märchen, grusinisches Märchen. — Anhang, Auszug zur Vergleichung aus Dubois de Montpereux' Werk über den Kaukasus, Bd. II, Cap. 32, 33, 34 über die Oseten... 1 — 55

Dreizehntes Capitel.

Abreise von Tiflis. — Die Felsenstadt Uplaz = Zichi. — Maran. — Einschiffung auf dem Rion, Poti, Rebut = Kalé. — Rückreise nach Kertsch. — Notizen über die Verfassung der Provinz Karabagh. — Der Tatarenchan Djaffar = Kuli = Chan. — Baku, Atesch = Dja. — Die Feueranbeter..... 56 — 85

Vierzehntes Capitel.

Der Kaukasus. — Seine Sagen und Mythen. — Weltgeschichtliche Bedeutung. — Die Ackerbauvölker und die Nomadenvölker in ihren Gegensätzen. — Physikalische und geographische Lage, Naturbeschaffenheit. — Vegetation. — Größe, Bevölkerung. — Tscherkessen, Abchafen, Oseten, Tschetschenzen, Lesgier, Tataren, Georgier, Armenier. — Geschichte. — Das alte Iran und seine Heroensage, Medien, das seroindische Handelsvolk, das kolydische Handelsvolk. — Die neuere Zeit, die Türken und Perser. — Rußland. — Die gegenwärtige politische Lage mit Rückblick auf die Geschichte. — Geschichtsanschauung der Perser. — Ormuzd und Ahriman. — Auf der Erde das Lichtreich und Nachtreich, Iran und Turan. — Der große Weltmonarch Irans, Dulkarnein (Iskander, Sesostris). — Die von ihm gebaute Scheidewand von China bis zu den Säulen des Hercules. — Die Kaukasusmauer ein Theil derselben. — Die Pässe des Kaukasus. — Der Mittelpaß die kaukasische Pforte. — Derbent. — Die Grenzfürsten des persischen Reichs. — Die Kaukasusvölker, ihre Politik, die Georgier und Armenier. — Venedig und Politik Rußlands. — Der Krieg mit den Tscherkessen und mit Schamyl. — Der Muridismus. — Mullah Mohammed und seine Lehren, der heilige Krieg. — Hadji = Ismael. — Einweihung des Kazi = Mullah zum Führer. — Seine Kriege, sein Tod in Ghümry. — Samzab = Weg als Führer des heiligen Kriegs geweiht, seine Thaten, die Ermordung des Chans von Avarien. — Wird in der Moschee

ermordet. — Weihung von Schamyl, sein Charakter, seine Thaten. — Die russischen Feldherren, Jermoloff, Rosen, Golowin, Saß, Grabbe, Reibhardt, Woronzow. — Die neuen staatlichen und militärischen Reformen in den mohamedanischen Reichen. — Die Formationen Schamyl's, militärische und staatliche	86—161
--	--------

Nachträge.

A. I. Die türkische Sage von Kjöroglu.....	165—171
II. Die Mantik aus den Schulterknochen bei den kaukasischen Völkern	172—173
III. Der Kaukasus und die Türken.....	173—192
B. Zur Jurisprudenz in Transkaukasien.....	193—266
Nachwort zu den mitgetheilten Materialien für die transkaukasische Jurisprudenz.....	267—277
Von den Localgesetzen Grusiens.....	278—283
Von der Einverleibung der Particularrechte, die in den Gubernien von Tschernigow und Poltawa gelten, in den Schwed der Reichsgesetze.....	284—300

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Wahlzettel

- I. Die Wahl der Abgeordneten zum Reichstag
- II. Die Wahl der Abgeordneten zum Landtag
- III. Die Wahl der Abgeordneten zum Kreisrat
- IV. Die Wahl der Abgeordneten zum Gemeinderat
- V. Die Wahl der Abgeordneten zum Schulrat
- VI. Die Wahl der Abgeordneten zum Armenrat
- VII. Die Wahl der Abgeordneten zum Wasserbauausschuss
- VIII. Die Wahl der Abgeordneten zum Bauausschuss
- IX. Die Wahl der Abgeordneten zum Gesundheitsausschuss
- X. Die Wahl der Abgeordneten zum Ausschuss für die Verwaltung

Main body of faint, illegible text, likely containing names and details of the election process.

Zwölftes Capitel.

Ankunft in Lissis. — Reise mit Dr. Sabalow zu den Osseten. — Der junge Fürst Cristaw. — Die Familie Cristaw in Ossetien. Ein Cristaw verfällt der Blutrache seines Dieners. — Anlage und Bauart der ossetischen Dörfer und Gehöfte. — Innere Hauseinrichtung, Hausgeräth. — Das Bier. — Das Trinklied. — Ackerwerkzeuge. — Die Ruine einer Kirche, deren geheime Schätze. — Das Dorf Inarisch-Ubani. — Aufnahme. — Aehnlichkeit mit germanischem Wesen. — Das Abendessen. — Die Stuppe und der Käsekuchen. — Der Name, Wanderung, Geschichte der Osseten. — Ihr Christenthum, heilige Haine, Opfer. — Die Höhle des Propheten Elias, ossetische Litanei, Aberglaube. — Die Gräber der Vorfahren. — Hochzeitsgebräuche. — Monogamie. — Stellung des weiblichen Geschlechts. — Die Heirathen sechsjähriger Knaben, Demoralisation. — Rechte der Ehe, sie dauert singirt nach dem Tode des Mannes fort, die Witwen, die Scheidung. — Arbeitsamkeit der Weiber. — Majorenmität der Männer. — Erbschaftsrechte. — Der Familienverband des Namens und Stammes. — Volksgliederung, Adel, Freie, Sklaven. — Die Blutrache, einzelne Fälle, Schiedsgericht, die Sühne, das Wesen der Wunder durch Gerstenkörner. — Die Kuh als Einheit des Geldes, pecunia. — Das Octodecimalssystem. — Das Ordal. — Gerichte über Wein und Dein. — Die Gastfreundschaft. — Der Ackerbau. — Viehzucht. — Volksphysiognomie, Körperbau. — Aehnlichkeit mit den Deutschen. — Nahrung. — Volkstracht. — Ehrfurcht vor Aeltern und Vorfahren. — Die öffentliche Sprache. — Verwandtschaft in Sprachorgan mit der Norddeutschen. — Ossetischer Gesang. — Untersuchung über den Zusammenhang mit den Deutschen, vielleicht gothische Einwanderung. — Ossetisches Märchen, grusinisches Märchen. — Anhang, Auszug zur Vergleichung aus Dubois de Montpereux' Werk über den Kaukasus, Bd. II, Cap. 32, 33, 34 über die Osseten.

Ich reiste den 29. August von Crivan ab und kam den 30. wieder in Lissis an. Ich bereitete mich sogleich zu einer kleinen Excursion zu den Osseten vor. Der commandirende General gab mir

die nöthigen Befehle an die in der Nähe der Dffeten stationirten russischen Beamten zum Schutz und zur nöthigen Hülfsleistung. Das Wichtigste aber war für mich, daß ich einen Reisegefährten fand, der mir von großem Nutzen war, es war der schon früher erwähnte Dr. Sabalow in Tiflis. Er war von Geburt ein katholischer Armenier, hatte in Leipzig studirt, sprach vortrefflich Deutsch, war gebildet und empfänglich für meine Art Forschungen. Dabei war er unter den Dffeten bekannt, als Arzt geliebt und geehrt, sprach etwas Dffetisch und hatte einen offetischen Diener aus einem Dorfe, welches wir später besuchten, und der uns auch begleitete.

Am 1. September sehr früh setzten wir Vier, Dr. Sabalow, Peter Neu, der Dffet und ich, uns zusammen auf das Fuhrwerk meines deutschen Colonisten, der mich schon früher nach Kachetien gefahren hatte. Wir schlugen die große russische Militärstraße, welche über den Kaukasus führt, ein und erreichten gegen 10 Uhr Duschet, eine bedeutende militärische Station mit einem Militärhospital u. s. w. Hier meldeten wir uns beim Kreischef, der uns seinen Gehülfsen, den jungen Fürsten Cristaw, mitgab. Der junge Mann war über die Verhältnisse der Dffeten recht gut unterrichtet und beantwortete meine Fragen recht belehrend. Von seiner eigenen Familie erzählte er mir, daß sie seit alter Zeit in Grusien ansässig sei, ungeachtet sie ursprünglich aus dem Lande der Tscherkessen eingewandert. Der Name Cristaw sei eigentlich ein grusinischer Amtstitel und bedeute: Haupt des Volks. Die grusinischen Czare hätten einen Theil der Dffeten gezwungen, ihre Herrschaft anzuerkennen und hätten die Cristaws und die Madjebellos eingesetzt *). Ein kleiner

*) Nach den grusinischen Annalen hat Kaiser Justinian, der 574 den ersten Bagrabitzen, Guram, auf den Thron Grusiens erhob, einen Dffeten Namens Rostom oder Rostow zum Rhsfanios-Cristawi (Haupt des Landes) des südlichen Theils Dffetiens, nämlich von 39 Ortschaften, um den Fluß Rhsfani her liegend, denn damals stand Grusien und dieser Theil Dffetiens unter dem Schutz und der Oberherrlichkeit des oströmischen Kaiserthums. Er verlieh ihm ein eigenes Wappen und viele Ehrenvorzüge. Aus dem Amtstitel ist demnächst ein Familienname geworden. Der Name Cristaw ist sehr verbreitet unter dem grusinischen Adel, und sie stammen vermuthlich von mehreren frühen Beamten dieses Titels her.

Theil der Oseten wäre auch dem Fürsten Kosbeck untergeben worden. Allein die Herrschaft sei sehr lose, die Oseten gehorchten so viel, als sie eben wollten, und Dienste und Abgaben wären nur von ihnen zu erhalten, wenn sie eben Furcht hätten, also müßten. Unter russischem Scepter wäre zwar etwas mehr Ordnung in die Beherrschung gekommen; dort, wo russische Soldaten und Kosacken sich zuweilen in den osetischen Dörfern blicken ließen, gehorchten sie auch, und zahlten die Kronabgaben, die für jeden Hof auf 2 Koda Weizen, 1 Koda Gerste, und für Polizei, Post, Brücken u. s. w. 8 Abbas = 1 Rubel 60 Kop. baar festgesetzt seien. Hierbei müßten die Dörfer solidarisch für den ganzen Betrag aufkommen. Allein im Innern des Landes, in den unwegsamen Gebirgen, zahlten die sogenannten Kronbauern in der Regel nichts, zuweilen brächten sie wol einmal aus einem Dorfe ein Schaf, um die russische Herrschaft anzuerkennen und nicht gelegentlich einmal feindlich behandelt zu werden. Seine Familie, die Cristaw's, wohne zum Theil, namentlich seine nächsten Angehörigen, im osetischen Lande und sei beliebt, zum Theil gefürchtet! Nur einmal sei vor langen Jahren ein Cristaw von einem Oseten erschossen worden. Dieser Cristaw hatte nämlich einen osetischen Diener, dessen Bruder ein bekannter und gefürchteter Räuber war. Einst trifft dieser Cristaw auf den Räuber und erschießt ihn, ohne daß dieser ihn angegriffen hätte. Sogleich verläßt der Diener seinen Herrn und erklärt seinen Landsleuten, sein Herr habe das Recht gehabt, seinen Bruder hängen und als Räuber erschießen zu lassen, daß er ihn aber eigenhändig, ohne von ihm angefallen zu sein, erschossen habe, fodere Blutrache! Darauf paßt er dem Cristaw auf und erschießt ihn, flüchtet dann zu den Tscherkessen, die ihn aber auslieferten, worauf er hingerichtet ward.

Wir ritten von Duschet zu Fünfen, Dr. Sabalow, Cristaw, Peter Neu, der Oset und ich, auf guten uns gestellten Kosackensperden durch unwegsame aber romantisch schöne Waldgebirge. Wir trafen auf einige Dörfer, deren Bevölkerung gemischt, theils aus Gruslern, theils aus Oseten bestand. Der Unterschied in der Bauart der Häuser zeigte die verschiedene Bevölkerung. Dann aber

kamen die eigentlichen Osetendörfer, die stets an den Abhängen der Berge liegen. Je mehr nach den Ebenen Grusiens hinab, desto größer sind die osetischen Dörfer. Ins Gebirge hinein werden sie kleiner, haben nie über 20 bis 30 Häuser, noch höher hinauf sind sie nur fünf bis sechs Gehöfte groß, bis ganz hoch im Gebirge nur einzeln liegende dabei burgartig aussehende (große Thürme mit Mauern umgeben) Gehöfte sich finden. In dem mittlern Gebirge sind die kleinen Dörfer von ganz eng aneinander geschlossenen Gehöften gebildet, sie liegen amphitheatralisch an den Anhöhen, sind alle besetzt, entweder mit einem mächtigen Thurm in der Mitte, oder in jedem Gehöft steht das Hauptgebäude auf einer hohen steinernen Unterlage ohne Fenster, oder das ganze Dörfchen ist mit einer Ringmauer mit Thürmchen umgeben. Die Hauptgebäude der Gehöfte, an die Anhöhe gelehnt, haben drei bis vier Stagen übereinander. Unten eine große Halle, Stall und Zuflucht für's Vieh, dann führt von Außen eine Treppe in die zweite Stage und so ferner in die dritte und vierte Stage, die stets einen kleinen Vorplatz auf der darunter liegenden vorspringenden Stage und ein Höfchen neben sich hat, welche durch die ansteigenden Anhöhen gebildet werden. Zuweilen springt auch mitten aus dem Ganzen ein hoher, die Dächer aller Stagen weit überragender, mächtiger steinerner Thurm auf. Jedes Gehöft bildet nun aber hier in den untern Gegenden zwei Stagen von Gebäuden und Höfen. Die untere Stage, oder vielmehr das untere Gebäude, enthält die Viehställe. Es ist mit der hintern Seite in den Berg hinein gearbeitet, so daß die hintere Wand und ein Theil der beiden Seitenwände durch die Erd- oder Steinlagen des Berges gebildet werden; ein ziemlich geräumiger geschlossener Hof vor diesen Ställen enthält die Miststellen und stehen daselbst die Pflüge, Schlitten, Schleifen (Wagen kennt man hier nicht). Eine Treppe führt von diesem Hofe herauf vor das zweite oder Hintergebäude (Chasar), welches etwas zurücksteht, dessen hinterer Theil aber ebenfalls, wenn auch nicht so tief in den Berg hinein gearbeitet ist, daß diese Wand lediglich durch die Bergwand gebildet würde. Diese bildet vielmehr etwa die Hälfte der Hauswand, die andere Hälfte der Höhe ist durch eine

aufeinander geschichtete Balkenwand wie die übrigen drei Seiten des Hauses gebildet. Alle Häuser sind Blockhäuser, d. h. nämlich von übereinander geschichteten an den vier Ecken ineinander gefügten Balken aufgebaut. Diese zweite Etage oder das Hauptwohngelände hat ebenfalls einen Hof, aber nicht vor sich, wo nur ein schmaler Raum, sondern neben sich. Auf diesem Hofe stehen mehre Gebäude, theils Vorrathshäuser, theils einzelne Kammern für die verschiedenen Ehepaare des Gehöftes, denn jedes Ehepaar, deren zuweilen ein halb Duzend auf einem Gehöfte leben *), hat seine eigene Kammer. Meist steht jede solche Kammer, um sie vor Feuchtigkeit zu schützen, 4 bis 6 Fuß über der Erde auf vier Ständern. Keines der Gebäude hat ein Dach, sondern sie sind mit Balken zugelegt und darüber Rasen gedeckt. Das Hauptgebäude hat die Hauptthür nach vorn, aber auch stets noch eine Seitenthür nach dem anbei liegenden Hofe. Alle Thüren, die ich in den Dörfern sah, hatten eine und dieselbe Form und waren mit einem recht künstlich geschnitzten hölzernen Riegel verschlossen. Die Einrichtung des Hauptgebäudes ist nicht überall dieselbe: von vorn kommt man zuerst in eine Art offene Halle, daneben ist eine Tenne, auf welcher das Korn durch Dachsen ausgetreten, nicht wie bei den Grusinern durch eine Dreschmaschine ausgedrückt wird. Daß die Osseten eine Dreschtenne im Hause haben, hat auch etwas Germanisches, bei allen übrigen kaukasischen Völkern sah ich nur Tennen auf freien Plätzen in und vor den Dörfern. Aus der Halle tritt man in die eigentliche Wohnung (Gozar), einen großen Raum, der am obern Ende in eine Art hölzernen Schornstein mit einer viereckigen Oeffnung, im Dach ausläuft. Unter dieser Oeffnung liegt zwischen zwei großen Steinen (Kona) auf platter

*) Der ossetische Diener des Dr. Sabalow war aus einer Familie, die, 45 Köpfe zählend, auf einem und demselben Gehöfte zusammen lebten, in ungetheiltem Haushalte. Die noch lebende Großmutter stand an der Spitze. In Kroatien, besonders der Militärgrenze, ist es eben so: jedes Ehepaar, deren es auch oft sechs bis acht gibt, hat sein eigenes Häuschen, nur eine Kammer enthaltend, auf dem gemeinsamen Hofe gebaut.

Erde der Herd (Arrüst) *), über dem ein eiserner Kesselhaken (Nachis) nebst stets daranhängendem Kessel von einem Querbalken (Walardigatta) herabhängt, ganz genau und ganz nach derselben

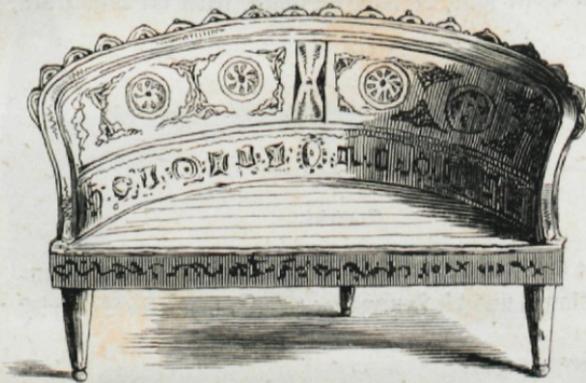


Feuerherd und Kesselhaken.

Form, wie in den deutschen Bauerhäusern Westfalens und Niedersachsens. Von beiden Seiten der Wohnung liegen die Ställe (Stats) für das Milchvieh, die also die Hausfrau ebenfalls wie

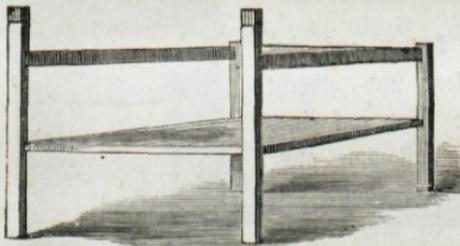
*) In den ossetischen Dörfern im Teretikthale gibt es jedoch auch aufgemauerte Feuerherde.

in Westfalen vom Herd aus übersehen kann. Fenster sind nirgends, sondern nur kleine viereckige Oeffnungen. Oben am Herd steht stets der hölzerne Sessel des Hauptes der Familie (Golatfir),



Hausvaterstuhl.

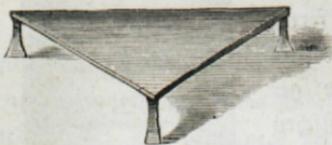
entweder dreibeinig mit runder, hölzerner, allerliebste geschnitzter und verzierter Rücklehne, Kalatkin genannt, oder mit vier Stahlen, die



Gewöhnlicher Stuhl.

oben durch Querhölzer verbunden eine Lehne und Armstützen bilden. Auch eine etwa 5 Fuß lange sofaartige Bank mit Rück- und Armlehnen (Darsbandon) von hübscher Schnitzarbeit stand in einem Hause. An den

Wänden stehen einfache Bänke (Bandon), immer auf drei Stahlen, die an den Herd, neben dem Großvaterstuhl gerückt werden, es

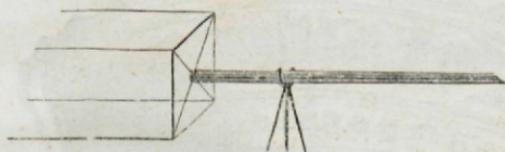


Bandon-Dreifuß.

setzen sich jedoch nur die Männer darauf, die Frauen, selbst die Hausfrau, setzen sich meist auf die Erde. Die Oeffeten setzen sich nie mit untergeschlagenen Beinen wie

die Orientalen, sondern stets auf Bänken, Stühlen, Blöcken u. s. w., stets die Beine herabhängend. Auch sah ich einige hölzerne Dreifüße

in der Form, wie sie die westfälischen Mägde beim Melken gebrauchen. Ferner waren niedrige Tische (Kachkin), auch Bönk, auf drei Stahlen vorhanden, die ich außerdem bei keinem einzigen kaukasischen Volke fand, da man bei ihnen, selbst bei Mahlzeiten, stets nur



Bratspieß.

Teppiche ausbreitet. Am Herde lagen die eisernen Feuerschaukeln (Ablann) und die Feuerzange (Arzißkan). Ein Bratspieß

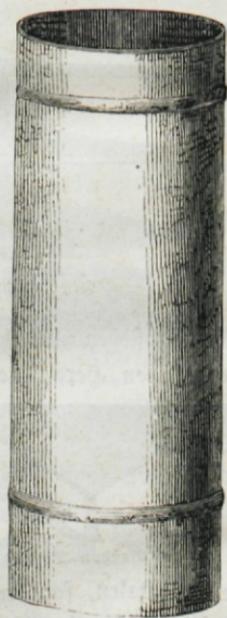


Baktrog.



Feuerzange.

mit vier langen Spitzen konnte auf eine dreistahlige Unterlage gelegt und gedreht werden. Auf einer Seite stand auf einer Bank ein aus einem Baumstamme ausgehöhlter Baktrog (Aring), ganz wie man sie bei den Bauern in Norddeutschland findet, ferner ein Butterfaß, ähnlich dem in Norddeutschland gebräuchlichen. Zum Buttern wird es schräg auf ein wiegendes Holz gelegt und von diesem so lange geschüttelt, bis die Butter fertig ist. Butter aus Sahne (Schmand) durch Schütteln und Bewegen zu Stande gebracht kennt man bei keinem kaukasischen Volke, und selbst bei den Russen nicht, deren Butter nur ein aus der Sahne ausgekochtes Fett ist. Wo kleine Kinder



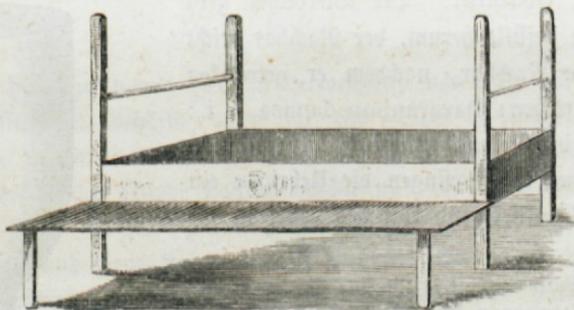
Butterfaß.

waren, sah ich Wiegen, ebenfalls ganz anders, wie bei den übrigen kaukasischen Völkern, sich sehr den europäischen Formen nähernd.



Wiege.

Ganz durchaus europäisch aber sind die hölzernen Bettgestelle der Osseten, in welche Betten, Pfühle und Teppiche ganz wie in Europa gelegt werden, ja welche häufig in einer Art von Alkoven stehen. Schon die gemeinen Russen kennen keine Bettgestelle mehr, sie legen sich auf den Ofen, auf Bänke, auf die Erde, wo sie die



Bettgestelle.

Pfühle und Decken ausbreiten. Selbst in russischen adeligen Häusern im Innern Rußlands findet man keine Bettgestelle, die Betten werden dort auf Kanapees bereitet und am Morgen wieder weggenommen. So viel ich selbst gesehen und von Andern erfahren habe, bedient außer den Osseten kein einziges kaukasisches Volk sich der Bettgestelle. An der Wand neben dem Heerd waren einige

Bretter befestigt, auf denen allerhand Küchengeschirr stand, von Kupfer, Eisen, Holz, Glas, selbst Porzellan (in Tiflis gekauft), Alles blank geschleuert, eine Art Eitelkeit der Hausfrau zeigend, ganz wie in Deutschland! Die Osseten brauen Bier aus Gerste, wie die Deutschen, nennen es auch Bier; die übrigen kaukasischen Völker kennen das Bier fast nicht*), selbst die Großrussen haben nur den Duas, ein dem Bier entfernt ähnliches Getränk. Sie bedienen sich beim Trinken der Trinkhörner, wie ich sie auch bei den Grusiniern gesehen, aber zu meiner größten Verwunderung, auch der gemüthlichen norddeutschen hölzernen Bierkannen genau so, wie man sie überall bei unsern Bauern sieht, und bei feierlichen Gelegenheiten hölzerner Bierbecher, ganz von derselben Form, wie sie auch seit Uralters in Deutschland gebräuchlich. Auch die Sitten bei Festgelagen haben einen durchaus deutschen Charakter. Der Bierbecher geht stets neu gefüllt herum, der Nachbar reicht ihm dem Nachbar, nachdem er getrunken und gesprochen: *Dazaranbon danasa, d. i.:* „Auf deine Gesundheit trinke ich.“ Während Einer trinkt, singen die Uebrigen ein uraltes Trinklied und klatschen dabei in die Hände

Banas! na kuchta furesti,
Denoason famesti,
Banas! banas! banas! etc.

in infinitum, bis der Trinkende seinen Becher geleert hat.



Trinkhorn.



Bierkanne.



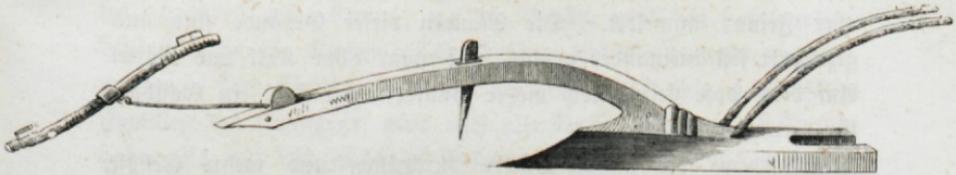
Bierbecher.

*) Bei den Tscherkessen fand jedoch Koch eine Art Bier von Hirse oder Griesmehl, welches, in Massen gegohren, bereitet wird, *Kada-Ghusch*, weißes Getränk genannt. (Die Tataren nennen es *Braga*.) Der Branntwein heißt *Kada-Siqa*, weißes Getränk.

Dies heißt übersetzt:

Trink! die Hände schmerzen,
Es fließt sonst aus das Trinkhorn (der Becher)!
Trink! trink! trink! u.

Von den Ackerwerkzeugen fiel mir der Pflug (Sibir) auf, der ganz abweichend von denen der übrigen kaukasischen Völker con-



Pflug.

struirt ist. Seine Construction ist dem des mecklenburgischen Hakenpflugs ähnlich. Auch fand ich unsere gewöhnliche deutsche Harke hier, die ich sonst nirgends in den kaukasischen Ländern sah.



Harke.

Ich hatte zu wenig Zeit zu verwenden, um auch das Aeußere eines ossetischen Gehöfts, oder gar ein ganzes ossetisches Dorf zu zeichnen, allein mein Reisegefährte, der Fürst Paul Liven, da er die Landreise über Glade Kaukas machte und erst in Kertsch wieder zu uns stieß, ist später durch mehre Dörfer der nördlichen Osseten gekommen und zwar tief ins Land hinein, zum Theil im Terekthale (während ich nur die Ränder berührte), und hatte charakteristische Zeichnungen einzelner Orte und Gehöfte für mich aufgenommen. Auf ihnen erscheinen auch noch mittelalterliche Thürme und Befestigungen, welche von einer Macht und Ritterzeit des ossetischen Volks zu zeigen scheinen, von welcher die Geschichte bis jetzt völlig schweigt.

Die Gehöfte in den höchsten Gebirgsgegenden sind noch jetzt wahre Burgen. Während man in den südlichen Thälern die Gehöfte von Holz (Blockhäuser) baut, sind sie in den Gebirgen von Stein

aufgeführt. Sie sind mit einer Mauer umgeben; in der Mitte steht ein hohes thurmartiges Gebäude von drei Stagen. In der untern ist das Vieh untergebracht, in der mittlern, zu der man von Außen mit einer angelehnten Treppe hinaufsteigt, wohnt die Familie, in der obersten sind alle Vorräthe. In der Spitze steht beständig eine Wache, ein Späher, der jeden Fremden, Freund oder Feind, anmeldet. Die Mauern dieser Gebäude sind ausgezeichnet fest ineinander gefugt, und zwar ohne Kalk und Mörtel. Auf dem Hofe stehen noch mehre Häuser, aber stets ein Gasthaus für fremde Gäste.

Nachdem wir mehre Dörfer durchritten und mehre Gehöfte darin besehen, ritten wir einen hohen kahlen Berg hinan, der eine Art Felsensattel bildet. Auf einem hohen Vorsprung des Berges liegen die Ruinen eines Klosters und einer christlichen Kirche, die jedoch noch gegenwärtig einen sehr berühmten und sehr besuchten Wallfahrtsort bilden für alle christlichen Oseten*). Die Kirche, der Dreieinigkeith geweiht, ist nach der einen Seibelseite offen, das Dach herabgebrannt, aber das Gewölbe noch gut erhalten, im Innern ist sie ganz nackt und ohne alle Verzierungen, ein geheimer Gang, dessen Ausmündung aber neben dem Altar offen liegt, führt in unbekannte Tiefen und vielleicht zu unbekanntem Ausgängen.

*) Durch ganz Osetien sind eine Menge steinerne Kirchen zerstreut, die aber größtentheils in Ruinen liegen. Sie liegen fast alle einzeln, in den Dörfern selbst sollen sich fast nirgends Kirchen finden. Ihre Erbauung wird der Königin Thamar zugeschrieben, die den Oseten zwischen 1171 und 1198 das Christenthum gebracht haben soll. Christliche Priester gibt es nur an den Grenzen Grusiens, eingeborene osetische christliche Priester soll es nicht geben. Jene Kirchenruinen werden aber überall vom Volke hoch verehrt, durch Wallfahrten, und von Jedem der vorüber reitet oder geht. Diese alten Kirchen nennen die Oseten Osuar, was das grusinische Osvarikreuz bedeuten soll. Die Handbezeichnung mit dem Kreuze, die eine so wichtige Andachtsübung bei den slawischen Völkern bildet, sollen jedoch die Oseten nicht kennen. Sie ist aber auch selbst bei den Grusiniern und Armeniern selten. Hin- und wieder gebrauchen die Oseten die Bezeichnung mit dem Kreuze zu abergläubigen Gewohnheiten und Ceremonien. Wenn sie den Neumond zuerst sehen, machen sie mit ihrem Dolch ein Kreuz zu ihm hinauf in die Luft. Die Sternschuppen halten sie für etwas Heiliges und nennen sie Osuarataecti, d. i. fliegende Kreuze.

Rund um die Kirche hatten die Mönche ihre kleinen steinernen Zellen, sie liegen aber alle in Ruinen. Die Perser sollen, als Nadir-Schah den Kaukasus durchzog, das Kloster erobert und zerstört haben. Sie hofften im Kloster und in der Kirche große Schätze zu finden, allein als sie eingedrungen, war Alles verschwunden; alle Martern, welche sie den unglücklichen armen Mönchen auferlegten, brachten nicht heraus, wo die Schätze geblieben. Es sollen 500 Mönche im Kloster gelebt haben, die alle damals ermordet wurden. Das Geheimniß existirt vielleicht unter einigen offstischen Familien der Umgegend, aber auch alle Nachforschungen der Russen haben bis jetzt kein günstiges Resultat gehabt. Das Factum jedoch steht fest, daß an dem Tage des großen Wallfahrtfestes auf einmal der alte Altar geschmückt ist mit den kostbarsten goldenen und silbernen Gefäßen, Leuchtern, Goldteppichen, Meßgewändern u. s. w., die dann nach dem Gottesdienste wieder spurlos verschwinden.

Es war schon Abend, als wir von der Ruine herabritten. Wir beschlossen in dem am Fuße des Berges liegenden Dorfe Znarisch-Ubani (Nachbarschaft des Kreuzes) zu übernachten und wurden auf einem großen Gehöfte gastfrei aufgenommen, dessen Wirth verstorben war. Die Frau bewirthschafte den Hof. Der Wirth hatte Dschugoi-pfert geheißten. Es ward uns seine ganze Abstammung und Genealogie vorgefagt: er war der Sohn des Bedoi-pfert, dieser der Sohn des Buripfert, dieser des Dschukoipfert, dieser des Bedoripfert, dieser des Laboi-pfert. Es wird großer Werth auf die Abstammung gelegt, wovon weiter unten. Die Endungen pfert und té oder to bedeuten im Offstischen: Sohn oder Abstammung. Im nördlichen Offtien, links von Wladi Kaukas, ist die Endung man sehr verbreitet, es gibt Namen und Familien, die Usman, Leman heißen, die Namen sollen dort überhaupt un- gemein deutsch lauten, der Name Franz findet sich sogar ziem- lich häufig.

Man führte uns zu dem Herd, wo ein großes lustiges Feuer angezündet war; ich erhielt den Ehrenplatz auf dem oben beschriebenen Sessel des Familienhaupts. Die Frau und Töchter und noch einige Frauensleute beschäftigten sich mit der Bereitung der Speisen. Nach und nach versammelten sich die Männer des Dorfs um uns

herum, und nun begannen die Fragen von meiner Seite, welche stets rasche und bestimmte Antworten erhielten; es antwortete bald Dieser, bald Jener, wie es schien, je nachdem der Eine oder der Andere besser von dem Gegenstande, wonach ich frug, unterrichtet war. Zurückhaltend schien Niemand zu sein. Dr. Sabalow machte den Dolmetscher. Der Anblick des Ganzen hatte etwas groteskromantisches; das helle lodernde Feuer erleuchtete eine große Halle, so umfangreich, daß das Licht das Gebälk und die Ständer der Wände und was daran herstand nur in dürftigen, unsichern Umrissen erblicken ließ, dabei alle diese eigenthümlichen Gestalten in den fremdartigen Trachten, in allen möglichen Stellungen, neben uns auf Bänken sitzend, stehend, am Herd gelagert, Manche in Bewegung hin- und herziehend, dabei die Weiber eifrig am Herd beschäftigt und um uns eine eigenthümliche Stille, kein Lärm, als das Knistern der Flammen und das Geräusch, welches die Bereitung der Speisen verursachte. Nur Einer sprach, gab die Antworten auf meine Fragen, die Andern schwiegen so lange, dabei waren die Stimmen nicht scharf, nicht schreiend, sondern ruhig und wenig gehoben. Ich schrieb eifrig mit dem Bleistift in mein Notizbuch; das schien ihnen weder auffallend, noch unangenehm, ja wenn ich eine Pause machte, so fragten sie wol, ob ich sie auch recht verstanden hätte? Das, was ich von ihnen erfuhr, gebe ich treu. Ich zweifle nicht, daß es wahr ist, allein ob es allgemein gültig für die Verhältnisse des ganzen ossetischen Volks ist, kann ich natürlich nicht verbürgen, glaube es auch kaum. — Schon frühere Reisende haben auf die große Ähnlichkeit ossetischer Verhältnisse und Sitten mit germanischen aufmerksam gemacht. Die von mir hier gegebenen Notizen werden hoffentlich einen nicht unwillkommenen Beitrag für die Wahrheit jener Bemerkung liefern. Ein Deutscher, Hr. Schlatter aus der Schweiz, hat Jahre lang unter den Nogaitaren gelebt, selbst als Knecht bei ihnen gearbeitet, mit Wissensdurst und Liebe den kleinsten Verhältnissen und Beziehungen des Volksfamilienlebens dieser Tataren nachgespürt! Das war der wahre Reisende par excellence! Sein Buch unter dem bescheidenen Titel: „Bruchstücke aus einigen Reisen nach dem südlichen Rußland von den Jahren 1822 bis 1828, mit besonderer Rücksicht auf die

"Mogaitataren am Afowschen Meere" (St. Gallen 1830) ist ein wahres Muster für eine Volksmonographie. Möchte doch auch ein junger Deutscher einen ähnlichen Gedanken auffassen und durchführen, zu den Osseten gehen und ein Paar Jahre bei ihnen und mit ihnen leben! Es könnte leicht die interessantesten Resultate und Aufschlüsse, selbst über germanische Geschichts- und Alterthumsforschungen gewähren!

Als das Abendessen bereitet, ward ein niedriger Tisch vor uns geschoben, ein blaugeblühtes Tischtuch darauf gebreitet und uns nun zuerst in einem hölzernen Napfe Schafffleischsuppe, mit dem Fleische darin, vorgesetzt; es wurden uns hölzerne Löffel und Fischmesser gereicht, dann kam ein Kuchen (Halwa) aus Käse, Butter, Brotteig und Zwiebeln bereitet, sehr wohlschmeckend. (Der trefflich beobachtende Reisende, Koch, führt an, daß dieser „Käsekuchen“ oder ein ihm ganz ähnliches Gericht ein bei den Bauern in Thüringen allgemein verbreitetes Essen sei.) Ein in die Wand gesteckter brennender Kienspan leuchtete, auch brannte Talg in einem Napfe, worin ein Docht gelegt war. Kuchenbrot war in der Asche gebacken. Alles Dieses hatte einen so durchaus germanischen oder doch wenigstens europäischen Charakter, daß es selbst dem Dr. Sabalow, einem geborenen Kaukasier, der aber vier Jahre in Deutschland gewesen, im höchsten Grade auffiel. Fische, blaugeblühte Tischtücher, Fleischsuppe, Käsekuchen, hölzerne Nöpfe und Löffel, Fischmesser, Talglerleuchtung, sind alles Sachen, die die übrigen Völker des Kaukasus nicht kennen! Die Osseten sollen sich selbst nicht Osseten, sondern Ir und Iron, und ihr Land Ironisten nennen. Von den Fischerkessen werden sie Kasch'ha genannt, von den Tataren Os, aber auch Fauli, von den Lesgiern Os, Ose, von den Grusiniern Ossi und Owsji, von den Misdschegischen Völkern Iheri. Ueber die Entstehung, Wanderung und Geschichte des ossetischen Volks hatten sich bei den Osseten, die ich sah, nur sehr dürftige Sagen erhalten. Sie sagten, die Osseten hätten früher andere Sitze gehabt, sie seien vom Norden über die Berge gekommen, hätten anfangs im Lande, wo jetzt die Fischerkessen hausen, gewohnt, und seien dann, durch andere nachrückende Völker gedrängt, in das jetzige Osetien eingewandert. Diese vage und

dunkle Sage hat allerdings geschichtliche Anklänge. Auch grusinische Annalen führen die Sage an, die Osseten seien vom Don her in ihr jetziges Land eingewandert. Ptolemäus kennt am Ausfluß des Don die Ossilier. Die sollen Asow gebaut haben. Don heißt im Ossetischen Wasser oder Fluß, und unzählige ihrer Flüsse und Bäche sind hiervon benannt: Fainagi-Don, Kisel-Don, Arre-Don, Urs-Don, Belagi-Don, Dugur-Don, Ghorgsari-Don, Tschereck-Don u. s. w. Merkwürdig ist, daß die Byzantiner den Namen Osseten nicht kennen: sie nennen das Volk an den Orten, wo wir überall die Osseten finden, Alani. Konstantin Porphyrogenneta nennt die Alanen als Nachbarn der Suani (Suaneten). Offenbar sind also Alanen und Osseten ein und dasselbe Volk. Der Mönch Rubruquis nennt im 13. Jahrhundert die Alanen und Assen als ein und dasselbe Volk. Die Osseten sollen auch die nördlichen Abhänge und Ebenen des Kaukasus, die große und kleine Kabardah, bewohnt und dort eigene Könige gehabt haben, von Batuchau aber im 14. Jahrhundert von dort vertrieben sein, worauf sie sich in das kaukasische Gebirge geworfen. Allein sie haben auch schon früher in ihren jetzigen Wohnsitzen gewohnt, die grusinischen Annalen erwähnen der Osseten schon als Nachbarn der Grusiner zur Zeit Alexander's des Großen. Vielleicht bezieht sich diese Sage vom Zuge aus dem Norden nach dem jetzigen Ossetien auf den Zuzug germanischer Eroberer, die sich mit den ursprünglichen Osseten vermischt, wie weiter unten ausführlicher bemerkt ist. Aus ihrer Geschichte wußten sie nur von einem geschichtlichen Factum zu erzählen. Zur Zeit des grusinischen Königs Wachtang Kurt-Aslan hätten die Osseten einen König gehabt, Namens Bagatar*), der,

*) Bogatar, Bagatar? Nach einer sibirischen Sage waren die Bogatiers wilde Riesen, auch bei den Tataren kommt ein mythischer Name Bahatir vor. S. Studien über Rußland, Bd. II, S. 254. Das Factum ist übrigens völlig geschichtlich. Die grusinischen Beamten erzählen: Der König von Grußen, Wachtang Kurt-Aslan (Wachtang der Wolf-Löwe, 446—499), schlug die Ossii und tödtete mit eigener Hand ihre beiden berühmtesten Heerführer, den Tschagabar und den Bagatar, die ihn zum Einzelkampf herausgefordert hatten. Dubois, Bd. II, S. 362, führt eine höchst merkwürdige Inschrift in einer Kirche in Muzala, ober-

mit jenem im Kriege, bis Msket vorgebrungen, wo er aber, als er zu Pferde voraus durch den Kur setzen wollte, vom König Wachtang mit einem Pfeile erschossen wurde.

Der größere Theil der Osseten sind nominell Christen und halten sich einigermaßen zur griechischen Kirche. Die an der tscherkessischen Grenze wohnenden unabhängigen Osseten halten sich auch wol zu den Mohammedanern, aber beide Religionen sind nicht tief eingedrungen; sie sind sämmtlich noch halbe Heiden, ein kleiner Theil sind auch wirklich nominell weder Christen noch Mohammedaner *), sondern wirkliche Heiden. Diese haben heilige Haine, in denen sie auf Altären Brot und Fleisch opfern. Links von der Straße nach Wladi Kaukas, am Berge Buslatschir, liegen zwei solcher Haine, der berühmteste und heiligste aber soll ein Hain im Innern Ossetiens sein, nicht weit vom Dorfe Lamadon, der von einem dort verschwundenen Volksstamme, den Nards, herkommen soll. Die Nards sollen Zuben gewesen sein (?). Dort ist in einem Felsen die Höhle des Propheten Elias (As=Ija=Leget), des anerkannten Schutzpatrons der Osseten. Um sie ist tiefer Frieden, die Viehherden umweiden sie ruhig und ungestört, kein Streit und Kampf,

halb des Cassarathores, an (zuerst abgedruckt im Journal asiatique, Octobre 1830), welche Zeugniß von diesem Ereigniß gibt. Sie lautet:

Wir waren neun Brüder aus der Familie Tschardschuidze=Dscharchilan: Os=Bagatar, Dawith=Sosdan, die Krieg mit vier Königreichen führten, Phidaros, Dschadaros, Sakur und Georgi, welche auf den Feind Wlids des Jornes sendeten. Drei unserer Brüder waren Mönche und gute Diener Christi. Wir sind Herren der engen Wege, durch welche man von vier Seiten herkommt und geht. Wir haben zu Cassara eine Festung und einen Zoll, und wir halten den Brückenkopf besetzt. Hoffet jenseits gute Behandlung, wenn ihr euch diesseits gut aufführt. Wir haben Gold- und Silberstaub wie Wasser. Ich habe die Völker des Kaukasus unterworfen und drei Königreiche unterjocht. Meinen Gewohnheiten getreu, habe ich die Schwester des Königs von Karthli entführt; er hat mich durch einen Eid hintergangen und getäuscht, und hat sich mit meinen Sünden beladen. Bagatar wurde ins Wasser gestürzt und die Armee der Ossien niedergemacht. Wer diese Zeilen liest, schenke mir einiges Gebet.

*) Die wenigsten Osseten sind getauft. Die, welche Schweinefleisch essen gelten für Christen, die sich dessen enthalten für Mohammedaner.

noch Raub, darf im Bereiche des Heiligthums den Frieden stören. Sinst ward nach der Sage ein Heiliger gefangen und in ein fremdes Land nach Westen entführt. Da hat ihn ein Adler über hohe Berge und weite Meere hier niedergesetzt und er hat sein Leben lang den Dienst in der Höhle des heiligen Elias verrichtet. Dieser Dienst ist auf seine Nachkommen vererbt. Nur der Älteste derselben darf jährlich einmal in einem neuen von ihm selbst gewebten Kleide den Felsen besteigen und in die Höhle gehen, um ein mystisches Opfer zu verrichten. Jeder Andere, der den Felsen besteigen würde, wird blind, und wer in die Höhle dringen würde, stirbt augenblicklich. Die Höhle soll im Innern ganz von Smaragd sein, in der Mitte steht ein Felsaltar, auf demselben ein goldener Kelch mit Bier. Wenn der Priester eintritt, so erhält er die Gabe der Weissagung für das nächste Jahr. Bewegt sich das Bier in jenem Kelche und läuft über, so bedeutet es Frieden und reiche Ernte, bewegt es sich nicht, Krieg und Hungersnoth. Am folgenden Tage ist im Dorfe Lamadon ein großes Gastmahl, wozu Jeder in der Umgegend beisteuert und bei welchem der Priester des heiligen Elias die Zukunft des Jahrs verkündet. Auch die christlichen Osseten opfern noch vielfach in Höhlen und heiligen Hainen auf uralten Altären *) und auch auf hohen, künstlich aufgethürmten Steinhäufen **). Hier werden Anrufopfer, wenn man etwas unternehmen will, und Dankopfer, wenn eine Unternehmung gelungen ist, dargebracht, meist Fleisch, Fisch und Brot. Vor den Höhlen des Elias, deren es außer den obgenannten berühmtesten mehre gibt, werden Ziegen geopfert, deren Felle auf hohen Bäumen davor aufgehängt werden. Die halbchristlichen Osseten halten

*) Auch die Grusnier und Armenier kennen noch Thieropfer in den Kirchen. Es hat ihren höchsten Kirchenoberkeiten nicht gelingen wollen, sie gänzlich abzuschaffen. Die heilige Nina, als sie das Christenthum nach Grusien brachte, 423, fand dort noch Menschenopfer, ihre Legende erzählt, sie habe nach vielen vergeblichen Versuchen, alle Opfer abzuschaffen, sich darauf beschränken müssen, wenigstens die Menschenopfer abzuschaffen.

***) Dies erinnert offenbar an die sogenannten Steinringe, Hüneringe, mit den auf drei oder fünf andern Steinen ruhenden Opfersteinen in Norddeutschland und Scandinavien.

strenge die großen christlichen Fasten und verrichten dann ihre Opfer meist auf Ostern. Wenn die Sage von den (jüdischen) Narbs eine Wahrheit zum Grunde hat, so könnten diese Opfer wol gar jüdischen Ursprungs sein, ihre Art (es wird ein Schaf geschlachtet, der Älteste reicht unter Gebet von dem Fleische umher, Knochen und Fell werden verbrannt u. s. w.) hat allerdings einen etwas jüdischen Charakter. Auch daß sie den siebenten Tag, den Samstag, Schabate nennen, an diesem sowie am Sonntage keine Kopfbedeckung tragen, ungeachtet sie außerdem diese beiden Tage nicht besonders streng heiligen oder feiern, deutet darauf hin, und auf eine Mischung von Judenthum und Christenthum. Merkwürdig ist, daß für bestimmte große Feste stets andere Opfer vorgeschrieben scheinen. Neujahr opfert man ein Schwein, Ostern ein Schaf oder Lamm, Michaelis einen Ochsen, Weihnachten eine Ziege. Vier Heilige werden besonders verehrt, der Prophet Elias, der Erzengel Michael, der heilige Gregor, der heilige Nikolaus *). Sie

*) Ich fand in List's Kohl's Reisen in Südrußland, Leipzig 1841, in welchen Thl. I, S. 292, ein sehr interessanter Aufsatz über die Osteten und darin ein höchst merkwürdiges Gebet derselben mitgetheilt ist. Ich las es einem Osteten vor und er kannte es recht gut, nur schien es, als ob in der Rechtschreibung der ostetischen Wörter große Mängel vorhanden waren, ich vermochte sie aber selbst nicht zu corrigiren, theils aus Mangel an Zeit, theils weil ich viel Kehl- und Zischlaute nicht mit unsern Buchstaben wieder zu geben vermochte. Ich gebe dies merkwürdige Gebet hier ebenfalls, weil es, wie ich in Erfahrung gebracht, vielleicht das einzige liturgische Document der Osteten sein möchte.

- | | |
|--|---|
| 1) Chtschawtabudon chtschawna
chtscho fod, da chorsach
nenrad! | Gott wir bitten dich um deine Gnade
für uns. Erbarme dich unser! |
| 2) Wasch - Kirgi chschonda fod,
da chorsach nenrad! | Heiliger Georg! wir bitten dich, hilf
uns. Erbarme dich unser! |
| 3) Deda Chtisa tabudon, da chor-
sach nenrad! | Gottes Mutter! wir bitten dich. Er-
barme dich unser! |
| 4) Michael, Gabriel tabudon, da
chorsach nenrad! | Michael Gabriel! wir bitten dich. Er-
barme dich unser! |
| 5) Chachodschar, da chorsach
nenrad! | Ihr Bergkirchen! Erbarmt euch unser! |
| 6) Narwasch kirgi tabudon, da
chorsach nenrad! | Du narischer heil. Georg. Erbarme
dich unser! |

haben die christliche Woche von sieben Tagen, nennen auch den Sonntag Chagawison, d. i. Gottesstag. Montag und Freitag gelten für Tage, wo man keine neuen Geschäfte anfangen soll. Ein Aberglaube, der sich auch in Europa häufig findet.

Je unklarer und unausgebildeter das eigentliche Christenthum, desto mehr tritt der Aberglaube bei den Völkern hervor. Die Osseten sind sehr abergläubig, sie haben Wahrsager, Zauberer, Hexen, die im somnambulen Zustande prophezeihen, Gesichte haben und Gespräche mit Verstorbenen und Heiligen, welche sie dann den Umstehenden verkünden. Wenn einem Osseten etwas heimlich gestohlen ist (öffentlicher Raub gilt nicht als Diebstahl), so sucht er einen Zauberer, einen weisen Mann (Kurismezok) auf und nimmt dessen Hilfe durch ein Geschenk in Anspruch. Dieser geht dann mit ihm vor das Haus Dessen, den er im Verdacht des Diebstahls hat. Der weise Mann hat eine Kage unterm Arm und ruft: „Wenn

- | | |
|--|---|
| 7) Brussabsdi tschisadta tschidawgita bidiss udonima chtschonche fod da chorsach nenrad tabutawan! | Ihr Brussabsdi (die hohen Scheunenberge in Ossetien) und ihr Apostel und Engel, die ihr auf ihnen sitzet, wir grüßen euch und bitten, erbarmt euch derer, die euch grüßen und suchen! |
| 8) Kuweniki agyriss monachtscho fod Gurschistani tshi Djwota iss chtschonche fod chorsachne rad tut u adami Morsachne rad tut! | Ihr grusinischen Kirchen, erbarmt euch unser, daß auch alle Völker, die um euch wohnen sich unserer erbarmen! |
| 9) Christu, da chorsach nenrad! | Christus, erbarme dich unser! |
| 10) Rest mechenech chtschan namitanenen sserestmake tabudon! | Allgüte Gottes, hilf uns nach deiner Gerechtigkeit! |

Kohl bemerkt dabei, es käme nichts von der Dreieinigkeits Gottes vor. Die Osseten mögen wol keine klaren Begriffe davon haben, daß sie diese aber kennen, zeigt ihr oben beschriebener Wallfahrtsort zur Kirchenruine der Dreieinigkeits. Merkwürdig ist, daß die Form dieses Gebets ganz die bekannte der katholischen Litaneien ist. Kohl bemerkt zum sechsten Verse: Du narischer heiliger Georg u. s. w., Nara sei ein Désilé, an dem früher eine Kirche des heiligen Georg gestanden habe. Es könnte aber auch eine Erinnerung an das oben bezeichnete verschwundene (jüdische) Volk der Nards sein, von dem vielleicht die Gegend den Namen führt.

du es genommen und es dem Eigenthümer nicht wieder gibst, so möge diese Kage die Seelen deiner Vorfahren peinigen!" Man kann überzeugt sein, daß der Dieb dann das Gestohlene zurückgibt. Hat der Bestohlene aber keinen bestimmten Verdacht auf einen Einzelnen, so gehen sie mit jenem Spruche Haus vor Haus, so wird sich der Dieb schon von selbst melden.

Die Kage, der Hund und der Esel gelten überhaupt für zauberhafte Thiere. Wenn Jemand an einen Andern eine Forderung hat, oder beleidigt ist, und ist nicht mächtig genug, um zu seinem Rechte zu gelangen, oder Genugthuung und Buße zu erhalten, so schlachtet er auf dem Grabe der Vorfahren des Beleidigers eine Kage, oder einen Hund, oder einen Esel, mit dem Spruche: „Für die Seele Des und Des u. s. w.“ Es sollen hierdurch die Seelen der Genannten in Gefahr stehen, zu diesen Thieren degradirt zu werden, wenn der Nachkomme jenem Beleidigten nicht gerecht wird. Dies ist eine so unerträgliche Beleidigung und Gefahr, daß der Nachkomme nicht einen Augenblick anstehen wird, den Beleidigten zu Frieden zu stellen.

Die Oseten haben die größte Ehrfurcht vor den Gräbern ihrer Vorfahren. Viele osetische Familien haben eigene Erbbegräbnisse und gemeinschaftliche Grabgewölbe. Der Todte wird stets mit dem Kopfe nach Westen hineingelegt. Ueber die Gräber der einzeln Begrabenen werden große Steine aufgehäuft und zum Haupte meist ein 6—8 Fuß hoher viereckiger Stein aufgerichtet. Die Begräbnisse geschehen stets mit großen Feierlichkeiten. Bei der Bestattung werden das Streitpferd und die Frau an das Grab geführt, als Zeichen, daß sie das echteste auf Niemanden übergehende Eigenthum des Verstorbenen waren, Beide werden drei mal um das Grab geleitet. Das Pferd darf dann nie mehr von einem Andern bestiegen und gebraucht werden. Die Frau darf nicht wieder heirathen. Wer vom Blitz erschlagen wird, gilt als heilig, er wird am Orte, wo er erschlagen, unter allgemeinem Jubel und dem Geschrei: O Elai, eldar Tschoppi! (O Elias, Herr der Felsgebirge!) begraben, denn der Prophet Elias soll ihn unmittelbar zu sich genommen haben. Sein Grab wird zu einem Wallfahrtsorte.

Bei ihm wird ein schwarzes Ziegenfell wie bei den Höhlen des Elias aufgehängt.

Als Hochzeitsgebräuche wurden mir folgende angegeben. Der Vater oder, wenn der nicht mehr lebt, ein älterer Verwandter des Freiers, geht zu den Aeltern des Mädchens und bringt seine Bewerbung an; willigen sie ein, so wird das Mädchen gefragt, will das aber nicht, so zerfährt sich gleich Alles. Willigt sie aber ein, so erscheint der Bräutigam mit dem Vater und wirbt unmittelbar, wobei dann der Kaufpreis meist in Vieh und Waffen festgesetzt und dem Vater oder Bruder der Braut überliefert wird. Am Hochzeitstage erscheint der Bräutigam mit einem Gefolge seiner Verwandten und Freunde im Brauthause, wo ein Gastmahl angestellt wird, am zweiten Tage ist dieses beim nächsten Nachbar und so im Dorfe rund um, erst dann führt der Bräutigam die Braut in sein Haus. An der Thür stoßen, zwicken, kneifen sie alle Knaben des Dorfs, sie darf hierbei sich nicht wehren und keinen Laut von sich geben. Die Verwandten führen die Braut, der Mann ist vorausgegangen und empfängt sie an der Thür mit einer Fackel (einem brennenden Kienscheit) in der Hand und leuchtet vor, die Braut wird nun drei mal um den Herd geführt und dann im Angesicht des Herdes auf einer erhöhten Stelle in eine Ecke (Kom) gesetzt. Nun versammeln sich alle Weiber des Dorfs, stellen sich vor sie hin und singen abwechselnd die Nacht durch bis der Hahn kräht. (Welcher Art die Lieder sind, erlaubte mir die Kürze der Zeit nicht zu untersuchen.) Während dem darf die Braut keinen Laut von sich geben. Nach dem ersten Hahneneschrei tritt ein besonders dazu eingeladener Knabe vor sie und reißt ihr den Brautschleier ab, reißt ihn mitten durch, hängt die beiden Stücke auf einen Lindenstab, den er in der Hand hält, und ruft dabei: „Neun Knaben ein Mädchen!“ Nun ist sie zur Hausfrau erklärt und es beginnt ihr Dienst. Die Familie und Gäste setzen sich zum Essen, sie aber nicht, sondern sie wartet ihnen dabei auf. Hat sie Hunger, so darf sie den nur heimlich in einer Nebenkammer stillen. Wenn ihr der Schleier abgenommen, so erscheint ihr Gesicht nach genezeller kaufassischer Sitte bis auf die Augen verhüllt.

Alle diese Gebräuche, namentlich das Herumführen um den Herd, das Sichsetzen auf den erhöhten Sitz, das Singen der Weiber vor der Braut, das Herabreißen des Brautschleiers u. s. w. haben in ihrem ganzen Charakter, in ihrer ganzen Symbolik in Bezug auf die Pflichten und Rechte der Hausfrau etwas so Germanisches, daß man dabei wol glauben möchte, in einen Winkel Deutschlands versetzt zu sein!

Die Oseten haben in der Regel nur ein Weib, doch findet man wol einzelne Reiche, die zwei Weiber haben. Mohammedanische Sitten scheinen hierbei eingewirkt zu haben, denn der ganze Charakter des Volks und seine gesammten übrigen Sitten deuten mehr auf europäisches Familienleben, auf Monogamie. Selbst der geltende asiatische Weiberkauf deutet nicht auf Sklaverei der Weiber, indem ja die freie Einwilligung des Mädchens zur Schließung der Ehe vorausgehen muß. Der Umgang unter beiden Geschlechtern ist völlig frei und ungezwungen, im Gegensatz zu fast allen andern kaukasischen Völkern. Dennoch kommt es nicht vor, daß Mädchen vor der Ehe die Keuschheit verletzen. Anders mit den Weibern. In der ersten Zeit und bis sie ein Kind geboren, legt ihnen die Sitte die strengste Zurückhaltung auf. Wie bei den Armeniern darf die junge Frau mit Niemandem ein Wort wechseln, außer mit ihrem Manne, selbst mit Aeltern und Geschwistern spricht sie nur durch Pantomimen. Sobald sie ein Kind geboren oder, wenn sie kinderlos bleibt, nach vier Jahren, ist sie aber völlig emancipirt, und man sagt den osetischen Weibern dann im Punkte der Treue viel Böses nach! Eine Sitte, oder Unsitte vielmehr, ist dabei eingerissen, welche alles Familien- und Eheleben in seiner Wurzel zerstören und demoralisiren muß. Es kauft nämlich der Vater seinem sechs- bis achtjährigen Sohne eine Frau von 14 — 16 Jahren. Alles oben Angeführte von freier Neigung und Einwilligung des Mädchens, strenger Zurückhaltung und Schweigsamkeit u. s. w. ist in solchem Falle natürlich nur illusorisch! Der Vater, der dann freilich auch vielleicht nicht einmal der Vater ist, lebt mit der sogenannten Schwiegertochter, erzeugt vielleicht mit ihr einen Sohn, dem dann jener nominelle Vater wieder nach erlangtem sechsten Jahre

eine Frau kauft, mit der dann wieder er lebt u. s. w.!*) Dabei gelten bei den Osteten die allerstrengsten und einschränkendsten Begriffe von dem Rechte der Ehe. Jedes Kind, in der Ehe geboren, und wäre es erwiesen, in Blutschuld und Ehebruch, gilt für rechtmäßig in Namen, Succession und Erbrecht. Eine Frau, die in der Ehe Kinder geboren, kann sich nicht wieder nach dem Tode des Mannes außer der Familie verheirathen, sie ist ja gekauft, ist Eigenthum der Familie! Der Vater oder der Bruder des Verstorbenen kann sie heirathen, und das gilt sogar als eine Art Pflicht**), als eine Ehrensache. Aber das ist dennoch nach den Rechtsbegriffen der Osteten nur eine Fortsetzung der ersten, einzigen, ewigen Ehe, die Kinder der neuen Ehe gelten nur als Kinder der ersten, erben Namen und Vermögen derselben, wie die wirklichen Kinder jener Ehe. Aber dieser Begriff wirkt noch viel ausgedehnter! Ist kein Vater oder Bruder des verstorbenen Mannes vorhanden und die Witwe also gezwungen unverheirathet zu bleiben, so hindert sie doch nichts, mit andern Männern zu leben, ja die Kinder, die sie dann gebiert, gelten ebenfalls als die legitimsten Kinder der durch den Tod getrennten Ehe! Wir hatten ein Beispiel vor Augen, unsere Wirthin war Witwe, sie hatte von ihrem verstorbenen Manne drei Töchter, aber keinen Sohn, der Mann war seit fünf Jahren todt, aber sie hatte einen Knaben von noch nicht einem Jahre an der Brust liegen! und dieser Knabe war nunmehr der Anerbe des Gehöfts, er führte den Namen des verstorbenen Mannes, und dessen wirkliche eheliche Töchter erbten nichts, sondern wurden dazu zum Vortheil dieses Bankerts verkauft! Dieses Letztere war bereits mit der 15jährigen ältesten Tochter geschehen, deren Bräutigam mit der größten Naivetät uns das Verhältniß auseinandersetzte!

*) Daß in Rußland noch vor ein Paar Generationen die ganz gleiche Unsitte herrschte, führt Ernst Wichelhausen in seinem Gemälde von Moskau, 1803, an.

**) Diesen Gebrauch scheinen sie, wenn er nicht etwa auf gemeinsamen persisch-medischen und jüdischen Religionsanschauungen beruht, von den Juden entlehnt zu haben, denn bekanntlich ist nach dem mosaischen Gesetze der Bruder verpflichtet, die Witwe seines Bruders zu ehelichen.

Hat aber eine Witwe keine Kinder, so darf sie wieder heirathen, doch muß der neue Mann den halben Kaufpreis der für sie erlegt worden, der Familie, von der sie jetzt ausscheidet, zurückzahlen. Das Kind, was sie jedoch bis ein Jahr nach dem Tode ihres Mannes gebären möchte, gilt noch als zu dessen Familie gehörig (das sieht ja fast wie ein Anklang europäischer Jurisprudenz aus!). Wird eine Frau von einem Andern entführt, was zuweilen vorkommt, und der erste Mann ist nicht mächtig genug, sie wieder zu erobern, so muß der zweite Mann dem ersten den gezahlten Kaufpreis erstatten. Hin und wieder, jedoch selten, scheidet sich ein Mann, vielleicht wegen ertappten Ehebruchs, von seinem Weibe und schickt sie ihrer Familie zurück, dann erhält er die Hälfte des von ihm gezahlten Kaufpreises zurück, denn er erhielt sie als Jungfrau und schickt sie als Frau zurück; versüßt er sie ohne Grund, so erhält er nichts wieder.

Courtoisie herrscht im hohen Grade im geselligen Leben der Osseten. Je mehr Bewerber ein Mädchen hat, desto mehr wird sie geachtet, desto höher ist ihr Kaufpreis. Ein Mädchen, das nicht wenigstens einen Bewerber, eine Witwe, die nicht mehre begünstigte Liebhaber hat, werden so verachtet, daß man sie öffentlich anspeit.

Bei den Osseten herrschen in der Regel die Weiber im Hause, die guten Männer stehen sehr unter dem Pantoffel*), dagegen sind sie aber auch ungemein arbeitsam. Die Weiber mähen das Heu und Getreide, tragen das Korn zur Mühle, das Holz aus dem Walde auf dem Rücken nach Hause, ja Manche pflügen und treiben den ganzen Feldbau. Stirbt der Mann, so behält die Witwe den Haushalt und die Herrschaft des Hauses, bis der Sohn herangewachsen, dann tritt sie Beides ab und wird vom Sohne ehrenvoll ernährt. Hat die Witwe keine Kinder und verheirathet sich

*) Wenn es wahr wäre, daß die Osseten die Abkömmlinge der alten Sarmaten oder Sarmaten wären, nämlich der Amazonen, welche sich mit einem Stamme der Skythen vereinigten und, nach Herodot, ein neues Volk bildeten, so wäre diese Herrschaft der Weiber sehr erklärlich. Doch braucht man freilich nicht eben Amazone zu sein, um die Männer zu unterjochen.

nicht wieder, so behält sie lebenslänglich das Vermögen. Nach ihrem Tode aber fällt dasselbe dem männlichen Stamm ihres Mannes zurück. Dies Alles erinnert offenbar an die deutschen Rechtsinstitute von Stammgut, Gütergemeinschaft, Leibzucht u. s. w.

Majorenn wird der Sohn und übernimmt die Wirthschaft des Hauses, sobald er mit der Grassense das Gras mähen kann.

Brüder bleiben meist in einer Wirthschaft, oft in Gütergemeinschaft, zusammen sitzen. Bei Erbschaften erhält der älteste Sohn ein Pferd oder eine Kuh, oder zehn Schafe voraus, desgleichen das väterliche Haus. Ferner bekommt der jüngste Sohn etwas Waffen und Vieh voraus, um sich eine Frau kaufen zu können, wenn er nicht vielleicht beim Tode des Vaters bereits eine Frau hatte. Alles Uebrige wird zu gleichen Theilen unter sämtliche Söhne vertheilt. Die Töchter erhalten nichts, werden vielmehr zum Besten der Vermögensmasse verkauft.

Die eigentliche und festeste Grundlage des politischen und socialen Lebens der Osseten ist nicht der Volksverband, auch nicht der sehr lose Gemeindevorband, sondern bei weitem vorherrschend der Familienverband und zwar nur lediglich der auf männlichem Stamm und gleichem Namen beruhende. Verwandtschaft von mütterlicher Seite findet durchaus keine politische Anerkennung. Mein Vetter im hundertsten Grade, der meinen Namen führt, ist mein naher Verwandter, und ich bin im geeigneten Falle schuldig, Blutrache für ihn zu nehmen oder zu fordern, aber meiner Mutter Bruder ist nicht mein Verwandter: wird er erschlagen, ich kann nicht für ihn Sühnung fordern. Die von demselben Ahnherrn abstammende, denselben Namen führende Familie steht unter der Gesamtbürgerschaft des Bluts, dies gewährt allein den politischen Schutz und verbürgt die Unabhängigkeit des Einzelnen. Der Volksverband sowie die Gemeinde gewähren nur geringen Schutz. Der Vater kann seine Schwiegertochter heirathen, der Bruder seine Schwägerin, der Sohn seiner Mutter Schwester, darin liegt nichts Unerlaubtes oder gegen die Sitte Verstößendes, allein ein Weib nehmen, das desselben Stammes und Namens ist, und wäre sie

nur im entferntesten Grade verwandt, gilt bei den Osseten für Blutschande*).

Ueber die innere Gliederung des Volks habe ich nur unvollständige Notizen erhalten, es ist jedoch unzweifelhaft, daß es in zwei Stände zerfällt, Adel und Freie. Es scheint, daß der Adel große Ehrenvorzüge, aber keineswegs politische Herrschaft, auch keine Gutsheerrschaft, noch sonstige reelle Vorrechte genießt. Die grusinischen Annalen sprechen von sieben Adelsgeschlechtern, nach denen die Osseten, nachdem sie aus den Ebenen in die Gebirge gedrängt worden, ihre neuen Felsstücher genannt hätten. Von diesen sieben Geschlechtern blüht eins noch gegenwärtig sicher und ward mir auch genannt, es ist das Geschlecht der Sidumoni. Mir wurden als die vier mächtigsten und zahlreichsten Adelsgeschlechter genannt: die Sidumoni, die Agusoni, die Kussagon, die Simetti. Im nördlichen Ossetien soll noch ein besonderer Adel existiren, er besteht aus 12 zahlreichen Geschlechtern, die man die Tagoorzfamilien nennt. Sie sollen von einem armenischen Fürsten, Tagoor (der Kronentragende [?]), abstammen. Sie alle bekleiden in diesen nördlichen Gegenden in allen Dörfern die Würde und das Amt der Dorfsältesten (Eldäer, der Aeltere?) und zwar erblich, was also mit der Stellung der armenischen erblichen Dorfschäpiter übereinstimmen würde.

Unter den heidnischen Osseten soll es auch noch ein paar Priestergeschlechter geben, die gewisse heidnische Heiligthümer bewahren. Ich habe aber nichts Näheres darüber erfahren können.

Der ossetische Adel hält sehr streng auf Reinheit des Bluts. Wer von ihnen ein Mädchen aus dem zweiten Stande, dem der Freien, heirathen würde, dessen Kinder würden dem dritten Stande verfallen, d. h. würden Sklaven werden. Die Tagoorzfamilien

*) Höchst merkwürdig ist, daß ganz dieselben Sitten und Anschauungen der Verwandtschaftsverhältnisse bei dem Volke der Osjaken herrschen. Diese heirathen ebenfalls nie ein Weib aus ihrer väterlichen Verwandtschaft, nie ein Weib desselben Familiennamens, aber wol selbst die Stiefmutter, die Stieftochter, die Stiefschwester (diese besonders gern!). Müller, „Der ugrische Volksstamm“, Thl. I, S. 308.

im nördlichen Osetien sind sämmtlich Mohammedaner, sie verheirathen sich meist mit tscherkessischen Adelsfamilien (Usden).

Die Oseten haben Sklaven, die sie wie Familienglieder behandeln. Der Adel hat Pachtbauern, die Freie sind, desgleichen gemietete Knechte und Mägde. Auch in Tiflis fand ich osetische Mägde, während Grusinierinnen sich nie vermieteten. Bei mohammedanischen Völkern kann es wol Sklavinnen, aber nie gemietete Mägde geben, das würde gegen die Religions- und Volkssitten anstoßen.

Der osetische Adel steht in einem höhern Wehrgelde. Er hat das Recht, bei der Blutrache das Doppelte an Buße und Sühne zu verlangen, wie der gemeine Oset.

Die Sitte und das Gesetz der Blutrache gilt für jeden adeligen oder freien Oseten, wie bei allen edeln orientalischen und den alten nordeuropäischen Völkern, allein daß bei den Oseten Sühn- und Schiedsgerichte ganz in der Weise wie bei den germanischen Völkern existiren, ist höchst merkwürdig und verdient eine gründlichere Untersuchung, als ich leider auf meinem kurzen Besuche darauf verwenden konnte.

Erschlägt Jemand einen Mann, so ist Jeder von dessen Stamm- und Namensverwandten berechtigt und verpflichtet, an ihm oder einem der Seinigen Blutrache zu nehmen, d. h. ihn zu erschlagen. Ist es geschehen, so tritt er an das Grab seines erschlagenen Verwandten und ruft: „Ich habe dein Blut gerächt und deinen Mörder umgebracht!“

Dit geht ein Mann, der ein Mitglied einer großen, mächtigen Familie erschlagen, jahrelang nicht aus dem Hause. Im Hause ist er sicher, das ist befriedet. Wer daher keine Familie hat, die ihn im geeigneten Falle schützen kann, sucht den Schutz irgend einer mächtigen Familie, indem er meist auf einige Jahre in deren Dienste tritt.

Ich hörte einen speciellen Fall, es habe seit undenklichen Zeiten zwischen zwei osetischen Familien das unselbige Verhältniß der Blutrache bestanden. Beide Familien seien fast aufgerieben gewesen. Da kommen sie zuletzt überein und nehmen zwei Waisenknaben, aus jeder Familie einen, und tödten Beide gemeinsam

auf einem alten heidnischen Opferaltar und versöhnen sich darauf für immer!

Beim Morde und Todtschlage braucht Niemand die gebotene Sühne, oder die Berufung auf ein Schiedsgericht anzunehmen, er kann auf der Blutrache bestehen, doch kommt es, besonders in neuern Zeiten, oft vor, daß der Beleidigte und seine Familie den Fall zur Entscheidung einem Schiedsgerichte unterwerfen, wobei dann als Regel gilt, daß nach Umständen und dem Ansehen der Familie die Wunden eines Erschlagenen doppelt so hoch gefühnt werden, als die Wunden eines am Leben Gebliebenen. Früher war es häufig Sitte, daß der Mörder der beleidigten Familie einen Preis für eine bestimmte Zeit, z. B. für ein Jahr, Aufstand bezahlte, während dem dann die Blutrache ruhte und nicht zum Vollzug kam.

Blöße Wunden und nicht tödtliche Verletzungen finden dagegen nach dem Volks- und Gewohnheitsrechte der Dffeten eine Sühnung durch einen dafür zu zahlenden Preis.

Diese Buße wird festgesetzt durch ein gewähltes Schiedsgericht. Ueber die Zusammensetzung und Form dieser Gerichte kann ich nichts Genaueres und allgemein Geltendes sagen. Die Dffeten, welche ich fragte, berichteten mir, jede Partei wähle drei Familienhäupter, die nicht mit den Parteien nahe verwandt seien, und diese sechs wählen dann noch einen siebenten Obmann. Das Gericht läßt sich dann zunächst eine feierliche Erklärung von beiden Parteien geben, daß sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen wollen, wobei noch von jeder Seite drei Bürgen gestellt werden müssen. Das Gericht schlägt dann einen Pfahl in die Erde als ein symbolisches Zeichen, daß die Parteien fest an dem Vertrage halten sollen, und spricht dabei eine Verwünschung über Den aus, der den Schiedsspruch nicht erfüllen wird. Nun tragen beide Parteien ihre Sache vor und das Gericht tritt in Berathung, meist an besonders dazu bestimmten Stellen in den Wäldern. Sind die Richter einig, so wird den Parteien das gefundene Urtheil mitgetheilt.

Jeder Dffet hat dem Richter gegenüber in Bezug auf seinen Körper einen bestimmten Werth, der, wie mir schien, nach der öffentlichen Meinung festgesetzt wurde: ein Familienvater hat einen höhern Werth, als ein Unverheiratheter, und der Adelige hat den

doppelten eines bloß Freien. Die Principien über die Festsetzung habe ich nicht erfahren. In gleicher Weise ist jedes Glied, ein Arm, ein Bein u. s. w. taxirt. *) Klaffende Wunden aber werden stets gemessen, und zwar durch Gerstenkörner; es heißt dann, die Wunde ist zehn bis zwölf u. s. w. Gerstenkörner lang! Jedes Gerstenkorn aber bedeutet eine Kuh, und für jedes Gerstenkorn Länge muß eine Kuh als Buße bezahlt werden. Dies ist jedoch nur die höchste Norm, das Schiedsgericht setzt die Länge der Wunde auf so und so viel Gerstenkörner fest, oft viel weniger als sie wirklich mißt, wenn sie etwa wenig gefährlich und wenig tief ist.

Die Kuh ist überhaupt die normale Einheit des Preises für jeden Werth, sie ist das ursprüngliche Geld der Osseten, wie dies auch bei den Römern (Pecus, Pecunia) und den Germanen der Fall war. Es heißt daher stets: der Gegenstand ist zwei, bis drei, bis vier Kühe, oder auch nur $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{100}$ einer Kuh werth. Der Dohse gilt hierbei für zwei Kühe.

Die Osseten kennen jedoch auch schon lange gemünztes Geld, und in den an Grusien grenzenden ossetischen Landstrichen hat der Ausdruck zwei bis drei Kühe einen bestimmten Cours in gemünztem Gelde, ich habe aber die Geltung nicht recht erfahren; die Sinen sagten mir, eine Kuhwerth bedeute so viel als 1 Rubel Banco, oder ungefähr $9\frac{1}{2}$ Sgr. Preuß. Geld, Andere gaben nur den geltenden Kuhwerth auf 5 Rubel Banco, oder 1 Thlr. $17\frac{1}{4}$ Sgr. Preuß. an. Vielleicht ist der erstere der normale Kuhwerth bei gerichtlichen Schätzungen, und der zweite der gegenwärtig kursirende Preis im Handel und Wandel. Bei diesen von den Schiedsrichtern festgesetzten Bußen setzen sie jetzt auch häufig dem Kuhwerthe andere Objecte gleich, die der Verurtheilte als Buße zahlen darf, z. B. ein Säbel, ein Gewehr u. s. w., wobei diese Objecte meist sehr hoch, oft das zwei- bis dreifache des wahren Werths taxirt werden.

Wenn ein Schiedsgericht über einen Todtschlag oder Mord ein Urtheil zu fällen hat, so hat es alle Umstände zu erwägen und danach die Buße festzusetzen. Für diese Buße ist das Maximum

*) Man vergleiche hierüber das Gesetzbuch des grusinischen Czar Wachtang.

seit Uralters, man weiß nicht ob durch einen König oder einen Volksbeschuß, festgesetzt, nämlich für den Mord eines Freien, der noch kein Hausvater ist, auf 9 mal 9 Kühe, dagegen für den Mord des Hauptes einer der größern Familien auf 18 mal 18 Kühe.*) Das Schiedsgericht setzt nun nach den Umständen weniger als diese Summen fest.

Bei Verletzungen und bloßen Verwundungen ist eigentlich jeder Dffet verpflichtet, sich einem zu wählenden Schiedsgerichte zu unterwerfen. Da es sich hierbei am Ende doch nur um die Anerkennung der Volkssitte oder des Volksrechts handelt, kein positiver Zwang, keine Executivmacht vorhanden ist, so beugen sich störrige und übermächtige Dffeten zuweilen dennoch nicht, oder weigern sich auch wol, die schon festgesetzte Buße zu zahlen. Da bleibt denn dem Beleidigten nichts übrig als Selbsthülfe, er sucht dem Gegner wieder Wunden beizubringen. Haben diese dasselbe Maß wie seine eigenen empfangenen, so ist die Sache zu Ende. Sind sie aber größer und bedeutender, dann fängt die Fehde von jener Seite von neuem an.

Für einen Todtschlag gibt es auch wol noch eine andere Sühne, besonders wenn der Todtschläger arm ist. Es ist eine Art Ordal oder Duell. Die beleidigte Familie fodert hierbei den Todtschläger heraus, sich ihrem Schusse zu stellen. Das Schiedsgericht ordnet

*) Kohl a. a. D. sagt, die Dffeten zählten und rechneten nach einem Octodecimal-System, also bis 18, wie wir bis 10, faßten dann die Achtzehner zusammen, wie wir die Zehner, und nachher die Achtzehnmal nicht Zehner, wie wir die Hunderte u. s. w. Vielleicht ist dies in alten Zeiten der Fall gewesen, und die grusinische Grenze rechnet auf die gewöhnliche Weise nach dem Decimalsystem (vielleicht hatten sie es von den Grusiniern angenommen?). Ich ließ mir auch ihre Zahlworte vorsagen, welche durchaus unser Decimalsystem ausdrücken, es sind folgende: 1 In, 2 Dua, 3 Astah, 4 Suppar, 5 Funz, 6 Achsatz, 7 Ast, 8 Ast, 9 Farast, 10 Dass, 11 Ivandas, 12 Dusdass, 13 Astendass, 14 Suppardass, 15 Funtass, 16 Achsardass, 17 Astdass, 18 Astdass, 19 Nudass, 20 Satz, 21 Ivänmasatz, 22 Duamasatz, 30 Dasamasatz, 40 Duisatz, 50 Dasamaduisatz, 60 Artisatz, 70 Dasamatisatz, 80 Supparsatz, 90 Dasamasupparsatz, 100 Funsatz, 1000 Dasfunsatz. Märrißh genug drücken die Dffeten die 80 gerade so aus wie die Franzosen: Supparsatz, d. i. 4 mal 20, Quatrevingt!

die Form an, es läßt, damit nicht etwa der beste Schütze der Familie vortritt, das Loos unter Allen, selbst die Knaben mit einbegriffen, entscheiden, wer schießen soll, es bestimmt Zeit und Ort, und die Entfernung nach Schritten. Die Sache ist mit einem Schusse abgemacht, trifft er ihn zum Tode, verwundet er ihn schwer oder leicht, fehlt er ihn gänzlich, es ist völlig damit zu Ende.

Auch über Mein und Dein entscheiden gewählte Schiedsgerichte. Bei einem offenen Raube außer dem Dorfe wird bloß darauf erkannt, die Sache oder deren festzusetzenden Werth zurückzugeben, bei einem heimlichen Diebstahl aber muß der fünffache Werth ersetzt werden. Raub und Diebstahl innerhalb des stets als befriedet angesehenen Dorfes wird höher bestraft, als was außerhalb geschieht. Eine Art Rechtspruchwort sagt: „Was wir auf der Landstraße sünden, hat uns Gott beschert!“ und man versteht darunter selbst den Straßenraub. Er gilt an und für sich nicht eigentlich für Unrecht, und wird nur ersetzt, wie oben angeführt, wenn der Beraubte den Räuber gekannt hat.

Wenn das Schiedsgericht seinen Spruch gefällt hat, so läßt es von beiden Parteien vor dessen Proclamirung einen Lindenstab einkerben. Das deutet symbolisch die Unterwerfung unter den Spruch an.

Ist der Spruch gefällt und die Buße bezahlt, so darf der Beleidigter es nicht versäumen, dem Beleidigten und seiner Familie ein Gastmahl zu geben. Dies gilt als Quittung; thut er es nicht, so können Jene die Buße noch einmal fodern.

Die Schiedsrichter erhalten für ihre Mühwaltung von den Parteien ein Geschenk, setzen auch zuweilen den Werth desselben fest, meist auf $\frac{1}{20}$ des Object's.

Die Gesetze der Gastfreundschaft herrschen bei den Osseten so streng, wie bei den übrigen kaukasischen Völkern. Der Gastfreund (Kungf, Konak, wie bei allen Kaukasiern genannt) tritt mit Gut und Blut für seinen Gast ein. Die Ermordung oder Verwundung des Gastfreundes gilt für dieselbe Beleidigung, wie die eines Verwandten, und ruft also die Blutrache hervor. Das Gastrecht ist so heilig, daß wenn z. B. ein Osset einen unbekanntem Gast in seinem Hause aufgenommen hätte, und es ergäbe sich aus dem ser-

uern Gespräche, daß er ein Blutfreund sei, an dem er Blutrache üben müßte, so wird er ihn nach wie vor freundlich bewirthen und ihm beim Abschiede außerhalb des gefriedeten Dorfes sagen: „Von nun an hüte dich, ich bin dein Feind!“

In dem sich nach den Ebenen neigenden Landstriche Ossetiens ist die Hauptbasis des Lebensunterhalts der Ackerbau. Ich fand hier eine Dreifelderwirthschaft, das erste Jahr Düngung und Weizen, das zweite Jahr Gerste, das dritte Brache. Roggen wird wenig gebaut, Hafer fast gar nicht, hin und wieder die kaukasische kleine Hirse, hier Galma genannt. Mais, Gurken, Erbsen und Bohnen sieht man in Gärten. Das Korn wird mit einer kleinen Sichel geschnitten, das Gras mit einer Sense. Im Gebirge ist der Ackerbau sehr schwach, dort herrscht die Viehzucht, besonders gibt es große Schafheerden, auch Rinder- und Ziegenheerden sind zahlreich vorhanden. Sie haben gute Pferde, von derselben Race wie die Tcherkessen. Während die Grusier das Heu fast nicht kennen, ist bei den Osseten die Heuerwerbung eine der wichtigsten Arbeiten. Fast alle ländlichen Arbeiten, außer dem Grassmähen, verrichten die Weiber. Die Männer gehen lieber auf Raub und Jagd und Liebesabenteuer. Zu Hause arbeiten sie an allem Lederzeuge, Pferdegeschirr, Sätteln, Schuhen; sie zimmern, mauern, schneiden fast Alle.

Die Volksphysiognomie, der ganze Körperbau und der ganze Habitus der Osseten sind durchaus verschieden von denen aller umwohnenden kaukasischen Völker. Zu den Grusiniern, die übrigens längs der großen Straße über den Kaukasus, bis Kasbeck hin, einen schmalen Keil ihrer Ansiedelung ins ossetische Land hinein getrieben haben, bilden die Osseten im Außern einen entschiedenen Gegensatz. Während die Grusinier hochgewachsen, schlank, mit edeln stolzen Gestalten, mit schönen regelmäßigen Gesichtern, schwarzen Augen, einer Adlernase, feiner Lippe, brünettem Teint, schwarzen Haaren, uns den wahren Typus der schönsten menschlichen Formen zeigen, sind die Osseten von gedrungenere untersefter Gestalt, fast nie über 5 Fuß 4 Zoll hoch; sie haben breite hagere Gesichter, fast nie schwarze Augen und schwarze Haare, sondern blaue Augen, blondes, hellbraunes, häufig rothes Haar. Die Frauen sind klein,

selten schön, haben Stumpfnasen, sind von fleischigem Körperbau. Kohl's Gewährsmann a. a. D., S. 308, behauptet: die Osseten, besonders ihre Weiber, hätten außerordentlich kleine und schöne Füße. Ich kann dem nicht widersprechen, es aber auch nicht bestätigen, es war regnicktes Wetter, und die schweren schmutzigen Fußbekleidungen ließen kein Urtheil zu. Die Weiber und Mädchen waren ziemlich flüchtig auf den Füßen, allein die Männer hatten den plumpen, einknickenden, wiegenden Schritt unserer deutschen Bauern, und wenn ich meinen guten Peter Neu neben ihnen gehen sah, so sahen sie Alle wie ehrliche schwäbische Bauern und Landsleute aus!

Ihre Nahrung ist ungesäuertes Brot von Weizen, auch von Gerste, in der Asche gar gebacken. Sie kochen das Fleisch im Wasser, daher haben sie auch Suppen, welche die Grusinier nicht kennen, sie braten, wie ich hörte, das gewöhnliche Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen fast nie, sondern nur das Wildfleisch und Geflügel. Die Grusinier braten beinahe immer alles Fleisch an hölzernen Spießeln. Von der fast deutschen Bereitung einiger Gerichte bei den Osseten habe ich schon oben gesprochen.

Bei den sämtlichen kaukasischen Völkern ist der Grundtypus von zwei Arten von Volkstrachten erkennbar, der tscherkessischen und persischen: die Völker haben im Wesentlichen entweder die eine oder die andere angenommen. Die Osseten haben die tscherkessische Kleidertracht angenommen, nur ist sie nicht so elegant und sitzt nicht so hübsch wie bei den graziosen Tscherkessen. Sie sollen aber sehr reinlich sein. Die Osseten halten ihr Haar kurz und schneiden es rund ab, sie rasiren sich und manche lassen einen Schnurrbart stehen. Die größte Sorgfalt wenden die Osseten auf ihre Waffen. Diese sind zum Theil uralte, und viele Säbel und Flintenläufe stammen offenbar, wie die lateinischen Inschriften, verschlungenen Buchstaben und Wappen darauf bezeugen, noch aus der Zeit, wo die Genuesen das Schwarze Meer beherrschten. *)

*) Es hat sich auch die Sage bei den Osseten erhalten, die Franken (Franken) hätten in der Gegend von Ghilak-Gutiata Bergwerke angelegt, von denen man auch noch wirklich Reste findet. Die Osseten betreiben auch selbst noch einigen Bergbau, sie gewinnen Blei, und bereiten sich

Die Oseten haben die größte Liebe und Ehrfurcht vor ihren Aeltern, vor dem Alter überhaupt und vor ihren Vorfahren. Die Herrschaft des Familienhaupts, des Großvaters, sei es der rechte Vater, der Stiefvater, der Oheim, oder der ältere Bruder, wird unbedingt anerkannt. Die jüngeren Männer werden sich nie in ihrer Gegenwart setzen, nicht laut sprechen, nie ihnen widersprechen. Merkwürdig ist die ganz europäische Sitte, die sonst bei keinem Volke des Kaukasus vorkommt, daß die Oseten zur Bezeugung der Ehrfurcht ihre Mütze abnehmen oder rücken (die Weiber stehen bei solcher Gelegenheit bloß auf, wenn sie etwa sitzen), und daß sie zuweilen die Hand des Vaters, des Vornehmen u. s. w. küssen. Einen Vatermörder trifft die unerbittliche Volksrache; er wird mit seiner ganzen Habe vom Volke in seinem Hause umzingelt und verbrannt. Die Ehrfurcht vor ihren Vorfahren ist außerordentlich, sie haben keinen höhern und heiliger gehaltenen Schwur, als bei den Gräbern ihrer Vorfahren. Wenn der Beleidiger durch nichts bewogen werden kann, dem Beleidigten Genugthuung und Sühne zu gewähren, so wird er in der Regel dadurch gezwungen, daß der Beleidigte drohet, seine Vorfahren in ihren Gräbern zu beunruhigen. — An der Spitze eines jeden Dorfes, Kau (Gau?), steht der gewählte oder erbliche Eldaer (der Älteste), auch ihm wird willig gehorcht, er ist der Richter und Schlichter bei kleinen Streitigkeiten und der Anführer bei Fehden und Kriegszügen.

Die osetische Sprache gehört, wie mir der berühmte Sprachforscher Sjörn in Petersburg sagte *), zum indogermanischen Sprachstamme, ist aber durchaus selbständig, dabei dem Perßischen näher verwandt als dem Germanischen. Sie hat wie die finnischen Sprachen Postpositionen, aber keine Präpositionen.

Man soll sich zwar hüten, aus dem bloßen Klange der Wörter auf Verwandtschaft zu schließen. Doch gibt es Wörter von

ihren Schießbedarf, Kugeln und Pulver, selbst. Die Lesghier sollen nur kupferne Kugeln haben.

*) Der Akademiker Sjörn in Petersburg hat Untersuchungen über die osetische Sprache angestellt und deren Resultate in den Memoiren der petersburger Akademie bekannt gemacht, ich habe sie aber nicht erhalten können.

allgemeiner menschlicher Bedeutung, z. B. Vater, Mutter, die Zahlwörter u. s. w., und dann solche von nationaler Bedeutung, z. B. die der Hausgeräthe, der Ackerwerkzeuge, wo selbst der äußere Klang auf innere Verwandtschaft schließen läßt, weil häufig dergleichen Werkzeuge aus einer gemeinsamen Urheimat mitgewandert sind. Ich habe dergleichen Wörter schon vielfach vorstehend an den betreffenden Stellen eingestreut, und will hier noch einige ossetische Wörter der Art mittheilen, ohne irgend daraus etwas folgern zu wollen.

Deutsch.	Ossetisch.
Vater	Vätt
Mutter	Madde
Sohn	Lappa
Tochter	Dschisk
Bruder	Etimar (Ossimar?)
Schwester	Cho
Oheim	Videfsimar
Nette	Videfsimar-lappa
Vase	Videfsimar-dschisk
Enkel	Lappuilappa
Schwager	Usefsimar
Mann	Lagge
Weib	Us
Kind	Sivallon
Mädchen	Dschisk
Jungfrau	Annazit Dschisk
Acker	Chugent
Wiese	Ugardén
Garten	Saggaradon
Wald	Kad
Haus	Chasar
Hof	Kand
Pflug	Sibirr
Egge	Addag
Wagen	Ordon
Ich	Iss
Du	De

Deutsch.	Offetisch.
Er	Uei
Wir	Mag
Ihr	Smag
Sie	Utaon
Mein	Manu
Dein	Dau
Sein	Uiu

Das Ackermaß, der Morgen, heißt auf offetisch Bongon. Es heißt nämlich hon der Tag, und jan das Seil oder der Faden.

Wenn nun auch die offetische Sprache dem Deutschen nicht ganz nahe steht, so hat doch die ganze Physiognomie des Volks einen dem deutschen Volke sehr ähnlichen und verwandten Charakter; die langsame Sprache, im Gegensatz zur Sprachweise aller übrigen kaukasischen Völker, der Ton und Tonfall der Stimme, der Klang der Worte (die Worte selbst nicht!) haben etwas so Deutsches, und zwar Norddeutsches, nicht Süddeutsches, daß man in einer kleinen Entfernung immer glauben möchte, es sprächen niedersächsische Bauern zusammen, man könne wol nur der Entfernung wegen die Worte nicht verstehen!

Auch der offetische Gesang, so viel ich davon gehört, hat etwas durchaus Europäisches. Wenn der Gesang des grußnischen und selbst des armenischen Volks, also der Gesang der beiden cultivirtesten kaukasischen Völker, sich meist in Tönen bewegt, die unsere Noten nicht wiederzugeben vermögen, die man höchstens auf der Geige nachahmen kann, weil unsere Tonleiter gar nicht normirend für sie ist, kurz die unserm Gefühl und Gehör disharmonisch und falsch lauten, so ist das anders mit dem offetischen Gesang. Die offetischen Lieder, die ich singen hörte, hatten entschieden Melodie und bestimmte Tonfälle unserer gewöhnlichen Tonleiter. Die offetischen Lieder, die ich hörte, waren Wechselgesänge. Bei einem derselben sang der Sänger eine Melodie, und der Andere hielt während dem den Grundton fest und ließ ihn austönen, was gar nicht übel und nicht unharmonisch lautete, dann sang der Zweite einen Vers und der Erste hielt den Grundton fest.

Wie schon mehren Reisenden vor mir, drängte sich auch mir die Wahrnehmung auf, daß nothwendig eine uralte aber noch sichtbare Verwandtschaft, eine vielfache nationale Wechselwirkung zwischen den Osseten und den alten Germanen bestanden haben muß. Aber die Wahrnehmung der Gegenwart legt uns nur das Räthsel vor, die Geschichte schweigt, sie löst es nicht, sie gibt keine Antwort. Die heilige Sage deutet dunkel an, daß die europäischen Völker aus den kaukasischen Ländern zwischen dem Kaspiischen und Schwarzen Meere ursprünglich abstammen und ausgewandert sind. Eine alte mythologische Sage der skandinavischen Germanen läßt das spätere Göttergeschlecht der Asen mit ihrem Volke von hier aus nach dem Norden wandern. *) Die beglaubigte Geschichte endlich berichtet, daß in der Völkerwanderung germanische Völker, namentlich Gothen, nördlich bis dicht unter den Kaukasus gewandert und sich ansässig gemacht, ja daß sie hier ein mächtiges Reich errichtet haben; daß darauf östliche Völker (die Hunnen) dies Reich zerstört und einen großen Theil jener germanischen Völker wieder vor sich her nach dem Westen gewälzt haben. Allein sicher ist dann, daß ein Theil in diesen Gegenden sitzen geblieben ist. Viele Gothen haben sich z. B. ins Gebirge der taurischen Halbinsel, der Krim, geworfen und dort erhalten, ihre Reste erschienen daselbst noch in sehr später Zeit, es wäre sogar möglich, daß man noch jetzt Spuren derselben dort auffinden könnte! Es ist also nicht unmöglich, vielmehr wahrscheinlich, daß auch ein Theil jener germanischen Völker sich in die Gebirge des Kaukasus geworfen hat.

Welcher von diesen drei Verbindungslinien möchte man nun die Aehnlichkeit der Institutionen und der Verwandtschaft des Bluts zwischen den Osseten und Germanen zuschreiben? Sind die Osseten

*) Herr v. Halberg in seiner Reise berichtet eine sonderbare Sage. Zwischen Wladi Kaukas und Mostow stehen längs dem Wege, vielleicht 100 Meilen durchdauernd, unzählige Kurgane (hohe aufgeworfene Hügel mit seltsamen räthselhaften Steinbildern darauf); das Volk sagt davon, die Germanski (Deutsche) hätten bei ihrem Auszuge nach dem Norden diese Hügel zu Merkmalen aufgeworfen, um den Weg dereinst wieder zurückfinden zu können. — Ist das ein Ueberbleibsel der Sage vom Auszuge der Asen?

das sitzen gebliebene Urvolk, von dem sich einst die Germanen abgezweigt? Dann müßte eine größere Verwandtschaft unter den beiderseitigen Sprachen hervortreten. Die ist nicht vorhanden, vielmehr neigt sich das Ossetische mehr dem Persischen zu. Man wird nur etwa behaupten können, daß das Germanische, Persische und Ossetische Schwestersprachen sind, die im indogermanischen Sprachstamm wurzeln, gleichzeitig von dessen westlichen Ausläufern sich abgezweigt haben. Die zweite mögliche, oben bezeichnete Verbindungslinie, der Auszug der Afen und ihres Volks, ist zu mythisch und dunkel, zu wenig geschichtlich aufzuklären, als daß man darauf etwas bauen könnte. Die zufällige Ähnlichkeit der Namen: Offen, Afsen, welche Afow am Mäotis gebaut haben sollen, mit den nordischen Afen gibt keinen Anhalt. Obendrein nennen sich die Osseten nicht einmal selbst mit diesem Namen, vielmehr Ir und Iron. Der Name Offen, Osseten, ist ihnen nur von fremden Völkern beigelegt. Es bleibt demnach noch die dritte Conjectur übrig, daß die Osseten von einem durch die Hunnen u. s. w. nach dem Kaukasus hin verdrängten Haufen von Gothen oder anderen mit diesen verbundenen germanischen Völkern abstammen. Auch hier scheint wieder die völlige Verschiedenheit der Sprache einen Haupteinwurf zu bilden. Allein es ist eine Eigenthümlichkeit der auswandernden germanischen Völker gewesen, daß sie ihre Rechtsinstitutionen und Gewohnheiten, ihre Haus sitten, den ganzen Charakter ihrer Lebens- und Naturanschauungen in dem neuen Lande, der neuen Heimat, treu und fest bewahrt haben, daß sie dieses Alles sogar dem unterjochten Volke in dem eroberten Lande mitgetheilt oder aufgedrängt haben, daß sie sich aber mit diesem vermischt, mit diesem zu einem Volke, und zwar zu einem neuen Volke zusammengewachsen sind, welches in den Rechts- und Lebensanschauungen und Haus sitten einen durchaus germanischen Charakter beibehalten und erhalten hat, während dagegen jenes eroberte Volk seine Sprache völlig vergessen und aufgeopfert, und die Sprache des unterjochten Volks angenommen hat, sie nur im Bau etwas germanisch modificirend, und eine Anzahl germanischer Wörter einflechtend. Ist es nicht so geschehen mit den Franken und Burgunden in Gallien, den Gothen und Vandalen in Spanien, den Lombarden in Italien, den Nor-

mannen in Gallien und Italien? Könnte es demnach nicht auch sein, daß ein in den Kaukasus hineingedrängter und geworfener Stamm der Gothen sich auf das alte kaukasische Urvolk der Osseten oder Alanen geworfen, es unterjocht, das Land erobert, und nun sich mit ihm völlig gemischt und zu einem neuen Volke zusammengewachsen, welches zwar die Sprache der Eroberer völlig verschlungen, aber Blut, Physiognomie, Charakter, Rechtsinstitutionen, Gewohnheiten, Hausitten von demselben in einem so bedeutenden Grade angenommen, daß einem europäischen Reisenden der germanische Typus von allem Diefen augenblicklich entgegentreten und auffallen muß.

Als wir den Abend spät um den Herd uns gelagert hatten, und Alle müde von meinen ewigen Fragen waren, foderte ich meine guten ossetischen Gastfreunde auf, mir Märchen zu erzählen. Sie waren bereit dazu, ich hatte aber am Morgen zu wenig Zeit, mir den Inhalt der gehörten zu notiren. Dies geschah nur mit einem, welches ich daher hier gebe.

Das Märchen im Märchen.

Einst lebte ein Ehepaar, das besaß 60 Bienen. Es zählte sie jeden Tag, da fehlte einst eine, es sucht sie überall und findet sie endlich an einen Pflug angespannt; der Mann will umpflügen und die Frau die Biene führen, da sticht diese die Frau in den Nacken. Der Mann nimmt Rußöl und bestreicht die Wunde damit, weil die Stelle wie ein Berg angeschwollen. Da wächst ein Rußbaum auf dem Berge des Nackens, der trägt viele Nüsse; er zählt sie alle Tage, bis sie reif sind, da schüttelt er sie herab, wie er sie aber zählt, so fehlt eine, und er sieht, daß die Biene sie fortträgt. Da wirft er zornig eine Hand voll Erde nach ihr, daraus wird ein großes Feld von drei Tagwerken, welches er gleich mit Hirse bestellt und alle Tage danach sieht, wie schön sie aufgegangen ist. Aber eines Tags kommt ein Schwein, wühlt das Feld um, und ruiniert die ganze Hirsesaat, da schießt er das Schwein todt und findet in dessen Schwanz eine Rolle Papier, darauf steht geschrie-

ben: In einer Mühle kamen einst zwei Männer zusammen, ein Reicher und ein Armer. Als ein Jeder sein Mehl nehmen will, ist dieses zusammengeschüttet und nicht mehr zu scheiden. Sie backen daher daraus einen Kuchen und fragen nun, wem der angehören solle? Da machen sie aus, der solle ihn haben, der die schönste Geschichte erzähle. Zuerst erzählt der Reiche: Ich hatte eine Gans, darauf lud ich für zehn Arbeiter die Speise für den ganzen Tag, und sie trug sie ins Feld, da kam ein Wolf und fraß die eine halbe Seite der Gans auf. Ich heilte ihr die Seite mit Gesträuch und lud ihr wieder die Speise auf, und schickte sie zu den Arbeitern, und doch bekamen diese ihr Mittagsbrot eher als alle andern Arbeiter im Lande. Das war die Geschichte des Reichen, nun begann der Arme die seinige: Ich und meine Frau, wir besaßen 60 Bienen. Wir zählten sie jeden Tag, da fehlte einst eine, wir suchten sie überall und fanden sie endlich an einen Pflug angespannt; ich, der Mann, wollte nun pflügen, und die Frau sollte die Biene führen, da sticht diese die Frau in den Nacken. Ich, der Mann, nahm Ruchöl und bestreiche die Wunde damit, weil die Stelle wie ein Berg angeschwollen.

So geht dasselbe in Einem Märchen fort, und schwachelt sich immer wieder mit Grazie in infinitum ineinander, bis die Zuhörer eingeschlafen! Es hat auch ganz den Charakter und die Sprünge eines Traums, und setzt sich wahrscheinlich bei dem Eingeschlaferten in derselben Weise als Traum fort!

Mein guter Peter Neu, der durchaus nicht vertragen konnte, daß ein Anderer ihm im Erzählen vorkam, gab uns sogleich ein Gegenstück in einem grusinischen Märchen:

Ein Mann hatte eine Melone. Als er sie aufschneiden will, fällt ihm sein Messer hinein. Da nimmt er eine Gartenleiter und steigt in die Melone hinab, um das Messer zu suchen. Da begegnet ihm ein Mann, und wie der ihn so eifrig suchen sieht, spricht er: „Was suchst du das Messer, ich habe 16 Büffel an diesem verdammten Orte verloren und suche sie schon seit einem Monate die Kreuz und die Quere.“

Ich pflege, wenn ich ein Land bereisen will, nie voraus Studien darüber zu machen. Ich mag nicht voraus fremde Ideen und

Anschauungen auf mich einwirken lassen, um nicht mit vorgefaßten Meinungen die Dinge und Verhältnisse zu sehen. Das hat sein Gutes, sein Böses! Ich schaue unbefangener, unbeeirrter, meine Anschauungen sind subjectiv eigenthümlicher und wahrer, allein es entgeht mir natürlich auch Vieles, worauf ich, aufmerksam gemacht, meine Forschungen gestellt haben würde, und meinen Darstellungen fehlt die Kritik und die Vervollständigung. Bei meiner Rückkehr schreibe ich dann, noch voll der frischen Eindrücke und Anschauungen, meine Darstellungen nieder. Dann erst fange ich an, Studien über das Land und Volk zu machen, und zu lesen, was Andere gesehen, erforscht, gesammelt haben, und füge dann meinem Manuscripte, insofern mich nicht der Druck übereilt, nach Möglichkeit die nöthigen Bemerkungen und Citate hinzu.

So ist es denn auch mit der vorstehenden Darstellung der Verhältnisse der Osseten gegangen. Sie ist geschrieben, ohne daß ich vorher etwas Ausführliches über dieses merkwürdige Volk gelesen hatte. Sie ist sogar in der englischen Ausgabe auf diese unkritische Weise unverändert erschienen. Seitdem habe ich nun noch allerdings einige Studien über die kaukasischen Landstriche und Völker und namentlich auch die Osseten gemacht. Das Meiste, was ich darüber fand, war theils nur unbedeutend, theils war es, von guten Beobachtern herrührend, nur bestätigend für Das, was ich gesagt. Da fällt mir nun endlich auch das große Werk von Dubois de Montpereux über den Kaukasus in die Hände. So wichtig das Werk für den Naturforscher (Geognosten, Mineralogen, Botaniker) ist, so schwer lesbar ist es für jeden Andern! In diesem Buche fand ich dann aber im 52., 53. und 54. Capitel des 2. Bandes eine Abhandlung über die Osseten, bei weitem in Bezug auf Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Fleiß den ethnographischen Lichtpunkt des ganzen Werks!

Hier fand ich nun Vieles, was meine Erfahrungen und Anschauungen bestätigte und vervollständigte, Vieles, was mir entgangen, aber auch Manches, was Dem, was ich gesehen oder gehört, scheinbar widersprach. Das Letztere ist leicht erklärlich. Weder Dubois noch ich sind lange bei den Osseten gewesen, wir haben nur gegeben, was wir sahen oder was uns zugebracht wurde,

wir haben aus verschiedenen Quellen geschöpft. Wir hatten Beide nicht Zeit, kritisch zu scheiden. Dubois hat mehr die nördlichen oder ciskaukasischen, ich mehr, oder vielmehr allein, die südlichen oder transkaukasischen Oeffen besucht und ins Auge gefaßt.

Wer sich nun gründlich über die Verhältnisse dieses wichtigen interessanten Volkes unterrichten will, der muß das Werk selbst nothwendig lesen. Für meine Leser will ich nur kurz einige Notizen aus jenem Werke geben, die theils meine Erfahrungen und Anschauungen ergänzen, theils das Interesse, den Dubois zu studiren, wecken mögen.

Auch Dubois erkennt schon in der Existenz der Oeffen oder Oeffeten eine der merkwürdigsten Erscheinungen der Weltgeschichte. Er sagt, dies Volk habe gar keine Verwandtschaft mit den sämtlichen es umgebenden Völkern des Kaukasus, es bilde vielmehr die einzige Zwischenkette zwischen den indopersischen Völkern Asiens und den indogermanischen Völkern Europas.

Es ist unstreitig ein großer Zug der indogermanischen oder indopersischen Volksstämme nach dem Nordwesten in der vorhistorischen Zeit bemerkbar. Man findet sie schon früh am nördlichen Fuße des Kaukasus und am Asowschen Meere angesiedelt, die Magog, von denen das Asowsche Meer den Namen Mäotisches Meer trägt, und die von den Kimmeriern gedrängt sich nach dem Osten des Kaspiischen Meeres zogen, und dort als Massageten auftraten. Die Scytho-Skoloten, die Sauromaten, sind unstreitig medischen Stammes.

Bei den großen Zügen der Scythen nach Asien, was sie 28 Jahre beherrschten, 500 Jahre vor unserer Zeitrechnung, soll ihr König auf einem der ersten Züge die Gefangenen (medischen Stammes) nördlich vom Kaukasus angesiedelt haben. Nach den georgischen Chroniken soll hieraus die Nation der Dusni (Dssi, Oeffeten) gebildet worden sein.

Die Dssi (Oeffethi) bewohnen gerade den Centralpunkt des Kaukasusgebirges, südlich bis in die Vorgebirge Georgiens, nördlich auf den Abdachungen und in den Hochthälern des Terrek und seiner Nebenflüsse bis in die Ebene der Kabardah herab. Dieser medische oder indogermanische Volksstamm ist demnach wie ein

Keil zwischen die links wohnenden ischerkessischen Stämme und die rechts angefessenen lesghischen Stämme eingeschoben, wovon die erstern ziemlich sicher, die andern vielleicht auch zur finnischen Race gehören. Früher scheint das Volk noch weit nördlicher sich ausgebreitet zu haben. Hierüber gibt es merkwürdige Andeutungen schon sehr früh, die aber noch in sehr späten Zeiten ihre Bestätigung finden. Die Schriftsteller, welche die Züge der Mongolen am Ende des 12. Jahrhunderts beschreiben, nennen die ganzen Landstriche, westlich bis zu den Ufern des Kuban und nördlich bis an den Don, Dssethi.

Nur die benachbarten Völker, die Georgier, Lesghier u. s. w., nennen diese Volksstämme Dsseten, sie selbst nennen sich Ir und Ironi (also Medo=Perser!). Die europäischen und arabischen Schriftsteller des Mittelalters nennen sie mit den Lesghiern zusammen Alanen. Ammian Marcellin, im Jahr 360, erklärt dies Zusammenwerfen mit den Lesghiern dahin, daß dies ein Collectivname für alle Völker sei, die auf diesem Landstriche, welcher den Namen Alanien führte, lebten. Der russische Chronist Nestor nennt die Alanen Jossi, was wol wieder auf Assi und Dsi zurückführt. Die reisenden Mönche des 13. und 14. Jahrhunderts, Johann de Plano-Carpini, Rubruquis, Bacon u. s. w., nennen das Volk, welches nördlich vom Kaukasus bis zu dem Winkel, den Wolga und Don in ihrer Annäherung bilden, wohnte oder umherzog, abwechselnd bald Alanen, bald Assen.

Die Mythen von den Titanen, vom Prometheus, von den Dardaniden bei den Griechen, sind unverkennbar aus dem Orient eingewandert. Herodot sagt (IV, 45), Assen habe seinen Namen von Assa, der Frau des Prometheus. Epimetheus und Prometheus waren die Söhne des Japet, des Japhet der Genesis, und eben die Genesis setzt die Wohnsitze der Japhetiden rings um den Kaukasus! Prometheus raubt auf den Höhen des Kaukasus das Feuer, und wird dort an einen Felsen geschmiedet. Der Name des Gebirgs selbst könnte Kauf=Assen = Berg der Assen bedeuten. Die Mönche des 13. und 14. Jahrhunderts, und auch noch spätere Schriftsteller nennen ebenfalls das Gebirge noch das Gebirge der Assen oder Alanen.

Wir haben hier also den Namen und das ursprüngliche und

eigentliche (Asia propria) Asien. Die Griechen und nach ihnen alle Culturvölker dehnten nach und nach den Namen über den ganzen Welttheil aus. Eine Colonie aus diesem eigentlichen Asien kam herab nach Sardes, und davon taucht dann allmählig der Name Kleinasien auf. Im germanischen Norden treten uns die Mythen von der Einwanderung der Asen und die Namen Asgard, Ascisburgum (Tacitus) *) und die noch jetzt nicht seltenen Namen mit Ass, wie Assenburg, entgegen. Kurz, wir finden in dem Namen und Volke der Ossien den Knotenpunkt für die urältesten Wanderungen und Mythen der Völker Europas!

Europa war wahrscheinlich in einer vorgeschichtlichen Zeit von Urvölkern bewohnt, von finnischen Stämmen vom Norden bis tief in die Mitte herab, von phönizischen, vielleicht auch kanaanitischen Einwanderern, von baselischen Stämmen, von altgriechischen, illyrischen und etruskischen Stämmen. Da begannen die Ausströmungen der Japhetiden aus der Asia propria, aus dem Lande der Asen, Ossien, Ossieten, der Deukalioniden und Darbaniden, nach Griechenland, der Germanen, vielleicht auch der Celten und Slawen. Die Urvölker wurden theils verdrängt, wie die Finnen nach dem äußersten Norden, theils unterjocht, und mischten sich mit den Neuangekommenen, woraus dann neue constante Völkerbildungen entstanden, wie in Griechenland und Italien.**)

Von diesen großen japhetischen oder asiatischen Einwanderungen zeigen viele Namen von Orten, Gebirgen und vorzüglich Flüssen. Es ist dies noch ein reiches Feld für künftige Forschungen! Bei den Ossieten heißt der Fluß Don und dies Don ist daher den meisten ossetischen Flüssen angehängt: Sau-Don, Urs-Don, Ara-Don, Gual-Don, Fino-Don u. s. w. Dies Don bildet nun aber auch die Stammsilbe bei vielen mächtigen Flüssen Europas, wobei oft ein älterer Name sich daneben erhalten hat, zum Zeugniß, daß früher ein anderes Volk dort angesiedelt war. Zuerst an der Grenze der Asia propria und Europas der Don, der Tanais,

*) Auch am Fuße des Kaukasus wohnte ein Stamm der Ossien, die Aspurgier. Strabo nennt ihre Stadt Aspyrga.

**) Vergl. die soeben erschienene Urgeschichte des menschlichen Geschlechts von Gfrörer, Ister bis 3ter Abschnitt.

dann der Danapris (Dniepr), der früher Vorysthenes hieß, der Danaster (Dniester), der früher Tyras hieß, die Düna, Dwina, die Donau (Danubius), früher Ister geheißen u. s. w.

In gleicher Weise bildeten sich die Ortsnamen. Wie bei den jetzigen Völkern und selbst noch neuerdings durch den Charakter der Orte bezeichnende Endungen derselben: stadt, dorf, burg, ville, bourg (Neustadt, Altdorf, Würzburg, Philippsville u. s. w.) sich gebildet haben, so geht eine uralte Bezeichnung und Endung von Ortsnamen tief aus Asien her durch ganz Europa, die offenbar den Ursprachen der Völker gemeinsam ist, es ist das Stammwort gart, gert, kert, cert, ein umzäunter, ein umwallter Ort, eine Stadt. Noch jetzt haben uralte Orte in Mesopotamien, Assyrien, Armenien diese Endung, so Growantsgart, Tigranskert, Schamirogert (Stadt der Semiramis). In Europa ist die Endung, besonders bei allen slavischen Dialekten, sehr verbreitet, als gart, gord, gorod, grad. So Nowogrod in Rußland, Raugard in Pommern, Belgrad in Serbien, Belgard in Pommern, Zarigorod (Konstantinopel), Bugart, Graß, Gräs, Grodno. Dergleichen in Skandinavien und Deutschland Asgard, Stuttgart, Wömpelgard. In Frankreich Perigord, in Italien Garda u. s. w. Das deutsche Garten, lateinisch Hortus, griechisch ἄρτος, slavisch Dgrad. Eben so ist die Endsilbe kent, kand, kanda, welches Markt- und Handelsplatz bedeutet, und von Armenien bis Indien einer Menge von Städtenamen angehängt ist (Taschkent, Samarkand, Sindo-Kanda) auch nach Europa hinübergebracht und findet sich besonders häufig in celtischen Ländern.

Diese kurzen flüchtigen Andeutungen mögen genügen, um den Blick auf die Wiege und Heimat der europäischen Völker zu lenken. Der große mittlere Paß des Kaukasus ist die Pforte, durch welche die indogermanischen Völker nach Europa geströmt sind. Das Land der Ossien, der Osseten, das Asia propria, war der Haltplatz, und die Osseten sind die zurückgebliebenen Brüder der Wanderer.

Im 34sten Capitel geht nun Dubois auf die jetzigen Ossien oder Osseten über. Er führt an, daß die Osseten entschieden zum medisch-persischen Volksstamme gehören und ihre Sprache eine indogermanische sei. Sie haben keine eigenthümliche Schrift, sondern

die georgische angenommen, die selbst erst in christlicher Zeit entstanden ist. Es ist nichts in dieser Sprache geschrieben und gedruckt, als einige christliche, religiöse Fragmente. Es existiren keine Chroniken. Verträge werden durch Kerbhölzer bezeichnet. Historische Ereignisse werden durch Thierköpfe und Hörner, als Erinnerungszeichen an Kirchen und Häusern aufgehängt, durch mündliche Tradition auf die Nachwelt gebracht.

Dubois behauptet in einem Briefe an A. v. Humboldt vom 23. September 1839, die Sprache der Osseten, ein Zweig der persischen, sei unter den europäischen der des lettischen Stammes, Letten, Lithauern, Liven, Kuren, am meisten verwandt, die ein Mittelglied bildet zwischen den germanischen und slavischen Sprachen. Dubois sagt dann ferner: Der Wuchs der Osseten ist mittlerer Größe, der Bau stark und nervös, fleischig und unbeholfen (was mit meiner Bemerkung stimmt), rundes Gesicht, blond, blaue Augen, selten brünett, die Züge ohne Geist, oft von wildem Ausdruck. Die Weiber klein und unschön, meist mit Stumpfnasen. Im Districte Laganu sind sie schöner, vielleicht weil dort die Osseten sich vielfach mit den Georgiern gekreuzt haben.

Die Ossen theilen sich nicht in Stämme und kleine Völkerschaften, Alle haben dieselben Gebräuche und Gesetze, und treiben sämmtlich Ackerbau, kein Handwerk, keinen Handel. Wenn auch Familien unter ihnen, die von Fürstengeschlechtern abzustammen behaupten, so haben sie doch wenig Ansehen, keine Privilegien, keine Souverainetät. (Dies widerspricht, mit Ausnahme des Letztern, meinen Beobachtungen bei den südlichen Osseten, allein Dubois gibt selbst später Notizen, die diesen seinen allgemeinen Behauptungen direct entgegen stehen!) In Bezug auf die russische Administration theilt man die Osseten 1) in freie, unabhängige, 2) in unmittelbar kaiserliche Unterthanen, 3) in Unterthanen der Grundherren (Cristaws u. s. w.). Die Erstern kennen keine Zügel als die Familienbände. Kein Gerichtshof hat Macht, keine andere Gewalt. Wer ein Gewehr trägt ist völlig unabhängig. Es herrscht unbedingte Blutrache. Die sogenannten unmittelbaren Unterthanen zahlen einen geringen Tribut, der noch aus der Zeit ihrer Unterwerfung unter Georgien (Karthli) her stammt. Eben aus dieser

Zeit stammt auch die Abhängigkeit vom Grundherrn her. Der Tribut besteht aus einigen Schafen und sonstigen Naturalien.

Gastfreundschaft ist heilig, jedoch nur in den vier Pfählen gültig. Die Ossen gelten für das meineidigste Volk im Kaukasus. nur der Schwur bei den Schatten der Aeltern mit Darbringung eines Opfers von Schafen und Ziegen ist ihnen heilig und unverleglich. Diebstahl, Raub, besonders Menschenraub, ist gewöhnlich und gilt nicht für unrecht, wenn man nicht ertappt wird. „Was wir auf unsern Wegen antreffen hat uns Gott beschert!“ Die südlichen Ossen sind jedoch weniger wild und gesitteter als die nördlichen. Das Volk ist tapfer, trägt alle Strapazen, in gewissen Beziehungen ist es auch gutmüthig, nur nicht im trunkenen Zustande.

Ihre Wohnungen sind verschieden, in den waldlosen Gegenden von Steinen ohne Lehm aufgeführt, in den waldreichen aus Holz. Die erstern sind in den nördlichen Gegenden vorherrschend, und die der Wohlhabenden imponiren jedem Reisenden. Ein viereckiges steinernes Gebäude, zuweilen zwei bis drei Stock hoch, mit einem aus der Mitte hervorragenden Thurm und einem flachen Erddache. Im untern Stock befindet sich das Vieh, im zweiten wohnt die Familie, der dritte ist für Gäste.

Die Reichern umgeben das Haus noch mit einer hohen Ringmauer, auf deren vier Ecken Wachtthürmchen stehen, auf welche man mit Leitern steigt. An dieser Einfassungsmauer werden oft noch spitze Pfähle oder Balissaden angebracht, an die man Pferdeköpfe und Knochenwerk hängt (dieselbe Sitte herrscht in Litthauen).

Die in den südlichen Gegenden befindlichen hölzernen Häuser sind unscheinbar und unbequem, es sind Blockhäuser von übereinander liegenden und eingefügten Balken, das Dach besteht aus Bretern und Rinden. Da die Familien zahlreich sind und jedes Ehepaar sein eigenes Schlafhaus hat, so haben sie um den ganzen großen Hof und die darauf befindlichen Häuser einen Zaun gezogen und geflochten. Das Ganze hat dann das Ansehen eines kleinen Weilers von sechs bis zehn Gebäuden, der den Namen der Familie führt. Ein solcher Weiler heißt auf ossetisch ein Kau, wovon vielleicht unser germanisches Wort Gau abstammt.

An der Spitze des Hofes und der Familie steht der Eldar (Oberhaupt, der Ältere!). Die innere Einrichtung der Häuser findet Dubois der bei den Slawen und Lithauern ähnlich (wie ähnlich ich sie der westfälischen gefunden, habe ich oben auseinandergesetzt, aber im preussischen Lithauen und in Kurland fand ich ebenfalls die Grundzüge des westfälischen Hauses, wohin dieses aber wahrscheinlich mit den deutschen Rittern eingewandert!). Sie hat nicht die mindeste Ähnlichkeit mit dem georgischen oder tscherkessischen Häuserbau und Einrichtungen.

Der Offete sitzt nicht mit untergeschlagenen Beinen, wie die meisten Orientalen, sondern hat Bänke und Sessel, den letztern für das Familienhaupt mit Schnitzwerk. Auch findet man Tische und längliche Bettstellen mit Schnitzwerk geziert. Bei Tische bedient sich der Offe der Messer, Gabeln und Leller, aus Holz oder Eisen von ihm selbst verfertigt. Das Feuer ist in der Mitte des Gemachs. Für seine nächsten Bedürfnisse sorgt Jeder selbst, er fabricirt Pulver, gießt Kugeln, bereitet sich Leder u. s. w.

Die Cultur der Felder, die Sorge fürs Vieh ist, wie bei allen Bergvölkern, meist den Weibern überlassen. Der Ackerbau ist beschwerlich wegen der terrassenförmigen und jäh abfallenden und zerstreut liegenden urbaren Felder. Der Pflug ist leicht gebaut. In den Hochthälern baut man Winter- und Sommerweizen, Gerste mit sechs Spigen und wenig Hafer. (Gerste ist im ganzen Orient die Hauptnahrung der Pferde.) In den Ebenen wird viel Gomi und anderer Hirse gebaut. Rindvieh ist nicht häufig, wegen Mangel an Heu, desto mehr Schafe. Die Pferde sind klein, aber stark auf den Knochen.

Die Offeten leben von Brot und gekochtem Fleische, essen gern Roggengrüßsuppe. Das Brot wird von Gerste ohne Salz in Gestalt dünner Kuchen in der Asche gebacken. Die Aermern essen Schweinefleisch, Ochsen- und Hammelfleisch ist nur für die Reichen. Bei Festen wird Weizenmehl gebacken, sonst sind die Speisen die gewöhnlichen, aber ein Ueberfluß von Bier und Branntwein ist dann vorhanden. Vor Beginn jeder Mahlzeit nimmt der Älteste, der Eldar, in die eine Hand ein Stück Fleisch, in die andere ein Horn mit Branntwein und spricht ein Gebet, dem die Uebrigen mit be-

deckten Häuptern zuhören. Dann beginnt er mit Essen und Trinken und Alle folgen.

Die Oseten brauen ein gutes Weißbier, Bagani, aus karthlischem Hopfen, ähnlich, wie es die Bauern in Lithauen brauen. Auch Meth (Kung) bereiten sie, und Buza aus Roggengrüße. Für den Gast wird sogleich, meist ein Hammel, geschlachtet, gebraten und auf einer Platte ganz aufgetragen. Der Hausherr sitzt, so lange der Gast isst, mit einem Stocke in der Hand an der Thür, ohne an der Mahlzeit Theil zu nehmen. In Gegenwart von Jemandem, dem er Ehre und Achtung schuldig ist, setzt sich der Osete nicht, der Sohn nicht in Gegenwart des Vaters, der jüngere Bruder nicht vor dem ältesten.

Keine Geseze, nur Sitten und Gewohnheitsrechte kennt man. Die Blutrache gilt, wie bei Tscherkessen und Abchasen. Wer die Rache nicht erfüllt, verfällt ewiger Schande. Zur Vermeidung der Blutrache bietet die Familie des Beleidigers oder Verbrechers den Vergleich (Verdschali). Er wird nicht immer angenommen. Wer die Blutrache genommen und ausgeführt, geht an das Grab seines Verwandten und ruft: „Ich habe getreulich Rache für dich geübt!“ Findet der Vergleich statt, so wählen beide Parteien Schiedsrichter (Tschoneleg), deren aber von Seiten des Klägers einer mehr sein muß. Die Schiedsrichter setzen die Entschädigung fest, und verlangen und erhalten von den Parteien Sicherheiten, die aber, bis Alles bezahlt und ausgeglichen ist, geheim gehalten werden.

Die Höhe der Entschädigung ist verschieden. Ein Alter aus einer hohen Familie wird mit 18 mal 18 Kühen*) und ein Stück Acker im Werth von 2 mal 18 Kühen gesühnt. Besitzt der Angeklagte oder seine Familie die Anzahl der Kühe oder Ländereien nicht, so wird die Summe durch Schafe, Gewehre, Hausgeräthe, selbst durch Kinder, vollgemacht. Hierbei zählt ein Knabe für 36 Kühe, ein Mädchen, je nach Alter und Schönheit, für 18 bis

*) Die Oseten gehen in allen ihren Berechnungen nicht über 18 hinaus, welche Zahl bei ihnen die Basis der größten Summe ist. Sie zählen 2 mal 18, 6 mal 18, 18 mal 18, 2 mal 18 mal 18 u. s. w.

30 Kühe. Der Mord einer Frau wird durch die Hälfte von Dem, was für den Mann gilt, verbüßt! Die Ermordung eines Menschen, der keine Familie hat, oder eines Fremden, der keinen Gastfreund (Konack) hat, bleibt ohne Verfolgung und Entschädigung. Im Falle eines Aelternmordes legen alle Verwandte Feuer um das Haus und verbrennen ihn mit den Seinigen, dann verwüsten sie noch seine Aecker, um ihr Entsetzen vor solchem Verbrechen zu zeigen. Der Fall soll außerordentlich selten vorgekommen sein und noch nie, daß eine Frau ihren Mann oder ihre Mutter ermordet hätte. Entflieht der Mörder, so hat der Nächste das Recht sich des Vermögens und selbst der Familie des Entflohenen, mit Ausnahme der Frau, zu bemächtigen. Seine Brüder, die mit ihm in demselben Haushalt standen, müssen für ihn zahlen, sie stehen in der Gesamtbürgschaft. Unfreiwilliger Mord, Mord im Falle der Nothwehr, Mord eines entdeckten Diebes ist nie Gegenstand der Blutrache, aber wol einer vom Schiedsrichter festzustellenden Entschädigung. Selbst die Tödtung durch ein Thier begründet eine Entschädigungsforderung an den Eigenthümer des Thieres.

Die Entschädigung für Verwundungen gehen stufenweise und können von 1 Schafe bis zu 3 mal 18 Kühen sich steigern. Aber Gesichtsverwundungen werden noch viel theurer gebüßt, eine Nase um 100 Kühe; eine Hand, ein Auge, oder ein Fuß, wird gleich einem Morde gesetzt. Schläge werden nach dem Ansehen der Person *) geschätzt, bei einem Vornehmen bis zu 18 Kühen. Wer einen Dieb ertappt, kann ihn prügeln so lange er will, verwundet oder tödtet er ihn aber, so zahlt er die gebräuchliche Sühne. Eine Brandstiftung wird wie ein Mord gebüßt. Auch die gewaltsame Entführung eines Frauenzimmers wird einer Mordthat gleich gebüßt. Ist es ein Mädchen, so entgeht er durch die Heirath der Buße, muß aber den Urat (den Brautkauf) zahlen. Ist es eine verheirathete Frau, so zahlt er die volle Mordsühne, und für jedes

*) Ich glaube Dubois irrt sich, wenn er den unbestimmten Ausdruck: Ansehen der Person gebraucht. Alle Nachrichten, die mir zugekommen, lassen mir keinen Zweifel, daß es heißen muß: nach dem Stande der Personen. Der Stand des Adels hat bei den Oseten, wie bei den Germanen, ein höheres Wehrgeld, als andere Stände.

Kind, das er mit ihr erzeugt, besonders. Verführung und Schwängerung gilt dem Morde gleich. Bei einer Jungfrau gilt als Schätzungsbasis der ganze Werth des Urats. Ist der Schuldige ledig, so muß er sie heirathen.

Der feierlichste Eid ist, daß man einen Hund ergreift und dabei sagt: „Möge dieser Hund an der Stelle meiner Vorältern in ihrem Grabe sein, wenn u. s. w.“

Ein Sohn, der seine Aeltern verläßt, oder gar aus dem Hause vertriebe, ist ehrlos. Der Vater ist stets Familienhaupt und Eigenthümer der Güter, er kann über Alles verfügen, verschenken und vererben, an wen er will (?).

Die Töchter erben nichts vom Vatergut, selbst nicht, wenn sie keinen Bruder haben: die Güter fallen dann an die nächsten Verwandten männlichen Stammes. Eine Frau ohne Kinder, oder die nur Töchter hat, bleibt ein Jahr lang im Genuße der Güter ihres verstorbenen Mannes um die Leichenmahizeit des Verstorbenen bestreiten zu können, dann tritt sie dieselben an dem Erben ab. Sie zieht entweder in dessen Haus, oder der Erbe heirathet die Tochter und setzt der Witwe einen Lebensunterhalt aus.

Die Osseten wurden von dem georgischen Könige Wachtang Gurgostan und später durch die Königin Thamar 1200 zum Christenthum bekehrt, da aber kein inländisches Priesterthum sich bildete, so faßte es keine tiefe Wurzel und kam nicht zur völligen Ausbildung, doch blieben eine Menge christlicher Gebräuche bis jetzt noch erhalten. Am Samstag Abend nehmen sie feierlich ihre Mütze ab und bedecken sich den ganzen Sonntag nicht, sie fasten drei mal in der Woche. Am Tage des heiligen Elias *) opfern sie eine Ziege, hängen die Haut auf eine hohe Stange und beten zum Heiligen um Regen. Dies Weihgeschenk heißt Wakschali und bleibt ein volles Jahr hängen. Kommen sie an ihren alten zerstörten Kirchen vorüber, so steigen sie vom Pferde, nehmen ihre Mützen ab und steigen erst wieder auf, wenn sie die Kirche nicht mehr sehen. Sie feiern die Feste des heiligen Georg und des heiligen

*) Die Verehrung des heiligen Elias in ganz Vorderasien hängt mit uralten Mysterien zusammen.

Theodoros Tiro, versammeln sich in den Ruinen der diesen Heiligen geweihten Kirchen und opfern ein Schaf, dessen Fleisch sie unter die Armen vertheilen. Aller Streit und Haß ruht, selbst die ärgsten Feinde sind dort friedlich zusammen. Die Kirchen gelten für diese Tage als Asyl. Der zweite Weihnachtstag ist der Tag der Geister und Gespenster. Man backt Brot, bereitet Fleischspeisen und setzt Alles mit Bier und Branntwein in eine Kammer. Es gilt für ein Glückszeichen, wenn man zu finden glaubt, daß die Geister davon genossen. (Ganz ähnlich wie in Deutschland, wo der zweite Weihnachtstag, als der erste der zwölf heiligen Nächte, ebenfalls vielfache Beziehungen zu den Geistern hat!) Sie beobachten die 40tägigen Fasten, essen dann kein Fleisch, Fische, Del, Milch, Butter. Zu Ostern versammelt sich Alles bei den Kirchen, schlachtet ein Opfer, der Älteste der Eldars hält knieend einen Stab, an dem die Niere des Opfethiers gesteckt ist, hinaus, reicht dann Jedem ein kleines Stück davon und wirft den Rest ins Feuer. Dann ist er selbst von dem Fleische des Opfers, dessen Knochen er verbrennt. Nur den Kopf legt er in der Ruine nieder, er dient zur Zeitrechnung.

Nur in den südlichsten Thälern hat sich das Christenthum völlig erhalten, dort verrichten grusinische Priester den Gottesdienst.

Bei den nördlichen Osteten haben die Russen schon 1752 das Christenthum zu erneuern gesucht, ohne sonderlichen Erfolg, von 1815 an hat man erneuerte Versuche gemacht, sie scheinen ebenfalls gescheitert.

Die Ossen kaufen ihre Weiber, der niedrigste Preis ist 12 Kühe, er steigt bis zu 140 Kühen oder 7 Pferden. Eine Witwe gilt die Hälfte. Der Bruder ist verpflichtet, die Witwe des Bruders zu heirathen, selbst wenn er bereits verheirathet ist. Außerdem kommt Vielweiberei selten vor, die zweite oder dritte Frau gilt nur als Magd, ihre Kinder erben nicht. (Woher diese sonderbare Sitte? Das Christenthum hat sie nicht gebracht, die Juden waren zu fern und mit ihnen bestand nicht die geringste Berührung und Verbindung, war sie vielleicht älter als der Mosaismus?)

Unter mehreren Brüdern, die sie heirathen wollen, hat die Witwe die Wahl, wogegen einem Mädchen nie eine Wahl gestattet wird, es entgeht einer verhassten Heirath nur durch den Selbstmord. Die

Frauen bringen keine Morgengabe mit, nur Gegenstände häuslicher Einrichtung, ein Bette, Tische, Sessel u. s. w. Schwiegervater oder Schwager geben dem Bräutigam eine Flinte und ein Pferd. Nur die Geburt eines Knaben wird gefeiert. Die Taufe soll ziemlich verbreitet sein, der Pathe beschenkt den Täufling und wird selbst beschenkt. Hochzeits- und Begräbnißgebräuche sind wenig vorhanden. Viel Wehklagen und Selbstgeißelung, die Weiber raufen sich die Haare und verwunden sich mit einem scharfen Stein, den sie dann mit den Blutsflecken ins Grab legen. (Die alten Scythen und Anwohner des Bosporus thaten dies auch.) Der Todte wird in Filz eingehüllt und am dritten Tage begraben. Am Jahrestag des Todes wird ein Fest gegeben. Meist wird dann ein Pferderennen gehalten. Der Sieger erhält 12 Dhsen als Geschenk.

In einigen Thälern Osetiens wird der Todte in ein Familienbegräbnißhaus gelegt, und ist er verweist, werden seine Gebeine mit den übrigen dort liegenden gemengt. Mitunter findet man in den Gräbern kufische, sassanidische und georgische Münzen.

Wer vom Blitz erschlagen, gilt für heilig. Man begräbt ihn an dem Orte, wo er erschlagen. Er ist vom heiligen Elias abgerufen! Ein schwarzer Bock wird auf seinem Grabe geschlachtet, dessen Haut ausgestopft dort aufgestellt wird.

Die Kleidertracht ist im Schnitt der tscherkessischen ähnlich, aber stets schwarz oder dunkelbraun. (Die Tscherkessen sind, wie die Franzosen in Europa, das Modenvolk für die Kaukasier, selbst die Linienkosacken haben die Tracht angenommen!) Ihre Mütze ist das Baschelik, welche in der Form völlig der alten phrygischen, der scythischen und lithauischen gleicht.

Ihre Waffen erhalten sie durch Einhandeln von den Tscherkessen und aus Immereti, man nennt sie krimische, weil sie, früher wenigstens, von den berühmten tatarischen Waffenschmieden in Balttschisarai stammten. Die Säbel findet man häufig mit genuinischen Inschriften. Eine Flinte gilt 20 Dhsen, ein Säbel 12 bis 15 Dhsen.

Ihr Nationalgesang ist monoton mit starken Uebergängen vom Tiefen zum Hohen, als Instrument findet man eine Art Balalaika. Die Männer tanzen allein, ähnlich den Kosacken.

Die Weiber gelten als Sklavinnen, die Töchter erben daher nicht, dennoch ist ihre sociale Stellung sehr frei, sie werden nicht eingeschlossen, verhüllen sich nicht, fliehen und scheuen den Umgang der Männer nicht, sind bei Festen, Spielen und Tänzen gegenwärtig. Tritt man ins Haus, so stehen sie auf, die Männer dagegen stehen auch auf, nehmen aber die Mütze ab, die sie dann aber gleich wieder aufsetzen, und verbeugen sich (ganz wie die Europäer, die übrigen kaukasischen Völker kennen diese Art von Begrüßung nicht). Bei der Verbeugung fassen sie mit der Hand an die Stirn, und wollen sie der besuchenden Person eine besondere Ehrfurcht erzeigen, so ergreifen sie deren Hand und pressen sie an Mund und Stirne. (Wie europäisch!) Die Weiber reiten gern und gut, und sollen die Männer früher auf Kriegszügen und Jagdzügen begleitet haben. Sie trinken Brantwein*), wie die Männer, aber mäßig. Das Annehmen oder Ausschlagen der Brantweinflasche von Seiten eines Mädchens soll als Annahme oder Ablehnung eines Heirathsantrags gelten. (Dubois widerspricht sich hier: er behauptet früher, die Mädchen würden nie gefragt! Ich glaube, er irrt sich und es besteht, wenigstens formell, stets eine Werbung und Frage, wenn der Wille des Mädchens auch nicht eben stark hervortreten darf).

Spät am Abend des 5. Septembers kamen wir wieder in Tiflis an, nachdem wir noch unterwegs auf einen Trupp Tscherkessen gestoßen, welche eine mächtige Koppel Pferde nach Tiflis brachten, um sie dort zu verkaufen. Mein Fuhrmann hielt gleich still und fing einen Handel mit ihnen an, kaufte auch zwei Pferde. Die Tscherkessen waren äußerst gemüthlich und freundlich gegen uns Deutsche.

*) In welcher Zeit mag der Brantwein erfunden oder in diese kaukasischen Gegenden eingewandert sein?

Dreizehntes Capitel.

Abreise von Tiflis. — Die Felsenstadt Uplaz = Zichi. — Maran. — Einschiffung auf dem Rion, Poti, Redut = Kalé. — Rückreise nach Kertsch. — Notizen über die Verfassung der Provinz Karabagh. — Der Tatarendchan Djassar = Kuli = Chan. — Baku, Atesch = Dja. — Die Feueranbeter.

Ich blieb noch zwei Tage in Tiflis und zwar meist in Gesellschaft des Dr. Sabalow. Den einen Mittag aß ich bei ihm und zwar durchaus nur altgrusinische Gerichte, die ich als kurios und neu, aber zugleich als äußerst schmackhaft rühmen muß. Er führte mich auch bei einigen grusinischen Edelleuten, unter Andern bei einem leider kranken Fürsten Orbellian *) und einem Fürsten Bizianoff, ein. Ich erhielt von diesen manche Notizen über die grusinischen Adelsverhältnisse, die ich in einem frühern Capitel bereits benutzt habe.

Zwei meiner Reisegefährten stießen jetzt hier wieder zu mir, Hr. v. Aderkas und Hr. v. Schwarz. Beide hatten selbständig und Jeder besonders, eine kleine Tour in die östlichen Landstriche der kaukasischen Länder gemacht. Mein dritter Reisegefährte, Fürst Liven, blieb aber aus, und wir geriethen in große Sorgen um ihn, da wir nicht bloß von Tiflis, sondern selbst von Redut = Kalé abreisen mußten (wir waren dazu durch das auf uns wartende Schiff gezwungen) ohne etwas von ihm zu hören. Allein wir fanden ihn glücklicherweise in Kertsch. Er hatte sich verspätet und nun die nähere Landtour über Wladi Kaukas genommen.

*) Ueber die berühmte Familie Orbellian hat Dubois, Ihl. II, S. 270, höchst interessante Notizen gegeben.

Am 6. September reiste ich von Tiflis ab. Ich nahm bis Kutais denselben Rückweg, den ich auf der Herreise gekommen, von da an wandte ich mich mehr südlich und schiffte den Rion hinab. Mein Colonistenfuhrmann und mein treuer Peter Neu brachten mich bis Chori. Ich hatte vom Dr. Sabalow einen Empfehlungsbrief an einen Verwandten desselben Namens, der in Chori wohnte. Der alte Armenier nahm mich freundlich auf, und als er von Peter erfuhr, ich forsche überall nach Antiquitäten, brachte er gleich einige alte Documente zum Vorschein. Es war darunter ein Handbrief der Königin Thamara II., welcher den Beweis lieferte, daß diese armenische Familie Sabalow bereits vor 500 in Chori ansässig gewesen und daß sie das Recht hatte, Häuser, Landgüter und Sklaven zu besitzen. Da ich den Wunsch äußerte, die in der Nähe liegenden, so äußerst seltsamen Ruinen der sogenannten Felsenstadt Uplaz-Biki, zu besuchen, so gab er mir seinen 16 bis 18jährigen Sohn mit, um mir Alles zu zeigen. Wir ritten auf Fußpfaden ins Gebirge und erreichten einen Bergabhang, und hatten nun einen wahrhaft imposanten Anblick! Rechts strömte der Kur in schlanken Windungen; vor uns, durch ein enges Thal geschieden, erhob sich eine mächtige Felsenburg! Zackig, mitunter zinnenartig, trat sie unserm Blick entgegen, die Flächen der Felsenwände waren überall voll unzähliger Höhlen, die mitunter sich in langen Reihen regelmäßig und oft mehre Reihen über einander an den Felswänden herzogen. Die zur Seite liegenden elenden Hütten eines armenischen Dorfs bildeten einen wunderlichen Gegensatz zu diesen ewigen grandiosen Felsenräumen der Urzeit. Wir erreichten nun den Fuß des Berges, wo am Ufer des nahe strömenden Kur ein Weg, eine Art Serpentine, den Berg hinaufführte. Er war in den Felsen einige Fuß tief hineingehauen und bildete einen Fuß- und Reitpfad 4 bis 5 Fuß breit. Nach dem Ufer hin hatte man eine Brustwehr von 3 Fuß Höhe stehen gelassen, so daß man bequem heraufgehen und reiten konnte. Auf dem ersten Bergabsatz war ein geräumiger Platz mit einem ungeheuern Thor, von wo eine Art Straße allmählig den Berg hinanlief, an deren beiden Seiten eine Anzahl regelmäßiger Gemächer ausgehauen war, jedes etwa 10 bis 15 Fuß breit an der Straße, eben so tief hinein und 8 bis 10 Fuß

hoch. Nach der Straße hin war immer die Oeffnung einer Thür ausgehauen. Alle diese Gemächer waren aber nicht in einen darüberhängenden Felsen hineingearbeitet, sondern der Felsen war hier von oben herab ausgehöhlt, sowie auch die zwischen ihnen durchlaufende etwa 10 Fuß breite Straße. Diese Gemächer mußten also, zum Unterschied von denen weiter unten beschriebenen in den Felsen hineingearbeiteten Höhlen und Sälen, zur Bewohnung mit einer Bedachung versehen gewesen sein. Die Sage des Volks gibt diesen beiden Reihen von Wohnungen den Namen eines Bazars der Stadt. Von hier aus führen nun aber unzählige sich oft kreuzende Wege und Straßen zwischen den Felsen umher, und überall sind nach Beschaffenheit der Lage Höhlen hineingehauen, die zu Wohnungen gedient haben, größere und kleinere, wie die Gelegenheit, Lage und Beschaffenheit der Felsen sich darbot. Der größere Theil dieser Höhlen, wahrscheinlich die der geringen Leute, bestehen aus einfach in die Felsen hineingearbeiteten, wenig geräumigen Höhlen, in deren Hintergrund dann meist noch ein, zwei, auch drei kleine thürartige Oeffnungen in noch kleinere Gemächer führen *). Allein es gibt auch noch eine gute Anzahl größerer Höhlen, die Paläste der Fürsten oder Stammeshäupter könnte man sie nennen, die mächtige Gewölbe bilden. Und sonderbar! Hier finden wir eine mächtige Architektur und zwar nach ganz verschiedenen Baustylen, man findet völlig ausgebildeten Spitzbogenstyl, aber auch Rundbogenstyl, überall mit ausgehauenen architektonischen Zierathen, Arabesken, Rosetten u. s. w. überdeckt. Auf dem Vor-

*) Die Leser, welche Norddeutschland kennen, würden sich ein Bild dieser Höhlen machen können, wenn sie die zwei Höhlen am Externsteine bei Horn im Lippefchen in Augenschein nehmen. Es ist hier in Westfalen aber nur eine vereinzelt, räthselhafte Erscheinung. In Italien dagegen sind eine Menge derartiger Troglobdytenhöhlen. Namentlich findet sich in Sicilien eine solche Troglobdytenstadt. Giuseppe Sandes in seiner Campania Sottoteranea gibt eine Beschreibung davon. In der Nähe von Modica bei Zepica liegt ein Thal von 8 Meilen Länge, von beiden Seiten von senkrechten Felsenwänden eingeschlossen. „La valle scorre dentro due rocce intagliate a pico, casa e una strada che ha d'ambo i fianchi abitazioni in un numero infinito incavate nella pietra e moltissime di dieci in dodici piani o appartamenti sovrapposti gli uni agli altri etc.

sprung eines mächtigen Felsen, der hier eine Art breiter Galerie bildet, fanden wir hier eine herrliche Halle, wo vier mächtige Gewölbe in der Mitte auf einer aus dem Felsen ausgehauenen oder stehen gebliebenen Säule ruhten. Die Gewölbe waren hier im Rundbogenstyl. Bei andern Palästen fanden wir aber auch den Spitzbogen, und da einmal die Kuppelspitze zu einer zierlich ausgehauenen Rosette ausgehauen. Aber auch ganz viereckig ausgehauene Höhlen findet man und diese waren ganz überladen mit aus dem Stein herausgemeißelten Zierathen, und sonderbar! es ist als ob man unsere modernen Zimmer mit ihren Balkenlagen hätte nachbilden wollen! Es waren an der Decke lange Balken nebeneinander aus dem Steine ausgehauen, als ob es Zimmergebälk wäre! Der schönste Saal dieser Art liegt links von einer kleinen offenbar in viel späterer Zeit von Backsteinen aufgebauten, aber schon fast in Ruinen liegenden kleinen Kirche. Hier ist zuerst eine mächtige wol 50 bis 55 Fuß lange und eben so tiefe Vorhalle. Die Hinterwand ruht auf Säulen, über welche drei Bogen geschlagen sind. Hinter diesen war eine Art Corridor, aus welchem eingehauene Thüren in viereckige Seitengemächer führten, an deren Decken überall das Gebälk in Stein ausgehauen ist. Eine Art Kuppel, in die Decke ausgehöhlt, hatte in ihrer Spitze eine Oeffnung, wodurch Licht eindrang. Die Wege und Straßen, an denen die Höhlen liegen, sind alle sorgfältig in die Felsen eingehauen und erstrecken sich nach Beschaffenheit der Hebung derselben. Wo diese z. B. sehr steil, da waren Stufen ausgehauen. An der Seite der Straßen liefen eingehauene Kanäle, welche das Regenwasser in tiefe Bassins leiteten. Spuren von Quellwasser fanden wir nirgends, und nur das gesammelte Regenwasser und der nahe Kur scheinen das nöthige Trink- und Kochwasser geliefert zu haben. Man sagte uns, zum Kur hinab führe ein unterirdischer Weg.

Welches ist nun die Entstehung, die Bedeutung, die Geschichte dieser wunderbaren Stadt? Die Geschichtsforschung gibt kein Resultat, die Sage nur schwankende, sich widersprechende, ungenügende Antwort. Ueberall findet man in den kaukasischen Landstrichen, in der asiatischen Türkei, in Persien, aber auch schon in der Krim an den Felsen der Berge und längs allen Flußufern

unzählige, viele Tausende von hineingehauenen Höhlen, hin und wieder mehre Reihen übereinander. In der Krim bei Inkerman liegen an einer langen Felswand sechs bis acht solcher Höhlen übereinander, aber alle sind von geringer innerer Ausdehnung, ganz roh, ohne alle Verzierungen, sie können nur einem ganz rohen Volke angehört haben; zeugen allerdings von einer wunderlichen Richtung, Lebensart, Instinct eines Urvolks, was, wie gewisse Thierarten, die Höhlenbewohnung einem gebauten Hause vorzog. Die Sage und die dämmernde Geschichte spricht von Troglodytenvölkern *); ihren Ursprung, ihre innere Geschichte kennt und kannte Niemand. Diese Höhlen liegen meist vereinzelt, wie Berg und Felswand sich eben darbot, abgeschlossene Gemeinden scheinen sie nirgends zu bilden. Seit dem Auftreten der geschichtlichen Völker sind sie nicht mehr bewohnt, aber sie haben bis in die neuesten Zeiten zu Verstecken bei Kriegszeiten, zu Schlupfwinkeln für Räuber, zu Einsiedeleien für Einsiedler gedient.

AnderS erscheinen alle Verhältnisse von Upläs-Zichi und einigen andern ihr ähnlichen Felsenstädten. Auf den ersten Anblick sieht man, daß Upläs-Zichi nicht ein bloßer Zufluchtsort gewesen, es ist offenbar der Sitz einer ganzen zahlreichen Gemeinde eines städtischen Gemeinwesens gewesen. Ein ganzes Felsgebirge ist zu einer den vorhandenen Naturverhältnissen sich anschließenden regelmäßigen Stadt umgebaut. Ihre Entstehung mag wol sicher zu den Zeiten der Troglodyten hinauf reichen, allein Lage und Verhältnisse waren so günstig, daß auch die geschichtlichen Völker in ihr den Wohnsitz aufschlugen, ja in aller Beziehung an ihr fortgebaut, sie vollendet haben. Luxus und Cultur, selbst Kunstsinne, haben dort gewaltet. Aber die dortige Cultur, die Architektur, der Baustyl, hängt doch nirgends mit dem, was das Volk, welches jetzt dies Land bewohnt, producirt hat, zusammen. Die Baudenkmale des jetzt hier lebenden Volks gehören sämmtlich der christlichen Zeit

*) Noch übrigens ziemlich spät erwähnt Strabo (Geogr., Vb. X, S. 5) eines, wie es scheint damals noch vorhandenen, Troglodytenvolks. Er führt an, daß am nördlichen Abhang des Kaukasusgebirges am Hypanis (Kuban) ein Troglodytenvolk wohne, welches der Kälte halber in Höhlen wohne und Ueberfluß an Getreide und Früchten habe.

an, dem Baustyl, der von Byzanz aus sich gebildet. Hier dagegen findet man offenbar altgriechischen und römischen Baustil, und sonderbarer Weise auch sogenannten gothischen, von den allen sonst keine Spur im Lande anzutreffen ist; aber noch sonderbarer! Diese gothischen Spitzbogen und Ornamente und Zierathen haben nirgends einen christlichen Charakter, nirgends christliche Embleme. Die offenbar der Religion und ihrem Cultus geweihten Höhlen mit Altären und allerhand Verzierungen haben einen durchaus heidnischen Charakter, so viel ich gesehen, keine Spur christlicher Embleme! Dies tritt besonders deutlich hervor, wenn man die unmittelbar daneben gebaute christliche, sehr verfallene Kirche betrachtet und damit vergleicht. Diese ist übrigens auch wenigstens 4—500 Jahre alt.

Die Sage schreibt die Erbauung von Upläs-Zichi dem Uplös, dem Urenkel des Thargamos, dem Urenkel des Japhet zu (7. Generation, von Noah an). Daher der Name, welcher Palaß des Herrschers Uplös bedeuten soll. Die grusinische Chronik erzählt, daß Alexander die Felsenstadt erobert habe. Vor Christi Geburt soll ein König Arschag sie sehr verschönert haben, vielleicht sind die Ornamente aus dieser Zeit. Seit Christus soll sie nicht mehr dauernd bewohnt gewesen sein. Doch erzählt noch die Sage, daß die Königin Thamara im 12. Jahrhundert hier oft ihr Hoflager aufgeschlagen.

An einer andern Stelle erzählt aber diese Chronik auch, daß Uplös, der Sohn des Sohns des Karthlos, der Stammvater der Georgier, die Felsenstadt Upläs-Zichi gebaut habe. Uplös war das Oberhaupt seiner Brüder, die unter ihm herrschten. Er hieß daher auch nur Mamafachlissi (Hausvater), nicht Mpye (König), oder Kristawi (Volkshaupt). Die Chronik behauptet, die Georgier hätten erst 700 Jahre vor Christus von den sie beherrschenden Persern das Mauernaufführen aus Stein und Kalk gelernt (sie setzt den Einfall der Scythen in Asien eben um dieselbe Zeit).

Wie schon angeführt, gibt es solcher Felsenstädte noch mehre in Asien. Die wunderbarste und mächtigste möchte wol die geheimnißvolle Felsenstadt Petra jenseits des Todten Meeres im Lande

Edom sein. Die dort nomadisirenden räuberischen Araber dulden deren Besuch nur gegen Erlegung einer bedeutenden Geldsumme. Dem Reisenden Burchardt gelang es, als Araber verkleidet zu ihr vorzudringen. Zwischen hohen Felsen führt ein eine halbe Stunde langer schmaler Weg, und nun eröffnet sich ein Anblick, der kaum seines gleichen haben möchte, eine Felsengegend, Felsengebirge, einzelne Felsen, alle mit Tausenden von Frotglodytenwohnungen überdeckt, darunter mächtige Thore, die zu in Felsen gehauenen Palästen und Tempeln führen. Selbst ein Amphitheater will man erkannt haben.

Das Thal, in welchem diese Felsenstadt liegt, heißt Wadi Musa.

Es gibt übrigens außer Uplas-Zichi noch eine ganz ähnliche Felsenstadt in Transkaukasien, ebenfalls am Kur, nur näher nach dessen Quelle hin gelegen. Mir ward das Manuscript einer Beschreibung des Kaukasus vom Grafen G. Stackelberg mitgetheilt und gestattet, einige Notizen daraus zu benutzen. Ich gebe die Notiz über diese zweite Felsenstadt hier im Auszuge. „Künf Werste von Zeda-Imogwi erreicht man Wurdzie. Am Eingange des Thales, welches sich auf dem linken Ufer des Kur öffnet, liegt diese Frotglodytenstadt. Die herrlichen Blumengärten umher scheinen ihr den Namen Wurdzie (Rosenschloß) verliehen zu haben. Mehrere Grottenzüge übereinander und dann oben am Karnies des Felsens, der zu einer Straße dient, bilden den Kern dieser wie in die Luft hineingebauten Stadt. Plumpe eingehauene Treppen führen von einer Stage zur andern. Um den Gipfel des Felsens sind dann die Hauptgebäude gestaltet. Da zeigt man dann zunächst wieder Gemächer, welche die Königin Thamara, die sich oft im Sommer hier aufgehalten haben soll, bewohnt hat. Ihr Palast ist in einem weißlichen festen Stein ausgehöhlt. Er bildet zwei Stagen von Gemächern mit Alkoven und Cabineten. Ein großer Saal, hochgewölbt, hat 50 Fuß Länge, 20 Fuß Breite, ein niedriger Divan läuft rund an der Mauer her, in der Mitte der Herd, wo man die Kohlenglut nach grußnischer Weise unterhielt. Die äußere Seite zeigt die Spuren eines Holzbalkons. Wurdzie liegt über 5000 Fuß hoch, und man hat hier eine herrliche Aussicht. Neben

dem Palaste sind die Grotten der königlichen Diener. Weiterhin eine Kirche, vor der eine gemauerte Façade, die die Halle der Krypta schließt. Man geht durch eine enge von zwei Pfeilern getragene Pforte hinein. Innen große Einfachheit, keine Skulpturen und Bierden, nur einige Reste von Fresken, welche die Wände bedeckt haben. Das Schiff der Kirche hat 40 Fuß Höhe. Ein mächtiger Steinblock dient als Altar. Man erblickt daneben Gaben und Ervotos frommer Pilger. Die Kirche ist ein geheiligter Wallfahrtsort, und jährlich zweimal liest ein alter Priester hier Messe vor einem wunderthätigen Bilde der Jungfrau. Das Grab der Thamara wird hier gezeigt. (Man zeigt es jedoch auch außerdem an vielen andern Orten in Klöstern.) Die historische Thamaras ist auch eine Gestalt der Sage, man thut keinen Schritt im Kaukasus, ohne von ihr zu hören. Jede Burg, jede alte Kirche soll sie gebaut haben.“

Westlich von Sugaretscho findet man ebenfalls mächtige Ausgehauungen in einem Felsen, welche lange Zeit als ein Mönchskloster benutzt wurden. Beim Dorfe Podorna, nicht weit von Duschek, sind auch Höhlen übereinander, die durch Treppen verbunden sind, ausgehauen. Sie dienten später in Kriegszeiten den umliegenden Dörfern als Zufluchtsstätte.

Schließlich fielen mir noch Hamilton's Reisen in Kleinasien, Pontus und Armenien in die Hände. Er erzählt im 44. und 47. Capitel seinen Besuch der Troglobytenstädte Utch Hissar und Suanli Dere in Kleinasien. Die letztere mit ihren Tausenden von Troglobytenhöhlen muß einen wahrhaft wunderbaren Anblick gewähren! Hamilton führt an, daß er überall in Phrygien, Galatien und Kappadocien, wo er eine gewisse besonders trockene und poröse Felsart gefunden, auch diese Troglobytenhöhlen vorgefunden habe.

Als ich nach Chori zurückritt, lag, sobald ich den über der Stadt liegenden Berg erreichte, das ganze Kanalsystem von Chori mit seinen unzähligen Abzweigungen und kleinen Ueberrieselungsausflüssen wie eine Landkarte vor uns. Es machte so recht den Eindruck einer hübschen Culturgegend! Es herrscht bei großer Fruchtbarkeit guter Anbau, doch sind die Ernten unsicher, nicht blos

klimatischer Einflüsse halber, sondern weil auch häufig räuberische Offeten einen Theil derselben wegholen. Die Bürger der Stadt treiben nicht selbst Ackerbau, sondern haben ihre Grundstücke benachbarten Dorfbewohnern gegen Zins überlassen, selten Geldzins, jener Unsicherheit des Ertrags halber. (In solchem Falle wird für 10 Arpens selten mehr als $\frac{1}{2}$ Rubel Zins bezahlt.) Meist wird ein Antheil der Ernte als Pacht stipulirt. Ganz nahe bei der Stadt, wo jene räuberischen Ueberfälle nicht vorkommen, steht der Grund und Boden hier bereits in hohem Werthe. Es wird für 1 Arpent Gartenland oft 80 und mehr Rubel Silber Kaufpreis gezahlt.

In Chori nahm ich Abschied von meinem lieben Peter Neu. Einer meiner Reisebegleiter, Hr. Schwarz, war von Tiflis angekommen, und wir setzten früh am Morgen die Reise nach Kutais fort. Die darauf folgende sehr dunkle Nacht brachten wir im Lager eines Kosakenpikets zu und erreichten Kutais am Morgen des 8. September. Ich blieb den Tag hier, um meine übrigen Reisegefährten zu erwarten. Am Nachmittage kam Hr. v. Aderkas, allein vom Fürsten Iven war noch keine Spur vorhanden. Es waren von Tiflis aus Maßregeln getroffen, ihn aufzusuchen.

Am 9. erreichten wir Mittags Maran am Rion, dem Phasis des Argonautenzugs! Das Land war hier überall durch einzeln liegende Gehöfte, die einen hübschen und cultivirten Anblick gewährten, angebaut. Es begegneten uns auf der Landstraße viele Leute, es schienen meist Wallfahrer zu sein. Ein Edelmann zu Pferde, reich gekleidet, und in vollem Waffenschmucke von einigen Dienern gefolgt, fiel uns auf. Sein Haar und Bart war ziegelroth gefärbt (durch ein auf jedem Bazar zu habendes Pulver der Pflanze Henne). Er ritt einen Schimmel, dessen Mähne und Schweif ebenfalls roth gefärbt waren. In Maran lag ein russisches Bataillon Infanterie. Es war ein Strafbataillon, sämtliche Gemeinen gehörten der gräßlichen religiösen Secte der Scopzi (Eunichen) an, die in den Studien über Rußland, Bd. I, S. 540, näher beschrieben sind.

Der russische Kreischef gab uns auf unsere Bitte einen seiner Unterbeamten mit, der uns den Fluß hinab geleiten sollte. Es

war ein junger mingrelischer Fürst, Gregor Glachwaminobo, der uns nun auch sehr freundlich begleitete. Wir nahmen ein Schiff, und Fürst Gregor ließ die Mitte desselben sehr zierlich in eine Weinlaube verwandeln, indem er von dem in dem benachbarten Walde wild wachsenden Weinstocke Aeste und Ranken mit den daran hängenden reifen rothen Trauben abhauen und die Laube daraus über uns flechten ließ. Die Trauben selbst waren süß, was man sonst diesen verwilderten Reben nicht nachrühmen kann. Die Fahrt war wundervoll, vortreffliches Wetter, der herrliche Strom, die lieblichen hügelreichen Ufer mit der üppigen südlichen Baumvegetation, dann die aufsteigenden Gedanken, welche die Seele bewegten. Dies war ja das goldreiche Kolchis, hier suchten die Argonauten das geheimnißvolle goldene Vließ, diese Ufer sahen die Liebe Jason's, die Gräuel der Medea! Aber von allen Dem, was ich von Kindheit auf in fernem Lande gelernt, gewußt hatte, davon war nicht eine Spur der Erinnerung in dem Geschlechte geblieben, welches das Land gegenwärtig bewohnt. Meine Schiffsgefährten, der mingrelische Fürst, die Schiffer, hatten ein lebhaftes Gefühl vom Dasein der hyperboreischen Russen, vom Czar in dem 500 Meilen weit entfernten Petersburg, dem sie gehorchen mußten, aber von ihren Vorfahren, die hier von Jason und den Griechen bekriegt wurden, von Kolchis und Medea hatten sie nie gehört, sie wußten nicht, daß der Rion einst Phasis hieß!

Wenn Fürst Gregor aber auch von Medea, seiner Vase im 90. Successionsgrade rückwärts, nie ein Wort gehört hatte, so schien er doch recht unterrichtet über die gegenwärtigen Verhältnisse seines Vaterlandes, und ich will hier einige Notizen mittheilen, die ich seinen Gesprächen entnommen. Man möge sie den Notizen anreihen, die ich im 2. Capitel über Mingrelien gegeben. Sie ergänzen sie zum Theil, und wo sie abweichen oder gar widersprechen, könnten vielleicht beide wahr sein, und nur für zwei verschiedene Gegenden gelten.

Mingrelien gehörte früher zu Georgien (Grusien), allein im 16. Jahrhundert machte sich der damalige Statthalter, ein Fürst Schikwani, unabhängig, und seine Nachkommen beherrschen das Land. Sie werden die Dadian genannt, ob das ein Familien-

name, oder ein Titel ist, weiß ich nicht *). Dubois de Montpereux, I, 518, behauptet, der erste bekannte Dabian sei Georgi gewesen, der 1523 gestorben.

Das Volk in Mingrelien zerfällt in drei Klassen, in Fürsten, Adelige und Bauern. Eigentlich soll jedoch kein wesentlicher Unterschied zwischen Fürsten und Adel sein. Als Fürsten (Dsinoski und Desinardi) gelten die Adelligen, welche erbliche Häupter ganzer Dörfer sind, die übrigen Adelligen (Sakur) haben nur einzelne Güter und Bauern (Montale). Fürsten und Adelige sind eigentlich so gut als unabhängig vom Dabian, geben ihm auch nichts ab. Nur nach dem Absterben reitet der älteste Sohn zu Hofe, um sich als neuer Lehnsmann vorzustellen. Der älteste Sohn erhält allein die Grundgüter, die übrigen theilen sich mit in dem beweglichen Gute und erhalten vom Ältesten eine Aussteuer, welche bei Uneinigkeit durch Schiedsfreunde festgesetzt wird. Das Land wird durch Bauern bestellt und benutzt. Sie sollen eigentlich nur den Zehnten abgeben, allein es herrscht die größte Willkür, Fürsten und Adelige nehmen ab, so viel nur immer zu erpressen ist. Ob sie Leibeigene sind oder nicht, ist nicht recht klar. Will der Bauer fort und zu einem andern Herrn ziehen, so ist das gestattet, allein er muß die Hälfte seiner ganzen Habe zurücklassen. Zieht ein Bauer heimlich fort, so kann er reclamirt werden, jedoch nur so lange, als er nicht in einer andern Gemeinde eingeschrieben ist. Auch wenn er 50 Jahre an einem Orte unangefochten gelebt hat, ist er frei von jedem Anspruch.

*) Der alte Reisende Chardin, noch jetzt eine der besten Quellen für die Kenntniß des Kaukasus, sagt, Dabian bedeute im Persischen: Haupt der Gerechtigkeit. Er führt auch an, daß die Dabians (der Meppe), sowie die Könige von Georgien behaupteten, vom König und Propheten David abzustammen (Voyages en Perse. Amsterdam 1711, I, S. 254). Sichwald in seiner Reise führt an: Dad-Jan heiße im Grusnischen Obermundschenk.

Der Prinz Wafschat in seiner Geographie von Georgien sagt: Dabian ist kein Familienname, sondern ein Amtstitel im Lande Kazi (Erzerum und Armenien). Nach Chamara's Zeiten wohnte ein dort hingezogener Dabian in Odeh, dem man den Titel Kristaw verlieh, später kommt ein Tzotni-Dabian vor, dessen Familienursprung man nicht recht kennt, von ihm aber stammt der jetzige Dabian in Mingrelien.

Der Dadian hat nur die Einkünfte von seinen eigenen Gütern und Bauern. Ein jeder Bauerhof soll ihm 9 Rubel Banco steuern, allein es herrscht zu große Armuth, als daß Alles einkommen sollte.

Fürsten und Adel dürfen ihre Güter untereinander verkaufen, allein nicht an einen Fremden, ohne daß der Dadian eingewilligt hätte.

Das Land ist nach russischem Muster in Kreise eingetheilt, denen Kreishefs vorgesetzt sind, die eine Gerichtsbarkeit über alle Streitigkeiten unter 200 Rubel Banco ausüben sollen, dann besteht ein Obergericht für das ganze Land, an welches die Appellationen gehen sollen, allein dies Alles sind nur schwache Versuche zur Einführung europäischer Formen, es sind Spiele, eine Scheinordnung darzustellen; diese sogenannten Gerichte haben nichts zu thun, weil das Volk an dergleichen sich nicht so leicht gewöhnt, und die Richter sind auch völlig unfähig. Nur ein bißchen Polizei wird durch sie geübt.

Am Abende stiegen wir ans Land und wurden von einem mingrelischen Adelligen sehr gastfrei aufgenommen. Das Haus bildete eine große Halle, in deren Mitte ein niedriger Herd war, auf dem für uns ein gutes Abendbrot bereitet wurde, die Halle hatte von beiden Seiten zwei Nebengemächer. In dem einen war eine ganz besondere Ausnahme, ein europäisches Bett, was der Besitzer von einem deutschen Colonisten erworben hatte.

Am andern Tage schwammen wir ganz gemächlich den Rion hinab, Mittags waren wir wieder ans Land gegangen bei einem kleinen Dorfe. Die guten, aber sehr armen Leute brachten uns Alles, was sie hatten, und waren sehr dankbar, daß wir es ihnen bezahlten; wir machten ein Feuer an und bereiteten uns unser Essen selbst. Vom benachbarten Dorsthurme hörten wir Hörneruf. Wir hörten, daß man die Leute durch Hörnersignale, ähnlich den Schweizerkühhörnern, zum Gottesdienst berufe. In Kriegszeiten dienen sie als Nothruf, damit Alles bei Annäherung des Feindes zu dem ummauerten Kirchhof sich flüchten kann, wo man sich dann meist hartnäckig und tapfer vertheidigt. Der Fürst Gregor nahm hier von uns Abschied, und wir erreichten spät am Abend die kleine

Festung Poti. Wir mochten uns nicht mehr um ein Quartier bemühen und blieben daher in der herrlichen Sommernacht auf dem Schiffe. Am andern Morgen ritten wir längs der Meeresküste nach dem etwa 15 Werste entfernten Redut-Kalé, dem ersten Ausgangspunkte unsrer Reise. Nach der Verabredung sollten wir hier den General v. Budberg mit dem russischen Dampfschiffe erwarten, der uns nach Kertsch zurückzuführen versprochen.

Wir mußten fünf Tage, bis zum 16., auf das Dampfschiff warten. Am Morgen dieses Tages schifften wir uns ein, wir steuerten zunächst südlich und erreichten gegen Mittag die äußerste Spitze der russischen Herrschaft, das kleine Fort Nikolajew in Gurien *), an der kleinasiatischen Grenze. Der Wind blies heftig von Nordwest; ein Boot, welches ausgesetzt wurde, um den Adjutanten des Generals und einen andern Offizier ans Land zu bringen, schlug vor unsern Augen um. Die Leute kamen mit Hülfe einiger türkischer Schiffer glücklich ans Land. Es ward die Frage aufgeworfen, ob sie nicht Quarantaine halten mußten, da türkische Schiffer sie berührt hatten. Sie waren aber auf russischem Boden wieder ans Land gekommen und kamen so mit dem Schrecken davon,

*) Gurien ist ein außerordentlich fruchtbares Land, aber wenig bevölkert, woran die frühern verheerenden Einfälle der Türken, dann der Handel von Knaben und Mädchen, der auch noch jetzt unter der Hand geübt wird, schuld ist. Es leben hier auf 37 Quadratmeilen 36,700 Köpfe. Früher hatte dies Land, wie Mingrelien, einen eigenen souverainen Fürsten, den Guriel. Der letzte, Mamia, unterwarf sich 1810 der Oberhoheit Rußlands freiwillig. Nach seinem Tode 1829 wollte seine Gemahlin bei den damals eben freitischen und kriegerischen Zeiten diese nicht mehr anerkennen. Als das Glück sich den Russen zuwendete, flüchtete sie mit dem Thronerben nach Anatolien zu den Türken. Die Russen verwalteten lange Zeit das Land im Namen des minderjährigen Fürsten. Die Fürstin ist aber mit dem Prinzen nicht zurückgekehrt. Rußland hat es mit einer Menge Kronprätendenten zu thun. Der letzte König von Smireti floh 1810 zu den Türken, und seine Söhne leben dort. Der protestirende Thronerbe von Georgien, Prinz Alexander, lebt in Persien. Auch für Armenien soll sich ein Thronprätendent in Paris befinden, dem es aber wol etwas schwer werden möchte, sein Anrecht zu beweisen, da Armenien seit Jahrhunderten keinen König gehabt hat. Endlich könnten für die Krim die Fürsten Gerai, die Nachkömmlinge Dschingischan's, genannt werden.

denn es wäre kein Spaß gewesen, in dieser wilden einsamen Gegend vier Wochen bis zur Ankunft des nächsten Dampfschiffes in der Quarantaine zu sitzen. Der General schiffte sich am andern Morgen aus, um nach der Hauptstadt Guriens zu reiten. Ich ging erst am Nachmittag ans Land, die Gegend ist schön, ein hügeliges Land, in der Entfernung die anatolischen Schneegebirge, die Vegetation üppig, das Klima warm und feucht, ganz dazu gemacht, die kaukasischen kalten Fieber zu erzeugen, die ganz besonders hartnäckig sind. Vielleicht habe ich mir den Keim dazu hier ebenfalls geholt, denn ich bekam es zehn Tage später auf der Reise in der Krim. Bei einer hier wohnenden russischen Beamtenfamilie fanden wir, daß sie bei 50 Grad Wärme ungeheuer eingeeizt hatte! Man lobte dies als ein Präservativ gegen das Fieber! Die ungesundesten Monate sind Juli und August, dann herrscht eine erstickende Hitze, dabei feuchte vergiftende Dünste, die sich aus vermoderndem Grase und Blättern und altem Mauerwerk, und dem jeden Morgen sehr reichlich fallenden Thau entwickeln. Die Häuser hier, in Poti und Redut-Kalé sind sämmtlich Blockhäuser aus aufeinander gelegten Balken gebaut. In wenigen Jahren löst sich das Holz, selbst das der Eichen, völlig in der feuchten Wärme auf, unzählige Holzläuser entwickeln sich, man glaubt in der Nacht matte Hammerschläge zu hören. Nur das Kastanienholz widersteht. (Vergl. Dubois I, 199.)

Auf der Rückreise bis Kertsch besuchten wir wieder die kleinen russischen Seefestungen. Abends und Nachts hörten wir immer das gräuliche Geheul der Schakale. Das Thier ist dem Fuchse ähnlich, hat aber einen andern, kürzern Schwanz, es lebt fast nur von Cadavern, während der Fuchs das frische Fleisch und Blut liebt. Wir hatten noch einen heftigen Sturm zu überstehen und erreichten am 22. September gegen Morgen den Hafen von Kertsch.

Auf Befehl des General v. Reidhardt waren mir überall von den russischen Beamten und den Bewohnern des Landes eine Menge Notizen gegeben worden. Ich habe sie an den betreffenden Orten eingeflochten. Ich war aber in den östlichen, nach dem kaspischen

Meere hin gelegenen Landstrichen nicht gewesen, erhielt jedoch auch von dort manche Notizen. Dorthin hatten meine drei Begleiter Excursionen gemacht, und ich hatte auch aus ihren Erzählungen (Tagebücher hatten sie leider nicht geführt) mir Manches notirt.

Ueber die Provinz Karabagh erhielt ich besonders ausführliche Notizen, die ich hier zur Vergleichung mit grusinischen und armenischen Verhältnissen derselben Art, welche schon vorstehend mitgetheilt sind, folgen lasse.

Die jezige russische Provinz Karabagh *), mit einer sehr gemischten Bevölkerung, vorzugsweise von Armeniern und Tataren, war früher ein armenisches Fürstenthum unter der inländischen, aber an Persien tributären, armenischen Fürstenfamilie Abomelech. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts war die Herrschaft auf drei Brüder verfallen, die gemeinsam unter dem Ältesten regierten. Nach dem Tode dieses Ältesten kam vielfacher Streit unter die beiden Andern, das Volk ward unzufrieden und schwüurig, besonders die Tataren. Da wählte an einem guten Tage ein großes tataris-

*) Karabagh ist das echte alte Iran des persischen Weltreichs. Selbst die neuesten orientalischen Schriftsteller nennen es noch Aran, die Georgier Rani, die Perser Aranich, auch Aran, die Araber Ran. Es ist das Meriano der Zendbücher des Zoroaster, nach dem Wendidab das Meriano vaescha (das reine Iran), der erste bewohnte Ort der Erde. Es war der Sitz der ältesten persischen Könige. Hier lebte lange vor Zoroaster der erste Gesetzgeber Hesmo. Es war ein Theil von Schriemeno (Armenien oder Groß Iran). Als der Arsacide Bagarschaf den Thron Persiens im 2. Jahrhundert bestieg, bildete er hier aus einem Theile von Karabagh ein eigenes Fürstenthum Sefogaw. Die Fürsten standen zuerst unter Armenien, waren mächtig und erhielten ihre Unabhängigkeit selbst gegen den Chalifen. Das Fürstengeschlecht nannte sich Haigazni, Abkömmlinge von Haig, dem Stammvater der Armenier. Noch 1722 erhielt ein Abkömmling der Haigazni sich in den unzugänglichen Thälern von Siunik oder Sisagan unabhängig von den persischen Sardaren Armeniens. Siehe Du Bois, II, S. 200. Das Land Karabagh ist sehr fruchtbar, die Ernten in den Uferthälern des Araxes übertreffen Alles, was man sonst wol von Bodenfruchtbarkeit gehört hat. Karabagh war das Geburtsland von Rustan, dem Mamluken Napoleon's. Karabagh bedeutet schwarzer Weinberg.

sches Dorf im Gebirge sein jeweiliges Dorfhaupt, Pana-Ghan-Zaspasche, von dunkler Herkunft, zu seinem Fürsten und erklärte sich unabhängig von den armenischen Fürsten (Meliks). Bald schlossen sich die umliegenden Dörfer an, und endlich war Pana-Ghan so mächtig, daß er die armenische Fürstenfamilie vom Throne zu stoßen vermochte. So ging hier die Herrschaft von den Armeniern zu den Tataren, von den Christen zu den Mohammedanern über. Pana-Ghan wußte sich auch Persien gegenüber fast ganz unabhängig zu erhalten. Er erbaute Schuscha und machte es zu seiner Residenz. Nach seinem Tode, 1790, folgte ihm sein Sohn Ibrahim-Ghan, welcher von den Persern hart bedrängt wurde. Der Schah Aga-Mohammed-Ghan belagerte ihn 1794 in Schuscha vergeblich, zog dann nach Tiflis und zerstörte es, kam wieder vor Schuscha, und endlich zum drittenmal 1796. Ibrahim entfloh, und der Schah eroberte Schuscha, ward aber selbst dort ermordet. Ibrahim-Ghan kam nun zurück, und den Persern gegenüber sich zu schwach fühlend, wandte er sich jetzt an Rußland und erbat sich sogar zum Schutz eine russische Garnison vom General Bizianoff. Aber überhaupt wankelmüthigen Charakters, ward er der Russen bald müde und wieder persischen Intriguen zugänglich. Ein persischer Gesandter kam an seinen Hof und bot ihm die Hand einer Tochter des Schahs für den ältesten Sohn seines ältesten Sohnes an, für den damals noch sehr jungen Djaffar-Kuli-Ghan. Allein der Sohn widerstand den persischen Intriguen, er traute den Persern nicht und hielt es lieber mit den Russen. So lange er lebte, hielt er auch den Vater, den alten Ibrahim, von einem wirklichen und festen persischen Bündnisse ab. Aber er starb 1805. Djaffar war damals erst 14 Jahre alt. Nun gewannen die persischen Intriguen bessern Boden: der alte Ibrahim, damals fast 80 Jahre alt, fiel ganz in ihre Schlingen. Nicht so Djaffar selbst, der die Abneigung seines Vaters gegen die Perser geerbt hatte. Er ging selbst heimlich zu dem russischen Kommandanten Lissnewitsch und unterrichtete ihn von Allem, was vorfiel. Man hielt einen Kriegsrath, an dem Djaffar Theil nahm, worin beschlossen ward, den alten Ibrahim gefangen zu nehmen und nach Rußland zu entführen. Djaffar bestand darauf, zuvor noch einen gütlichen Versuch

bei seinem Großvater zu machen, und erbot sich, wenn er ihm mislinge, ihn selbst und ganz allein gefangen zu nehmen. Es geschah: Djaffar, Lissenewitsch und 50 Mann reiten in der Nacht aus der Citabelle hinaus nach dem Landhause, wo Ibrahim sich eben aufhält. Die Russen verstecken sich. Djaffar tritt am Morgen allein zu seinem Großvater hinein und bittet ihn fußfällig, vom Bündnisse mit den Persern abzustehen, die nur sein und seiner Familie Verderben im Auge hätten, von denen nur Arglist, und stete Gefahr des Lebens und Gutes zu befahren sei. Der Alte ist unerbittlich. Als Alles vergebens, umfaßt ihn plötzlich Djaffar, trägt ihn auf den Armen hinaus, schwingt sich mit ihm auf sein Pferd und bringt ihn zu den Russen! Ibrahim ward nach Rußland gebracht, und man hat weiter nichts mehr von ihm gehört. Es handelte sich nun darum, den Thron von neuem zu besetzen; unstreitig hatte Djaffar das beste Erbrecht, dabei hatte er sich als treuer Freund der Russen gezeigt, allein den damaligen russischen Chefs schien ein solcher kraftvoller, kühner und unternehmender Jüngling auf dem Throne zu gefährlich. Sie beförderten daher den zweiten Sohn des alten Ibrahim, den Mehti-Kuli-Chan, zum Fürstenthum. Es war 1806, Djaffar damals 15 Jahre alt. Woll Ingrimm sammelt er seine Hofsleute (Nuckar), reitet im Galopp mit gezogenem Säbel aus Schuscha, begegnet einer ihm den Weg verlegen wollenden russischen Truppenabtheilung, haut sie zusammen und entkommt glücklich nach Persien. Allein er gefällt sich in Persien schlecht, und da man zugleich von russischer Seite ihn auf das freundlichste auffoderte, zurückzukehren, so kam er wieder nach Schuscha, wo er im Besitz aller seiner Güter wieder eingesezt ward. Unterdessen machte sich Mehti-Kuli-Chan durch Bedrückungen und Schwäche sehr verhaßt. Es wurden gegen ihn zugleich allerhand Intriguen gespielt, man machte ihm weiß, er sei in der größten Lebensgefahr, und vermochte ihn dadurch zu einer wahrscheinlich ganz voreiligen Flucht. Er flüchtete 1822 nach Persien und ist wol der Hauptanführer des persisch-russischen Kriegs gewesen. Die Perser überfielen 1826, ohne vorhergehende Kriegserklärung, 40,000 Mann stark, Karabagh, umzingelten im Gebirge ein russisches Bataillon, machten es nach löwenmüthiger und blutiger

Gegenwehr bis auf den letzten Mann nieder, und begannen dann die Belagerung von Schuscha, das aber von den Einwohnern und der nur aus 550 Mann bestehenden russischen Besatzung so hartnäckig vertheidigt wurde, daß die Perser nach drei Monaten die Belagerung aufheben mußten.

Während dieser langen Zeit hielt sich Djaffar stets ruhig. Man veranlaßte ihn jedoch, während des Kriegs zuerst auf ein Jahr nach Simbirsk, und dann noch vier Jahre nach Petersburg zu ziehen und dort zu wohnen. Er ward mit der größten Auszeichnung selbst vom Kaiser aufgenommen. Man gab ihm den Generalsrang und eine Jahresrente von 24,000 Rubel Banco. Dann ist er wieder nach Schuscha gezogen, wo er zu meiner Zeit noch lebte.

Mein Begleiter, Hr. v. Aderkas, hatte ihm in Schuscha seine Aufwartung gemacht und war den Abend zum Thee geladen worden. Er fand die eigenthümliche Mischung orientalischer und europäischer Lebensweise und Sitten. Das Aeußere des Wohnhauses glich denen aller übrigen reichen Tataren im Schuscha, im Innern aber waren ein Saal und einige Zimmer durchaus mit europäischem Comfort eingerichtet, Spiegel an den Wänden, ein Kronleuchter, elegante Mahagonymöbeln, Sophas, Sessel, Tische, Stühle, Tapeten an den Wänden, einige Gemälde, Kupferstiche, kurz jede europäische Wohnungsbequemlichkeit und Eleganz. Djaffar selbst, in russischer Generalsuniform mit mehren Orden decorirt, empfing seine Gäste, Hrn. v. Aderkas und mehrere Europäer, ganz mit europäischen Manieren. Es ist ein sehr schöner großer Mann, von der edelsten Physiognomie, von stolzer Haltung und noch jetzt von herkulischer Stärke. Sie setzten sich um den Theetisch, nach und nach kamen auch orientalische Hausgenossen und Gäste herein, allein diese setzten sich auf orientalische Weise mit untergeschlagenen Beinen auf Polstern längs den Wänden, rauchend, Thee schlürfend und außerdem stumm, wenn sie nicht angeredet wurden; unter ihnen war Mirza-Fschamil, der frühere Minister Ibrahim's, derselbe, der die Aufnahme der Russen angerathen hatte. Thee mit allerhand Kuchen und Confecturen, Punsch, Sorbet, Eis wurden herumgereicht von Dienern in europäischer Livrée, allein es waren auch

andere Diener in tatarischer und tscherkessischer Kleidung gegenwärtig. Eine kostbare wiener Flötenuhr spielte dabei die Ouverture aus der Stummen von Portici. Daß Djaffar ein wohl assortirtes Harem und viele Kinder hatte, wurden die Gäste weiter nicht gewahr.

Nach beendigtem Kriege mit Persien ist es auch dem Dunkel Djaffar's, dem entflohenen und abgesetzten Chan Mehti-Kuli-Chan, auf Verwendung von Paskewitsch gestattet worden, zurückzukehren; er lebt ebenfalls in Schuscha als pensionirter Chan mit Generalmajors Rang.

Nach der Flucht des Mehti-Kuli-Chan 1822 nahmen die Russen die Provinz Karabagh unter eigene Verwaltung. Man nahm damals eine genaue Beschreibung der Provinz vor, dazu auch unter Anderm eine Ermittlung der Grundrente alles Grundeigenthums, weil die Abgaben an Grundherren und Regierung, sowie sie unter tatarischer Herrschaft fixirt worden, zu hoch erschienen. Es ist dies ein interessantes historisch-statistisches Denkmal eines ausdauernden Fleißes und großer Umsicht. Ich entnehme daraus folgende Notizen.

Die Tataren und Armenier Karabaghs wohnen bunt durch- und nebeneinander. Die Tataren sind aber größtentheils Nomaden, ziehen im Sommer, nachdem sie nothdürftig ihre Felder bestellt haben, in den weiten wald- und grasreichen Bergen umher, in der Zeit der stärksten Hitze bis an die Schneegrenze in dem sizianischen Autschastok, dem Wohnsitz der räuberischen kurdischen Tataren. Im Herbst aber, zur Erntezeit, kehren sie in die Ebenen zurück, die in der feuchten Jahreszeit ihren Heerden treffliche Nahrung gewähren, und bringen zugleich ihre Früchte ein. Sie sind reich und gastfrei. Einzelne Tataren besitzen Tausende von Schafen, an hundert und mehr Büffel, und große Tabune von Pferden der edelsten Race. Die Gebirgsbewohner sind ärmer, haben indeß inmitten des Karabagh'schen Gebirges ein ausgedehntes Hochplateau, welches den Charakter der Ebene trägt, und wo im Gegensatz zu den glühenden Ebenen des Kur und Araxes, in welchen Reis und Baumwolle trefflich gedeihen, das den kältern Zonen eigenthümliche Winterkorn angebaut wird, indeß die tiefern Thaleinschnitte des

Verjuchet, des Gafjare u. s. w. mit trefflichen Weinbergen prangen und ein südliches Klima besitzen.

Die ganze Steuerlast ruht auf den Pächtern oder deren Gemeinden, den Dörfern, und scheint theils nach dem Bodenertrage, theils nach dem Bedürfnisse der Grundherren normirt worden zu sein.

Die meisten Abgaben sind Naturalzinsen, indeß das Steuersystem ein sehr complicirtes ist und fast in jedem Dorfe sich verschieden gestaltet. Die Chane hatten ausgedehnten Grundbesitz, und bestritten mit dessen Revenüen einen Theil der Staatsbedürfnisse. Hierzu kamen reine Staatsabgaben, welche nicht an den Grundherrn, sondern dem Oberherrn entrichtet wurden. Das Land zerfiel in 22 Nagfals oder Kreise. Jedes Dorf bildet eine Gemeinde, welche einen Kewika oder Ältesten hat, dazu Zehntmänner, Tschauß, meist einen oder ein Paar Feldscherer, einen Priester oder Mullah. Es werden jene Individuen nebst den Höfen der Wittven und ärmeren Leute von den Abgaben erimirt, welche auf die zahlungsfähigen Rauchfänge oder Feuerstellen vertheilt werden. Von der Dorfbevölkerung sind ferner noch abgabefrei die Höfe der Individuen, welche eine Tuniga (Steuerredirung) des Chans vorweisen können, dazu die Mukare, und meist auch die Ketschparen (Bröhner) und Dschuware oder Wasserbeamten, da sie dem Dienste des Grundherrn und nicht eigenem Erwerbe ihre Arbeit widmen.

Die Hauptabgaben sind: der Tribut, eine Staatsabgabe, in Geld fixirt. Eine ähnliche, Atesch Charadschi (Feuersteuer), von geringerm Belaufe. Ferner eine Reihe Abgaben für die verschiedenen Hofhaltungsbedürfnisse des Chan, als: die Atarpasi, Lieferung von Gerste für die Pferde des Chans, der Kartschan-Charadschi für des Chans Küche, bestehend in Lieferungen von Butter, Hammeln, Ochsen, Holz, bisweilen aber auch in einer Geldabgabe zu den Gehalten der Köche und Bäcker des Chans. Die Kallucha und Tagwilani, eine Geldabgabe für die Mukare des Chan, als Zuschlagsquote von den meisten Abgaben, z. B. 59 Kop. in des Chans Münze Kallucha, und 25 Kop. in des Chans Münze Tagwilani, von jedem Dukaten des Tributs.

Der Soljan ist eine Abgabe in Weizen. Der Maldschayat, eine sehr allgemeine, bestehend in $\frac{1}{5}$ von allem Korntrage und sonstigen Erzeugnissen, auch von der Baumwolle und dem Reis.

Die Kalontanlgcha, eine Verbindung von Geld- und Naturalabgaben. Hierzu kommen einige Frohnleistungen, Staatsfrohn, die Stellung von Reitern zu den Posten, das Pflügen mit einer bestimmten Anzahl Pflüge während einer gewissen Anzahl von Tagen. Das Ackernten der Kornfelder des Chans während mehrerer Tage, meist sehr unbedeutend stipulirt. Als Pflugstück für einen Tag gilt eine Fläche, auf welche $2\frac{1}{2}$ Eschetwerik ausgesät werden.

Diese Abgaben kommen nie alle zugleich vor, aber wol in sehr buntem Gemenge, ohne daß ein bestimmtes Verhältniß zu der Zahlhöhe hervorträte. Die nomadisirenden Gemeinden zahlen vorzugsweise in Producten der Viehzucht und nur ein Geringes an Getreide. Die kleinern Naturalabgaben sind bereits sehr häufig in eine Geldabgabe umgewandelt. Eine Abgabe von den Hochzeiten (z. B. in Gorunsjur à 10 Rubel in des Ch. M.) kommt gleichfalls vor. Es gibt Gemeinden von Natschparen (Freiherren). Diese zahlen aber auch einige Naturalabgaben von ihren Ländereien, leisten einige unentgeltliche Frohnen, bearbeiten die Bastone, d. i. Arbusen- und Melonensfelder, indeß sie für die ihnen obliegende Bearbeitung der Seidengärten die Hälfte, von den Feldern ein Viertel des Naturalertrages derselben erhalten. Das Ackergeräthe ist der Grundherren Eigenthum, desgleichen das Arbeitsvieh. Bei der Ernte sind ihnen neben der Nahrung 5 Garben von je 20 zugesichert. Die Gemeinden bedingen sich, beim Verpachten ihrer Ländereien an Mitglieder fremder Gemeinden, $\frac{1}{10}$ des Naturalertrages aus.

Bei den Gemeinden der privaten Gutsherren sind die Leistungen noch bunter vermengt, da dieselben ihren Grundherren fast alle Bedürfnisse in Natura liefern müssen, als Tuch zu Röcken, Teppiche, Salz, Säcke, Wollenzug zu Packsätteln, wollene Fäden u. s. w. neben dem Maldschayat, Atarpassi u. s. w. Ebenso sind die Frohndienste, obgleich in ihrem Gesamtbetrage nicht bedeutend, doch noch variirter, als z. B. Hütung der Hengste im Sommer im Gebirge

(auf den höchsten Spitzen Bogudaasch, Krifa u. s. w.), Reparatur der Kanäle, Transport des Maldschagat nach Schuscha u. s. w. Nicht nur die Grundherren haben Mukare und Ratschparen in den Dorfgemeinden, sondern auch die Keitrals, Kewchas und Andere. Die Geldabgaben sind meist in Dukaten und in Rubeln des Chans, nämlich in Münze des Chans bestimmt, wovon 6 Rubel 30 Kop. = 1 Rubel Silber ausmachen. Die Gerste wird nach Tschuwals (Säcken) gemessen; der Tschuwal ist = 7 Pud; die Seide nach Batmans, wovon 1 = 24 Pud; 1 Stül = $\frac{3}{5}$ Pud. Mittlere Preise, wonach die Berechnung und Umwandlung in Geldabgabe geschehen, sind: für 1 Batman Seide 200 Rubel Chans Münze; für 1 Tschuwal Gerste 6 Rubel 30 Kop. Ch. M., 1 Tschuwal Hirse 5 Rubel Ch. M., 1 Tschuwal Weizen 18 Rubel 90 Kop. Ch. M., 1 Batman Butter 15 Rubel Ch. M., 1 Hammel 7 Rubel Ch. M., 1 Batman Wolle 10 Rubel Ch. M.; 1 Batman Zwiebeln 80 Kop. Ch. M.; eine Ladung Arbusen und Melonen 3 Rubel Ch. M.

Als Beispiel der Zusammensetzung der Bevölkerung von Dörfern:

Das Privatdorf Gorijunsur (6 Ugatisch oder Meilen von Schuscha), armenisch, im Jahr 1822 dem Rustam-Beg gehörig (jetzt Naudschaw-Kuli-Beg und Trsa-Kuli-Beg), zählt 108 Feuerstellen, wovon 46 abgabefrei sind, nämlich der Kuschä 1 Feuerstelle mit 2 Feuerstellen seiner Ratschparen; die Ratschparen von Rustam-Beg 7 Feuerstellen; Gärtner des Arid Beg (seines Bruders) 4 Feuerstellen; Arbeiter, Stallknechte, Gärtner, welche Rustam Beg mit einem oder zwei Brüdern gemeinsam angehören, 14 Feuerstellen; tatarische Mukare 2 Feuerstellen; armenische Mukare 2 Feuerstellen; ein Gemüsegärtner 1 Feuerstelle; Armenier 6 Feuerstellen; der Tschauschu 2 Feuerstellen; der Priester 1 Feuerstelle; Askanastr sein Onkel 2 Feuerstellen; deren Ratschparen 2 Feuerstellen.

Die Tatarennomadengemeinde Jussuf-Tschanny im Magkal Kaberlinok zählt 22 zahlende Feuerstellen; abgabefrei sind 8 Feuerstellen der Armen. Der Magaf nach der Lamga des Chan 1 Feuerstelle; Feldscherer 2 Feuerstellen; der Tschauschu 1 Feuerstelle; Ratschparen des Mirsa Allbeg, des Verwalters, 2 Feuerstellen.

Zur Vergleichung führe ich hier aus Dubois, II, 150, eine

Notiz über persische Verfassungsverhältnisse an. Persien ist das Urland des Feudalwesens. Wenn der Schah einem Fürsten oder Herrn Güter verleiht, so bedeutet das nur die Einnahme der Steuer, die der Regierung zusteht. Der Bauer allein besitzt den Grund und Boden und gibt der Regierung oder dem von ihr beehrten Herrn eine Abgabe, die zwischen 5 und 10 Procent schwanken kann. Aller Grund und Boden gehört dem Schah, der Bauer bebaut ihn, und was er nicht bebaut, verbleibt dem Schah. Nicht der Grund und Boden wird dem Lehnsmanne verliehen, sondern, wie gesagt, nur die Abgabe, die der Schah oder seine Regierung bisher davon zog. Dies Princip ist in den persischen Landstrichen, die an Rußland gekommen, beibehalten, und die Lehnsfürsten und Herren sind hier meist wenig reich, oft ärmer wie die Bauern, wenn sie fleißig sind. Unter persischer Regierung ward die Naturalabgabe vom Lande oft bis auf ein Dritteltheil erhöht, und dazu kam noch eine Gelbabgabe, die auf eine seltsame Weise festgestellt wurde. Zwei reiche Familien und eine arme, oder zwei mittelmäßig wohlhabende und zwei arme Familien bildeten ein Budscha, und zahlten jährlich 10 Tuman = 40 Thaler. Das russische Gouvernement hat dies aber jetzt völlig anders regulirt.

Einer der merkwürdigsten Orte der kaukasischen Länder, und wol der ganzen Welt, ist das am Kaspiischen Meere gelegene Baku mit seinen Naphthaquellen und seinen Feuerfäulen.

Mein Reisebegleiter, Hr. v. Schwarz, hatte Baku und die dortigen Feueranbeter besucht und theilte mir einen sehr hübschen kleinen Aufsatz eines Freundes darüber mit, aus dem ich hier einige Notizen, verbunden mit einigen sonstigen Bemerkungen, folgen lasse.

Baku und Atesch = Dja.

Die Bedeutung des Wortes Baku will man aus dem Persischen herleiten, wo Bade = Kubah Ort der wechselnden Winde bedeutet. Atesch = Dja (nicht Go) heißt wörtlich Feuerland.

Der Weg von Schumacha nach Baku hält sich fortwährend in jenen öden baumlosen Verzweigungen des Kaukasus, die unmittelbar

in die ausgedehnten Ebenen der Muganschen Steppe südlich abfallen, und im Cap Apsheron ihren östlichsten Ausläufer haben. Ueberall sieht man nur kahle felsige Bergzüge oder unabsehbare graslose Lehmhügelfetten, und nur in den kräuterreichen Niederungen begegnet man zuweilen Heerden von Schafen oder Trupps weidender Kameele. Bei der Station Morosî liegen die Ruinen einer bedeutenden Stadt. Das Ansehen dieser Ruinen scheint alt, und doch stand die Stadt noch zur Zeit der Feldzüge des Nadir-Schah um 1734! Von Fit-Dagh (Pfeisenberg), dem Orte, war keine Spur mehr zu sehen! Die Tataren bauen ungemein leicht und nachlässig, Monumente werden nie von ihrer Geschichte sprechen! Beim Eintritt in den Bakuschen Kreis wird die Gegend offener, weite Weizenfelder führen nach tatarischen Dörfern. Nahe vor Baku wird dann aber die Gegend wieder öder. Das Kaspiische Meer, umgeben von den ödesten Hügelufeln, ist trübe, hellgrün und ohne Brandung. Der Anblick von Baku, dessen Einwohner zum größern Theil aus Tataren, zum kleinern aus Armentern bestehen, ist eben nicht freundlich; in der Mitte einer kleinen Bucht steht eine verworrene Masse Häuser, grau, mit flachen Dächern, die alle mit Erdharz überzogen, dabei eingezwängt in Festungsmauern. Nach der Straße hin hat kein Haus Fenster. Die ganze innere Seite des Hauses nach dem Hofe und den Gärten hin ist ein undurchsichtiges Gitterwerk aus Holz gearbeitet, mit einzelnen Stücken darin, die ausgenommen oder fortgeschoben werden, und wo dann die Oeffnungen als Thüren oder Fenster dienen. Hin und wieder werden hierdurch ganz offene Hallen gebildet. Die Wohnungen der Weiber und des Gesindes haben Fensteröffnungen ohne Glas. Keine Defen, hin und wieder Kamine! Einige Minarets und Schießtürme ragen aus der monotonen grauen Masse hervor. In der Festung gleich links liegt das Haus des letzten unabhängigen Schans von Baku, Hussein-Kuli-Ghan *), ein Quarré mit einem

*) Der Sohn desselben ist russischer General und gilt für einen gelehrten Mann; er hat über die tatarischen Sprachen ein russisches Buch geschrieben und sammelt seit langer Zeit Materialien zur Geschichte der kaukasischen Länder.

Eingangsthor, jetzt Wohnung des Commandanten und völlig europäisirt. $1\frac{1}{2}$ Werst von der Stadt liegen jetzt im Meer die Ruinen einer alten Festung. Nach der Sage soll sie uralt sein, sie stand einst auf dem Trocknen und ist ins Meer versunken. Uebrigens nimmt sonst das Kaspische Meer beständig in seinem Niveau ab, binnen 12 Jahren einen Fuß. Auf dem Meere sieht man nichts als die häßlichen Astrachanschen Fischtransportböte und die schwarzen perßischen Kauffahrer. Keine grünen Bäume, keine rothen Dächer, kein klares Wasser, keine bunten Farben! Alles grau und öde! Die Straßen der Stadt sehr enge, durch manche kann keine Equipage passiren, die freilich auch erst seit der russischen Zeit hier gesehen werden, denn der Tatar macht alle Reisen zu Pferde und verachtet den, der nicht reiten kann!

Atesch-Dja liegt 17 Werst nördlich von Batu. Als wir hinarritten, war der Himmel wolkenlos, heiter, der Abend lag bereits auf der Gegend, da tauchte auf einmal auf der tiefen Bläue des südlichen Himmels ein wunderbar barockes Gebäude vor uns auf. Es ist ein gleichseitiges Dreieck, jede Seite circa 190 Schritte lang, nach Außen wird dies Dreieck durch ein niedriges, fensterloses, einstöckiges Gebäude mit flachem Dache, die Ränder der äußern Wand gezackt, gebildet. Nach Innen, im Hofe, sind in diesem Gebäude lauter aneinander liegende Zellen ohne Fenster, mit den Thüren nach dem Hofe. Mitten in demselben erhebt sich eine Art Tempel. Auf einem drei Stufen hohen Piedestal stehen vier Säulen, oder vielmehr viereckige Ständer, die jede etwa 2 Fuß im Durchmesser haben mögen. Sie sind etwa 4 bis 5 Fuß voneinander entfernt und 8 bis 9 Fuß hoch. Eine Kuppel verbindet sie, die etwa ebenso hoch sich über die Säulen erhebt. Dann steht noch im Hofe an der südöstlichen Seite des Dreiecks eine runde Säule von gleicher Höhe. Diese Säulen sind inwendig hohl und leiten so das Gas aus der Erde hinauf. An der nordöstlichen Seite des Gebäudes ist ein Wohnzimmer für Fremde angebracht, es ist um ein Stockwerk über das Hauptgebäude erhöht, dasselbe allein hat Fenster und eine umlaufende Galerie. Das ganze Gebäude ist neuern Ursprungs, es mag im Anfange der Dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts gebaut sein. Ein reicher Indier, Ottumschan, der in

Sallion wohnte, hat das Meiste dazu hergegeben, und außerdem das Gouvernement. Früher existirten nur elende Hütten für den Einsiedler, und das Gas stammte aus ein Paar Löchern der Erde hervor. Aus einer Oeffnung mitten im Tempel, und aus den fünf hohlen Säulen strömt jetzt die Flamme 1 Fuß im Durchmesser haltend und 4 Fuß hoch heraus, schwer, sich leise wiegend, ein gelber Flammenbüschel am dunkeln Nachthimmel, ein wunderbarer gespenstiger Anblick! Außerhalb des Gebäudes sieht man das Feuer noch, etwa aus 20 Löchern hervorbrechen. Wenn man überall auf 2 bis 3 Werst im Umfange einen Fuß tief gräbt und Licht an die ausströmende Luft bringt, so schlägt sogleich die Flamme auf. Ein Jeder kann das Experiment machen. Die Umwohnenden gebrauchen dieses Feuer zum wirthschaftlichen Gebrauch, zum Kochen, Backen u. s. w.

Dieses Gebäude dient nur zum Aufenthalte, gewissermaßen zum Kloster für die Shebern *), in Persien Atesch-perust, d. i. Feuer-

*) Folgendes theilte mir der im Verlaufe dieses Werks mehrfach erwähnte Reisende A. v. Brede über die sogenannten Feueranbeter mit: Die Shebern oder Parsi sind die Abkömmlinge der alten Perfer, welche unter Jesdegerd III., dem letzten persischen Könige der Dynastie der Sassaniden, nach der Schlacht von Nahawund, im Jahre 641 n. Chr. durch Niaman-Ben-Mufrán, General des Kalifen Omar, vertrieben wurden und nach Indien flüchteten, wo sie sich bis jetzt unvermischt erhalten haben. Sie bekennen sich zur Religion des Zoroaster. Die Himmelskörper, besonders aber das Feuer, sind Gegenstände ihrer Verehrung, weshalb nicht allein in ihren Tempeln, sondern auch in den Häusern der reichern Privaten fortwährend ein Feuer mit wohlriechendem Holze unterhalten wird; ja in einem ihrer Tempel zu Bombay soll das heilige Feuer ununterbrochen bereits 300 Jahre brennen. Ihre Verehrung dieses Elements geht so weit, daß sie nie ein Licht ausblasen, indem sie befürchten, das angebetete Element durch ihren Athem zu verunreinigen. Obgleich sie diese Gegenstände mit religiösem Eifer verehren, so glauben sie doch auch an ein höheres Wesen, welches Alles schuf und erhält, sowie an ein zukünftiges Leben, wo gute und böse Thaten ihre Vergeltung finden. Das von ihnen verehrte Feuer, sowie die Himmelskörper, sehen sie nur als eine Alles belebende und daher hervorragend wohlthätige Kraft der Gottheit an, durch welche dieselbe ihr Dasein unmittelbar manifestirt.

Ihre Zeitrechnung beginnt mit der Flucht Jesdegerd's III., also vom Jahre 641 n. Chr. an. Ihr Jahr theilen sie in 12 Monate ein, diese heißen: Furwardin, Ardibeschf, Gurdaf, Tir, Ammerdad, Scheriwar, Merr,

verehrer, genannt, der letzte Rest der Anhänger einer in den ältesten Zeiten weit verbreiteten Irrreligion. Im westlichen Hindostan und im östlichen Persien findet man dieselben auf Landstrich = und

Awan, Ader, Däh, Boeman und Asfendar. Alle diese Monate zählen 30 Tage, jedoch mit Ausnahme des letzten, welcher 35 zählt. Jedes 120. Jahr ist ein Schaltjahr, in welches sie einen Monat einschalten, den sie Gaatah nennen. Zum Andenken an die sieben Schöpfungstage feiern sie jährlich sieben Feste, Gumbar genannt, von denen ein jedes fünf Tage dauert. So erinnert der Gumbar vom 11. bis 16. Ardibesch an die Schöpfung des Himmels, der vom 11. bis 16. Tir an die des Wassers; der vom 26. Scheriz war bis zum 1. Merr an die der Erde; der vom 26. Merr bis zum 1. Awan an die der Kräuter und Gewächse; der vom 16. bis 21. Däh an die der Thiere, und endlich der vom 30. Asfendar bis zum 1. Furwardin an die Schöpfung des Menschen, welches der größte Gumbar von allen ist. Die Tage zählen sie von Sonnenaufgang bis zu Sonnenaufgang.

Als Verehrer der Gestirne haben sie ein grenzenloses Zutrauen zur Astrologie und unternehmen Nichts, ohne vorher die Sterne befragt zu haben. Sie heirathen nur eine Frau, von der sie sich aber, im Falle der Unfruchtbarkeit, scheiden lassen können, worauf es ihnen freisteht, eine andere zu heirathen. Ihr Gesetzbuch, die Zendavesta, erlaubt ihnen den Genuß starker Getränke und, mit Ausnahme des Hasenfleisches, aller übrigen Fleischarten; jedoch von den Hindu gezwungen, wenigstens dem Genuße des Fleisches gehörnter Thiere zu entsagen, gewöhnten sie sich daran, dieses Verbot als ein von Gott gegebenes zu betrachten, und reichten es demzufolge ihren übrigen religiösen Satzungen an. Dies gilt jedoch nur für die in Indien lebenden Parßi; in den Provinzen Jessd und Kerman oder Karamanien, wo sie einheimisch sind, befolgen sie nur ihre alten Gesetze. Ihre Todten wollen sie nicht in der Erde vermodern lassen, noch, wie die Hindu, verbrennen, dahingegen setzen sie dieselben an solchen Orten der Gefräßigkeit der Raubvögel aus, die gegen das Eindringen anderer Raubthiere geschützt sind; später sammeln sie die Gebeine und bewahren sie an einem trockenen Orte, jedoch so, daß die der Männer nicht mit denen der Frauen vermischt werden. Die Beschneidung ist bei ihnen nicht gebräuchlich. Sie rasiren das Haupthaar, lassen aber, wie die orientalischen Juden, an den Schläfen Haarlocken stehen; wahrscheinlich haben die Juden diese Sitte während ihrer Gefangenschaft von den Persern und Assyriern angenommen, denn das mosaische Gesetz, welches doch sonst in die kleinsten Details eingeht, sagt davon nichts. In ihren Neigungen gleichen die Parßi sehr den Juden und Armeniern, denn ihr ganzes Dichten und Trachten ist dem Gelderwerbe durch den Handel zugewendet. So haben sie denn auch als höchst thätige und kluge, mit sehr vielem Speculationsgeiste begabte Leute nach und nach den größten Theil des indischen Handels an sich gebracht und sich jetzt durch den Besitz großer Reichthümer der indo-britischen Regierung unentbehrlich gemacht.

Gemeindeweise, im übrigen Asien nur vereinzelt, auch in Astrachan existirt noch gegenwärtig eine kleine Anzahl derselben.

Für ihr größtes Heiligthum gilt ihnen das Symbol der Gottheit, das heilige Feuer. Aber es gibt kein heiligeres Feuer auf Erden, als das aus derselben ohne weitere irdische Nahrung von selbst in hellen Flammen hervorbrechende Erdfeuer bei Atesch-Dja! Hierher wallfahrten die weisesten und frömmsten von ihnen, und bleiben meist hier, um in religiöse Betrachtungen und Gefühle versenkt in völliger Abgeschlossenheit, Angesichts des heiligen Elements, ihre letzten Tage zu beschließen.

Die hier verweilenden Einsiedler sind alle aus dem westlichen Indien, aus dem Pendschab, Multan, und haben, alle, schon Greise, den ungeheuern, wilden, gefährlichen Weg durch Afghanistan, die Bucharei und China, um die Nordspitze des Kaspischen Meers her, zu Fuß gemacht.

Als wir in den Hof traten, erblickten wir einige dieser Einsiedler (es waren damals überhaupt zehn vorhanden, einige Jahre später nur noch fünf), hohe schwächliche Gestalten, auf deren Gesichtern die Sonne Hindostans geruht! Auf dem Hofe lagen einzelne lange unbehauene Steine, andere waren behauen und eine Sanskritinschrift darin eingegraben, es waren Grabsteine. In der offenen Halle des Tempels war in der Mitte im Boden eine kleine Höhlung, aus der eine lange blaugelbe Flamme aufstieg. Was allen diesen Flammen etwas wunderbarlich Gespenstiges gibt, ist, daß man nicht das mindeste Geräusch, kein Knistern, kein Flackern hört, man sieht nur die Flamme in der Luft spielen, aufsteigen und sich senken, aber wie die Schemen der Schattenwelt in Grabesruhe! Ueber der Thür einer jeden Zelle war eine lange Sanskritinschrift eingegraben. Im Innern fanden wir überall die größte Reinlichkeit und Ordnung. Der Boden und die Wände sind mit dem hiesigen blauen Lehm überzogen, der ein gleichfarbiges Hellblau bildet. Links draußen neben jeder Thür befindet sich ein Herd, er ist rund und von Lehm aufgebaut, in der Mitte ein Loch, aus dem die Flamme hervorbricht, einige ärmliche Kochgeschirre standen auf dem Herde umher. Rechts neben jeder Thür ist das Lager, aus einer harten Strohmattlage und einem Kissen bestehend; an des Hauptes Ende bricht ebenfalls eine kleine Flamme aus der

Erde hervor. Vor der Mitte der Wand, der Thür gegenüber, erhebt sich ein kleiner $1\frac{1}{2}$ Fuß hoher Altar in Form einer Treppe von drei Stufen. Die Stufen sind mit Muscheln, Steinchen und aus Erz getriebenen kleinen Bildern und Figuren bedeckt. Neben dem Altar bricht wieder eine kleine Flamme aus der Erde hervor. Diese Flamme neben dem Altare gilt für besonders heilig, und sie lassen keinen Profanen sich ihr nähern.

Wir näherten uns den Einsiedlern, sie empfingen uns demüthig schweigend. Der Glöckner und einige der Einsiedler verstanden und sprachen russisch. Wir sahen in einer der Zellen einen Einsiedler schwer krank, dem Tode nahe, er lag auf den Knien, die Erde mit der Stirn berührend; so lag er schon mehre Tage ohne Bewegung, man hatte ihn mit einem groben Tuche bedeckt: als das weggezogen ward, sah er wie eine Leiche aus. Er fiel um, brachte sich jedoch selbst mühevoll in die vorige Stellung. In einer andern Zelle fanden wir einen hohen Greis, völlig nackt, aber den ganzen Körper mit Erde überzogen, zwischen den Augenbrauen gelbe Farbe (Henne, eine beliebte Farbe, deren sich Tataren, Perser und Araber bedienen, um Nägel, Bärte und Haare zu färben), das Zeichen der Flamme! Er lebte bereits seit 25 Jahren hier. Er sprach nur indisch, aber der Glöckner dolmetschte uns, was er sagte. Wir richteten verschiedene Fragen an ihn, die er ernst und langsam beantwortete:

„Von den vier Elementen verehere ich vorzugsweise die Erde, darum habe ich meinen ganzen Körper mit Erde überzogen, um in steter Berührung mit dem Elemente zu sein, ich will auch dereinst nach dem Tode in sitzender Stellung begraben werden. Der, welcher eins der andern Elemente vorzugsweise verehrt, wird verbrannt und seine Asche in die Luft verstreut, oder hatte er sich dem Feuer geweiht, diese unter die Verwandten vertheilt! Manche unter uns nehmen fünf Elemente an. Das fünfte ist nämlich, so zu sagen, der freie Durchgang, der es uns möglich macht, die Wohlthaten zu genießen. Das Licht gelangt zur Empfindung durch das Auge, die Luft durch die Nase, den Mund, das Ohr und die Früchte der Erde durch den Mund. So ist es also diese Gabe des Schöpfers, durch welche ihnen der Genuß der Elemente möglich wird, welches sie wiederum als ein besonderes Element verehren. Dieses sollen nicht

eigentlich die Sinne selbst sein, sondern jene Zugangsröhren, die die Elemente den Sinnen zuführen.“ (?)

Ein größeres Gemach, sonst mit derselben Einrichtung, wie die andern, hatte in der Mitte quer eine schmale Scheidewand bis zur Brusthöhe, mit einem Durchgang in der Mitte. An der tiefern Seite dieser Wand, aus dem obern Rande derselben, strömte eine hohe Flamme hervor, neben ihr lag eine kleine gebrannte Lehm-scherbe, um sie nöthigenfalls zu decken und zu löschen. (Alle hiesigen Flammen werden nämlich durch Zudecken augenblicklich und leicht gelöscht, und ebenso mit jedem Licht angezündet, jedoch nicht mit einer bloßen glühenden Kohle.) An der Scheidewand in halb liegender, halb sitzender Stellung fanden wir einen Einsiedler, der uns als Bramine bezeichnet wurde, in einem hellgelben langen Rocke mit aufgeschnittenen Ärmeln und einer rothen spitzigen Mütze. Sein Gesicht war dunkelbraun, hatte eine hohe Stirn und sehr feine Büge, dichtes schneeweißes Haar, weißen spizen Bart. Er schien an der Spitze Aller zu stehen, in seiner Zelle wurden alle gemeinsamen Gebete gehalten. Zu diesen Gebeten bläſt Einer auf einer großen Muschel einen gellenden langgezogenen Ton. Alle sammeln sich alsdann in der Zelle des Braminen, stellen sich vor den Altar und sprechen halb recitirend ein Gebet unter Schellen- und Glockengeklingel. Dann werden sie vom Braminen mit heiligem Wasser besprengt, und Jedem werden aus einer Schaafe ein Paar Körner Reis auf die Zunge gelegt.

Ueber dem Gebäude liegt der Todtenacker der Einsiedler, in dessen Mitte ein Brunnen. Deckt man diesen zu und nach einer Weile wieder auf, und wirft ein brennendes Strohbündel hinein, so entzündet sich das durch das Zudecken im Brunnen gesammelte Gas mit einem heftigen Donnerknall, und eine rothe Feuer säule, 4 Fuß im Durchmesser haltend und 30 Fuß hoch, steigt in die Höhe, die Funken des verbrannten Strohbündels werden weit in die Luft geschleudert und bilden eine sprühende Feuergarbe, wie sie durch Kunst nie erreicht wird.

Wir verließen noch in der Nacht diesen außerordentlichen Ort, am dunkeln Nachthimmel malte sich der röthliche Widerschein des wunderbaren Feuers.

Vierzehntes Capitel.

Schamyl oder das Kaukasusgebirge und der Beginn und die Entwicklung des Muridismus.

Allah ist groß, Mohammed sein erster Prophet, Schamyl aber sein zweiter.
Volksruf im Kaukasus.

Der Kaukasus. — Seine Sagen und Mythen. — Weltgeschichtliche Bedeutung. — Die Ackerbauvölker und die Nomadenvölker in ihren Gegensätzen. — Physikalische und geographische Lage, Naturbeschaffenheit. — Vegetation. — Größe, Bevölkerung. — Tscherkessen, Abchasen, Osseten, Tschetschenen, Lesgier, Tataren, Georgier, Armenier. — Geschichte. — Das alte Iran und seine Heroensage, Medien, das sero-indische Handelsvolk, das kolchische Handelsvolk. — Die neuere Zeit, die Türken und Perser. — Rußland. — Die gegenwärtige politische Lage mit Rückblick auf die Geschichte. — Geschichtsanschauung der Perser. — Ormuzd und Ahriman. — Auf der Erde das Lichtreich und Nachtreich, Iran und Turan. — Der große Weltmonarch Irans, Dulkarnein (Iskander, Sesostris). — Die von ihm gebaute Scheidemauer von China bis zu den Säulen des Hercules. — Die Kaukasusmauer ein Theil derselben. — Die Pässe des Kaukasus. — Der Mittelpaß die kaukasische Pforte. — Derbent. — Die Grenzfürsten des persischen Reichs. — Die Kaukasusvölker, ihre Politik, die Georgier und Armenier. — Benehmen und Politik Rußlands. — Der Krieg mit den Tscherkessen und mit Schamyl. — Der Muridismus. — Nullah Mohammed und seine Lehren, der heilige Krieg. — Hadji-Ismael. — Einweihung des Kazi-Nullah zum Führer. — Seine Kriege, sein Tod in Ghümry. — Gamzad-Beg als Führer des heiligen Kriegs geweiht, seine Thaten, die Ermordung des Chans von Avarien. — Wird in der Moschee ermordet. — Weihung von Schamyl, sein Charakter, seine Thaten. — Die russischen Feldherren, Zermoloff, Rosen, Golowin, Saß, Grabbe, Neidhardt, Woronzow. — Die neuen staatlichen und militärischen Reformen in den mohammedanischen Reichen. — Die Formationen Schamyl's, militärische und staatlich

Der Kaukasus, das höchste Gebirge der alten Culturwelt, ist für die innere und äußere Gesamtgeschichte der Menschheit von ganz unermesslicher Bedeutung. Wird der jetzige Krieg ein großer Welt-

kampf, verbreitet er sich auch über Asien in der Weise, daß außer den russischen Armeen auch andere europäische Heere dort operiren, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß hier gerade im gegenwärtigen Augenblick ein Hauptknoten der Weltgeschichte liegt, der derselben vielleicht Richtungen geben könnte, die aller Vorausberechnung spotten. Zu seinen jungfräulichen, nie von des Menschen Fuß erstiegenen weißen Gipfeln schaute die Vorwelt, die alten Völker Westasiens, stets ahnungsvoll empor, denn dort war ihnen die Grenze der heiligen Völker. Jenseits wohnten die Völker ohne Namen, ohne Geschichte, die Scythen, die Hyperboreer! An dies Gebirge knüpften alle Völker ihre ältesten Sagen und Mythen. Als nach der uralten mythischen Sage das Geschlecht der Divo oder Tschins, welches vor Erschaffung des Menschen die Erde bewohnte, sich von Gott abwandte, verbannte er es in den Kaukasus, und dort hausen sie noch jetzt in ihren Eispalästen unter ihrem Könige, dem Badischah der Tschins, der im Glaspalast des Elborus (der glänzende, der heilige, der glückliche Berg genannt) sein Hoflager hält.

Die griechische Mythe berichtet dagegen, daß, als Prometheus das himmlische Feuer für die Menschheit geraubt, Zeus ihn mit diamantenen Ketten an den Felsen des Kaukasus habe schmieden lassen.

Eine andere noch jetzt lebende Sage erzählt, daß beim Abnehmen der großen Flut der Kaukasus zuerst aus dem Wasser aufgetaucht sei, hier habe die Arche Noah's zuerst wieder an der Spitze des höchsten Berges des Elborus auf festen Boden gestoßen und habe dadurch diese Spitze gespalten, wie noch jetzt zu sehen, sei dann aber weiter geschwommen und habe sich auf dem Ararat vollends niedergelassen.

Eine Sage ist nun aber vor allen von unermesslicher Wichtigkeit, indem sie noch in diesem Augenblicke einen geheimnißvollen Zauber, einen unberechenbaren Einfluß auf die gegenwärtig sich entwickelnde oder auflösende Krisis der Weltgeschichte ausübt.

Wir haben oben angedeutet, daß der Kaukasus als die heilige Grenze der alten Kulturwelt galt. Mehrmals haben die wilden Völkerfluten auch in der geschichtlichen Zeit das Gebirge durchbrochen und haben die alte asiatische Kulturwelt erobrend überschwemmt.

Gegen diese Einbrüche hatten die alten Weltmonarchen, gerade wie im äußersten Osten des Welttheils in Nordchina, eine ungeheure Mauer mit Thürmen und zwei gewaltigen Thoren erbaut.

Dies allgemein bekannte Factum hat Mohammed die Veranlassung gegeben, eine Prophezeiung auszusprechen, die im gegenwärtigen Augenblicke sämtliche mohammedanische Völker gegen das Volk jenseits, im Norden des Kaukasus, aufregt und zum Theil schon jetzt zum glühendsten Fanatismus entflammt. Mohammed spricht im Koran: „Jenseits des Kaukasus wohnt Gog und Magog. Einst, wenn die Zeiten sich erfüllen werden, werden sie das Gebirge übersteigen, und sie werden die Gläubigen ermorden und die gesegneten Reiche der Gläubigen vernichten“ *).

Betrachten wir zuerst das Land und seine Bewohner im Großen und Ganzen, ehe wir die politische und religiöse Weltstellung von dessen Bewohnern in gegenwärtiger Zeit specieller ins Auge fassen.

Nördlich vom Kaukasusgebirge zwischen dem Schwarzen, oder

*) Des Magog erwähnt die Bibel mehrmals, zuerst Moses 1, 10, 2, wo die Stammtafel des Menschengeschlechts gegeben wird. Dort wird als der zweite Sohn des Japhet Magog genannt. Dasselbe Geschlechtsregister wird nochmals wiederholt im 1. Buch der Chronika, 1, 5. Dann weissagt der Prophet Hesekiel, Cap. 38 und 39, Gog, der Fürst im Lande Magog, wird ziehen von den Enden gen Mitternacht, und sich die Welt unterwerfen und das Land des Herrn. Aber dort wird sein Grab bereitet werden.

Endlich prophezeit die Offenbarung Johannis 20, 7 bis 9, daß nach dem 1000jährigen Reiche der Satan Gog und Magog versammeln werde, zahlreich wie der Sand am Meere, und das Heerlager der Heiligen umringen, aber Feuer vom Himmel werde sie verzehren. Man glaubt die Wohnsitze des Magog in den Gegenden um den Palus Mäoticus, der davon den Namen führe, gefunden zu haben, und bezieht die Weissagung des Hesekiel auf den großen Durchbruch der Scythen durch den Kaukasus, 633 Jahre vor Christus, in Folge dessen sie 28 Jahre lang ganz Asien verwüsteten und beherrschten und ihr Grab in Syrien fanden. Mohammed scheint seine Prophetie aus dem Hesekiel und der Offenbarung Johannis zusammen combinirt zu haben, aber statt wie die Bibel den schließlichen Untergang Magog's, der das heilige Land und Volk zu vernichten droht, zu prophezeihen, weissagt er vielmehr den Untergang des Reichs der Gläubigen.

vielmehr von dessen Fortsetzung, dem Afowischen Meere und dem Kaspi-
schen See, und nördlich über beide Meere hinaus, liegt eine unge-
heuere baumlose Ebene, eine Steppe, die zwischen dem Afowischen
und Kaspiischen Meere zum größern Theil eine Salzsteppe ist.
Gräbt man nämlich nur ein paar Fuß tief in die Erde, so quillt
salziges Seewasser hervor. Man kann hierdurch fast die Grenze
auf der Karte ziehen, wo einst in vorhistorischer Zeit, vielleicht
vor der großen Weltflut, beide Meere nur eins bildeten. Diese
Ebene gewährt nur oasenartig längs allen fließenden Gewässern
festen Anbau, der übrige Boden ist den umherschweifenden Roma-
den und ihren Viehheerden überlassen *). Diese Ebene ist nur ein
Bruchtheil der ungeheuern Ebene, welche ohne Unterbrechung von
den karpatischen und schlesischen Gebirgen, oder, wenn man will,
sogar von der Normandie bis zum Chinesischen Meere sich erstreckt
und vielleicht vor der Sündflut ein ungeheures Meer war, wel-
ches den von Adam's Geschlecht bewohnten Erdtheil vom nord-
ischen Landgürtel trennte.

Seit historischer Zeit, wol seit der großen Weltflut, ist diese
Ebene das Land und Erdtheil der Nomadenvölker gewesen.

Wie schon beim Ursprung des Menschengeschlechts in dem
Kain und Abel der Heiligen Schrift der Dualismus der beiden
Hauptrichtungen des Menschenlebens, des Ackerbaues und der Vieh-
zucht hervortritt, so gewährt auch die Erdbildung selbst beiden Rich-
tungen im Großen und Ganzen örtlich die natürliche Grundlage.
Hohe Gebirge und weite baumlose Ebenen sind das natürliche
Substrat des Hirtenlebens. Auf dem fruchtbaren Mittellande woh-
nen die Ackerbauvölker.

Die Bildung der Erdoberfläche hat zwar überall in großer
Mischung die Grundlage für beide Lebensformen neben einander
gegeben, überall bis meist in die kleinsten abgeforderten Theile
hinab Ackerland und Weidesfläche neben einander gelegt, überall
mitten zwischen Ackerland auch ganze Landstriche gelegt, die
sich nur zu Weiden schicken, ja sie hat auch ganz große Absonde-
rungen gemacht, große Länder von Tausenden von Quadratmeilen,

*) Nulla est silva, nullus mons, nullus lapis! singt klagend Dvid!

3. B. einen Theil Arabiens, zu Weidestächen gebildet, allein unverkennbar hat sie auch eine große Scheide zwischen Acker und Weide wenigstens in der Alten Welt gebildet. Jene oben bezeichnete, weit über 100,000 Quadratmeilen große Fläche, bildet einen Welttheil des Weidelandes gegen den südlich darunter liegenden Welttheil des Ackerlandes.

Wenn nun überall bei allen Völkern und in allen Ländern sich ein Theil dem Ackerbau, der andere dem Hirtenleben weicht *),

*) Wir sagen mit Bedacht „weicht“! Die Menschheit hat innere tiefe geheimnißvolle Gesetze für ihre Lebensformen. Mag man sie Naturgesetze nennen, jedenfalls sind sie providentieller, nicht fatalistischer Natur. Der Mensch hat die Freiheit der Selbstbestimmung, namentlich bei der Wahl der Lebensformen, aber er wird gezogen durch die Sympathie, durch Gefühl, Gewohnheiten, und folgt ihnen fast stets. Er weicht sich ihnen! Wie der Einzelne, so folgen auch Völker geheimnißvollen Richtungen und Gesetzen der Entwicklung! Jene beiden Hauptlebensformen der Menschheit, das Ackerbauleben und das Hirtennomadenleben sind weder in freier Willkür, noch durch Zwang und aus Noth von den Völkern erfaßt, sie sind vielmehr eine providentielle Anordnung, sie drücken den uranfänglichen Gegensatz, den Dualismus des Menschengeschlechts aus. Als der Mensch noch die Natur beherrschte, im Paradiese (dessen Dasein die Sagen aller Völker kennen) gab die Erde ihm freiwillig alle ihre Früchte, und alle Thiere gehorchten ihm willenlos, er hatte ihnen ja den Namen, d. h. den Charakter, die Seele, gegeben. Nach dem Sündenfall verlor er die Herrschaft über die Natur, sie entfremdete sich ihm, wandte sich von ihm ab, stand ihm zum Theil feindlich gegenüber. Aber als der Engel mit dem feurigen Schwerte die Thore des Paradieses ihm für immer verschloß, erbarmte sich Gott seiner, er ließ ihm die Herrschaft über die Hausthiere und gab ihm Samen von den Früchten des Paradieses mit, die Cerealien, und Früchte des Gartens, den Weinstock. Dies waren also die Reste des Paradieses. Weiden war, wie der Menschheit selbst, als treuen Gefährten derselben die übrige Natur fremd und feindlich. Die Hausthiere können nicht selbständig ohne den Menschen in der Natur leben, sie bedürfen der Sorge und Pflege des Menschen; die Cerealien wachsen nirgends wild, die Erde duldet nur widerwillig ihr Keimen und Reifen, des Menschen Hand, unterstützt von seinen Hausthieren, ringt sie ihr nur mit Mühe und Arbeit ab, nur unter ihrem Segen, ihrer Pflege, gedeihen sie! Einen Fluch und einen Segen legte Gott auf den Ackerbau: „Im Schweiße deines Angesichts sollst du den Acker bauen!“ Aber der Acker gewährt ihm doch das Brot, das heiligste aller Symbole, an welches sich

so tritt uns doch hier das große inhaltreiche Factum entgegen, daß ein ganzer Welttheil mit seinen Völkerreihen von Nomadenvölkern dem Welttheile der Ackerbauvölker gegenübertritt.

Wir treten entschieden der Meinung entgegen, das Hirtenleben in seiner Totalität sei das ältere, und das aus dem Ackerbau hervortretende sociale Leben habe sich erst später aus jenem entwickelt. Beide sind gleich alt. Beide sind ursprüngliche Institutionen, von Gott gegebene Lebensordnungen. Wie einzelne Menschen, so sind auch einige Volksabtheilungen von einer Lebensform zur andern übergegangen, Abtheilungen von Hirten und Nomadenvölkern sind ansässig geworden, und Ackerbauer sind Hirten geworden, wiewol dies Letztere seltener. Aber im Ganzen und Großen sind die Nomadenvölker niemals zum ansässigen Ackerbau übergegangen, nicht weil sich das Land gar nicht zum Ackerbau eignet (des Menschen Hand zwingt jeden Boden, ihm Frucht zu gewähren!), sondern weil die von Gott gegebenen Gesetze der Natur in den Geist dieser Völker diese Lebensform mit Nöthigung gelegt haben. Seit Jahrtausenden sind die Araber und Mongolen Nomaden, und werden es bis ans Ende der Weltgeschichte bleiben. Sind doch selbst die

die Erlösung knüpfte. Das Brot als Opfer stellt das Durchbringen der Einheit zwischen Menschen und Gott wieder her!

In Adam waren beide Grundlagen der Lebensformen, Ackerbau- und Hirtenleben, noch vereint, in den beiden Söhnen Cain und Abel trennten sie sich scharf, ja es war schon eine Scheidung des Cultus, des Opfers. Der tiefe Dualismus des Menschengeschlechts war dadurch vorgeedeutet und begründet. Von da an trennt sich das Menschengeschlecht in die beiden Völkerreihen der Ackerbauvölker und der Nomadenvölker. Welches die höhere edlere Lebensform ist, wer mag es entscheiden?! Was wir äußere geistige Cultur nennen, sie ist vorzugsweise den Ackerbauvölkern eigen, aber wer kennt das innere Leben, die Contemplationen, die durch das innige mysteriöse Zusammenleben mit der Thier- und Pflanzenwelt erzeugten unmittelbaren Anschauungen der Nomadenvölker? Dort überall mehr Werden, Erkenntniß und Schuld, hier mehr Sein, Anschauung, Unschuld. Gegenwärtig stehen die Ackerbauvölker für den Augenblick höher als die Nomadenvölker, denn kein Nomadenvolk hat bis jetzt dauernd das Christenthum angenommen. Die Hirtenvölker der Alpen sind keine eigentlichen Nomadenvölker, sie sind ansässig. Ihre Lebensbasis ist das Hirtenleben, ihre Lebensweise nähert sich ganz der der Ackerbauvölker. Sie bilden den Uebergang.

Türken bis diese Stunde kein ackerbauendes Volk geworden und leben namentlich in Europa noch wie in einem Feld-, einem Kriegslager!

Kehren wir nach dieser Abschweifung, die aber weiter unten ihre Bedeutung finden wird, zur geographischen Lage des Kaukasus und seiner asiatischen Hinterländer zurück, so haben wir oben angeführt, daß in seinem Norden jene ungeheure Ebene beginnt, die fast nur von Nomadenvölkern durchzogen ward. Auf der ganzen langen Linie im Norden des Kaukasus tritt dann aber im Gegensatz zu jenem nördlicher liegenden Salzboden eine üppige Vegetation hervor. Aus der Mitte des Kaukasusgebirges strömen nämlich hier zwei mächtige Flüsse nicht gar weit auseinander hervor, wenden sich dann aber bald nach entgegengesetzten Seiten, der Kuban (der Hypanis der Alten), am Fuß des Elborus entspringend, strömt westlich und mündet im Asowschen Meere, der Terek, unter dem Kasbeck hervorströmend, fließt östlich und mündet im Kaspiischen Meere. Beide Flüsse nehmen eine Menge kleinere auf und bilden, besonders sobald sie aus dem Gebirge hervorgetreten, ausgedehnte Sümpfe mit fast baumartigem und undurchdringlichem Schilfrohr. Parallel mit jenen beiden Strömen im Norden des Kaukasus strömt südlich der Rion aus dem Kaukasus hervor und ergießt sich wie der Kuban westlich ins Schwarze Meer, der Kur aber, welcher zwar selbst nicht im Kaukasus entspringt, strömt doch längs seiner Südseite her, nimmt eine Zahl Flüsse und Bäche aus dem Kaukasus auf und mündet wie der Terek im Kaspiischen Meere. Das Land nördlich vor dem Kaukasus, welches durch dessen Vorberge und die Flußthäler gebildet wird, 20 bis 25 Meilen breit, ist im Ganzen fruchtbar, aber schwach bevölkert.

Die ganze Länge des Gebirges, von der Spitze am Schwarzen Meere, die der Krim gegenüberliegt, bis nach Baku, mag 160 bis 170 Meilen betragen. Das Gebirge, von Osten scharf ansteigend, in Westen sich sanft senkend, streicht im Ganzen von Nordwest nach Südost.

Das Gebirge bildet zwei parallel laufende Gebirgszüge, wovon der südliche, das Schwarze Gebirge, sich nicht zur Schneelinie erhebt, dagegen erhebt sich das nördliche, das Weiße Gebirge

überall 10-, 12- bis 14,000 Fuß über die Meeresfläche, einzelne Spitzen, wie der Elborus, erreichen eine Höhe von mehr als 18,000 Fuß (nach Andern nur 17,550 Fuß), der Mjatschik-Bar 16,200 Fuß (oder nur 15,870 Fuß), der Kasbeck über 16,000 Fuß (nach Andern nur 15,500 Fuß). Im östlichen Gebirge gilt der Schahdagh als der höchste, vielleicht 14,000 Fuß hohe Berg. Von der Steppenseite her sind die höchsten Spitzen ungemein weit, selbst von Sarepta an der Wolga, also 70 Meilen weit, zu erblicken. Das Gebirge ist nach den Abdachungen hin sehr kuppig, fast nur kegelförmige neben einander stehende Spitzen, wenig langgezogene Berggrücken. Die in der Mitte sich erhebende Gletscherlinie bildet dagegen eine fast zusammenhängende unübersteigliche Mauer mit einzelnen Gipfelzacken, die Anhöhen der Vorberge bis zu den Thälern herab mit undurchdringlichen Wäldern bedeckt. Eine große Zahl reisender Gebirgsbäche winden sich durch die engen Thäler, aber größere Flüsse, die breitere zugänglichere Thäler bilden, und größere Landseen gibt es hier nicht. *)

Der Kaukasus ist eine Welttheide, er scheidet Asien von Europa, er bildet eine Scheide in der Vegetation, selbst im Thierreiche. Die Grenze des Erdgürtels, z. B. wo der Schakal vorkommt, ist der Kaukasus. Dies Thier tritt nie in die nahe Krim über, berührt nie europäische Ufer, die doch unter denselben Breitengraden liegen.

Die Südhänge des Kaukasus, Mingrelien, Georgien, Gurien, sind ein von der Natur reich gesegneter Landstrich, auf den Bergen

*) Man muß diese Naturbeschaffenheit scharf ins Auge fassen, um die politische Bedeutung des Kaukasus zu begreifen und die Natur des dortigen Krieges zu verstehen. Ich führe daher zur Verstärkung und Bestätigung die Aeußerung eines andern wahrheitsliebenden Reisenden und Naturforschers an: „In unabsehbarer Reihe standen die kaukasischen Eiskolosse im Hintergrunde der Steppe. Ueber das dunkle bewaldete Vorgebirge ragten sie in den bizarrsten Formen als Zacken, Säulen, Hörner, Kuppen, Pyramiden hervor. So zerklüftete und zerrissene Fels- und Schneewände, so kühne Gipselformen, wie die Niesen der kaukasischen Centralfette, haben weder die Alpen der Schweiz, noch der Taurus, noch der Atlas, der Balkan, die Apenninen, oder irgend eines von den mir bekannten Gebirgen Europas.“ (Der Kaukasus von Moritz Wagener, 1848, S. 181.)

herrliche Viehweiden, in den Thälern reicher Ackerboden, wundervolle Wälder, wo der südliche Lorbeer neben der majestätischen nordischen Buche steht, überall durchrankt von wildwachsend gewordenen Reben, die Wohnstätte aller Arten des Wildes, das Vaterland der Fasanen! Diese Wälder ziehen sich auch an der ganzen Küste des Schwarzen Meeres und an den nördlichen Abhängen her. An den östlichen und südöstlichen Vorgebirgen und Abhängen findet man Hochwälder von einer Mächtigkeit wie die Urwälder Amerikas, und Mittelwälder von einer Undringlichkeit, die den mächtigsten Schutz gegen das Eindringen der Russen gewährt hat. Dagegen ist die Mitte des eigentlichen Hochgebirges fast baumlos.

Noch herrlicher sind die südlichen Abhänge und Thäler. Wer kennt nicht das von den persischen Dichtern so hoch gepriesene Schirwan, die geheiligten Ebenen des Kur (Cyros) und Araxes! wer nicht das herrliche Weideland Karabagh, das Vaterland des nächst Arabien edelsten Pferdes? Von da steigt das Land wieder empor zu den kaukasischen und anatolischen Alpen, aus deren Mitte der majestätische 16,000 Fuß hohe Ararat einsam hervortritt. Auch hier ist das Land, Armenien, außerordentlich fruchtbar, aber nur, wenn es durch Kanäle bewässert wird. Die Höhen sind kahl, grau, ohne irgend eine Vegetation.

Das russische Transkaukasien und die Landfläche der freien Gebirgsländer möchten zusammen wol etwas größer wie die preussische Monarchie, und etwas kleiner wie Großbritannien und Irland sein, die freien Gebirgsstriche bilden die kleinere Hälfte des Terrains. Man schätzt die Gesamtbevölkerung nicht auf vier Millionen Köpfe. Rechnet man Giskaukasien, die cultivirte und culturfähige Ebene längs der Nordseite des Kaukasus bis an die große Steppe hinzu, sodas man den ganzen Erdgürtel zwischen dem Schwarzen-Asowschen Meere und dem Kaspiischen Meere ins Auge fasst, so möchte derselbe auf 7 bis 8000 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von etwa $4\frac{1}{2}$ Millionen Köpfen anzuschlagen sein. *)

*) Um politische Vergleichen anzustellen, geben wir hier einige statistische Notizen, die, wenn sie auch nicht völlig zuverlässig sind, doch hin-

Was nun die Bewohner, die Völkerstämme dieses Landes betrifft, so gibt es kein Land von dieser Ausdehnung, wo eine solche Zahl der in Abstammung, Physiognomie, Charakter, Religion, Sitten, Trachten verschiedenartigsten Völker oder Abspässe von Völkern dem Beobachter entgegen treten als hier; dies ist von je her und in ältern Zeiten vielleicht noch mehr der Fall gewesen. Wenn die Nachricht der Alten, daß auf dem Markte in Dioscurias am Schwarzen Meere 500 Völker ihren Handel getrieben, übertrieben erscheint, so kennt doch Strabo allein im östlichen Kaukasus, in Albanien, dort, wo jetzt die Lesgier wohnen, 26 verschiedene Sprachen. Die arabischen Schriftsteller Ebn-Haukal und Massudi berichten von 72 Sprachen, die östlich um Derbent her ganz wie bei der babylonischen Sprachverwirrung gesprochen wären. Abulfeda nennt den Berg der albanischen Pforte: Gebal-il-Mason, d. i. „Berg der Sprachen“. Noch jetzt sprechen die Völker, die man unter dem Collectivnamen der Lesgier begreift, und die in Sitten und Trachten große Gleichheit haben, 50 verschiedene Sprachen. Im Ganzen rechnet man gegenwärtig etwa 70 Sprachen, die auf diesem Erdgürtel gesprochen würden und wobei Keiner dem Andern verständlich, wiewol es nicht sämmtlich Ursprachen sein werden; oft haben vier bis fünf Dorfschaften eine völlig abgeschlossene lei-

reichen möchten, um allgemeine Vergleichungspunkte zu gewinnen. Man gibt Größe und Einwohnerzahl an, von

Transkaukasien	3,145	□ Meilen	mit	2,150,000	Einwohnern
Die freien Gebirgsländer	2,200	„	„	1,550,000	„
Ciskaukasien	2,650	„	„	620,000	„
	7,995	□ Meilen		4,320,000	Einwohnern
Großbritannien und Irland	5,692	□ Meilen	mit	28,000,000	Einwohnern
Die preussische Monarchie	5,077	„	„	16,500,000	„
Deutschland ohne Preußen	4,510	„	„	17,000,000	„
Schweden	8,004	„	„	3,200,000	„
Spanien	8,598	„	„	12,300,000	„
Belgien	535	„	„	4,300,000	„

Es leben also auf diesem Erdengürtel nur etwa zwischen 500 und 600 Köpfe auf der □ Meile, während in Belgien über 8000 auf der □ Meile leben, in England fast 5000, in Deutschland 3700. In Schweden dann freilich nur 400.

nem andern Volksstamme verständliche Sprache. Folgende Ursprachen haben mit ihren Dialekten eine größere Verbreitung:

1) Das Tscherkessische, eine Ursprache, wie man behauptet, dem finnischen Sprachstamme zugehörig. Sie zerfällt in eine Menge Dialekte. Es werden deren gegen 32 aufgezählt, die jeder einem eigenen, ziemlich abgeschlossenen Volksstamme angehören. Nach statistischer Schätzung sollen die 16 eigentlich tscherkessischen Stämme etwas über 500,000 Köpfe zählen, die vier kabardinischen Völkerschaften ungefähr 36 bis 40,000 Köpfe, die zwölf abadischen Stämme 110,000 Köpfe, also insgesammt circa 700,000 Köpfe.

2) Die abchassische Sprache soll eine Ursprache sein, deren Zusammenhang mit andern Sprachen man aber gar nicht kennt. Das Volk der Abchassen oder Abassen zerfällt in fünf Stämme, die zusammen etwa 45 bis 50,000 Köpfe zählen möchten.

3) Die ossetische Sprache ist eine persische Töchersprache. Ueber dies merkwürdige iranisch-germanische Volk haben wir uns anderswo des Weitern ausgesprochen. Das ossetische Volk zerfällt in 16 Stämme, die zusammen wol kaum 400,000 Köpfe zählen möchten. Sie sind in der Mitte des Kaukasusgebirges angesiedelt.

4) Den östlichen Theil des Kaukasus bewohnt ein ungemein mannichfaltiges Gemisch von kleinen Völkern mit bis jetzt noch nicht hinreichend untersuchten aber sehr verschiedenen Sprachen. Es steht daher nicht fest, welche derselben als Ursprache, welche nur als sehr abweichende Dialekte anerkannt werden müssen.

Als allgemeinere Namen treten hervor die der Kistenischen, der tschetschenzischen (die man zuweilen als verwandt zusammenzählt) und der lesigischen Völker. Man rechnet gegen 53 Völkerschaften, unter denen die Tschetschenzen sich in 14 Stämme theilen und etwa zusammen 200,000 Köpfe zählen möchten. Die 36 Völkerschaften, die man unter dem Gesamtnamen der Lesgier oder Lesghingen zusammenfaßt, die zwar im Charakter, Trachten und Sitten fast völlig übereinstimmen, allein die verschiedensten Sprachen haben, möchten etwa 500,000 Köpfe zählen.

Man rechnet, daß der Ostkaukasus von ungefähr 800,000 Köpfen bewohnt wird. Doch sind alle diese hier angegebenen Zahlen unzuverlässige und geben nur einen schwachen Anhaltspunkt für

die Beurtheilung der statistischen und politischen Verhältnisse dieses großen Landstrichs.

Den ganzen Landstrich südöstlich des kaukasischen Hochgebirges längs dem Kaspiſchen Meere bis an die persische Grenze auf einem Raume von circa 1500 Quadratmeilen in den Provinzen Daghestan, Schirwan u. s. w. bewohnt der tatarische Volksstamm. Einzelne fremdartige Völkerpartikeln wie Perser, Chinesen, Indier u. s. w. sind hier eingesprengt. Von der ursprünglich medisch-iranischen Bevölkerung finden sich nur geringe Spuren, sie scheint größtentheils in den Tataren *) aufgegangen. Die Tataren andererseits wohnen auch überall eingesprengt im Kaukasus selbst und in den östlichen Landstrichen des georgischen Volksstammes, in Kachetien u. s. w. Die russischen statistischen Tabellen geben ihre Anzahl auf 709,000 Köpfe an.

Wenn das östliche Transkaukasien dem tatarischen Volksstamme anheim fällt, so ist dagegen das ganze westliche Transkaukasien vom georgischen (grusinischen) Volksstamme bewohnt. Dieser Volksstamm wohnt in Grusien, Kachetien, Imereti, Mingrelien, Sua-

*) Die Tataren zeigen sich in der Geschichte als ein höchst räthselhaftes Volk. Sie bilden unstreitig die Grundlage der Bevölkerung von Turan, dem „Nachtlande“, dem „Nachtvolke“, im Gegensatz zu dem „Lichtlande“ Iran, in der persischen Sagen Geschichte. Also eine Weltmonarchie aus vielerlei Völkern bestehend, aber durch ein und dieselbe Sprache verbunden. In der neuern Geschichte treten sie unter zwei Namen sehr kräftig hervor, als Tataren, welche die großen Weltzüge der Mongolen begleiten, und als Türken, zuerst im Solde der Sarazenen, dann Besieger derselben und Eroberer und Stifter einer mächtigen Monarchie. Wenn man jetzt von den Tataren spricht, so kann man darunter keinen ursprünglichen Volksstamm, sondern nur eine Sprache verstehen, wie etwa bei den Nordamerikanern. Die Nogaitataren z. B. sind offenbar mongolischen Ursprungs, wogegen die von Derbent bis nach Persien hinein wohnenden Tataren offenbar kaukasischen Ursprungs sind. Die Türken gehören vielleicht ursprünglich zum finnischen Stamm. Die tatarische Sprache ist die Conversationsprache in Vorderasien, Persien, Türkei, wie in Europa das Französische. Wie lange bereits die Tataren in den kaukasischen Ländern leben, steht historisch nicht fest. Klaproth nimmt, eigentlich sehr willkürlich, an, sie seien erst im 6. Jahrhundert hier eingewandert. Der größere Theil möchte wol erst durch die Einbrüche der Mongolen hier ansässig geworden sein.

neti, Gurien, nach den statistischen Tabellen auf 79,000 Quadratwerst oder circa 1600 Quadratmeilen. Die Bevölkerung wird hier auf 677,000 Köpfe angegeben, von denen aber wol nicht viel mehr als 600,000 Köpfe dem georgischen Volksstamme angehören. Die Uebrigen sind eingesprenzte Tataren, Armenier, Türken, Kurden, Russen, Deutsche und Juden.

Der südliche Theil von Transkaukasien, das russische Armenien, 380 Quadratmeilen groß, hat nach russischen Angaben 164,500 Einwohner, Armenier werden darunter 110,000 Köpfe angegeben, die Uebrigen sind Tataren, Kurden u. s. w. Die Armenier sind aber außerdem durch alle diese Landstriche zerstreut und man gibt ihre Gesammtzahl auf fast 300,000 Köpfe an*).

Das sind die Hauptvölker, welche auf diesem mächtigen Erdgürtel gegenwärtig wohnen. Nur zwei von diesen Völkern sind uralte Culturvölker und haben eine vieltausendjährige Geschichte und Geschichtsfagen, die ihren Ursprung unmittelbar an die heilige Sage, deren Geschlechtsfolge, an die Patriarchen des ersten Menschengeschlechts, an Noah, anknüpfen. Dies sind die Armenier und Georgier. Diese Völker schon zum Theil vom 4. Jahrhundert an dem Christenthum angehörig, haben eigenthümliche Schrift und eine frühe Literatur, die Armenier sogar eine sehr bedeutende und reiche.

Die übrigen Völker haben keine Schrift, sie haben nur Mythen und dunkle Sagen über ihren Ursprung und ihre Herkunft. Es ist wahrscheinlich, daß eine ganze, umfassende, reiche Sagenwelt bei diesen Völkern lebt und existirt. Leider sind diese für die Wissenschaft unermesslich wichtigen Schätze noch nicht gehoben. Wie reich diese Sagenwelt sein mag, davon gibt unser Buch Zeugniß. Wir waren nur wenige Wochen in diesen Ländern, völlig fremd und

*) Alle diese statistischen Angaben sind wenig zuverlässig. Köppen, der beste russische Statistiker, berechnet pro 1838 die männliche Bevölkerung im Ganzen nur auf 679,497 männliche Seelen (oder circa 1,400,000 Köpfe), darunter der grusinische Volksstamm 182,431 männliche Köpfe, der tatarische Volksstamm 319,230 männliche Köpfe, der armenische Volksstamm 147,303 männliche Köpfe. Die Mingrelier, Suaneti, Gurien u. s. w. sind aber hier nicht mit gerechnet.

der Sprache unkundig, und haben doch gleich eine große Zahl aufgefunden und hier mitgetheilt *).

Schon früh tauchen diese Landstriche aus dem Nebel der Mythe, Sage und Geschichte auf. Schon in den ältesten Theilen der Bibel kommen Andeutungen und Beziehungen zu diesen Ländern vor. Die altpersischen Sagen und Königsbücher kennen sie nicht blos, sie sind vielmehr zum großen Theil der Schauplatz der Haupt-handlungen. Hier war ja das Land der Priester, der Magier, aber auch das der Heroen, des Sal und Rüstem. In den griechischen Mythen waren die westkaukasischen Landstriche das Ziel und der Schauplatz des Argonautenzuges. Herodot kannte diese Länder genau, aber es herrscht eine gewisse Zurückhaltung in seinen Aeußerungen darüber, und diese findet man von da an fast bei allen Schriftstellern. Es herrscht überall ein geheimnißvolles Dunkel über diese Länder!

Merkwürdig ist, daß von den meisten Völkernamen, welche die Alten hier anführen, die größere Zahl gar nicht mehr gegenwärtig hier existirt, oder doch die Namen ins Unkenntliche verstümmelt sind. Nur die Armenier werden durch alle Zeiten hindurch hier genannt. Die Georgier scheinen die Iberier, die Lesgier die Albanier (Aelpler, Bewohner der kaukasischen Alpen **), doch werden auch die Osseten so genannt) der Alten zu sein. Die Tscherkessen möchten wol als Zichi bei den Alten vorkommen. Sie selbst nennen sich Abighi.

In den ältesten Zeiten, wo Sage und Geschichte sich nicht scharf scheiden lassen, sind vor Allem die östlichen Landstriche längs dem Kaspischen Meer von großer, welthistorischer Bedeutung gewesen. Dies war ja das Urland der persischen Weltmonarchie, das

*) Auch andern Reisenden, wie Koch, Wagener u. s. w., ist manches der Art zugekommen, am meisten Bodenstedt. Der Verfasser des größten Werks über die kaukasischen Länder, der gelehrte Dubois, hat leider mehr Vergnügen an naturhistorischen Untersuchungen gehabt, als an zu sammelnden Sagen und Mythen dieser so interessanten Völker.

**) S. Ritter's Erdkunde, Thl. II. Wer eine wahre allgemeine Anschauung von den historischen, ethnographischen und geographischen Verhältnissen dieser Länder erlangen will, kann sie nirgends in dem Umfange zusammen finden, als in diesem bewunderungswürdigen Werke. Wir haben es hier vielfach benutzt.

wahre Iran im engeren Sinne, welcher Name später auf ganz Persien überging. Hier war das Vaterland und der Schauplatz der Thaten des Heroengeschlechts der Perser, des Sal und Rustom, und noch zu Peter's I. Zeiten lebten hier die Heldenthaten der Schahnameh in Volksgesängen fort *). Vielleicht findet ein fleißiger Forscher sie auch jetzt noch wieder dort auf.

Mitten in diesem Heroenlande, in diesem eigentlichen Iran, im Kurdelta, lag das heilige priesterliche Land, das Land Magon (ein Theil desselben, die jetzige Wüste Magon**), erinnert noch an den Namen), das Land der Magier, der Meder). Ein ungemein fruchtbares Land! Strabo erzählt, daß man dort keines Eisenpflugs bedürfe, sondern mit einem hölzernen Pfluge ackere und daß, einmal gesäet, man zwei bis drei Ernten erhalte.

Dieses heilige gesegnete Land der Magier war nun die älteste Heimat des reinen Ormuzdienstes, derjenigen Religion, welche der wahren, der Urreligion, der Urtradition des Menschengeschlechts,

*) Peter I. sendete mehre kleine Expeditionen vom Kaspischen Meere aus, um diese Küsten kennen zu lernen. Ein Schiff legte sich 1720 an der Mündung des Kur vor Anker. Der Schiffscapitain und die Mannschaft wurden von dem kleinen Fürsten (Beg) dieser Gegend freundlich aufgenommen und bewirthet. Beim Abschiede gab er ihnen noch ein kleines Fest, wobei Volksfänger auftraten, welche Loblieder auf den großen Schah Khosru-Anurschirvan den Gerechten sangen. Der Beg sprach dann einen Lobspruch auf den Kaiser Peter aus mit dem für Rußland so prophetischen Worte: Ein jeder Same bringt zu seiner Zeit seine Frucht hervor. — In dieser Gegend unterhalb Derbent liegt die Stadt Schahberan (jetzt Schabran), welche in den Schahnameh häufig genannt ist. In den Gefängen Rustom's wird hier der Strom Didgelah (Araxes) besungen, an dem die Höhle lag, in welche der turaner König und Held Afrastab den frommen König Bidgiam eingesperrt und die Höhle mit einem Felsen zugebedeckt hatte, den dann Rustom fortwälzte und den König befreite.

**) Einst in der Urzeit der Geschichte scheint diese Wüste durch künstliche Kanalbewässerungen, wovon die Spuren noch jetzt sichtbar, ein herrlich fruchtbares Land gewesen zu sein; jetzt aber ist sie einen großen Theil des Jahrs die unnahbare Heimat unzähliger Schlangen, und nur wenige Monate benutzen Nomaden die Weiden derselben. So liegt sie schon seit 2000 Jahren wüst danieder, denn schon Strabo führt an, daß das Heer des Pompejus, von panischem Schrecken ergriffen, vor den Schlangen der Wüste Magon gestohen!

welche Gott im Judenthume, wenn auch verhüllt, vollständig aufbewahrt hat, bis er sich in Christus unverhüllt und für die ganze Welt offenbarte, am nächsten stand. Hier war das ewige heilige Feuer bei Baku *), welches die Erde aus ihrem Innern ohne Hülfe und Zuthun des Menschen hervorflammen ließ, als Gegenbild des Mithras, der Sonne, das Symbol des Ormuz. Aber schon früh fiel das Geschlecht ab vom reinen Dienst, es bildete sich aus dem Symbol ein Idol, ein geschnitztes Bild, um es anzubeten!

Der Mithras, der Lucifer, der spätere Demiurg, der Morgenstern, der „zuerst die Sonne hervorführt und die Nacht verstreut“, ward damals aus einem Symbol ein Idol, ein Göze! Da ward dann aber eben wieder hier in diesem Lande Aran, im alten Schamair, Zoroaster (Zerdutsch) geboren, welcher den Idoldienst bekämpfte und die alte reine Lehre des Ormuz wieder zur Geltung brachte.

Allein als nach Alexander's Zeiten die Parther ein neues parthopersisches Reich stifteten, verdunkelte sich abermals die alte Lehre, und der Idol- und Gözendienst verbreitete sich allgemein, ja er sank bis zur Menschenvergötterung herab. Die Könige der Perser, die Arsaciden, behaupteten von Ormuz und Mithras abzustammen (Mithridates), nannten sich *patres solis et lunae* und nahmen gött-

*) Die heiligen Feuer bei Baku möchten wol einen der wunderbarsten Anblicke gewähren, die es auf der Erde gibt. Nach warmen Herbstregen entwickeln sich am Abend die Feuer und bald stehen alle Felser um Baku, so weit das Auge reicht, in schönen weißen Flammen in breiten Massen von den Bergen in die Thäler herab. Es sind nur Lichtmeteore ohne Hitze und Zündkraft! Bei dunkeln warmen Nächten gaukeln die Flammen in der Ebene, aber die Berge ragen wie dunkle Gestalten darüber her. Bald ziehen die Flammen einzeln, bald vereinigen sie sich in großen Büscheln und schweben in beständiger Bewegung wie Geister hin und her. Gegen die vierte Stunde der Nacht erlöschen sie. In hellen Herbstnächten ist dagegen die Ebene dunkel, aber die Gipfel der Berge überzieht ein wundervolles blaues Lichtfeuer, besonders den heiligen Berg Soghdo-Ku, den Berg des Paradieses in der Ormuzzeit. S. Reinegg's Kaukasus, I, S. 155 und Ritter, II, S. 889.

Es ist übrigens merkwürdig, daß bei den Alten keine Erwähnung der ewigen Feuer bei Baku geschieht. War das Scheu vor Besprechung heiliger Mysterien?

liche Verehrung in Anspruch. Pompejus brachte dann den Mithrasdienst sogar nach Rom *), und es finden sich Spuren, daß er von da an sich selbst über die Alpen, in Kärnten, Salzburg und im nördlichen Europa verbreitete. Aber das persische Element überwältigte dann noch einmal das parthische. Die Saffaniden kamen zur Herrschaft und stellten, namentlich der große Schah Khosru-Anuschirvan, die reine Ormuzlehre wieder her. Endlich aber kam der Islam auf und verdrängte immer mehr die Ormuzlehre. Timur drang erobernd hier ein; bei ihm vereinigte sich der uralte angeborene Haß des Turaniers gegen Iran mit dem mohammedanischen Fanatismus. Er beschloß die geheiligten Iranier, die Ghebern, gänzlich hier auszurotten, und es scheint ihm ziemlich gelungen. Die iranische Bevölkerung ging fast unter, und in ihre Stelle trat die tatarische Bevölkerung, die wir noch hier finden. Dennoch lebte der Feuertempel nach seinem Tode wieder etwas mehr auf, und Tausende von Pilgern aus den Gebirgen Persiens und dem fernen Indien, wohin die Ghebern sich geflüchtet hatten und verdrängt wurden, kamen zu dem heiligen Feuer bei Baku, um ihre Andacht zu verrichten. Die mohammedanischen Schahs von Persien behandelten sie feindlich und unter Schah Abbas erlitten sie noch einmal eine allgemeine Verfolgung, so daß nur wenige Pilger unter allerhand Verkleidung die heiligen Orte erreichten und verstohlen ihre Andacht verrichteten. Unter der russischen Regierung hat jede Art von Verfolgung aufgehört; umgekehrt, man schützt sie, und reiche Kaufleute vom Volksstamme der Ghebern in Astrachan haben den von uns beschriebenen Tempel und die Herbergen für die Einsiedler und Pilger, Atesch-Dja, gebaut. Aber von Jahr zu Jahr werden dieser heiligen Einsiedler weniger, selten kommt ein neuer Pilger aus dem fernen Indien heran, und es scheint, sie werden bald aussterben! **)

*) Die bischöfliche Mithra könnte auch noch jetzt als eine leise Spur des Mithrasdienstes, selbst im Christenthum, angesehen sein.

**) Ueberall finden sich in diesen Gegenden Ruinen oder behauene Felsen, künstliche Höhlen, Inscriptionen. Die seltsamsten, wunderbarsten, finden sich in den östlichen Ausläufern und Vorbergen des Kaukasus. Hier liegt das Gebirge Besch-Barmak, der Fünffingerberg, Priesterberg (Bar-

Wir haben hier also neben dem Heldenvolke der Iranier mit ihren alten mythischen Heroengeschlechtern auch den geheiligten Volksstamm der Meder mit den Priestergeschlechtern der Magier. Aber unter dem Schutze der Heroen und Priester hatte sich hier auch ein friedliches Handelsvolk ausgebildet. Die Weltlage dieses Erdgürtels hat denselben zum natürlichen Austauschmarkt zwischen Europa und Asien gebildet. Er ist dies auch in ruhigen Zeiten, wenn nicht die Völkerfluten darüber hergewogt und die Stürme erobernder Barbaren alles Gewerbs- und Handelsleben zerstört haben, stets geblieben *). Merkwürdig ist nun, daß nicht so sehr die Ureinwohner des Landes, die Iranier und Meder, deren Volkscharakter sich auch wol nicht sehr dahin neigte, die eigentlichen Träger des Gewerbslebens waren, sondern ein ganz fremdes Volk, welches aus ferner Heimat vertrieben hier aufgenommen und ange siedelt wurde, ein indo-südwestchinesisches (indo-serisches). Schon Herodot deutet das Dasein indisch-serischer (Seren = Chinesen) Colonien an. Xenophon gibt eine Notiz über Gymnias am Araxes, als einer östlichen Colonie, mehr wie 400 Jahre vor Christus. Mar-Zbas' Chronik erzählt, daß indische Fürstensöhne 145 Jahre vor Christus bei den armenischen Arfaciden Schutz suchten und fanden, in den moschischen Ebenen eine Stadt gründeten: Bischa-

maf, der Oberpriester der Magier). Dieser Berg gleicht einem ungeheuern von Giganten gebauten Feenschloß voll Höhlen, Felsmauern, Felstrep pen, Plateformen, Nischen, Gräbern, Inscriptionsen in vielen Sprachen. Auf der Höhe ist ein Duell, ein Wallfahrtsort, selbst für ferne Pilger, aber zugleich ein Räuberaufenthalt für Tataren. Ritter, II, S. 872.

*) Vor Christus hatte kein asiatischer König seine Waffen gegen dieses geheiligte Land gekehrt. Cyrus führte seinen Krieg gegen die Scythen am östlichen Ufer des Kaspiischen Meeres, Darius griff sie von der europäischen Seite an. Die große Handelsstraße aus Asien von Baktra nach Kolchis und Europa hatte hier ihren Mittelpunkt, sie blieb viele Jahrhunderte hindurch vom Kriegslärm unberührt. Alexander war nie hier, eine wie große Rolle sein Name auch in allen hiesigen Sagen spielt. Pompejus führte zuerst ein Kriegsheer hierher. Die Arfaciden und Saffaniden hielten ihre schirmende Hand über den Frieden des Landes. Erst der Mohammedanismus brach alle Traditionen mit der Vorwelt ab, er verfolgte die Ormuzlehre und erkannte die Heiligkeit des Landes und Volks nicht mehr an. Timur, Schah Abbas, Nadir-Schah haben hier gewüthet.

Bakaghak, Stadt des Drachen, wie sie denn überall den Drachen als Idol aufstellten *). Moses von Khorene erzählt ganz ähnlich, daß 240 Jahre nach Christus zwei Brüder, angesehene Satrapen in Zenostan (wahrscheinlich Westtibet oder Kaschggar), als Flüchtlinge bei Artaxerxes I. Schutz gesucht und gefunden, dessen Sohn, Sapor, sie mit ihrem Gefolge ebenfalls nach Armenien versetzte. (Die Fürsten Drbellian in Georgien behaupten noch jetzt von diesen chinesischen Fürsten abzustammen.)

Es war einmal ein Zug vom fernen Osten nach diesem Erdgürtel. Die ersten Einwanderungen und die spätern Nachzüge sind nicht verzeichnet, nur als auch sogar Königsöhne an der Spitze ihrer Leute hierher gezogen, haben die Schriftsteller es vermerkt. Wahrscheinlich sind uralte religiöse Bewegungen und Spaltungen

*) Der Drache ist aber das Symbol des chinesischen Fo oder Buddha und noch jetzt das Reichswappen Chinas. — Wappen, Fahnenbilder u. s. w. haben im Alterthume stets eine religiöse Bedeutung. Der dem Drachen verwandte Greif ist nach Herodot der Hüter des Goldes im Norden Asiens. Alle Slaven hatten aber den Greif zum Symbol, er ist noch jetzt das Wappen Pommerns und hat den Städten Greifswald, Greifenberg, Greifenhagen, Gripsholm u. s. w. den Namen gegeben. Das ältere Wappen Rußlands war der Drache oder Lindwurm mit dem heiligen Georg. Löwen und liegende Sphinxen erscheinen als die Tempel- und Pfortenwächter bei den alten Persern. Man sieht sie überall auf den Ruinen und in den Bildwerken zu Persepolis, Babylon, am Pontus Eurinus, und noch gegenwärtig ist der Löwe das Wappenthier im Wappen des jetzigen Persiens und gilt zugleich als Talisman im Glauben oder Aberglauben des Volks. Auch Dubois, III, S. 17, führt an, daß die Embleme in Asien stets eine allegorische Bedeutung hätten. Er führt dann an, daß die Münzen stets Embleme und Symbole hätten: so wäre auf den aufgefundenen Münzen der alten bosporischen Könige (Mithridates u. s. w.) stets der Sieg und das Uebergewicht über den Kaukasus ausgedrückt. Stets stände der mächtige Greif Pantikapäons und der Löwe Phanagorias siegreich über dem Steinbock des Kaukasus und dem wilden Eber des Hypanis (Kuban). Als Kolchis dem bosporischen Reiche einverleibt ward, erhielt es den Namen Kadzaria, von Kadzaro, der Bock (das Goldene Vließ?). Auch in neuern Zeiten ist diese Gewohnheit, auf Münzen symbolische Bilder auszudrücken, geblieben: so erinnere ich mich einer Denkmünze, wo der braunschweigische Löwe den asseburgischen Wolf siegreich gepackt hat, mit der Umschrift: Tandem bona causa triumphat.

die Ursachen der Auswanderung, z. B. die Spaltung der Wischniten und Sivaiten u. s. w.

Die Alten schildern dies Volk der Seren oder Tschinn (Chinesen) als ein mildes Culturvolk, Kanäle bauend, Ackerbau und Handel treibend, fleißig und ungemein friedlich*). Der Handel erscheint selbst unter den wildesten Völkern als etwas Geheiligtcs, Unantastbares, und er findet stets bei ihnen Schutz. Die Handelsleute dringen zu allen Völkern und werden gern gesehen. So war denn auch das Handelsvolk der Tschinn durch alle kaukasischen Länder verbreitet und bei allen Völkern geehrt und geschützt, ja die wilden albanischen Bergvölker dienten ihm als Kriegsknechte, namentlich als Pompejus zuerst den Krieg in diese friedliche Gegend trug.

Der innere Volksorganismus war der ihres östlichen Vaterlandes. Strabo führt an, daß das Volk in vier Classen getheilt sei, daß in den Familien Gütergemeinschaft unter Verwaltung des Ältesten herrsche. Lehnverhältnisse durchdrangen den ganzen Organismus des Volks. Wir haben schon anderwärts angedeutet, daß noch jetzt auch bei den Georgiern Spuren der Lehnverfassung und der Vierkasteneintheilung sich finden.

Der Handel, welcher hier betrieben wurde, war ein Tauschhandel. Die Römer berichten ausdrücklich, daß man keine Münzsorten dort gehabt oder gebraucht, kein genaues Maß und Gewicht gekannt. Schamatie war der Mittelpunkt dieses Handels. Sie trieben Seidenbau und Seidenweberei aller Art, kannten die Filzbereitung u. s. w. Dies Volk blieb in ununterbrochener Handelsverbindung mit seinem alten Vaterlande und führte die kostbaren indischen und chinesischen Stoffe und Producte auf die kaukasischen Märkte zum Tausch mit den Europäern. Hier holten dann im Mittelalter auch noch die Venetianer und später ausschließlich die Genueser die berühmten indischen Stoffe sich her, und wenn in den deutschen und französischen Minneliedern von Indien und seinen kostbaren Stoffen und Waaren die Rede ist, so sind die Landstriche

*) Der armenische Chronist Moses von Chorene bezeichnet das Volk der Tschinn als das friedlichste unter allen auf Erden.

am westlichen Ufer des Kaspiſchen Meeres gemeint *). Im 16. Jahrhundert hatten auch die Engländer hier schon ihre Factoreien, und Königin Elizabeth ſchickte 1561 Jenkinson als Geſandten nach Schirwan. Hamburger Kaufleute ſuchten hier Verbindungen; ihre Reiſe 1636 hat Nlearius beſchrieben. Auch die Ruſſen knüpften hier Handelsverbindungen an. 1712 ſiedelten ſie ſich in Schamatie an und verloren große Summen, als dieſe Stadt von den Leſgiern ausgeplündert wurde. Darüber nahm Peter I. Gelegenheit zu einem Machezug gegen die Leſgier. Er ſchlug ſie und eroberte das ganze Land, allein die Türken entriſſen ihm 1722 Schamatie wieder. Ihnen nahm es dann Nadir-Schah wieder weg, der die Stadt zerſtörte und einige Meilen davon entfernt einen neuen Bazar und eine neue Stadt gründete, 1754. Jenes uralte indiſch-Chineſiſche Cultur- und Handelsvolk ward dann aber größtentheils von Timur vernichtet aus mohammedaniſchem Fanatismus, und in ſeine Stelle trat nach und nach das armenische Handelsvolk, in deren Händen bei der ungeheuern Verbreitung dieſes Volks jetzt größtentheils der innere Handel Aſiens iſt. Sie ſtehen in dieſen Beziehungen in tiefen Verbindungen und Wechſelverhältniſſen mit den ſogenannten alten, oder ſchwarzen Juden, die im Innern Aſiens von China bis zum Kaspiſchen Meer zerſtreut, aber in Buchara ihrer dortigen großen Anzahl halber ihren Hauptſitz und eine myſteriöſe ſtaatliche Organifation unter eingeborenen Fürſten beſitzen. Es ſind wol unſtreitig Nachkommen der zehn verlorenen Stämme **).

Wenn die öſtlichen kaukaſiſchen Länder die Handelsniederlagen (inſbefondere Altſhamatie) für die aus Aſien kommenden Waaren bildeten und der Haupthandel in den Händen dieſes gewerbreichen,

*) Der Apoſtel Bartholomäus brachte dieſem innern Indien (India interior, im Gegenſatz von India orientalis) das Chriſtenthum, wie Matthäus dem innern oder pontiſchen Aethiopien (Nordkleinaſien). Ritter, II, S. 930.

***) Benjamin von Tudela erfuhr 1175 in Perſien, daß auf der Hochterraſſe Niſſon, 28 Tagereifen oberhalb Samarkand, in einem Lande voll Burgen und Städten ein freies Volk von Juden aus den Stämmen Dan Sebulon, Aſſer und Naphtali wohne, unter einem Fürſten Joſeph Amarca, einem Leviten. Ritter, II, S. 487.

fleißigen, friedlichen, und daher geliebten und geschätzten sero-indischen Colonistenvolks lag, so treten uns in den westkaukasischen oder sogenannten kolkhischen Landstrichen die ganz ähnlichen und ergänzenden Verhältnisse entgegen. Aus jenen östlichen Niederlagen gingen nämlich nun die für Europa bestimmten Waaren und Producte nach den westlichen Handelsplätzen und Häfen, deren Hauptpunkt das berühmte Dioscurias (wahrscheinlich der kleine Hafenvort Isgaour, oder Sokoum-Kalé). Zu Mithridat's Zeiten, sagt Strabo, trafen sich hier zum Handel und Wandel 70 Völkerschaften, und der Handel mit indischen und baktrischen Waaren, Edelsteinen, kostbaren Geweben brachte große Reichthümer in die Königreiche des Prusias, Attalus und Mithridates. Zu Plinius' Zeiten war hier Alles verwüstet, doch erwähnt er noch, daß zu Anfang der Römerherrschaft der dortige ungeheure Handel 150 Dolmetscher zum Verkehr unter den Völkern nöthig gemacht habe. Die Römer gaben diese uralte Richtung des asiatischen Handels zum Theil auf und leiteten ihn über Alexandrien und das Rothe Meer nach Indien. Nach der Zerstörung von Dioscurias zog sich der Bazar für den asiatischen Tauschhandel nach Georgien, wo vorzüglich im Thale des Kur ad Dubios, zwischen Tiflis und Griwan der Handel aufblühte, aber im 7. Jahrhundert ebenfalls unterging, wo dann nur noch der östliche Handelsverkehr in Schamakie u. s. w. so lange als die Sassaniden treue Ormudzdienere, die Schebern, schützten, bestehen blieb. Als der Mohammedanismus die Ormudzdienere hier verfolgte, zog sich der Handel nördlicher nach der Wolga hin, in das Reich Khorzar, das dadurch aufblühte.

Wie wir im Osten das friedliche indo-serische Colonistenvolk als einen Hauptträger des Welthandels erblicken, ebenso treffen wir nun im Westen ein ganz ähnliches Handelsvolk, die Kolkhier. Auch diese sind nicht das herrschende Volk des Landes, sondern ebenfalls ein fremdes, aber hier von uralters her angezogenes Colonistenvolk gewesen. Ob ebenfalls ein sero-indisches oder ein äthiopisch-ägyptisches Colonistenvolk, ist noch nicht wissenschaftlich festgestellt.

In der Mitte des Landes nennt Herodot die Saspiren, die schon in Xerxes' Heere dienten, wahrscheinlich sind sie mit den spä-

tern Iberiern und den jetzigen Georgiern *) identisch. Ueber ihren Ursprung steht nichts fest. Ritter meint, sie könnten ebenfalls indo-chinesische Einwanderer sein, da das Wort Tschin so häufig bei Land- und Ortsnamen vorkomme, Tschin-Kartuel, Tschin-Wal u. s. w. Die edelste Familie Georgiens, die Orbellians, rühmt sich der chinesischen fürstlichen Abkunft. Strabo sagt, die Iberier theilten sich in vier Kasten: die erste, aus welcher der König nach dem Alter gewählt werde, der Zweitälteste wird zum Richter und Feldherrn bestellt. Die zweite die Priester, welche den Frieden mit den Nachbarn unterhielten, die dritte die Krieger, die vierte die Sklaven und Knechte. Sie hätten Gütergemeinschaft und der Älteste verwalte das Familiengut. Das deutet allerdings auf indische Verwandtschaft hin. Noch jetzt zerfallen die Georgier in vier Stände, die Fürsten, die Geistlichkeit, den Adel und die Bauern (Leibeigene), und wie der König (Gzar), der Älteste aus dem Geschlechte der Bagratiden, so ist auch der Älteste aus dem zweitedelsten Geschlechte des Volks, dem der Fürsten Orbellian, der geborene Krongroßfeldherr des Reichs.

Die vorstehenden Andeutungen werden genügen; um die unermessliche Wichtigkeit der Weltstellung, den dieser Erdgürtel in religiöser, politischer und commercieller Beziehung Jahrtausende der ältesten Zeit und Geschichte gehabt hat, zu begreifen. Dies ist selbst noch im Mittelalter, wenn auch nicht ganz im selben Maße, so geblieben. Erst als die Türken das byzantinische Reich ganz überwältigt und die beiden mohammedanischen Reiche, die Türkei und Persien, sich völlig consolidirt, begannen auch sie die Wichtigkeit des Besitzes dieses Landes zu erkennen. Sie brachen zunächst die Kraft der beiden christlichen Reiche, die sich hier seit dem 4. Jahrhundert allmählig gebildet hatten, des armenischen und georgischen. Dann aber, wie ehemals Perser und Griechen, bekämpften sich auf diesem Boden jetzt Perser und Türken, sehr wol einsehend, daß,

*) Der Name Georgier kommt übrigens schon bei Pomp. Mela vor und bezeichnet bei ihm Ackerbauer. Vielleicht von dem Flusse Kur, Kurgi, Gurgi, Kurgistan. In christlichen Zeiten verwandelte sich das in die Herleitung vom Ritter St. Georg. Die Georgier sind auch wirklich die Ritter der kaukasischen Völker und Länder!

wer unbedingter Herr auf diesem Landgürtel sei, auch ganz Westasien beherrschen müsse. Beide Reiche hielten sich Jahrhunderte lang hier so ziemlich die Wage, so daß Osttranskaukasien Persien, Westtranskaukasien der Türkei gehorchte und folgte. Allein das Land und Volk sank dabei unter diesen früher tief barbarischen, später jämmerlich elenden Gouvernements immer tiefer in Barbarei und Verwüstung herab.

Aber der Mohammedanismus zerlegte im Laufe der Jahrhunderte sich immer mehr und mehr, seine Weltmission scheint beendet. Die mohammedanischen Reiche und Völker verloren nach und nach allen moralischen Halt, sie versanken immer tiefer in Depravation und entnervende Vollüste aller Art. Selbst der äußere Halt des socialen Staatslebens dieser Völker, die Energie des Kriegsmuths, verlor sich immer mehr, nur ab und zu flackerte sie einmal auf. Die Disciplin der Soldateska ging immer mehr unter. Von einem geistigen oder gar wissenschaftlichen Leben, wie es bei den Arabern sich entfaltet hatte, zeigte sich fast keine Spur mehr. In jeder Beziehung waren die christlichen Staaten und Völker den mohammedanischen nach und nach weit überlegen geworden.

Während nun in den kaukasischen Ländern die Türken und Perser entweder um die Herrschaft kämpften oder sich doch neidisch und eifersüchtig im Schach hielten und beobachteten, hatte sich im Norden eine neue politische Macht rasch ausgebildet, die schon vor länger als einem Jahrhundert beiden mohammedanischen Reichen hier und anderswo im Kriege entgegentrat.

Rußland hat sehr geschickt auf dem Felde des Krieges wie auf dem der Diplomatie hier zu handeln gewußt. Nach dem uralten politischen Axiom: *divide et impera!* hat es stets die Vereinigung der beiden Mächte zu verhindern gewußt. War es mit der einen im Kriege, so hielt es die beste Freundschaft mit der andern, und die thörichte Antipathie und Eifersucht beider war so groß, die politische Einsicht trotz mehrtausendjährigen Erfahrungen und uralten Traditionen der früher hier vorhandenen Reiche, in deren Stellung Persien und die Türkei getreten, so gering, daß ungeachtet der bitteren Erfahrungen von länger als einem Jahrhundert noch selbst in diesem Augenblicke Rußland mit den Türken Krieg führt und mit Persien Frieden hat, ja fast in ihm einen Bundes-

genossen gefunden hätte. — Quos vult perdere, dementat! — Und wir können es doch nur für eine Zügelung der Providenz und ein Glück halten für die Culturwelt wie für die Landstriche insbesondere, daß in die Stelle der barbarischen und zugleich kläglichen mohamedanischen Unterjochung eine christliche Regierung getreten. Rußland hat den Kaukasus theils durchbrochen, theils umgangen und hat nach und nach, sehr langsam und mit großer Mäßigung fortschreitend, die ganze Ländermasse dieses Erdgürtels eingenommen. Es hat durch die letzten Friedensschlüsse mit Persien und der Türkei eine äußerst günstige und militärisch sichere Grenze längs dem Kamme der Gebirge gewonnen, die einer tüchtigen russischen Armee sowol Persien als die asiatische Türkei völlig und wehrlos, wenn nicht Naturhindernisse sich entgegen stellen, überliefert. Rußland stehen aber hier nur zwei Hindernisse entgegen, sonst könnte es unstreitig bei einiger Machtentwicklung seine Grenzen an das Mittelmeer und den Persischen Meerbusen vorrücken: England und die Bergvölker des Kaukasus! Das übrige Europa könnte eine solche Eroberung Rußlands mit Gleichmuth ertragen, ja es könnte sogar große Vortheile darin finden, denn die westliche Stellung Rußlands würde dadurch bedeutend modificirt, der sogenannte Zug und Druck dorthin würde sich mit bedeutendem Gewichte nach dem Südosten wenden. England aber hat für seinen eigennützigen Standpunkt völlig recht, und es muß zuletzt den Kampf bis zum Messer führen, denn es handelt sich im Hintergrunde ganz einfach um Ostindien, d. h. um seine Existenz! — Und die Bergvölker? — Nun, sie kämpfen seit 50 Jahren für die Freiheit ihres Herdes! wer kann ohne Interesse und Bewunderung ihren heldenmüthigen Kampf beobachten?

Wir stehen hier möglicher Weise, vielleicht wahrscheinlich, vor dem Beginn einer ungeheuern politischen Weltkrisis, die die Umwandlung aller politischen, staatlichen, socialen Verhältnisse Asiens im Gefolge haben könnte. Der Krieg um die kaukasischen Länder und ihr dauernder Besitz wird wol entscheiden, ob diese Umwandlung rasch von Außen oder allmählig durch innere Evolutionen herbeigeführt wird.

Man könnte hier viele und große politische Fragen an die Zukunft richten und darauf gegründete Meinungen aussprechen. Es ist dies ein verführerisches Spiel der Phantasie! Die Vorsehung

spottet aber in der Regel derselben, es wird immer ganz anders, als man sich denkt und ausklügelt!

Gelingt es England, den Fanatismus des erlöschenden Islam nochmals zu entzünden, in der Person Schamyl's und den Principien des Muridismus eine weitwehende Fahne, ein Princip, zu geben, Sunniten und Schiiten, Türken und Perser zu vereinigen, käme eine bedeutende englische Kriegsmacht über den Persischen Meerbusen aus Ostindien, eine französische durch Landung im Winkel Kleinasiens auf dies Kriegstheater und bildete einen militärisch-organischen Kern für die mohammedanischen undisciplinirten Massen, so bekäme Rußland allerdings einen schweren Stand. Allein die Sache hat außerordentliche Schwierigkeiten. Es ist nicht leicht, eine europäische Armee hier aufzustellen, zu formiren, zu erhalten! Siegten dann aber die Russen und zwängen die Trümmer der europäischen Heere, das Land zu verlassen, so könnte nichts ihren Siegeslauf ferner aufhalten, sie würden unaufhaltsam alles Land bis zum Persischen Meerbusen und dem Mittelmeer in Besitz nehmen. Sie müßten dann schon zu eigener Erhaltung und Sicherheit, um nicht stets von neuem von dieser Seite sich Angriffen aussetzen, die beiden mohammedanischen Reiche zerschlagen und zerstückeln, wo sich dann vielleicht vorläufig einzelne Satrapien, wie etwa Chiwa, Buchara u. s. w., bilden könnten. Einmal am Mittelmeer stehend, würde aber Rußland wol mit eiserner Faust auch Aegypten in Zucht halten! Dann aber hat Englands Stunde geschlagen! Aber den umgekehrten Fall angenommen, die Armee der Westmächte, begleitet von dem fanatisirten Islam, siegt vollständig und drängt die Russen über den Kaukasus zurück, was dann? Die Verlegenheit beginnt erst! was soll dann aus den Kaukasusländern werden? Will man diese christlichen Länder, nachdem sie seit 50 bis 60 Jahren vom mohammedanischen Joch befreit unter einem christlichen Gouvernement gestanden, wieder unter das elende Gouvernement Persiens und der Türkei stellen, es den despotischen blutsaugerischen Paschas und Sardaren überantworten? Das ist Unfönn, folglich eine Unmöglichkeit! Dabei lassen sich nun einmal diese Reichname, Persien und die Türkei, wol auf einen Moment durch Culturgalvanismus scheinbar beleben, aber doch nur auf einen

Moment! Will man neue Reiche bilden, etwa ein georgisch-armenisch-christliches, und einige mohammedanische nach Nationalitäten, kurdischen, chaldäisch-syrischen, persischen, iranischen, tatarischen, es würden äußerst schwache Bildungen sein! Es existirt dort kein Nationalgefühl, kein Nationalverband, keine gemeinsame Geschichte unter diesen dasselbe Idiom sprechenden Volksstämmen! Alle solche Bildungen, aller innern Selbständigkeit, aller socialen Bande ermangelnd, würden augenblicklich sich in Anarchie auflösen, sowie die europäischen Heere das Land verlassen. Jenes christliche Reich aber, welches allerdings eines socialen Organismus fähig ist, ist doch zu klein, zu schwach in der Bevölkerung, als daß es einer selbständig-politischen Rolle fähig wäre, es würde sich sogleich wieder an Rußland anschließen, mit dem es ohnedem tiefe politische und religiöse Beziehungen, nicht bloß Sympathien, hat. Sobald irgend eine neue Verwickelung in Europa und Amerika Frankreichs und Englands Macht und Energie nur in etwas bände, würden alle diese Länder doch wieder in die Arme Rußlands geworfen werden! Es ist daher auch wol möglich, daß die Westmächte, zurückschreckend vor den ungeheuern Eventualitäten, hier nicht auf dem Kriegstheater erscheinen werden, um die lange drohende Schneelavine nicht ins Rollen zu bringen, da man sie dann gewiß nicht mehr aufhalten könnte! Rußland scheut sich hier offenbar ebenfalls vor der Lösung der großen Fragen, wenigstens gegenwärtig noch. Es hat den Krieg 1854 hier sehr matt geführt, sich defensiv gehalten, selbst nach bedeutenden Siegen sie wenig benutzt. Die Westmächte könnten vielleicht auch eine Scheu haben, Rußland zu zwingen, hier einen ernsthaften Krieg zu führen, der, selbst im Falle eines vollständigen Sieges über dasselbe, es doch nur momentan aus seiner günstigen Stellung verdrängen würde.

Sollten nun aber auch für den Moment die sich aufstürmenden Gewitterwolken noch nicht mit gewaltigen Schlägen sich hier entladen, so werden die Verhängnisse doch nur aufgeschoben und zwar auch nur für kurze Zeit! Die mohammedanischen Reiche Persien und die Türkei sind Leichen, es hat sich nur bis jetzt kein Todtengräber gefunden. Ob dies ein christlicher oder ein neuer Amerlan sein wird, wer weiß es?

Die unermessliche Wichtigkeit dieser kaukasischen Länder, die sie

vielleicht schon gegenwärtig, jedenfalls künftig, zu einem Centralpunkt der größten politischen Fragen, der Fragen über die Reorganisation des Orients, über den Beginn der völligen Auflösung des Islam, vielleicht über den nicht zu fernem Sieg des Christenthums und dessen massenhaftes Eindringen in den Orient, erhebt, kann man wol erst dann erkennen, wenn man die Vergangenheit, die gesammte Vorzeit fragt, welche Bedeutung diese Landstriche für die historische Völkerstellung alle Zeiten hindurch gehabt haben?

Hier ist die Antwort nicht im mindesten zweifelhaft. Die Reiche und Monarchien der Vorzeit haben die Combinationen, die Feinheiten unserer Politik natürlich nicht gekannt, nicht geahnet; sie wurden stets von einem innern, ihnen wol offenbar von der Vorsehung verliehenen, Instinct geleitet, von wenigen großen ewigen Gedanken beherrscht. Aber die Geschichte aller Zeiten, bis in die mythische Zeit hinauf, zeigt uns ein wunderbares Festhalten an dem Princip in dem einen Gedanken, daß das Kaukasusgebirge die wahre Hauptschutzlinie, die mächtigste Schutzwehr, gegen das Eindringen der nordischen Völker in die glücklichen und herrlichen Culturländer Vorder- und Mittelasiens, die Weltmonarchien der Vorzeit, bilde, daß der Besitz der Landstriche südlich vom Kaukasus eine eiserne Nothwendigkeit für das südlich derselben liegende Weltreich oder, wenn dies in zwei Hälften zerfallen, für beide südliche Reiche sei. Wir wollen für die Wahrheit dieses historischen Satzes einen kurzen Ueberblick von den ältesten Zeiten an geben.

Der älteste Religionsglaube der Perser beruhte auf dem Dualismus. Aus dem Urwesen war zuerst Ormuzd, das Princip des Guten, hervorgegangen, dann aber trat auch Ahriman, das Princip des Bösen, daraus hervor. Beide bekämpften sich und sollten sich bekämpfen durch alle Zeiten, in allen Räumen, in der Welt, auf der Erde, in der Menschheit, im einzelnen Menschen. Ahriman, stets besiegt, begann in jedem Augenblicke von Neuem den Kampf. In der materiellen Welt war es der Kampf des Lichtes mit der Finsterniß. Die Erde und die Menschheit war nach der iranischen Mythe getheilt unter Ormuzd und Ahriman. Das Sonnenland, das Lichtland, der Süden gehörte dem Ormuzd. Die guten, frommen, edeln Völker des Südens hingen ihm an. Das war Iran

und das iranische Volk unter ihrem Weltmonarchen, zu dem alle übrigen Völker und Könige im Vasallenverhältnisse standen. Aber das finstere, das Nachtland, der Norden (die Mongolei, Tatarei, Scythien), gehörte dem Ahriman; die wilden, barbarischen, bösen Völker hingen ihm an. Auch das Nachtland und seine Völker bildeten ein Reich, das war das Reich Turan, der ewige Gegensatz von Iran, welches, von Ahriman getrieben, es stets von Neuem angreifen mußte, wenn es auch hundertmal besiegt wurde. Dieser ewige Kampf des Nachtreichs mit dem Lichtreiche, Turan's mit Iran, bildet jene wunderbare Mythen- und Sagen Geschichte, welche in den Chroniken des Reichs niedergeschrieben, in Keilschrift auf allen Felsen Persiens eingemeißelt war, aus welcher dann das großartigste Epos aller Völker, die Schahnameh des Firdusi, hervorgegangen war.

Diese Sagen Geschichte berichtet nun, nach langem Kampfe zwischen Turan und Iran habe endlich ein König den Thron Irans bestiegen, der gottesfürchtigste, größte und mächtigste Monarch, den je die Welt gesehen. Dies sei Dulkarnein gewesen. Er habe Turan besiegt und sich zinsbar gemacht, und habe die Welt dann viele Jahre lang friedlich beherrscht, und alle Völker seien glücklich unter ihm gewesen. Dieser Monarch habe dann, um Turan für immer von Iran zu scheiden, eine ungeheuerere Mauer von einem Ende der Welt zum andern aufzuführen lassen, welche noch, jetzt zum Theil erhalten, zum Theil in Ruinen zu sehen, vom Chinesischen Meere her über Nordpersien, längs dem Kaukasus her, und selbst in Europa bis zu den Säulen des Hercules *) gezogen gewesen.

*) Nicht bloß die Iranier, auch die übrigen Völker Asiens haben die Sage von einem weisen mächtigen Könige der ältesten Zeit, welchem alle großen Werke und namentlich auch diese Völkermauern zugeschrieben werden. Die Tyrer nennen ihn Malek-art-es (König der Erde), der tyrische Hercules der Griechen. Bei den Hindu heißt er K-art-ikia (der große Held). Bei den Aegyptern Artes (der Starke). Es ist der Römer Mars, der Griechen und Scythien Ares. — Ritter, II, 838. Dieser Weltmonarch hat dann auch die Grenzsäulen des Lichtreichs im Osten, im Westen und in der Mitte gesetzt. Im Osten unter dem Namen des indischen Dionysos im äußersten Indien, im Westen im äußersten Europa unter dem Namen des Hercules die Herculessäulen, in der Mitte die von Ptolemäus angeführten Arae oder Columnae Alexandri nördlich vom Kaukasus nach dem Tanais hin. Daß Alexander nie hier war und die Sage

Diese allgemein verbreitete orientalische Sage localisirt sich nun in den kaukasischen Landstrichen, wie es sich so häufig bei den Volksagen findet, wo z. B. Alterthümer und Ruinen in Norddeutschland, welche die Volksagen und selbst die Chronisten des Mittelalters den Römern oder Karl dem Großen und seinen Franken zuschreiben, jetzt vom Volke sich in der Zeit näher gerückt und den Schweden des Dreißigjährigen Krieges zugeschrieben werden. In den Kaukasusländern wird der Weltmonarch Dulkarnein mit Alexander dem Großen identificirt, und dem „Iskander“ die Erbauung der kaukasischen Mauer, sowie die Reste und Ruinen von allem Großen, was sich dort findet, zugeschrieben, ungeachtet Alexander notorisch nie in diesen Ländern war *).

So weit die Sage, die mythische Zeit! Ehe wir zur historischen Zeit übergehen, wollen wir kurz berichten, was von diesen Schutzlinien und Befestigungen noch übrig ist, und wie sie, nach bestimmten Nachrichten oder nach den Resten und Ruinen zu schließen, beschaffen gewesen sind.

Die Ueberreste der kaukasischen Mauer zeigen **), daß sie nie

sie nur auf ihn übertrug, ist unzweifelhaft. — In dieser Weltstellung galt dann auch Derbent, als in der Mitte der Weltgrenze liegend, als die Porta portarum, die Pforte der Pforten.

*) Der Koran Mohammed's hält sich an die älteste ursprüngliche Sage, er erkennt den ungläubigen Alexander als gerechten und rechtmäßigen Weltmonarchen nicht an, sondern nur den altgläubigen Perserschat, welcher mit Abraham bereits nach Mecca gepilgert sei. — Dul-kar-nein heißt übrigens Mensch mit zwei Hörnern, das deutet auf den ägyptischen Jupiter Ammon und den ältesten Weltmonarchen, den ägyptischen Alexander, Sesostris, hin, der ja wirklich in den Kaukasus eindrang. Die Sage von des macedonischen Alexander's mythischer Erzeugung von einem Gotte, von Zeus Ammon oder gar dem indischen Dionysos, die in vielfachen Formen im ganzen Orient verbreitet ist, hat gewiß dazu beigetragen, diesen Fremdling im Orient so populär zu machen. Die Meinung der Völker, daß er als Sprößling der Heroen oder Götter ein Recht auf die Weltmonarchie habe, mag seinen sonst unbegreiflich leichten Sieg vorbereitet haben. Daß er selbst den Glauben von einer höhern Abkunft und daher Berechtigung hatte, ist sicher.

**) Der Verfasser ist für seine Person nirgends in den Gegenden gewesen, wo sich die Spuren jener Mauer finden. Er folgt demnach bei den hier gegebenen Notizen bewährten Schriftstellern, wie Ritter, Erdkunde, II, 818 fg., und Dubois de Montpereux, Reise in den Kaukasus u. s. w.

eine ununterbrochen fortlaufende Mauer gewesen wie die chinesische. Die Natur des Landes machte dies völlig unnöthig, ja vielleicht unmöglich. Die meisten Felsgebirge des eigentlichen Kaukasus sind kaum von dem Einzelnen zu überklettern, für bewaffnete oder gar berittene Haufen völlig unzugänglich. Es sind daher nur die mehr oder weniger engen Thalschluchten durch Mauern und Pforten zu verschließen gewesen. Ob die allgemeine Sage wahr, die Mauer ziehe sich 100 Meilen lang von einem Meere zum andern, das ist noch nicht hinreichend untersucht und festgestellt. Man kennt nur die Reste der Mauern und Thore einzelner Engpässe und einige längere fortlaufende Mauerreste.

Vom Schwarzen Meer anfangend, so finden sich nördlich von Mingrelien überall Reste dieser Mauer, wie man behauptet, gegen 20 Meilen lang. Dann kommen einzelne kürzere Wegstrecken, wo durch Mauern einzelne Thäler und Pässe geschlossen werden *), im Lande der Walgiren am Arredon, im Lande der Sachas am Slog, dann in einem Seitenthale der Tagaari. Dann kommt der berühmte Paß von Dariel und Wladi-Kaukas, welcher aber jetzt ganz anders besetzt ist, und wo man von den alten Mauern und Thoren fast keine Spur mehr finden soll. Im Lande der Jeguschen finden sich am Schalgier die Mauerreste von Wapila.

Am Südabhang des Schahdagh zum Mafonfluß hin ist ein Hauptpaß: die Albanerpforte. Hier fand der Reisende Keineggs noch im 18. Jahrhundert einen noch fast erhaltenen Mauerrest beinahe 20 Meilen lang und hin und wieder 120 Fuß hoch. Wieviel gegenwärtig hiervon noch vorhanden, darüber fehlen uns die Notizen. Dieser mächtige Mauerrest steht noch in einiger Verbindung mit dem den ganzen Zug der kaukasischen Mauer am Kaspischen Meer bei Derbent schließenden Mauerrest. Hier ist die Mauer noch zwei Meilen lang ziemlich erhalten.

Wenn die Sage den fabelhaften Weltmonarchen Dulkarnein als Erbauer der Mauer nennt, so weiß die Geschichte nichts Sicheres über die erste Entstehung der Mauer zu melden. Ihre Entste-

*) Eine Karte des General von Schatof, die ich aber nicht gesehen, soll den Zug der großen Mauer ziemlich deutlich angeben.

hung ist vorgeschichtlich, aber alle Zeiten haben alsdann weiter gebaut, wieder hergestellt, vollendet, je nach Bedürfniß oder aus politischen Gründen.

Einige Schriftsteller meinen, daß, nachdem die Scythen durch den Paß bei Derbent in Asien eingedrungen, es verheert und 28 Jahre beherrscht hätten, dann aber wieder abgezogen wären, dieses schwer lastende Ereigniß die natürliche Veranlassung gegeben, die Mauer zu bauen und die Pässe möglichst zu verschließen. Diese Combination sieht recht wahrscheinlich aus, es fehlt ihr jedoch jede historische Notiz und Grundlage.

Die georgischen Chroniken nennen den Ardam, den Statthalter des großen (wiewol etwas mythischen) Perserschaßs Aphridun (Seridun), als den ersten Erbauer der Mauer. Andere, wie Masudi, nennen den Xerxes Isphandiar (eherner Riese), den Sohn des Darius, als Erbauer, wol ganz ohne Grund!

Die griechischen und römischen Autoren vor Christus erwähnen der fortlaufenden Mauer nicht. Erst als Pompejus 66 Jahre vor Christi Geburt zuerst europäische Waffen in die friedlichen kaukasischen Landstrecken trug, wurden diese der europäischen civilisirten Welt nach und nach bekannter.

Es sind dann natürlich zuerst die Engpässe, welche erwähnt werden. Von den Kriegsgesährten des Pompejus erfuhr Strabo zuerst das Dasein des mittlern Hauptpasses, der sogenannten kaukasischen Pforte (Pylae Caucasi), die vorher gar nicht gekannt, wenigstens nicht genannt ist. Aber sie war schon damals mit Mauern und Thoren geschlossen. Plinius hat Augenzeugen gesprochen und nennt sie ein Wunderwerk der Natur, deren Thore mit eisernen Balken verschlossen wurden. Procop beschreibt den Paß am ausführlichsten und hebt seine militärische Bedeutung hervor. Er sagt, alle andern Pässe des Kaukasus sind nur für Fußvölk zugänglich, dieser aber auch für Reiter und Wagen; durch diesen Paß vermochten die Reitervölker Sarmatiens, die Awaren, Aorsen, Chozaren u. s. w. in Iberien einzudringen und westlich die römischen, östlich die persischen Länder zu überfallen.

Da die westlichen kaukasischen Länder den Römern, die östlichen den Persern gehörten, so war dieser Paß ein Zankapfel zwischen

Beiden. In den Kriegen bemächtigte sich bald der Eine, bald der Andere desselben. Der Perserschaß Kobad bemächtigte sich desselben. Als sein Sohn Khosru-Anuschirwan mit dem Kaiser Justinian 563 Frieden schloß, kamen diese beiden großen Monarchen, die namentlich in Bezug auf das, was man Grenzpolitik nennt, stets die tiefste politische Einsicht zeigten, dahin überein, daß, da es sich hier nicht um einen Punkt entgegengesetzter und gegeneinander stehender, vielmehr durch die Nothwendigkeit gebotener gemeinsamer Interessen, den sarmatischen Barbaren gegenüber, handele, man diesen Engpaß gemeinsam besitzen und verteidigen müsse. Es sollte demnach ein gemeinsamer Paß für das orientalische und das occidentalische Reich sein und bleiben, und wer dem Andern die Vertheidigung allein überlasse, solle demselben 1,100,000 Goldstücke zu den Vertheidigungskosten hinzuzahlen.

Die Saffaniden Schah Kobad und sein Sohn Khosru-Anuschirwan waren die Wiederhersteller der reinen Drmuzdehre. In ihnen erwachten alle alten Sympathien und Traditionen der alten Perserschaß. Ihr Blick wandte sich daher mit besonderer Liebe und Verehrung zum Urlande der Iranier, zum geheiligten Lande der Magier und der ewigen Feuer, zum Vaterlande Zoroaster's und des gewaltigen iranischen Heroengeschlechts, aus dem Sal und Rustem hervorgegangen. Schah Kobad wollte das ganze Land in einen mauerumschlossenen Paradiesgarten der Iranier verwandeln. Er baute Baku und begann die Wiederherstellung der kaukasischen Mauer *). Sein Sohn Khosru-Anuschirwan vollendete den Bau und legte beim Ostpaß (Porta Caspia) am Kaspischen Meere die Stadt Derbent an **).

Die einheimischen persischen Quellen der Geschichte jener Zeit

*) Der Bau von Umgürtungsmauern, um die Reiche gegen Einfälle der Barbaren zu schützen, lag in den Gedanken und Begriffen jener Zeit. Gleichzeitig wollte damals Kaiser Justinian sein Reich durch Mauern und Wälle vor den Einbrüchen der nordischen Barbaren schützen. (Vallus Trajani u. s. w.)

***) Es geschieht vorher nie dieser Stadt Erwähnung; wenn also etwa vorher dort ein Ort gelegen haben möchte, so hat wenigstens Khosru sie neu aufgebaut und mit Mauern umgeben.

sind mangelhaft oder noch nicht hinreichend durchforscht. Das Meiste, was wir über jene Bauten wissen, verdanken wir arabischen Schriftstellern, Ebn Haukal, Masudi, Edrisi u. s. w. Damals aber war schon das Land in den Händen mohammedanischer Herrscher, die jedoch die Sagen und Traditionen über die kaukasische Schutzmauer aufgenommen, nur daß diese, statt der Völker des Ahriman, die Dins und Ischins, die Turanier, nun den Gog und Magog der Bibel und des Alkoran abwehren sollten. Verbent aber war in ihrem Geiste dadurch geheiligt, daß Mohammed selbst diese Stadt die Thür des Glaubens genannt hatte. Dadurch nun, daß auch die mohammedanischen Herrscher hier viele Bauten vorgenommen, kann man nicht recht mehr unterscheiden, was ursprünglich und den Sassaniden angehört, und was später zugesetzt worden *).

Am ausführlichsten hat sie Ben-Zacuti, 1403, beschrieben, dessen Beschreibung wir hier, andere ebenfalls benutzend, zum Grunde legen wollen. Die Stadt Verbent liegt auf einem mächtigen Felsen, sich drei Parasangen (?) lang längs dem Meer hinaufziehend, aber sie ist nur schmal, einen Pfeilschuß breit. Sie hat sieben eiserne Thore, jedes mit zwei Thürmen, in deren jedem eine Moschee **). Die Mauern, welche von den Sassaniden außerordentlich sorgsam gebaut sind, waren überall mit Wachtposten besetzt. Die Stadt ist in sieben Quartiere getheilt. Der Chalik Harun-al-Maschid ließ die nöthigen eisernen Pforten schmieden.

Hier beginnt nun auch die kaukasische Mauer. Vom Meere an war die Mauer hingezogen bis zu dem Felsgebirg Houaschb. Ebn Haukal (im Jahr 960) sagt, die Mauer habe sich auch noch

*) Der Name der Stadt ist bei den Völkern verschieden. Die Perser und Armenier nennen sie Verbent, von Der, Dar, Dur = Thor, Thür, bent heißt eng, also enges Thor. Bei den Türken findet sich der Name Demir-Cape = eisernes Thor. Bei den Arabern Bab-el-Abwabi = Thor der Thore der Gläubigen, bei den spätern Arabern auch: Bab-el-Habidi = das eiserne Thor. Die Tataren nennen sie Balk-Boreah = das Grenzhans. Marco Polo (im Jahr 1300) nennt sie ebenfalls Porta di ferro.

**) Die Moscheen sind unstreitig nicht von den Sassaniden gebaut, sondern aus der Zeit der mohammedanischen Herrschaft.

tief in die See hinein erstreckt, um den (jetzt völlig versandeten) Hafen vor Stürmen und feindlichen Schiffen zu schützen. Bei Derbent, und eine ziemliche Strecke weit, lief noch eine zweite Mauer parallel und 300 Ellen weit von ihr entfernt. (Das Heer Peter's I. defilirte noch 1720 zwischen diesen beiden Mauern hindurch.) Alle hiesigen Mauern sind von einem kieselfesten Muschelkalkstein gebaut, alle Mauersteine in so großen Quadern gehauen, daß, um den kleinsten aus der Stelle zu rücken, 50 Menschen nöthig gewesen. Auf dieser ersten Strecke der kaukasischen Mauer bis zu jenem Felsgebirg, sieben Parasangen (?) lang, waren sieben eiserne Pforten. Ueber jeder lagen zwei ruhende Löwen *) (oder Sphinx) auf Pfeilern, es waren Talismane, welche die Ungläubigen zurückschrecken sollten, welche stets an der Zerbröckelung der Mauer arbeiteten, um ins Land der Gläubigen einzubringen **). Sieben Wege führten von diesen sieben Pforten nach der Stadt.

Masudi sagt, die Mauer beginne am Seegestade, laufe bis zum Kastell Galiat=Thabarestan und habe von da alle drei Meilen ein eisernes Thor und daneben ein Kastell. Edrisi (im Jahr 1151) setzt dieser Nachricht hinzu, die ganze kaukasische Mauer habe 300 solcher Thore und Thürme. Offenbar eine sehr übertreibende

*) Diese Löwen sind offenbar noch aus der Sassanidenzeit, ihre Bilder gehörten dem Cultus an. Die Mohammedaner haben nirgends Bilder und Bildsäulen errichtet.

***) Hier liegen uralte Sagen zum Grunde. „Als Iskander (Dulfarnein) die große Weltmauer zwischen den Reichen Ormuzd's und Ahriman's (Iran und Turan) baute, hat er sie aus allen Arten von Metall aufgeführt, aber die Dämons mit einer Hundsschnauze benagen und belecken sie von ihrer Seite her beständig, um sie zu zerstören. Einst, vor dem letzten Gericht, wird es ihnen gelingen!“ Bei den Mohammedanern sind aus den Dämons Gog und Magog geworden. Bei den Völkern um Derbent herrschte und herrscht noch jetzt die prophetische Sage: „Nur dann wird das Reich der Gläubigen zu Grunde gehen, wenn ein feindliches ungläubiges Volk mit gelben Gesichtern hier eindringen wird.“ — Als Niebuhr die Türken fragte, welche Völker gemeint wären, welche die Mauer durchbrächen, sagten sie: die Russen; als er die Araber fragte, meinten sie: es wären alle Europäer, weil Stambul durch ihr Drängen bald nach Bagdad verlegt werden müßte. Ritter a. a. D.

Sage! Jedoch nennt er eine ganze Anzahl dieser Thürme mit Namen. S. Ritter, II, 865 fg.

Vom 16. Jahrhundert an verfiel Derbent allmählig, seine Bevölkerung schmolz zusammen, die Vertheidigungsanstalten wurden vernachlässigt. Die mächtigen Mauern verfielen und wurden zum Theil muthwillig zerstört.

Dennoch behauptet es noch jetzt eine welthistorische Stellung, seine militärische Bedeutung ist nicht zu berechnen. Es ist das Verbindungsglied der kaukasischen Schutzlinie mit dem Kaspischen Meere. — Als Peter I. nach dem kaukasischen Feldzuge in Moskau seinen Einzug hielt, galten unter allen Trophäen als die wichtigsten und bedeutendsten: Die Silber Schlüssel der Eisenthore von Derbent.

Die Saffaniden haben, um ihre Herrschaft in diesen von ihnen so hoch und wichtig gehaltenen Landstrichen zu sichern, nicht bloß die alte Schutzmauer wiederhergestellt und alle Engpässe befestigt, sie legten auch jenseits der Mauer, an den Nordabhängen, und längs der Kette des Kaukasus eine große Zahl Städte und Kastelle an, die den ersten Andrang der Barbaren aushalten sollten, damit man sich hinter der Mauer sammeln und vorbereiten könnte. Ferner siedelten sie vor und jenseits der Mauer meist im Gebirge eine große Zahl Leute aus allen möglichen Völkern an und bildeten aus ihnen Militärcolonien zur Vertheidigung der Gebirgslinie, meist unter eingeborenen Stammesfürsten, die nach dem Zerfall des Saffanidenreichs sich als unabhängige kleine Dynastien constituirten und ihren alten Glauben lange gegen den Islam vertheidigten, aber auch untereinander in beständigen blutigen Fehden lebten. Vielleicht sind ein Theil der Lesgier, die ja in Sitten, Lebensart und Tracht sich sehr ähnlich sind, in Ursprung und Sprache aber höchst verschieden und mannichfaltig erscheinen, die Nachkommen dieser Militärcolonisten *).

*) Es geschieht nichts Neues unter der Sonne! Wie damals in und vor dem Gebirge Militärcolonien gegen die Steppenvölker gebildet wurden, so werden jetzt umgekehrt von den Russen gegen die Gebirgsvölker Militärcolonien gebildet. Es sind die verschiedenen Kosackenstämme, die auf der ganzen Linie längs dem Kaukasus angesiedelt werden.

Die Saffaniden folgten auch darin den altperſiſchen Traditionen, daß ſie das uralte, dem germaniſchen in Geiſt und Charakter ähnliche Lehnsweſen wieder herſtellten; namentlich ſetzten ſie an den Grenzen gern erbliche Lehnsfürſten, was wir Markgrafen nennen würden, ein. In uralter perſiſcher Zeit regierte hier ja auch im echten Lehnsverbande zum Schah das berühmte Heroengeſchlecht von Sal und Ruſtem!

Khosru-Anuſchirwan erbaute Schirwan zur Reſidenz eines Grenzfürſten, er bildete aus den Gebirgsdiſtricten oberhalb des Kur ein Fürſtenthum, womit er einen ſeiner Verwandten aus Saffanidenblut belehnte. Maſudi kennt ſie vom Jahr 590 an daſelbſt.

Die merkwürdigſte Markgrafenſchaft ſtifteten die Saffaniden oberhalb Derbent. Es iſt das Fürſtenthum des Herrn vom goldenen Thron. Für das, was wir hier darüber ſagen, iſt Ebn Haukal (im Jahr 960) die Hauptquelle. Drei Tagereifen nördlich von Derbent begann das Gebiet Serir. Es ward damals, 960, von Terſas (?), das ſind Chriſten, bewohnt, welche jedoch mit den Moſlims in beſter Freundschaft lebten. Nördlich grenzte an das Gebiet Serir das Land des Königs von Aſmid (oder Semid), deſſen Hauptſtadt nördlich nahe an der Grenze des Reichs Chози (Chozaren) lag, und deſſen König ein Jude war, der aber ſowol mit ſeinem ſüdlichen (Serir) als dem nördlichen Nachbar (Chози) im beſten Vernehmen ſtand. Der Fürſt oder König von Serir führte den perſiſchen Titel Badiſchah von Serir, d. h. König des goldenen Throns. Der Feldherr und Blutsverwandte des Schah Khosru-Anuſchirwan, Namens Behram Chopin, erhielt für ſeinen Sohn dies Markgrafenthum als erbliches Lehn. Er führte auch noch den Ehrentitel Bal (Baal, Bel) und erhielt vom Schah zum Zeichen der hohen Würde, womit er belehnt, einen herrlich gearbeiteten goldenen Thron, das Werk vieler Jahre. Ob dieſe Saffaniden- oder Ohebernfürſten ſpäter die Drmuzdlehre aufgegeben und Chriſten geworden ſind, oder ob das Land erobert und ein chriſtlich-griechiſches Fürſtengeſchlecht auf den Thron gekommen, iſt hiſtoriſch dunkel. Im Jahr 960 fand Ebn Haukal hier Alles chriſtlich. Zu Gediſi Zeiten, 1150, beſtand dieſes Reich noch, fand aber dann ſeinen Untergang durch Dſchingiſchan. Dennoch ſcheint der Titel

Chopin

einigermassen auf das von Dschingischan 1250 gestiftete, von Timur 1595 wieder zerstörte Reich der goldenen Horde an der Wolga übergegangen zu sein *), während in diesem Landstriche selbst sich wieder ein neues aber mohammedanisches Fürstenthum bildete. Es ist dies das Fürstenthum des Seham-Chaleds, tatarisch=lesgischen Fürsten in Tarku. Der Ursprung, die Entstehung und der Umfang dieses Fürstenthums ist sehr dunkel. So lange das Sassaniden- oder christliche Reich Serir in diesen Landstrichen bestand, kann hier nicht gleichzeitig das mohammedanische bestanden haben, wenn es nicht etwa lediglich auf die Stadt Tarku beschränkt war. Wahrscheinlich war sein Gebiet ursprünglich ein mehr westlich im Gebirge liegender Landstrich, dessen Fürsten aber nach Zerstörung des Reichs Serir ihre Macht über den größten Theil von dessen Gebieten ausdehnten.

Eine dort im Lande oder beim Hofe des Fürsten erhaltene historische Nachricht, oder vielleicht nur Tradition und Sage behauptet, unter dem Chalifen von Damascus seien in den Grenzprovinzen Statthalter eingesetzt worden, da sei denn auch auf der Nordseite des Kaukasus ein solcher Statthalter zur Vertheidigung gegen die Uruß (Russen?) eingesetzt worden unter dem vornehmen Titel Seham-Chal, d. i. Stellvertreter des Chalifen.

Die Macht des Seham-Chal von Tarku, auf eine merkwürdig günstige Weltstellung basirt, dehnte sich sehr aus. Er spielte eine bedeutende Rolle in dem Kriege Peter's I. gegen Persien. Im Jahre 1740 erstreckte sich seine Herrschaft fast über den ganzen Kaukasus bis zum Schwarzen Meere. Nachdem Rußland nach und nach alle transkaukasischen Landstriche erworben oder erobert hatte, trat er ganz in ein Vasallenverhältniß zu Rußland und sank in vollständige politische Nullität zurück.

Der Seham-Chal war seinem Ursprunge und seiner Stellung nach der alleräußerste Vorposten des Islam auf der Warte gegen den Norden, gegen Gog und Magog! Nicht der Titel des Stell-

*) Al-Nardi, 1340, verwechselt offenbar den ältern Fürsten des goldenen Throns mit dem spätern mongolischen Chan der goldenen Horde, den er Serir-ed-de-hab nach dem alten Serir nennt.

vertreter des Chalifen, aber wol die effective und essentielle Stellung, seine Macht, sein politischer und religiöser Einfluß auf die mohammedanischen Völker des Kaukasus ist jetzt auf seinen nächsten Nachbar, den Propheten des Muridismus, auf Schamyl übergegangen!

Der Kaukasus hat die alten asiatischen Weltmonarchien stets vor dem Norden geschützt. Die wilden Bergvölker haben zu diesem Schutze beigetragen, aber sie haben den Monarchien nie gehorcht und sich ihnen einverleibt, sie haben stets ihre Freiheit und Unabhängigkeit erhalten. Dennoch haben durch alle Zeiten hindurch Perser, Byzantiner, Araber, Mongolen und Türken es vielfach versucht, sie zu unterjochen. Vergebens! Die mohammedanischen Perserschahs nannten den östlichen Kaukasus Alaphat, d. i. Gebirge des Siegs! weil sie sich stolz rühmten, hier 170 Völker unter ihre Herrschaft gezwungen zu haben! Wo ist jetzt ihre Herrschaft? Es gibt ein altpersisches Sprichwort: „Wenn es dem Schah zu wohl ist, so laßt ihn nur den Kaukasus bekriegen! Die Perser haben zwar einigemal sogar auf der Nordseite des Kaukasus Posten gefaßt, Colonien angelegt, Städte aufgebaut, ja eine kurze Zeit erstreckte sich ihre Herrschaft bis an die Wolga. Aber es war eine unhaltbare Position: rasch im günstigen Moment gewonnen, aber eben so rasch verloren!

Shamas-Kuli-Chan (Nadir-Schah) erbaute um 1740 nördlich von Derbent eine drohende Feste und nannte sie gleichsam prophetisch: Iran Gharab, Irans Verderben! Eben von damals an, wo der letzte kräftige kriegerische Monarch auf Persiens Thron saß, sank Iran (Persien) immer tiefer, und Persiens Macht und Name ist im Kaukasus jetzt völlig erloschen, fast vergessen und unkenntlich! Nur der Großherr und die Türken besitzen noch Bedeutung und Sympathie bei den kaukasischen Völkern!

Das Verhältniß hat sich jetzt völlig umgedreht. Wenn die alten asiatischen Reiche ihre Arme über den Kaukasus hinausstreckten und über die Nordseite hinaus Eroberungen versuchten, welche aber schnell wieder verloren gingen, so hat jetzt die große nordische

Macht ihre Arme nach den südkaukasischen Landstrichen ausgestreckt und steht drohend auf den Höhen der Landmarken der beiden asiatischen Reiche. Wird diese Stellung etwa auch nur eine vorübergehende sein? — Es ist nicht wahrscheinlich! In jener Vorzeit des Menschengeschlechts war die Cultur im Süden und die Barbarei im Norden. Jetzt umgekehrt, im Süden ist die Barbarei und die elendeste Verkommenheit! Das nordische Reich ist dagegen wohl organisiert und consolidirt, und es ist unzweifelhaft, daß jene beiden verrotteten asiatischen Reiche nimmermehr im Stande sind, mit eigenen Kräften Rußland aus seinen Positionen zu verdrängen.

Es hat nun den Anschein, als ob diesen asiatischen Reichen eine unverhoffte Hülfe von einer Seite her gebracht und geleistet werden sollte, von wo man es nimmermehr hätte erwarten sollen! Wird hierdurch Rußland aus seiner günstigen Stellung verdrängt werden? Wer lüftet den Schleier der Zukunft?

Zur Beurtheilung der politischen Weltstellung dieser Landstriche bei dem möglicherweise bevorstehenden großen Kampfe muß man die Charakterisirung der politischen, socialen und religiösen Verhältnisse der hier lebenden Völker nicht unbeachtet lassen. Im Ganzen und Großen muß man drei verschiedene Völkergruppen hier ins Auge fassen, die seit uralter Zeit gesondert hier neben einander stehen, die kaukasischen Gebirgsvölker, die westlichen Völker, die östlichen Völker.

Die Gebirgsvölker ohne Sympathie für Türken, Perser und Europäer, aber mit einer von Jahr zu Jahr zunehmenden Antipathie und einem tiefen Haß gegen Rußland, wollen nur völlig unabhängig sein und sich frei bewegen können. Sie wünschen, daß ihnen die ersten, die Türken, Luft machen, wollen sich ihnen aber durchaus nicht zugesellen. Sie sind größtentheils Mohammedaner und haben eben jetzt einen großen politischen und religiösen Mittelpunkt und einen Vertreter desselben, einen Helden, gefunden, um den sie sich scharen.

Die westlichen Völker bis über die Mitte des Erdgürtels hinaus, die georgischen und armenischen Stämme sind Christen, meist mit der russischen Kirche verbunden: Mit den östlichen kaukasischen Völkern haben sie niemals, durch alle Zeiten hindurch, einen poli-

tischen oder nationalen oder religiösen Zusammenhang gehabt, weder in altiranischer Zeit, noch in neuerer tatarischer Zeit. Gegen Perser und Türken haben sie einen tiefen Abscheu. Gegen diese werden sie stets mit den Russen stehen. Die Armenier sind entschieden anhänglich an Rußland, bei den Georgiern möchte dies ein Theil des Adels nicht sein, wir glauben aber doch nicht, daß es west-europäischen Einflüsterungen und Intriguen gelingen möchte, sie wirklich in ihrer Treue wankend zu machen. Ihre Greise wissen sich doch noch an die Zustände vor 1800 zu erinnern, wie scheußlich Türken und Perser damals und stets Grusien behandelt hatten, wie man einen Tribut von Knaben und Mädchen foderte, wie man den Islam mit Gewalt aufdrängte. Am Ende des vorigen Jahrhunderts, 1795, hatte der Schah Aga-Mohammed-Chan Tiflis erobert und vollständig zerstört, dem letzten grusinischen Könige blieb nur noch Karschaur. Er sah keine Rettung mehr! Da vermachte er sterbend sein Reich an Kaiser Paul und flehte ihn im Testamente an, das Land zu besetzen und zu beschützen und das Christenthum aufrecht zu erhalten, welches 15 Jahrhunderte unter ewigen Kämpfen bestanden hatte, aber jetzt seinem Untergange nahe sei! Es war gerade zur Zeit der Thronbesteigung Alexander's, und dieser schwankte lange, ob er das dornenvolle Geschenk annehmen sollte. Damals lag Tiflis in Ruinen, welches jetzt 40 bis 50,000 Einwohner zählt!

Die Ostseite, bewohnt von tatarischen und persischen Stämmen, durchgängig Mohammedaner, sind den Russen abgeneigt, ungeachtet sie außerordentlich milde behandelt werden. Rußland wird wenig Hilfe von ihnen haben, aber ob sie sich förmlich wider Rußland auflehnen und sich offen an Türken und Perser anschließen werden, ist eine ganz andere Frage. Sie haben gar keine Sympathie zu ihnen, haben gar keinen Selbstständigkeitsinn, und sind seit vielen Jahrhunderten gewohnt, fremden Völkern und Herrschern zu gehorchen.

Im kaukasischen Gebirgslande leben vielleicht mehr als hundert verschiedene Völkerschaften, Völkerreste und abgesonderte, unabhängige Stämme. Von Einheit der Beherrschung, von Einheit

in den Bestrebungen war bisher nie die Rede. Der Kriegszustand dauert bereits länger als ein Menschenalter. Einen wirklichen und regelmäßigen Krieg kann man ihn nicht nennen. Früher machten die beiden zahlreichsten Völker des Kaukasus, die Tscherkessen und die Leszier, häufige Raubzüge zu allen ihren Nachbarn hinab. Die Russen wollten das nicht dulden, sie siedelten überall ihnen gegenüber Kosacken an, suchten sie durch diese im Zaum zu halten und züchtigten sie mitunter tüchtig für ihre Räubereien. Dann kam eine Zeit, wo Rußland ernstlich daran dachte, sich dieser Landstriche zu bemächtigen. Trotz der allmählig steigenden zuletzt wirklich kolossalen Kraftentwicklung eine völlig vergebliche Anstrengung! Rußland gab dann die Eroberungspläne mit blanker Waffe auf. Es versuchte, ihnen die europäische Civilisation, europäischen Luxus, Bedürfnisse, Sitten zu bringen. Statt die Bergvölker aushungern zu wollen und zur See die Ausfuhr und den Verkauf der Mädchen und Knaben zu verhindern, öffnete es den Tscherkessen seine Märkte, gestattete den Kinderverkauf und suchte sie durch Wohlthaten und Geschenke zu gewinnen. Auf der westlichen Seite bei den Tscherkessen ward dies System mit ziemlichem Erfolg gekrönt. Schon seit Jahren hatte hier der eigentliche Krieg aufgehört, nur selten kamen noch Raubzüge kleiner Banden von Tscherkessen vor. Das System hätte noch viel besser zum Ziel geführt, wenn man einen rechtlichen, aufrichtigen, wohlwollenden Handel und Wandel zu organisiren vermocht. Das hatte aber große Schwierigkeiten. Vielleicht wäre es am ersten mit Deutschen durchzusetzen gewesen. Die deutsche Gilden- und Zünfteverfassung trägt die Fähigkeit zu einer strengen und rechtlichen Organisirung in sich, so daß man ohne Gefahr ihnen einen privilegierten aber beaufsichtigten Handel hätte anvertrauen können. Man hätte ihnen dann vielleicht noch die ehrlichen Karaimjuden zum Zwischenhandel in den tscherkessischen Landstrichen selbst (denn diese würden die Tscherkessen zum Besuch zugelassen haben) zugesellen können. Ein solches consequent durchgeführtes System hätte am Ende wol allmählig Ruhe in diese Landstriche gebracht, wobei ein völlig friedlicher Verkehr mit den Bergvölkern eingetreten wäre, wenn dieselben auch noch lange ihre vollständige Unabhängigkeit bewahrt hätten. Das System ist aber

nicht consequent durchgeführt, und die neuesten Ereignisse haben allen friedlichen Verkehr völlig unterbrochen, fast beseitigt.

Das Eindringen europäischer Cultur würde nun freilich das Schöne und Edle und die Energie des Charakters dieser Bergvölker zerstören und zerlegen, wenn sie dabei Mohammedaner blieben, sie würden, wie die Neutürken, abgeleckte Barbaren bleiben! Nur wenn gleichzeitig das Christenthum bei ihnen Eingang fände, würde auch wahre Gesittung sich verbreiten. Dies wäre durch fromme, wohlorganisirte Missionen allerdings möglich zu erreichen, denn die Tscherkessen waren ja schon in frühern Zeiten einmal zum großen Theil Christen. Theils war ihnen von den Georgiern das Christenthum gebracht, theils von den Genuesern, von italienischen Mönchen. Seit etwas mehr als hundert Jahren fand der Islam beim Adel und den Fürsten Eingang, und noch jetzt halten sich die gemeinen Tscherkessen meist ganz passiv, sie haben fast gar keinen positiven Glauben.

Man behauptet, es lebten bei ihnen uralte Traditionen und Sympathien zu den Genoas (Genuesern) und das von diesen ihnen gebrachte Christenthum. Daß diese Sympathien nicht ganz erloschen, sieht man an der großen Anhänglichkeit und Liebe zu ihren alten Waffen, die ihnen nach ihrer Versicherung die Genuesen gebracht, und auf denen man noch oft lateinische Inschriften und Namen findet. Ueberall im Gebirge findet man Ruinen von genuesischen Kirchen und Capellen und aufgerichtete Kreuze, und kein Tscherkesse wird vorüber reiten, ohne abzustiegen, nieder zu knien und seine Andacht zu verrichten.

Während es Rußland beinahe gelungen war, den Krieg mit den Tscherkessen *) zu beseitigen, während man im Westkaukasus

*) Der ganze Krieg mit den eigentlichen Tscherkessen hat keine große Bedeutung, er ist stets nur ein Guerillakrieg gewesen. Ganz etwas Anderes ist es mit dem Kriege mit Schamyl und den Ostkaukasus. Beide Kriege werden aber häufig mit einander verwechselt und zusammengeworfen. Es gibt viele Darstellungen derselben. Man kann sie aber nur mit Vorsicht benutzen, um ein Urtheil zu fassen. Eine ausführliche Darstellung findet sich als Anhang zu Dubois de Montpereur, sie scheint aber nicht von ihm selbst herzurühren.

sich nur beobachtete und fast friedlich mit einander verkehrte, mislang Rußland im Ostkaufasus diese Pacification vollständig. Der Krieg wurde hier von Jahr zu Jahr erbitterter, regelrechter und im größern Maßstabe geführt. Hier waren andere Grundlagen des Kampfs. In Daghestan (Lesgier, Tschetschenen u. s. w.) herrscht schon viel länger ein entschiedener Mohammedanismus, der bei den Tscherkessen nur laue Anhänger hat. Hier hat sich die mohammedanische Sekte der Muriden gebildet. Der religiöse Fanatismus hat sich in unberechenbarer Weise gesteigert, und es haben sich allmählig Propheten und Führer gefunden, die Einigkeit unter den Völkern und Einheit und Regelmäßigkeit in die militärischen Bewegungen und Operationen gebracht haben.

Die Nachrichten von dort sind äußerst unvollständig, unsicher und unzuverlässig. Die Bergvölker kämpfen, aber sie schreiben nicht, die Rußen kämpfen, aber sie dürfen nicht schreiben, die Staatsklugheit verbietet es. Welch herrliches, fruchtbares Feld für die europäische Tageslügenliteratur.

Mitunter haben Reisende einige wahre, aber noch mehr falsche Nachrichten gebracht. Sie verfolgten wissenschaftliche Zwecke und erkundigten sich nebenbei nach den kriegerischen Verhältnissen. Trafen sie zufällig wahrheitsliebende Leute, so erfuhren sie wol manches Wahre, aber viele Leute finden ein Vergnügen daran, namentlich neugierigen Reisenden etwas aufzubinden. Dessenliche Orte, Kaffeehäuser u. s. w., gibt es nicht, wo man über dergleichen spricht. In Tiflis z. B. hört man nie über den Krieg mit den Bergvölkern sprechen.

Militärs fremder Armeen, meist der Deutschen, Preußen, Oesterreicher, doch auch Dänen und Franzosen haben, um sich im Felddienst zu vervollkommen, oft ein bis zwei Jahre den Feldzügen der russischen Armee mit beigewohnt. Man hat sie durchgehends vortrefflich und kameradschaftlich aufgenommen. Dies verpflichtet sie zur Discretion in Bezug auf alle Mittheilungen für das Publicum. Die europäische Literatur ist nicht reich an wahren und klaren Darstellungen auch nur einzelner Epochen dieses merkwürdigen Krieges.

Uns ist von einem Freunde, einem Deutschen von Geburt, ein kleines Manuscript mitgetheilt, aus dem wir einige Notizen über

den Muridismus hier mittheilen. Er hatte Gelegenheit, die Verhältnisse ganz in der Nähe beobachten zu können, und es scheinen ihm sogar aus dem Gebiete der östlichen Bergvölker selbst viele, besonders Personalnotizen, zu Gebote gestanden zu haben, die er mit großer Unbefangenheit und ungetrübtem Blick benutzte und in seiner Darstellung mitgetheilt hat.

Man nennt den Muridismus eigentlich mit Unrecht eine mohammedanische Sekte. Man könnte ihn wol eher ein politisch-religiöses Schisma nennen. Der Muridismus hat keine dogmatischen oder theologischen Unterscheidungslehren vom übrigen Mohammedanismus: umgekehrt, er predigt offen die Einigkeit und Einheit der Schiiten und Sunniten *), sie sollen ihre religiösen oder dogmatischen Hausstreitigkeiten und Zänkereien vergessen, um für jene principielle (weltliche) reine Lehre Mohammed's, „die Welt zu erobern für die Gläubigen und die Ungläubigen auszurotten“, noch einmal die Fahne des Propheten aufzupflanzen. In ihrer äußern, weltlichen und staatlichen Organisation folgen sie den Satzungen des persischen Sufismus, aber andererseits erkennen sie den türkischen Padschah als den rechtmäßigen Chalifen an. Aber sie lehren: Der Chalif ist schwach, er ist von der reinen Lehre des Islam längst abgefallen, er schließt Frieden mit den Ungläubigen, er duldet diese um sich, sie haben Gewalt über ihn, er liegt in ihren Banden, er ist ihr Gefangener oder er ist gar ein Apostat! **)

*) Die Trennung der Schiiten und Sunniten ist noch nicht alt. Ein Unterschied in Ceremonien und religiösen Anschauungen bestand wol schon lange, aber Perser und Türken sahen sich doch stets als Gläubige und Glaubensbrüder an. Aber die Politik Jacob-Chans machte den Unterschied geltend, um die Perser zu bewegen, sich gegen die Türken zu schlagen. Nachdem im Kriege 1547 erst einmal Blut geflossen, ward der Haß unauflöslich.

**) Alles findet in der Geschichte seine Analogie und Aehnlichkeiten! Als Paps Pius VII. mit Napoleon das Concordat abgeschlossen und eine Circumscriptionsbulle erlassen, wodurch die Episkopate Frankreichs neu gebildet wurden, protestirte eine Anzahl Bischöfe, welche während der Revolution von ihren Sigen vertrieben und nicht wieder eingesetzt wurden,

Seine Herrschaft über die Gläubigen hat daher factisch aufgehört und ist deshalb zurückgefallen auf die Gemeinde und ihre Mullahs. (Also auch die Volkssouverainetät im Islam!) Ueberall erweckt Mohammed neue Propheten, neue Führer aus dem Volke, die von ihm gesendet sind, uns gegen die Ungläubigen zum Siege zu führen. „Ihnen müssen wir gehorchen!“ Der Muridismus entwickelte sich, wie alles Große im Leben und in der Geschichte, aus einem unscheinbaren Keime!

Im Dorfe Jareg in Daghestan steht unter den übrigen kleinen Hütten ein armseliges zweistöckiges Gebäude. Eine kleine Treppe führt von Außen auf den hölzernen Balcon des zweiten Stocks, der durch ein Schirmdach vor Sonne und Regen geschützt wird. Es ist die arme kleine Dorfmoschee, der darüber hervorragende Halbmond zeigt die Bestimmung des Gebäudes! Im Innern ist Alles einfach, kahl, ärmlich. Wenn auch jede Moschee etwas nüchtern aussieht, so trifft man doch oft schöne Vorhallen, zierliche Wasserbehälter zum Händewaschen u. s. w. Dies fehlt hier Alles! Es ist ein 50 Schritt langer und 18 Schritt breiter nackter Raum, etwas düster, da nur drei kleine wie Schießscharten runde Fensteröffnungen ein spärliches Licht gewähren, die Wände sind graubraun, der Fußboden mit schlechten Filzteppichen belegt. In der Mitte steht eine Art Kanzel von Ruffbaumholz, grob geschnitz. An den Wänden stehen in halbverlöschter großer Schrift Sprüche aus dem Koran. Diese kleine Dorfmoschee, welche kaum 200 Menschen fassen kann, ist durch die Macht des Worts, der Rede, die Wiege des Aufstandes geworden, der Daghestan in Flammen gesetzt, die sich bald über den ganzen Kaukasus ausgedehnt haben.

Hier predigte mit tiefer, fortreißender Begeisterung Mullah Mohammed, der Vater und Gründer des Muridismus.

Mullah Mohammed hatte ein imponirendes Aeußeres, groß, schlank, mager, ein ausdrucksvolles edles Gesicht, ein herrliches, glänzendes, schwarzes Auge, obgleich durch vieles Nachtwachen

dagegen. Es bildete sich daraus eine Art Spaltung, la petite église, welche sich fast von Rom getrennt hätte, indem sie offen den Papst einen apostolischen Apostaten nannten. Napoleon's eiserne Faust hielt aber jede äußere Bewegung nieder!

völlig erblindet, ganz weißes Haar, ein kurzer weißer Bart, aus einem Gesicht von dunkeln Teint hervortretend. Seine sanften, heitern, wiewol von angestregten geistigen Arbeiten angegriffenen Gesichtszüge ließen in ihm leicht den gelehrten ascetischen Mullah erkennen, was auch äußerlich der grüne Turban, der grüne Akhalouf und darüber das blaue Obergewand andeutete. Nie hatte Blut seine Hände besleckt, sein Leben war rein, kaum möchten sündliche Gedanken seine Sinne gestreift haben.

Die vom Balcon der Moschee zu überschauenden weiten grünen Wälder Daghestans, besäumt am äußersten Horizont von den blauen Wogen des Kaspiſchen Meeres, mochten süße Erinnerungen seiner Jugend und seines Mannesalters sein. Seit er erblindet, waren sie versunken in seinem Innern wie die ganze äußere Welt mit allen Sorgen um sich selbst und seine Angehörigen. Er lebte nur in religiösen Uebungen und in Betrachtungen und Belehrungen über und aus den heiligen Büchern, die er seinen Schülern gab.

Und dieser so mild und friedlich sich anbietende Greis, der kaum nur noch mit einem Lebenshauch an die Erde geknüpft schien, dessen leise Stimme nur bei der tiefsten Stille gehört werden konnte, predigte Erhebung des Volks wie ein Mann und blutigen Kampf, unerlöschlichen Krieg und glühenden, unverthlgbaren Haß. Seine zitternden unschuldigen Hände segneten die Waffen, welche bald Ströme von Blut vergießen sollten!

Mullah Mohammed war unter Aslan-Chan der angesehenste Kadi (Richter) im Chanat von Kuril. Bis 1825 lebte er ruhig in Jareg, nur seinen Forschungen in den heiligen Büchern und seinen Richterpflchten lebend. An den Festtagen erklärte er dem Volke die Lehren des Propheten. Bald strömten die Leute aus fernen Gegenden hin, um den begeisternden Prediger zu hören.

Der Zehent der Bodenerzeugnisse seiner Gemeinde *) und die freiwilligen Gaben und Geschenke frommer Muselmänner bildeten bald ein ansehnliches Vermögen. Er lebte selbst dürftig und gab reichlich an die Armen. Alle Mullahs des Landes erkannten ihn

*) Der Zehent (Zekot) ist auch bei den Mohammedanern die gesetzliche Abgabe, wovon die Geistlichkeit lebt.

als den ersten Alim (Schriftgelehrten) Daghestans an. Nach und nach sammelten sich viele um ihn, die nicht bloß ihn hörten, sondern seine Schüler wurden, sich in seinem Hause um ihn versammelten, mit ihm den Koran lasen und seine Erklärungen begierig aufsaßen.

Unter seinen fleißigsten und aufmerksamsten Schülern zeichnete sich Kazi-Mohammed, ein Buchare von Geburt aus. Dieser lebte ganz bei ihm sieben Jahre lang und war sein innigster Vertrauter geworden. Plötzlich verläßt er seinen alten Lehrer, um, wie er sagt, in sein Vaterland zurückzukehren. Doch nicht ein Jahr vergeht, so ist er wieder in Jareg und wohnt nach wie vor beim alten Mullah Mohammed. Dieser, der ihn wie einen Sohn liebte, bemerkt aber bald eine unbegreifliche Veränderung in seinem ganzen Wesen und seiner Lebensweise. Kazi-Mohammed mied jede Gesellschaft, kam nicht mehr in die Moschee, wohnte nicht mehr den Schrifterklärungen des Koran bei, er verließ fast nicht seine enge Zelle.

Einst überraschte ihn Mullah Mahommed mitten in der Nacht. Er fand ihn bei einsamem Lichte tief in der Erforschung des Koran versenkt. Erstaunt fragt ihn der alte Lehrer über diese merkwürdige Veränderung in seinem ganzen Wesen und Leben, es müsse ein Geheimniß hierunter verborgen sein, ob vielleicht ein Verbrechen, daß durch kein Beten und Fasten wieder gut zu machen, auf seinem Gewissen laste? „Allerdings habe ich ein großes Geheimniß“, war die Antwort von Kazi-Mohammed, „und deshalb bin ich zu dir zurückgekehrt, um dir die Mittel zu zeigen, es zu erforschen; das ist ja das Einzige, womit ich dir meine Dankbarkeit für deine väterliche schon mehr als sieben Jahre dauernde Liebe und Sorge beweisen kann. Seitdem ich dich vor Jahr und Tag verließ, hat ein neues Licht meinen Geist erleuchtet und ihm den wahren und tiefen Sinn der heiligen Bücher aufgedeckt. Thörichterweise glaubt ihr in Daghestan das Gesetz verstanden zu haben: ihr Alle, selbst auch du, der du im Koran ergraut bist, ihr seht doch nur das todtte Wort, aber nicht die tiefe und göttliche Bedeutung desselben!“ Vergebens drang nun Mullah Mohammed in ihn, über das Licht und die neue Erkenntniß ihm Das, was ihm offenbart sei, mitzutheilen. „Es geziemt sich nicht für

mich, einen so berühmten Alim, der noch dazu mein väterlicher Lehrer gewesen, belehren zu wollen. Aber wenn du wünschest, so wollen wir zusammen zu dem berühmten Effendi Hadschi-Ismael gehen, der hat auch mich eingeweiht in die tiefen Geheimnisse der neuen Erkenntniß und Wissenschaft!“

Mullah Mohammed willigte ein und sie zogen zusammen, nachdem noch mehre Schüler sich ihnen zugesellt hatten, nach Kurdamir, einem Dorfe in Schirwan, wo damals Hadschi-Ismael wohnte.

Sie fanden Hadschi-Ismael eben beschäftigt mit dem Schneiden junger Maulbeerzweige, welche zur Fütterung seiner Seidenwürmer dienen sollten. Alle ergriff Staunen und Erschrecken, als sie den heiligen Mann eine im Koran so streng und bestimmt verbotene Handlung vornehmen sahen. Hadschi sah auf und ohne eine Höflichkeitsbezeugung, wie sie die Sitte wol verlangte, sagte er zu Mullah Mohammed: „Siehe, im Koran ist das Abschneiden der Zweige verboten, aber nur um der Ausrottung dieser in Arabien so nothwendigen Bäume vorzubeugen. Anders ist es hier zu Lande, hier darf man die kleinen Maulbeerzweige abschneiden, ohne daß es im mindesten den Bäumen schadet, aber sie dienen zum Futter eines der wohlthätigsten Geschöpfe Gottes, das unzähligen Menschen die Mittel zum Leben gewährt!“

Diese weise Erklärung erfüllte die Zuhörer mit Bewunderung und bereitete ihren Geist vor für die neuen Lehren und Offenbarungen, die sie nun von Hadschi-Ismael erhielten. Mullah Mohammed blieb mit seinen Schülern einige Zeit bei Hadschi-Ismael, sie verständigten sich über den wahren und tiefern Sinn vieler Stellen des Koran, besprachen sich über den Verfall der Religion und über die Mittel und Wege ihr wieder aufzuhelfen, besonders über das letzte und allein zum Ziele führende, das Joch der Ungläubigen abzuwerfen!

Nachdem Hadschi-Ismael die ganze Fülle seines Wissens an Mullah Mohammed offenbart hatte, segnete er ihn als Murschide (geistlichen Prediger) ein und foderte ihn nochmals feierlich auf, sein Leben der Wiederherstellung der Religion in Daghestan zu widmen.

Es ist merkwürdig, daß dieser Hadschi-Ismael gleich darauf

plötzlich aus diesen Landstrichen verschwand und man nie und nirgends mehr etwas von ihm hörte, nachdem der Funke gezündet und der Muridismus in Daghestan aufgeflammt und sich lebendig entfaltet hatte. Die Russen behaupten, es sei ein geheimer Emissair der persischen Regierung gewesen, die damals gerade einen nahen Bruch mit Rußland vorausah, und um diesem eine Verlegenheit zu bereiten, dadurch versuchen wollte, im Rücken von dessen Armee einen Aufstand in Daghestan anzuregen.

Als Mullah Mohammed nach Jareg zurückgekehrt, widmete er sich mehr als je der tiefen Erforschung der heiligen Bücher, er schloß sich ganze Tage in seiner Zelle ein. Immer mehr stieg nun der Ruf seiner Heiligkeit. Von allen Seiten strömten die Pilger herbei, um seine Lehren und Ermahnungen zu hören. Häufiger als je schilderte er die Verdorbenheit des Jahrhunderts, den Verfall des Glaubens, die Nothwendigkeit, ihn innerlich wieder zu beleben, ihm äußerlich den Sieg zu verschaffen. So bereitete er seine Zuhörer allmählig auf die Ausführung seiner Grundsätze vor, und nach und nach ward das Vertrauen in ihn immer unbeschränkter und inniger.

Da trat er eines Tages, als eben der Zubrang des Volks größer als je war, vor die versammelte Menge mit der ganzen Energie eines Buspredigers, und warf dem muselmännischen Volke seine Gleichgültigkeit gegen die Religion vor, beschuldigte die Mullahs der Vernachlässigung ihrer heiligen Pflichten, und daß sie sich fast nur um ihre irdischen Interessen kümmerten. Dann stellte er sich selbst als Beispiel hiervon dar, klagte öffentlich vor dem Volke sich an, daß er den Sinn und Geist des Gesetzes nicht wahrhaft erkannt und darnach gehandelt. „Nehmt mein ganzes Vermögen hin, nehmt mir die Bürde ab“, sagte er, „es besteht aus euern Gaben, ich bin dessen nicht werth, ich tappte im Finstern, ich habe euch die heiligen Gesetze des Koran unvollkommen, unvollständig, ja mitunter falsch gelehrt und ausgelegt.“

Das Volk, von seinem Eifer und seiner Demuth gerührt, bat ihn, die kleine Gabe, die er ja doch fast nur zum Wohlthun verwendet hätte, nicht wegzugeben und auch künftig die milden Gaben der Gläubigen nicht zu verschmähen. Er blieb aber fest und ver-

theilte noch am selben Tage seine ganze Habe unter die Armen und lebte in großer Dürftigkeit von den kleinen Gaben, alles Uebrige, was ihm gebracht wurde, sogleich verschenkend.

Eine seiner Reden ist von einem Zuhörer niedergeschrieben und war in vielen Abschriften in Daghestan verbreitet. Wir geben ihrer mächtigen politischen Wirkungen halber sie hier in wörtlicher Uebersetzung:

„Eure Reichthümer, eure Mitgift, eure Ehen, eure Kinder, Alles ist mit einem Fluch beladen, der Himmel hat sie mit dem Siegel der Hölle gestempelt, denn ihr lebt in der Sünde, ihr wollt nicht erkennen und erfüllen die Gesetze der Propheten. Derjenige, der den wahren Gott erkennt, sagt der Koran, kann Niemandes Sklave sein, er muß die heiligen Gebote befolgen und darf sich nicht beugen vor den Großen der Erde. Seine erste Pflicht ist, durch Ueberredung und Schwert das Licht und den wahren Glauben in der Welt zu verbreiten, seine Familie und sein Vaterland zu verlassen, wenn dem Islam irgend eine Gefahr droht, und sich stets gegen die Ungläubigen zu bewaffnen! Und ihr, was habt ihr gethan, was thut ihr? Die Russen sind ins Land gekommen, und ruhig und feig, ohne zu kämpfen, habt ihr euch ihrer Botmäßigkeit unterworfen! Der freie Muselman hat sich aus freien Stücken zum Sklaven des Ungläubigen gemacht und herabgewürdigt, des Ungläubigen, der seine Moscheen entheiligt, der seine Freiheit unterdrückt, der vielleicht, ja wol gewiß, die Vernichtung des Islam in seinen Sinn hat. Und ihr elenden Feiglinge, ohne Glauben und Gehorsam gegen die Gebote und Worte des Propheten, ihr jagt begierig den irdischen Gütern nach und laßt die Religion untergehen! Wolk! Seit der Ankunft der Russen trägt deine Stirn das Siegel des Fluchs! Umsonst beobachtet ihr die Kamaz, die Khallruks, umsonst geht ihr in die Moschee, der Himmel verschmäht eure Uebungen, eure Gebete! Die Gegenwart der Ungläubigen versperrt euch den Weg zum Throne Allah's! Betet, thut Buße, aber dann vor Allem geht in den heiligen Krieg (Kasomet). Bereitet euch dazu vor durch Beten, Fasten und

Buße Thun! Die Stunde wird kommen, und ich segne euch jetzt ein zum Kampfe!"

Der Tag, an welchem diese mächtige Rede gehalten wurde, war der eigentliche Geburtstag des Muridismus. Die Zuhörer wurden von dem Geiste der Rede ergriffen; ihr Inhalt verbreitete sich mit Blitzesschnelle durch alle Gauen der Bergvölker. Die Schüler Mullah Mohammed's zerstreuten sich in dem Gebirge und verließen überall der schon lange vorhandenen Gährung der Gemüther eine Gestalt. Ueberall bildeten sie Vereine, die ihren bestimmten Zweck und ihren äußern gemeinsamen Gottesdienst hatten, auch wie man behauptet gewisse Geheimlehren, und bald eine Organisation unter festen gesetzlichen Normen gewannen.

Die Lehren Mullah Mohammed's fanden auch hin und wieder einigen Widerspruch. Gelehrte Mullahs behaupteten, nur der Chalif (der Sultan) allein habe das Recht den Kasomet (Krieg) gegen die Ungläubigen zu erklären, auch untersage der Koran den Krieg, sobald die Muselmänner die schwächere Partei bilden und dadurch dem Glauben Gefahr drohe. Allein das waren Schulzänkereien, das Volk nahm überall offen Partei für die Lehren Mullah Mohammed's. Dieser lebte von da an äußerst zurückgezogen in seiner Zelle und verließ diese nur, um den Gottesdienst in der Moschee zu verrichten. Seine Frömmigkeit und geheimnißvolle Zurückgezogenheit gaben allen seinen Lehren und Reden einen tiefen Einfluß auf die Gemüther. Die Zahl der Geweihten wuchs von Tag zu Tag, sie erkannten ihn als Murschiden an und nannten sich selbst Muriden (Lehrende Schüler, Apostel).

Anfangs hielten sich diese herumziehenden und predigenden Muriden mehr in den Grenzen der Bußpredigt nach dem Beispiel ihres Lehrers Mullah Mohammed, bald aber trat das politische Element des Aufruhrs, die Aufreizung zum Kriege, mehr und mehr hervor. Die Muriden zogen in jeden einzelnen Aul (Dorf); versammelten die Bewohner, stellten sich auf einen Hügel und riefen, nach Norden (Rußland) sich wendend: Muselmänner auf, in den Kasomet (Krieg)! Sie schlugen Jeden, der widersprach oder sich ihnen widersetzte, mit eigens von ihnen gemachten hölzernen Schastkas (Säbel).

Außer den jetzt sich sehr vermehrenden und im größern Maßstabe sich zeigenden Einfällen und Raubzügen der unabhängigen Bergvölker brachen überall, auch in den Landstrichen, die von Rußland besetzt oder von demselben abhängig waren, Unruhen aus, die, wenn sie auch nur vereinzelt sich zeigten, doch von der allgemeinen Gährung Zeugniß ablegten.

Als ein solcher partieller Aufstand in Kury ausbrach, foderte General Termoloff den von Rußland abhängigen Aslan-Chan von Kazikumik und Kury auf zur Untersuchung und Unterdrückung. Aslan-Chan foderte Mullah Mohammed auf, sich mit seinen Schülern und Anhängern ihm zu stellen und zu vertheidigen.

Nicht weit von Kirag nahe beim Dorfe Kassim-Keut mitten auf der Landstraße stieß Aslan-Chan auf den greisen, blinden Murshiden, umgeben von einer großen Zahl von Muriden und Mullahs. Der Chan sprengte auf Mullah Mohammed zu und frug ihn zornig und drohend, wie er es wagen könne, so aufreizende und aufrührerische Reden zu halten? „Erkennst du nicht die Uebermacht der Russen und bedenkst du nicht, wie viel Blut durch deine Schuld wird vergossen werden?“

«Ich weiß es, war die Antwort Mullah Mohammed's, daß die Russen stärker als wir, aber Gott ist noch viel stärker als sie! Wir sind allzumal Sünder und bedürfen der Buße. Auch ich hüße und bete, ich habe mich in die Einsamkeit vor der Welt zurückgezogen, um Gottes Gnade zu erwerben, ich thue Niemandem Böses!»

„Aber deine Schüler, sie ziehen überall umher und rufen auf zum Kasomet und mißhandeln Jeden, der widerspricht? Erkennt ihr nicht, welch Elend ihr über uns bringen werdet?“

«Meine Muriden haben die Wahrheit der Schrift erkannt, sie mahnen das Volk nur an die Gebote Gottes und des Propheten, und wenn sie im Eifer und der Ekstase zuweilen zu Handlungen hingerissen werden, die im gewöhnlichen Leben nicht passen, so zeigt das dem Volke nur um so mehr, was zu thun nothwendig. Auch dir Chan rathe ich, die Sorgen der Welt abzuschütteln und zu bedenken, wohin wir alle gelangen, der armselige Sklave wie der größte Herrscher und Prophet. Es gibt kein Heil, wenn wir

nicht die Wahrheit Gottes erlangen und erkennen und nach dem Schariot seinen heiligen Willen thun!»

„Deine Lehren sind überflüssig, ich kenne meine Pflichten und erfülle pünktlich die im Koran vorgeschriebenen Gebote und die Gebete des Schariot.“

«Du lügst, rief der Murschide, du bist ein Sklave der Ungläubigen (der Russen). Darum ist deine Befolgung der heiligen Gebräuche ohne Werth!»

Raum hatte er dies gesagt, so warf ein mächtiger Faustschlag des Chans den alten Mann nieder, und der gekränkte Chan ließ durch seine Rufirs (Basallenknechte) die Muriden und Mullahs ohne Unterschied austäuben und Jedem eine Geldstrafe ankündigen.

Allein der Chan merkte bald aus der stummen Aufnahme, die er überall, auch bei den Seinigen, fand, daß er viel zu weit gegangen. Er hatte einen Heiligen, einen alten blinden Greis geschlagen und die Mullahs und Muriden mit Strafe belegt, weil sie ein offenbares Gebot des Koran befolgen wollten.

Er berief Mullah Mohammed zu sich und bat ihn, die Kränkung zu vergessen. „Aber ich bitte dich, laß deine Muriden nichts thun, was den russischen Gesetzen zuwider ist, die Russen würden mich auffodern dich auszuliefern, und ich würde zur Wahl gezwungen zwischen der Pflicht, die ich gegen sie übernommen und beschworen, und der Furcht, mir den Zorn Gottes zuzuziehen, wenn ich einen so heiligen Alim wie du den Russen auslieferte, die mich überdem meines Chanats und aller meiner Habe berauben würden.“

«Deine Beleidigung gegen mich wird dir Gott vergeben, aber dir o Chan rathe ich, schließ dich wenigstens nicht ganz und aufrichtig an die Russen an, unterjochte für sie nicht die Völker Daghestans. Wenn du deinen Unterthanen nicht gestatten darfst, den Tarikot *) zu befolgen, so halte wenigstens die übrigen Einwohner Daghestans nicht davon ab. Ein solches Verfahren wird dir auch

*) Die authentischen Erklärungen des Koran zerfallen in drei Theile, 1) den Makarifat, der von den Dogmen handelt, 2) den Tarikot, der die Moral des Koran erklärt und 3) den Schariot, der den gerichtlichen Theil umfaßt, und der auch auf die Gebräuche und Uebungen des täglichen Lebens Bezug hat.

nützlich sein. Je mehr Feinde die Russen haben, desto nothwendiger ist ihnen deine Freundschaft, und sie werden dich mit Ehren und Geschenken überhäufen, haben sie aber das übrige Daghestan unterjocht, so bist du ihnen überflüssig, und du wirst deine Macht, deinen Einfluß, vielleicht dein Chanat verlieren.»

Aslan-Chan war im Herzen von der Wahrheit der Rede des Mullah Mohammed überzeugt, er überhäufte ihn mit Geschenken, zog aber dennoch die Geldstrafen von den übrigen Mullahs ein und berichtete an General Jermoloff, er habe die Ordnung hergestellt. Man traute ihm aber von da an nicht mehr recht.

Mullah Mohammed, nach Jareg zurückgekehrt, fand unzähliges Volk versammelt, die seine Rückkehr und den Bericht, was ihn begegnet, erwarteten. Er suchte sie zu beruhigen und verbot ihnen eher die Waffen zu ergreifen, ehe er das Signal gebe.

Bald darauf versammelte er die Häupter bei sich in Jareg und wählte den Ghil-Schaban von Avarie (den später unter dem Namen Kazi-Mullah so berühmten Führer), legte ihm seine Hände auf und segnete ihn zum Kazi (Haupt des Kasomet, des heiligen Krieges) ein.

„Das Chanat von Kuril steht unter der Botmäßigkeit der Russen, es ist an den Händen und Füßen gebunden, aber ihr Uebrigen seid frei, eure Pflicht ist es, den Kampf zu beginnen! Im Namen des Propheten befehle ich dir Kazi-Mullah, gehe in deine Heimat, versammle das Volk, bewaffne es und beginne mit Gott den heiligen Krieg. Das Paradies erwartet Die, welche fallen, Die, welche einen Russen tödten, aber wehe Denen, welche den Ciavars (Ciavars) den Rücken zeigen!“

Von da an nahm Mullah Mohammed keinen äußern Antheil mehr, ja er predigte nicht einmal mehr, er zog sich in die tiefste Einsamkeit zurück. Dennoch befahl Jermoloff 1825 dem Aslan-Chan den Murschiden zu fangen und nach Tiflis abzuliefern. Haran-Beek erhielt den Auftrag. Er überfiel wirklich den alten Mann und brachte ihn nach Kurag, wo er aber durch Hülfe der Seinigen nach dem hohen Tabesseran entkam und sich dort verborgen hielt.

Mittlerweile lenkte der ausgebrochene Krieg zwischen Persien und der Türkei die Blicke des russischen Gouvernements in Kau-

kaften mehr von Daghestan ab, das benutzte Kazi-Mullah trefflich, um den Muridismus auszubreiten und die ganze Ostseite der kaukasischen Gebirge in sein Netz zu ziehen. Agnaten von Persien halfen ihm, sie reizten zum Aufstande und versprachen nahe Hülfe. Dennoch hielt sich Kazi-Mullah sehr klug von allen äußern Unternehmungen bis zum Jahr 1830 zurück, er befestigte seine Macht im Innern. Aber er unterwarf nicht bloß durch seine Beredsamkeit sich die Bergvölker, er wandte auch ohne weiteres Gewalt an, wenn man seinen Worten, seinem Aufrufe nicht folgte. So erzwang er die Unterwerfung unter seinen Willen in den Dörfern Kozonai, Erpeli, Arakan, Drezakaul und den Dörfern von Koissulan u. s. w., die ihm Geißeln stellen mußten. Auch die erblichen Oberhäupter kleiner Districte oder Dörfer, Ghans und Begs, zwang er zur Theilnahme an den Muridismus. Jedoch im Chanat Avarien mißlang ihn sein Unternehmen gänzlich.

Der Chan von Avarien war gestorben, sein Sohn erst 14 Jahre, die Mutter regierte für diesen. Eine Schar fanatischer Muriden drang in das Dorf Apsbatli. Baku-Bog, die Mutter des jungen Chan Numzale', sendete an Kazi-Mullah und ließ ihm sagen, er möge nicht nach Kanazak (ihre Residenz) kommen, sie sei bereit ihm einen ihrer andern Söhne als Geißel zu senden. Kazi-Mullah drang, ohne ihre Bitte zu beachten, plötzlich mit 8000 Muriden ins Land bis Kanazak (Ghun-Zach), ja ein Theil seiner Truppen drang schon in die Stadt. Die Einwohner verzagten, sie hatten kein Vertrauen zu ihrem zu jugendlichen Chan. Da trat die Mutter, den Scharfscha (krummes Schwert) in der Hand schwingend, unter die versammelte rathlose Menge. „Ich sehe, es ist nicht eure Sache, die Schwerter zu gebrauchen, gebt sie ab an uns Weiber und hüllet euch in unsere Tschedras (leinene Weibermäntel). Da schämten sich die Männer und ermanneten sich, sie stürzten sich, ihren jungen Chan an der Spitze, voll Wuth auf die Feinde und trieben sie in die Flucht; Kazi-Mullah selbst ward am Kopf verwundet und entkam mit Noth.

Allein diese Schlappe entmuthigte Kazi-Mullah nicht. Er machte die Wälder von Tschankeskan zum Versammlungs-, Stütz- und Mittelpunkt seiner Unternehmungen. Russische Detaschements

machten häufige militärische Promenaden dorthin, ohne ihn wesentlich zu beunruhigen. Selbst größere Expeditionen unter General Baron Rosen und eine andere unter Fürst Beckowitsch hatten nicht das mindeste Resultat. Es war vielleicht den Herren kein rechter Ernst! Aber sie dienten dazu, den Ruhm Kazi-Mullah's und sein Ansehen bei den abergläubischen Lesgiern zu erhöhen.

„Seht ihr die klaren Beweise, daß wir und unser heiliges Werk unter Gottes Schutz stehen? Um den Sieg zu erringen, braucht ihr nur zu beten, Gott schlägt den Feind mit Blindheit, daß er uns nicht findet. Seht ihr nicht, wie er sich vor einer unsichtbaren Hand zurückzieht?“

Nummehr ging Kazi-Mullah zur Offensive über, er eroberte hinter einander Azlebi, Parent und Targy. Er belagerte Burusim und war im Begriff, es zu nehmen, als noch zu rechter Zeit General Disterlo es entsetzte. Kazi-Mullah zog sich geschlagen in seine Wälder zurück, aber schon nach zehn Tagen erschien er vor Bulzopuvia, ohne es jedoch zu nehmen. Bei Annäherung des Generals Emanuel zog er sich zurück. Dann lieferte er eine blutige Schlacht beim Dorfe Aukh, wo die Muriden siegten. In seinen Wäldern bei Tschenkstant erhielt er im August 1831 eine Deputation aus Tabassaran, welche meldete, daß das Volk seine Lehren angenommen, daß der Himmel sie dafür gesegnet, daß sie auf dem Berge Karnaukh siegreich gegen die Ghiavars gekämpft und sie gänzlich aus Tabassaran vertrieben.

Es trat ein Ereigniß ein, welches seine Stellung wesentlich hob. Es verbreitete sich plötzlich 1831 das wiewol falsche Gerücht, die Perser seien unversehens in die südlichen Provinzen eingefallen. Alle russischen Truppen in Dhagestan zogen sich südlich nach Schirwan, nur zwei Bataillone blieben als Besatzung in Derbent. Dadurch kam ganz Daghestan in die Gewalt von Kazi-Mullah. Nur das südliche Tabassaran blieb den Russen treu, dafür ward es gründlich verwüstet. Kazi-Mullah rückte vor Derbent, mußte aber nach achttägiger Blockade sich bei Annäherung des Generals Kachanoff zurückziehen. Er zog nach dem nördlichen Tabassaran, wo er sich mit der Familie des Murschiden Mullah Mo-

hammed vereinigte und dessen Tochter heirathete. Später fiel er noch in Kislar ein und brachte Beute zu Hause.

Jetzt aber begann der Stern von Kazi-Mullah zu sinken. Er zog nach Ghümry und übergab den Befehl über die Muriden im Lager bei Agageh-Kale an Gamzad-Beg. Oberst Miklaschewski griff diesen an und schlug ihn vollständig. Anfang 1852 erfocht Kazi-Mullah noch einige Vortheile an der Linie zwischen Bladi Kaukas und Kislar. Allein der General Baron Rosen zog nun selbst nach der Tschetschena, plünderte und passirte den Sanlak und zog nach Ghümry, dem Geburtsort des Kazi-Mullah. Seit dem Rückzug von Derbent hatte dieser das Vertrauen der Bergvölker und in ganz Dhagestan verloren. Er rief den Gamzad-Beg zu sich zu Hülfe, der aber versagte ihm den Gehorsam. Da versammelte er alle die Seinigen um sich und sprach: „Ich sehe mein Ende heranrücken, ich sterbe hier, wo ich geboren, ich sterbe für die heilige Wahrheit des Tarikat, für den heiligen Chariot, nur wer sterben will, bleibe bei mir!“ Der Kampf um Ghümry war hartnäckig und blutig. Endlich ward das Dorf genommen. Kazi-Mullah vertheidigte sich noch in seinem Hause und fiel mit allen Bewohnern. Die Russen stellten seinen Leichnam, so wie sie ihn gefunden, aus, um den Gefangenen, Weibern und Kindern einen heilsamen Schrecken einzusüßen. Die Wirkung war eine ganz andere! Der Tod gab dem Kazi-Mullah den Glauben an seine Heiligkeit wieder, den er im letzten Leben verloren zu haben schien. Der Leichnam hielt mit der einen Hand seinen Bart, die andere zeigte zum Himmel. Dies ist aber die Stellung des Gebets bei den Muselmännern, und das bewies also Allen, die ihn sahen, daß er im Augenblicke des inbrünstigsten Gebets die Seele ausgehaucht. Folglich war er heilig, er konnte nur von Gott begeistert gewesen sein, und der Glaube an seine Lehren entflammte von neuem alle Gemüther! — Der Murschide, der alte Mullah Mohammed, begab sich nach Irganai zum Gamzad-Beg und segnete ihn zum Führer des heiligen Kriegs, zum Nachfolger des Kazi-Mullah ein.

Diese Wahl oder Ernennung ist wol als eine unpassende und verkehrte anzusehen. Aber man erkennt, wie tief der Muridismus

bereits innerlich begründet und erstarbt sein mußte, daß er selbst unter einer so verkehrten Führung sich nicht auflöste. Daß dies nicht geschah, möchte den Einrichtungen des Kazi-Mullah zu verdanken sein, der bereits die Grundlagen eines theokratisch-politisch-militärischen Staats gelegt hatte, der später unter Schamyl eine bewunderungswürdige Organisation erhalten hat.

Der neugeweihte Kriegsführer Imam-el-Azem Gamzad-Beg, zu Stuzal geboren, war von mittlerer Größe, etwas stark, kleidete sich nach tscherkessischer Weise, aber stets weiß. Ueber der Mütze trug er einen Turban, grau, weiß oder schwarz, je nach Gelegenheit und Umständen. Am Tage seines Einzugs in Ghunsach trug er einen schwarzen Turban, weil der Prophet am Tage seines Einzugs in Mekka ebenfalls einen schwarzen Turban getragen. Fünf russische Deserteure in russischer Uniform begleiteten ihn beständig, was bei den Russen zu dem falschen Gerüchte Anlaß gab, er hielte sich eine russische Ehrenwache. Das Jahr 1855 verhielt er sich nach Außen hin ruhig. Er suchte seine Macht zuvor im Innern zu befestigen und auszubreiten. Am Ende des Jahres fiel er in das Gebiet von Gergebil ein, eroberte es und schlug die mit dem Schamchal von Tarku verbündeten Ghane von Mechtanli und Akauscha.

Der mächtigste und reichste Fürst dieser Landstriche war der Chan von Avarien, der früher vom Padischah in Stambul stets außerordentlich geehrt wurde. Gamzad-Beg fühlte einen tiefen Haß und Neid gegen diesen Chan, der der öffentlichen Meinung nach ihn an Rang und Ansehen weit übertraf, und beschloß, sich seines Thrones zu bemächtigen. Nachdem er die zwischenliegenden Landstriche erobert und alle waffenfähige Mannschaft im Guten oder Bösen seinen Fahnen eingereiht hatte, drang er 53,000 Mann stark in Avarien ein. Er sandte zum jungen Chan und ließ ihm Vorschläge zur Vereinigung machen, die in den Worten so glatt, ja unterwürfig waren, daß der Chan leicht die Schlinge und Hinterlist darin erkennen konnte. Der junge Chan lehnte stolz die Vorschläge ab. Aber seine Mutter Batu Beg, dieselbe, die vor fünf Jahren durch ihre Entschlossenheit und ihren Heldenmuth den Angriff Kazi-Mullah's vereitelt hatte, erkannte, daß hier Tapferkeit

nicht retten konnte und nirgends Hülfe zu finden sei. Sie foderte ihren Sohn dringend auf, zu Gamzad ins Lager zu reiten und Frieden unter jeder Bedingung zu schließen. Der stolze junge Chan weigerte sich. Als die Mutter Bitten und Thränen vergebens verschwendet, sprach sie: „Mein Sohn! ich weiß nicht, ob es Furcht oder Stolz ist, das dich so zu handeln nöthigt, da aber dein Entschluß gefaßt, so ist es der meinige auch, ich selbst werde in das Lager Gamzad-Beg's gehen!“ Jetzt begann umgekehrt der Sohn die Mutter zu bitten, sich nicht solcher Gefahr auszusetzen. Es ward dann beschloffen, daß Umar-Beg, der jüngere Bruder des Chan, 15 Jahre alt, der Ueberbringer der Worte der Versöhnung sein sollte. Mit Ungeduld erwartete man den Erfolg der Sendung. Stunden vergingen. Von der hohen Terrasse war der Blick vergebens nach dem feindlichen Lager gerichtet, der junge Knabe kam nicht wieder! Da stieg die Angst der Mutter aufs höchste, sie bat flehentlich den Chan, hinzureiten, um das Schicksal des Bruders zu hören und jeden nur möglichen Frieden anzubieten. Der Chan vermochte nicht länger den Thränen der Mutter zu widerstehen: „Da du durchaus meinen Tod willst, so will ich hingehen.“ Er stieg mit seinen Nufars (Vasallen) zu Pferde und ritt dem feindlichen Lager voll trüber Ahnungen zu. Kaum auf halbem Wege stieg ein Unwetter auf, mit solcher Schnelligkeit und Macht, daß im Nu alle Bäche anschwellen, die Blitze schlugen rund um sie ein, ein unaufhörlicher Donner rollte über ihnen. Das Roß des Chans bäumte sich und wollte nicht aus der Stelle. Die abergläubischen Begleiter sahen dies als ein Zeichen des Himmels an, als einen Wink, umzukehren. Allein der Unwille der Mutter hatte keine Grenzen, sie warf dem Sohne seine Feigheit vor. Voll Scham und knirschend vor Wuth warf er sich aufs Neue in den Sattel und jagte mit verhängtem Zügel, nur von acht seiner Nufars gefolgt, ins feindliche Lager. Der Gamzad trat ihm sogleich mit ehrfurchtsvoller, fast furchtsamer Miene entgegen, wie sie die Sklaven im Orient anzunehmen pflegen, und führte ihn in sein Zelt, wo er seinen Bruder fand. Aber bald suchte der Gamzad Gelegenheit zum Streit. Er behauptete, einer der mitgebrachten Nufars des Chans habe ihm ein Pferd gestohlen, da nun er, der

Chan, dies nicht bestraft habe und sich stelle, als ob er nichts von der Sache wisse, so sehe er das als eine persönliche Beleidigung an und würde nun den Nukar selbst strafen, und zwar mit dem Leben. Der Chan sagte aufbrausend, er würde Niemandem gestatten, seinen Nukar zu bestrafen. Der Wortwechsel ward heftiger. Plötzlich verläßt der Gamzad das Zelt und gibt seinen davorstehenden Muriden einen Wink. Sogleich fallen mehre Schüsse in das Zelt, sie waren auf die acht zusammenstehenden Nukars gerichtet, die sofort todt niederstürzen. Tschonan-Beg, ein Neffe des Gamzad, zielt mit der Pistole auf den Knaben, den Bruder des Chans, der die Bewegung bemerkend sogleich ebenfalls zielt. Beide Schüsse fallen gleichzeitig, Beide fallen, der Umar-Beg todt, der Tschonan-Beg tödtlich verwundet, nieder *).

Der Chan stürzte nun mit geschwungenem Scharfscha aus dem Zelt und schlug mit herculischer Kraft Alles vor sich nieder, jeder Hieb schlug ein Haupt ab oder spaltete einen Mann bis zum Gürtel. Die Muriden, vor Schrecken stumm, wagten kaum sich zu vertheidigen. Der Chan erhielt eine Wunde im Gesichte. Sich mit der linken Hand deckend, schlug er mit dem rechten Arm uner-

*) Von der im Orient herrschenden tiefen Ehrfurcht vor den vorhandenen Fürstengeschlechtern zeigt Folgendes. Der tödtlich verwundete Tschonan-Beg rief seinen Vater an sein Sterbelager und sagte zu ihm: „Höre, ich lebe nur noch einige Augenblicke, ich habe meine Hand erhoben wider den Sohn meines Lehnsherrn; Allah hat gewollt, daß ich ein Verbrecher ward. Du hast außer mir keinen Sohn, erfülle meinen letzten Wunsch, rette Balatsch-Beg, den jüngsten und einzigen Bruder unsers Chans, nimm ihn an Kindesstatt und wahre ihn wie deinen Augapfel, daß er nicht in die Hände der Muthlosen fällt, die ihn tödten wollen. Er wird dann einst Chan von Avarien werden und es dir lohnen. Vielleicht erlange ich dadurch Vergebung für meine Missethat!“ Er starb gleich darauf, der Greis aber bemächtigte sich sogleich des Knaben Balatsch-Beg und verbarg ihn in seinem Hul. Aber die Muriden fanden ihn dennoch auf, der 12jährige Knabe rief ihnen zu: „Ihr habt meine Mutter, meinen Bruder, mein ganzes Haus getödtet, laßt mich leben, ich bin noch so jung, bringt mich zu meinem Vetter Aklan-Chan von Kasikumych, er wird es euch fürstlich lohnen!“ Sie waren ohne Mitleiden und brachten ihn nach Tscheraful, wo er sich vom Gipfel eines Felsen in die reißenden Fluten des Kofsu hinabstürzte. Mit ihm erlosch das uralte fürstliche Haus von Avarien.

müßlich Alles nieder, was ihm entgegentrat. Augenzeugen versichern, daß er über 20 Mann niedergestreckt, darunter den Schwager des Gamzad. Seine furchtbare Kraft und die unverthigbare Ehrfurcht vor der geheiligten Person des Chans schwächten jeden Widerstand. Alles flieht vor dem furchtbaren Mann! Allein aus der Entfernung fallen erst einer, dann mehre Schüsse. Getroffen sinkt der Chan todt nieder! So endete Chan Abu-Numzal, 22 Jahre alt, der kräftigste, schönste, edelste Mann seines Volks durch Hinterlist und Treulosigkeit! Als man im Lager von dem Kampfe und Morde hörte, ergriff ein panischer Schrecken die Bergbewohner, welche von Jugend auf gewohnt waren, den Chan von Avarien als den ersten Fürsten des Landes zu ehren. In wilder Flucht zerstreute sich alles Volk. Dem Muriden Schamyl gelang es, die Flüchtlinge zu sammeln und zur Umkehr zu vermögen. Gamzad-Beg zog nun mit seiner Kriegsmacht nach Ghunsach, der Hauptstadt von Avarien, die er ohne Widerstand einnahm. Er ließ die Mutter und andere Glieder der Familie des Chans ermorden und ward so unbeschränkter Herr von Avarien. Jetzt wollte er auch Dargo erobern, was aber mißlang: er ward geschlagen und mußte sich nach Avarien zurückziehen *).

Gamzad-Beg bereitete einen zweiten Zug gegen Dargo vor. Aber er fiel, ehe er ihn ausführte, durch die Hand zweier Brüder, Dsman und Hadschi-Murad. Diese Beiden waren die Milchbrüder des letzten Bruders des Chans Abu Numzal von Avarien, des von Tschonan-Beg erschlagenen Umar-Beg. Sie dienten als Muriden unter Gamzad-Beg. Aber ihr Vater warf ihnen ihre Treulosigkeit gegen das Geschlecht ihrer angestammten Fürsten von Avarien vor, und foderte sie zur Blutrache für ihren erschlagenen

*) Hier endet das uns anvertraute von unserm Freund uns geschenkte Manuscript, welches wir mit seiner Erlaubniß zu vorstehender Darstellung fast ausschließlich benutzt haben. Es ist auch wol, wie wir gehört haben, von Andern benutzt worden. Das nun Folgende haben wir andern Quellen, z. B. der Zeitschrift „Ausland“, Malten's „Weltkunde“ und Bodenstedt, „Die Völker des Kaukasus“, der offenbar am besten unterrichtet ist, entlehnt. Wir geben daher, da es uns an eigenen und neuen Quellen fehlt, nur eine kurze Uebersicht der Thatfachen.

Milchbruder Umar-Beg auf. Die Brüder erschossen den Gamzad-Beg in der Moschee zu Ghunsach *). Der jüngere Hadshi-Murad entkam, und bemächtigte sich vorläufig des Throns von Avarien.

Gamzad-Beg war kein begeisterter Muride, er galt daher auch im Auge des Volks nicht als ein von Allah gesandter Prophet, wie Kazi-Mullah. Er glühte nicht für die Idee des großen Kampfes gegen die Ungläubigen. Er benutzte die Führerschaft des heiligen Krieges nur, um seine eigenen persönlichen Interessen zu fördern und seinem ungemessenen Ehrgeize zu fröhnen.

Nach dem Tode von Gamzad-Beg fiel die Führerschaft zum heiligen Glaubenskriege wie von selbst und ohne weitere Berufung, da der alte Murschide Mullah Mohammed, welcher Kazi-Mullah und Gamzad-Beg zu Führern des heiligen Krieges geweiht und gesalbt hatte, gestorben war, auf Iman Schamyl, dessen glänzende kriegerische Eigenschaften schon längstens über die aller andern Muriden hervorragten **). Schamyl war der Lieblingsjünger, der treueste Gefährte, der tapferste, einsichtsvollste Krieger Kazi-Mullah's gewesen. Bei der Eroberung von Ghümry fiel er an dessen Seite, von zwei Kugeln durchbohrt. Seine Rettung ist in geheimnißvolles Dunkel gehüllt. Auch unter Gamzad-Beg war Schamyl der bei weitem hervorragendste Krieger.

Iman Schamyl ist wie Kazi-Mullah im Flecken Ghümry, im Lande der Koissubulinen, 1797 geboren. Er ist nicht groß, aber von schönen edeln Proportionen. Er hat seinen nicht starken Körper durch alle erdenklichen Leibesübungen ungemein abgehärtet. Ein fast regelmäßig schön geformter Kopf, eine Ablernase, kleiner Mund, blaue Augen, blondes Haar und Bart, eine sehr feine und weiße Haut würden eher auf germanische als orientalische Abstammung schließen lassen. Ungemein schön geformt sind Hände und Füße. Gang und alle Bewegungen sind stolz und voll Würde.

*) Die Episode von der Ermordung des Gamzad-Beg ist ungemein hübsch erzählt in Vodenstedt's „Die Völker des Kaukasus“, II, 228 fg.

***) Zwar trat Anfangs Tschaw-Hadidi als Nebenbuhler für die Führerschaft auf, aber er unterwarf sich 1837 freiwillig dem ihm weit überlegenen Schamyl.

Von Kindheit an zeigte er einen eisernen Charakter, eine stolze durch nichts zu erschütternde Ruhe in seinem ganzen Benehmen. Er liebte die Einsamkeit und war verschlossen gegen Jedem, aber er studirte mit brennendem Eifer unter Anleitung seines geliebten Lehrers, des Mullah Dshdai-Eddin, dem er noch jetzt die tiefste Ehrfurcht und den fast unbedingten kindlichen Gehorsam erzeigt. Tage und Nächte hindurch brachte er in den Felschluchten seiner Heimat zu, vertieft in das Studium des Koran, der arabischen Theosophien und der Lehren des Sufismus, sowie der altperzischen Heroensagen und Lieder. Er glaubt offenbar an sich selbst, an seinen von Gott ihm gegebenen prophetischen Beruf. Er besitzt eine hinreißende feurige Beredsamkeit. Ueber seine außerordentlichen Feldherrntalente kann Niemand einen Zweifel hegen.

Bei und nach dem Tode des Samzad-Beg waren die Muriden in Avarien größtentheils erschlagen. Hadschi-Murad vertheidigte das Land und den Thron trefflich gegen Schamyl und schloß sich eng an Rußland an. Schamyl vermochte nicht in Avarien festen Fuß zu fassen. Seine erste selbständige Waffenthat, den Russen gegenüber, war, daß er den russischen General Laßkoi, welcher sich seines Geburtsorts Ghümry bemächtigt hatte, dort aus Haupt schlug und aus der Gegend vertrieb. Doch gelang es ihm nicht, in Avarien festen Fuß zu fassen, das dortige Volk haßte die Muriden damals noch grimmig wegen der treulosen Ermordung ihres Herrschergeschlechts.

Wir übergehen die einzelnen Kämpfe Schamyl's gegen die Russen. Sie sind aus andern Schriften, ob kritisch genau und zuverlässig, wagen wir nicht zu entscheiden, hinreichend bekannt. Im Ganzen führte er einen Parteigängerkrieg, aber mit einem Genie und einer Energie, wie die Geschichte kaum einen ähnlichen kennt.

Schamyl kam mehrmals in ganz verzweifelte Lagen, wußte sich aber stets mit Kühnheit oder List herauszuziehen. Mehrmals unterwarf er sich scheinbar den Russen und dem Kaiser, wenn dann aber die Russen sich zurückzogen, so benutzte er dies augenblicklich, um sein Ansehen und seine Macht zu vermehren. Er deutete dies seinem Volke so aus, daß die Russen von Allah mit Blindheit

geschlagen seien, daß sie in der vortheilhaftesten Stellung gegen ihn, wo sie ihn fast umzingelt, plötzlich von Gott in ihrem Verstande verdunkelt, ihre Vorthelle nicht mehr erkannten und ihn frei in allen seinen Bewegungen ließen. Die Russen nannten ihn deshalb treulos, heimtückisch, allein in den Augen seines Volks verlor er nichts dadurch, da die Gläubigen den Bruch der Verträge mit Ungläubigen nur für eine erlaubte List ansehen.

Eben als Schamyl sich 1837 dem General Jessi scheinbar unterworfen und diesen dadurch vermocht hatte, das Land mit seinen Truppen zu räumen, stieg sein Ansehen dadurch so, daß sein alter Nebenbuhler Tschaw-Gadidi sich ihm freiwillig unterwarf und viele bisher zweifelhafte oder gar feindselige Stämme sich ihm anschlossen.

In den Jahren 1839 bis 1843 machten die Russen große Anstrengungen, Meister des Landes zu werden. Der tüchtige General Grabbe trat in dieser Zeit mit großer Energie Schamyl gegenüber. Dieser war nach und nach auf ein immer kleineres Territorium eingeschlossen, er vertheidigte sich Schritt vor Schritt, endlich war er mit ein paar Tausend seiner treuesten Anhänger in der fast uneinnehmbaren Felsenveste Achulgo eingeschlossen. General Grabbe wollte ihn hier zuerst aushungern, allein Schamyl hatte zu große Borräthe aller Art aufgehäuft. Es trat eine förmliche Belagerung ein, und die Weste ward nach unsaglichen Anstrengungen endlich genommen, aber Schamyl war nicht in der Weste zu finden!

Zum dritten mal war er auf völlig räthselhafte, unerklärliche Weise dem fast ganz sichern Tode oder der Gefangenschaft entgangen! Zum ersten mal, als er zu den Füßen Kazi-Mullah's von zwei Kugeln durchbohrt niedersank, für todt galt, aber nach weniger Zeit unter den versammelten Muriden erschien, seine Brust entblöhte, wo die offenen Wunden, ohne daß Blut aus ihnen floß, Allen sichtbar waren. Damals riefen sie: „Allah hat Schamyl von den Todten zurückgerufen, daß er die Lebendigen beherrsche!“ Zum zweiten mal, als die Avarier die Muriden im Schlosse Ghunfach umringt hatten, es anzündeten, und Alle verbrannten oder durch das Schwert umkamen, war Schamyl der einzige, welcher auf unerklärliche Weise entkam.

Schamyl hat seine Rettung stets in tiefes Dunkel gehüllt und nur angedeutet, daß ein Wunder Gottes zu Grunde liege.

Im Jahre 1841 führten die Russen unter dem unmittelbaren Oberbefehl des Generalgouverneurs Golowin mit großer Machtentwicklung einen Feldzug, der gänzlich scheiterte. Ebenso scheiterten die Expeditionen des Jahres 1842 und selbst der energische General Grabbe, den die Bergvölker nächst Termaloff und Saß am meisten fürchteten, vermochte keine Lorbeern mehr zu brechen. Er ward abberufen. Nur dem georgischen Fürsten Arguntinski-Dolgorucki war es damals gelungen sich des Chanats Kasikumych zu bemächtigen.

Nur ein kleines Beispiel zur Charakterisirung der kriegerischen Eigenschaften Schamyl's wollen wir hier anführen *). Im Herbst 1841 ward von den Russen eine Expedition gegen die Tschetschnja beschlossen und ausgeführt. Man drang ins Land, aus jedem Busch, hinter jedem Baum, jedem Felsvorsprung fielen Schüsse, Lärmen, Geschrei, kriegerische Neckereien Tag und Nacht durch, aber nirgends Massen der Bergvölker, nirgends ernsthaftes Gefecht, nur in der Nähe der Aule blutige aber nichts entscheidende Gefechte! Die Russen verbrennen die Dörfer, die Heumagazine, erbeuten hin und wieder Weiber und Kinder und ein Paar Viehheerden, die sie aber nebst der sonstigen Beute beim Gros des Corps behalten müssen, denn hinter ihnen brechen überall wieder die Tschetschenzen hervor, wie die Wellen des Meeres hinter dem durchsegelnden Schiffe wieder zusammenschlagen. Die Expedition endete Ende October ohne wesentliche Vortheile. Kaum hatten sich die Expeditionstruppen in ihre Standquartiere zerstreut, so erschien Schamyl in den eben durchzogenen Landstrichen mit seinen Leuten. Er zwang augenblicklich alle waffenfähige Mannschaft, sich in seine Reihen zu stellen, indem er drohte, jeden Saumseligen mit einer Strafe von 1 Silberrubel oder 50 wohlgemessenen Kantschuhieben zu belegen. Binnen wenigen Tagen schwoll sein Heer zu 15,000 Mann an. Blitzschnell warf er sich in das Land der mit den Russen verbündeten Kumyken, verbrannte die Dörfer, machte Alles

*) Vgl. Bodenstedt, „Die Völker des Kaukasus“, II, 368 fg.

nieder oder zu Gefangenen, trieb alles Vieh zusammen und kam bis vor Kislar. Der dort commandirende Oberst geht ihm mit ein paar hundert Mann und zwei Kanonen im offenen Felde entgegen, wird umzingelt, mit seiner ganzen Mannschaft niedergemacht und die zwei Kanonen erobert. Die Commandanten der Festungen Grosnaja und Tschermelenna, zwischen denen Schamyl durchgedrungen war, rücken aus, um sich hinter seinem Rücken zu vereinen und ihm den Rückzug abzuschneiden. Ehe ihnen dieses aber gelingt, ist bereits Schamyl auf dem Rückzuge zur Stelle. Die russischen Generale sind nur noch zwei Werst auseinander. Schamyl drängt sein Heer keilsförmig zwischen ihre Heersäulen, formirt augenblicklich drei Colonnen, greift mit zweien rechts und links die Russen an und bringt unter dem Schutze der dritten glücklich die ganze Beute, die Kanonen, die Gefangenen und 40,000 Stück Vieh ins Gebirge.

Dieser glückliche Zug erhöhte den Ruf Schamyl's ungemein, aber er bildet auch in sofern einen Abschnitt in diesem Kriege, als die Bergvölker zum ersten male zwei Feldgeschütze (die Pistolen des Czaren, wie sie sie nannten) eroberten.

Im nächsten Jahre, 1842, mißglückte eine Expedition unter Grabbe ins Land der Gombeten gänzlich. Grabbe, Saff und Solowin wurden zurückberufen, man änderte das ganze Kriegssystem, begnügte sich mit der Defensiv, suchte den Bergvölkern jede Zufuhr abzuschneiden und sie dadurch gewissermaßen auszuhungern.

Dies System kam unter dem folgenden Generalgouverneur v. Neidhardt ein paar Jahre lang in Anwendung, ohne sonderlichen Erfolg. Herr v. Neidhardt hatte ein bedeutendes administratives Talent und hat in dieser Beziehung manches Gute bewirkt. In militärischer Beziehung ist die Bezwingung oder Pacification der Bergvölker nicht einen Schritt vorwärts gekommen.

1845 trat Fürst Woronzow an die Spitze der Verwaltung und des kaukasischen Kriegs mit fast königlicher Machtvollkommenheit. Einer der ausgezeichnetsten und edelsten Männer, die Rußland besitzt! Er ist von der Verwaltung erst im Jahre 1854 abgetreten. In den ersten Jahren seiner Verwaltung stellten sich die

Verhältnisse der Russen zu den Bergvölkern allerdings viel günstiger. Die westliche Seite des Gebirges, die Landstriche der Völker, welche man mit dem Gesamtnamen der Tscherkessen belegt, waren fast völlig pacificirt. Der eigentliche Krieg war hier längst erloschen und nur selten kamen noch Raubzüge von wenig zahlreichen Haufen vor, die sich begnügten, einige Gefangene, um Lösegeld zu erpressen, zu machen oder 50—100 Stück Vieh zu erbeuten und in die Gebirge zu treiben. Fürst Woronzow verkehrte mit den Häuptlingen, er soll sie reichlich beschenkt und sehr für sich eingenommen haben. Er organisirte einen lebhaften Markthandel mit den Tscherkessen und gestattete den Verkauf von Knaben und Mädchen nach der Türkei hin.

Der Krieg gegen Schamyl dagegen blieb ungefähr in gleicher Schwebe. Woronzow versuchte es, durch das Niederbrennen und Aushauen von langen Linien durch die Wälder sich das Land mehr und mehr zu erschließen*), aber die Wälder sind zu mächtig, das Terrain, auch außer den Wäldern, zu bergig, zu felsig, zu unzugänglich! Es trat hier kein bedeutender Fortschritt in der Eroberung ein. Seit Ausbruch und Fortgang des Kriegs mit der Türkei und den Westmächten ist aber die Communication zwischen dem Kaukasus und Stambul völlig frei geworden. Die Bergvölker werden mit Munition, Artillerie, Lebensmitteln u. s. w. bedeutend unterstützt, und ungeachtet man wol nur wenige zuverlässige Nachrichten erhält, so scheint das Factum doch festzustehen, daß die Russen allen Einfluß auf die Bergvölker verloren haben und daß Schamyl gegenwärtig an der Spitze sämmtlicher Völker des kaukasischen Gebirges steht, und daß die Russen vorläufig hier rein auf die Defensiv beschränkt sind. Die Tscherkessen nehmen diese ihnen von Konstantinopel und den Westmächten zugekommene Hilfe an Munition, Salz u. s. w. gern an, wer aber daraus schließen wollte, sie seien nun zu einer Allianz mit den Türken

*) Etwas Aehnliches that Napoleon, als er die Vendée durch lange und breit gebaute Chauffeen die Kreuz und Quer durchschnitt. Dem Seckenlande (pays du bocage) ist dadurch der Nerv der Vertheidigung so ziemlich durchschnitten, der Widerstand ward 1830 und 1831 bald bewältigt.

und Franken bereit, der möchte sich sehr irren! Sie wollen die Türken und Westmächte durchaus nicht in ihrer Nähe wissen. Diese ist ihnen vielmehr vollkommen eben so fatal und verhaßt, wie die der Russen, ja sie würden sich vielleicht mit diesen am Ende noch eher vertragen. Ob Schamyl selbst sich zu einer Cooperation verstehen wird, scheint uns nach seinem Charakter sehr zweifelhaft, er will herrschen, aber gewiß nicht dem Radschah gehorchen. Ob einer der vielen Emiffaire, die man durch das Tscherkessenland versucht hat ihm zu schicken, ihn wirklich erreicht hat, ist sehr problematisch. In der Regel sind sie Alle von den Tscherkessen gefangen, beraubt, selbst ermordet worden.

Schamyl's kriegerische Thaten und Talente werden noch bei weitem überboten durch die großen Organisations- und Verwaltungsgaben, welche er bei der Organisirung eines völlig geschlossenen Staatswesens, einer trefflichen militärischen Verfassung und einer nun schon durch eine Reihe von Jahren geregelten und wohlausgeführten Verwaltung, gezeigt hat.

Die Formen der staatlichen Einrichtungen und der kriegerischen und Heeresverfassung in den mohammedanischen Staaten waren aus den religiösen Anschauungen und Gesetzen hervorgegangen und hatten sich nur nach den nationalen Sitten und Richtungen der Araber, Perser, Türken modificirt. Seit der Mohammedanismus in sich immer mehr versinkt und alle geistige Kraft ihm entweicht, sind auch diese staatlichen Formen immer mehr mürbe geworden und verrottet. Was diese Staaten noch jetzt zusammenhält ist das nationale Element, welches, namentlich bei einem Kriege, noch immer mächtig hervortritt. Wir müssen nicht vergessen, daß die Araber, Perser und selbst Türken (durch ihre kaukasische Zutmischungen) zu den edelsten und begabtesten Völkern gehören. Daher die Vielen unerklärliche Erscheinung, daß, während die Türkei als Staat so verrottet ist, daß sie fast in sich selbst staatlich auseinanderfällt, im türkischen Heerlager das Türkenreich noch immer ein kräftiges Leben zeigt.

Die mohammedanischen Herrscher und Gouvernements haben

dies längst eingesehen, sie mußten bei jeder Gelegenheit die Ueberlegenheit der christlichen Staaten erproben und anerkennen. Sie versielen in den materialistischen Irrthum zu meinen, diese Ueberlegenheit bestände bloß in den Formen, und wenn man diese nachahme und einführe, so würde die Ueberlegenheit der europäischen christlichen Staaten aufhören.

Schon vor 50 Jahren versuchte man in der Türkei solche moderne europäische Einrichtungen einzuführen, Sultan Selim büßte den Versuch mit dem Tode. Seitdem ist man mächtig vorgeschritten und namentlich ist eine neue Organisation der Heeresverfassung völlig durchgeführt, und Niemand kann leugnen, daß die türkische Armee in Europa sich im gegenwärtigen Kriege merkwürdig gut schlägt und ziemlich wohlorganisiert erscheint. Ob dies den neuen Formen oder den europäischen Lehrmeistern und Führern, oder dem noch keineswegs erloschenen kriegerischen Geiste der Nation, der sich mit Leichtigkeit auch in die ungewohnten Formen schmiegt, zu danken ist, mag dahin gestellt bleiben. In Persien sind ähnliche Versuche gemacht und durchgeführt, haben aber viel geringere Resultate geliefert, vielleicht weil der kriegerische Geist der Nation in Persien fast völlig erloschen.

Am weitesten sind diese neuen Organisationen bei dem arabischen Elemente des Mohammedanismus durchgeführt. Mehemed-Ali in Aegypten hat nicht bloß sein Heer auf ganz europäischen Fuß organisiert, sondern selbst den ganzen Civilstaat. Daß ihm dies äußerlich vollständig gelungen, stellt Niemand in Abrede. Ja, er hat den modernen omnipotenten Staat auf die scheußlichste Despotie und Willkür im Innern basirt, mit einer Energie aufgebaut, die dem besten Hegel'schen Staatskünstler Ehre gemacht haben würde!

Wäre es ihm gelungen, das Osmanenreich zu stürzen und ein neues arabisches in Stambul zu gründen, es wäre ihm vielleicht geglückt, den sinkenden Mohammedanismus noch eine Reihe von Jahren vor einem vollen jähen Sturz zu bewahren. Ein kräftiges orientalisches mohammedanisches Reich von diesem Charakter hätte vielleicht dem europäischen Staatensysteme, welchem ein solches Reich (für den Augenblick das türkische) eine bittere Nothwendigkeit zu sein scheint, genügt. Aber die feige europäische Diplomatie,

die vor allem Neuen und Ungewöhnlichen zurückbebt und das bodenlos zerrüttete türkische Wesen *comme qu'il coule* zu erhalten strebt, um nur nicht aus dem gewohnten Gleise zu kommen, hat dies verhindert. Sie zerstörte lieber die Flotte des Sultans und warf seine Armee aus Syrien zurück, und lähmte so seine Eroberungskraft *).

Die verlorenen günstigen Momente kehren nie zurück, und die europäische Diplomatie steht jetzt rathlos vor dem großen Räthsel der Zukunft! Wessen Schwert wird den gordischen Knoten zerhauen?

Schamyl hat ebenfalls vollkommen klar eingesehen, daß einer europäisch organisirten Macht wie Rußland nur eine gleich gute Organisation mit Aussicht auf Erfolg, Erhaltung oder Sieg entgegenzutreten könne, und er scheint mit merkwürdigem Genie, tiefer Einsicht und energischer Beharrlichkeit eine staatliche und militärische Organisation gebildet und begründet zu haben, die allen Erfordernissen seiner Lage entspricht. Die uns zugänglichen Quellen hierüber sind dürftig und unvollständig, wir können daher hier nur einige allgemeine charakteristische Grundzüge geben **).

*) Wir verwahren uns ausdrücklich gegen jede Parteinahme! Wir erkennen nur im Siege des Christenthums das Ziel der Weltgeschichte; der Mohammedanismus in jeder Form muß vergehen, nachdem er seine Weltmission beendet. Wir sprechen daher hier nur im Sinne der weltlichen europäischen Politik und sind natürlich vom Rathhaus kommend viel klüger als die damals auf das Rathhaus gehenden Mächte Oestreich, Frankreich, England, welche in einem kräftig organisirten Reiche Mehemet Ali's ein ganz anderes Vollwerk, Rußland gegenüber, besessen hätten, als in dem elenden aller Stützen baren Türkenwesen! Nur Rußland hat sich damals klug und consequent benommen. Ihm war die Erhaltung einer Türkei, wie sie nun einmal bestand, ein politisches Bedürfnis, wie selbst noch in diesem Augenblicke! Und ist der franke Mann noch irgend vor dem Tode zu bewahren, so würde Niemand noch jetzt dafür mehr thun, als eben Rußland! Aber wenn er nun trotz Englands und Frankreichs uninteressirtem Heilverfahren stirbt, und es sich um Begräbniß und Erbschaft handelt, was dann?

**) Die einzige etwas ausführliche Darstellung findet man in Bodenstedt, „Die Völker des Kaukasus“, II, 335 sq.

Schamyl hat die Aufgabe ganz anders aufgefaßt als Mehemed=Ali! Er ahmt nicht slavisch die europäischen Formen und Staats= einrichtungen und die Heeresverfassung nach wie Mehemed=Ali, sondern er gibt allen seinen Einrichtungen religiöse und nationale Grundlagen, wie sie ihn dort zu Gebote stehen, und benützt von europäischen Formen nur was ihn durchaus nothwendig und praktisch nützlich erscheint.

Die Grundlage der socialen und staatlichen Einrichtungen, welche Schamyl gelegt, ist eine theokratische.

Allah hat das Kaukasusgebirge als Grenze, als Schutzmauer, als ewige Marke des Volks und Reichs der Gläubigen gegen den Gog und Magog, gegen die Ungläubigen, gesetzt, die Völker aber des Gebirgs hat er hingesezt und berufen als Wächter zum Schutz, daß sie den letzten Kampf führen gegen die Ungläubigen, die in diesen letzten Zeiten vor dem Weltgericht grimmiger als je das Reich der Gläubigen anfallen. Da nun aber der Chalif (Pabischah) schwach ist, und umspinnen von Verräthern und Ungläubigen, so hat Allah in der Gefahr aus dem Volke Propheten und Führer des heiligen Kriegs erweckt, so zuerst Kazi=Mullah, der von Mullah Mohammed dem Heiligen, durch dessen Mund Gott sprach, berufen und geweiht ward, dann Gamzad=Beg, dann Schamyl. Ihnen muß jeder Gläubige unbedingt gehorchen und folgen *).

*) Schamyl versichert den Muriden und dem Volke offen und feierlich, daß er unmittelbare Offenbarungen von Allah und dem Propheten habe und in wichtigen Momenten ihre unmittelbaren Befehle einhole. Bei größern Unternehmungen bereitet sich Schamyl durch fromme Uebungen vor, er zieht sich in eine Höhle zurück oder schließt sich völlig ein. Niemand darf zu ihm. Drei Wochen betet er einsam und fastet und versenkt sich in die heiligen Bücher. Am letzten Abend versammelt er dann die Führer und Mullahs und verkündet ihnen, was Mohammed unter der Gestalt einer Taube ihm offenbart und befohlen, dann tritt er unter das in mächtigen Haufen vor dem Hofe versammelte Volk, betet, singt einige Verse aus dem Koran und verkündet mit erhabener Stimme, was Allah und der Prophet befohlen. Das Volk stimmt eine feierliche Hymne an, die Männer ziehen die Dolche und erneuern den Eid, dem Glauben treu zu bleiben und die Ungläubigen auszurotten. Dann zerstreut sich Alles unter dem Rufe: Allah ist groß, Mohammed ist sein erster Prophet und Schamyl sein zweiter! Vgl. Bodenstedt, „Die Völker des Kaukasus“, II, 357 fg.

Das Prophetenthum Kazi-Mullah's war noch von der wechselnden öffentlichen Meinung getragen, man glaubte daran, man zweifelte daran, je nachdem er Glück oder Unglück hatte! In seiner letzten Zeit verließen ihn die meisten, erst sein Tod begründete den Glauben an sein Prophetenthum vollständig.

Der Glaube an das Prophetenthum Schamyl's ist erst allmählig gewachsen, jetzt aber vollständig begründet. Selbst bei seinen Niederlagen hat Niemand gewagt ihm irgend eine Schuld zuzuschreiben. Stets war es fremde Schuld und eine Prüfung, die Gott dem Volke auferlegte. Gegenwärtig möchte kein echter Gläubiger im Kaukasus an den Beruf Gottes und das Prophetenthum Schamyl's zu zweifeln wagen! Er findet daher überall unbedingten Gehorsam und hat Unglaubliches geleistet, ja fast das Unmögliche möglich gemacht!

Der alte Sektenhaß zwischen Sunniten und Schiiten ist durch Schamyl im Kaukasus völlig versöhnt, die neue Lehre, die neue Offenbarung, die der Mund des Propheten verkündet, hat die alten Streitigkeiten gelöst, die divergirenden Meinungen vernichtet.

Im Kaukasus leben mehr als 50 Völker, alle verschieden in Ursprung, Sprache, Sitten, Charakter und Neigungen. Aber die Völkerschaften zerfallen noch in unzählige Stämme. Alle waren völlig unabhängig von einander, Demokratien oder Aristokratien kleiner Stammesfürsten; niemals seit dem Beginne der Weltgeschichte hat sich hier eine Monarchie auszubilden vermocht! Wenn einzelne Völker des Gebirgs zuweilen in einiger Abhängigkeit von benachbarten Monarchen standen, so war doch das ganze Gebirge und seine Völker niemals ein essentieller und integrierender Theil einer Monarchie. Gegenwärtig umschlingt so ziemlich Alle ein gewaltiges, nämlich ein glühendes religiöses Band, der gemeinsame Glaube an den Propheten, der mächtige tiefe Haß gegen die Ungläubigen. Es ist dort eine neue Monarchie des Propheten im Entstehen begriffen! *)

*) Freilich sieht sie nur auf zwei Augen; schließt Schamyl die seinen, so zerfällt vielleicht Alles, denn bis jetzt scheint außer ihm kein Feldherrntalent unter den Bergvölkern sich entwickelt zu haben. Doch das ist eine müßige Frage an die Zukunft, sieht ja auch in Frankreich Alles auf zwei Augen!

Es ist Schamyl sogar gelungen, die furchtbare Sitte der Blutrache, welche alle Völker und Stämme des Kaukasus seit vielen Jahrhunderten zerfleischt hat, auf ein viel engeres Maß einzuschränken, indem er die Streitigkeiten dieser Art vor das geistliche Gericht der Mullahs verwies, und selbst hier, wo sonst nur Zorn und Leidenschaft herrschte, meist willigen Gehorsam fand. Ueberwältigt Schamyl die furchtbare Sitte der Blutrache, so ist er unbedingter Herr des Kaukasus!

Schamyl soll ein allgemeines Gesetzbuch, natürlich eine Paraphrase des Korans, erlassen haben. Der Strafcodex soll die mannichfaltigsten Strafen aussprechen. Die meisten sind Geldbeträge, z. B. bei einem Diebstahle den doppelten Werth, den einen als Ersatz des Eigenthümers, den andern als Strafe in die Kriegskasse. Aber auch schwere Kerkerstrafen sind ausgesprochen und gegen Mord, Verrath, Treubruch die Todesstrafe, wobei die Hinrichtung durch das Schwert, entweder ohne Verletzung der Ehre, oder mit Ausspruch auf volle Schande geschieht. Bei ersterer setzt sich der Verbrecher frei hin, entblößt sich selbst Hals und Brust, verrichtet sein Gebet, beugt seinen Kopf vorwärts und empfängt so ruhig den tödtlichen Hieb. Beim zweiten entblößt ihn der Henker und beugt seinen Kopf gewaltsam auf einen Block. Ein Murrade, der Verrätherei überwiesen, wird erschossen oder erdolcht.

Nach der angewandten Lehre des Sufismus bildet das Volk der Gläubigen vier Stufen der Treppe, die zu Gott und in das Paradies führt. Auf der obersten oder vierten steht allein der Murschide, der Stellvertreter Allah's und Mohammed's. Es kann immer nur einer sein. Auf der darunter stehenden oder dritten stehen die Statthalter des Murschiden. Auf der zweiten stehen die Jünger der Lehre, die Muriden. Auf der untersten oder ersten steht das Volk der Gläubigen, welches sich nur an die äußerlichen Uebungen und religiösen Gebräuche hält, während die drei obern Stufen an den theosophischen Lehren und den Geheimnissen derselben nach gewissen Verhältnissen und Abstufungen Theil nehmen.

Schamyl hat sein Reich in Provinzen und diese in Raibthümer (Statthalterschaften) eingetheilt. Wie viele deren jetzt existiren, ist uns unbekannt. Je fünf Raibthümer bilden eine Provinz, der

ein Haupt vorgefetzt ist, daß alle geistliche und weltliche Macht in sich vereint. Die Naibs sprechen Recht, schlichten Streitigkeiten, wachen über Erfüllung des äußern religiösen Gesetzes (das Schariat), erheben die Abgaben und versammeln die Krieger.

Schamyl hat ein geregeltes Abgabensystem begründet, während früher nach altkaukasischer Sitte Kazi-Mullah's und Gamsad-Beg's Einkünfte nur aus dem Antheil der Kriegsbeute, nämlich jedesmal des fünften Theils derselben, bestand.

Zunächst und allgemein ist der Zehnte von jeder Ernte als Abgabe für den Murtschiden eingeführt.

Alle bisherigen Abgaben und Geschenke an die Moscheen und Wallfahrtsörter, welche früher die Mullahs und Derwische bezogen, fallen jetzt in die allgemeine Kasse des heiligen Kriegs. Die Mullahs erhalten eine feste Besoldung, die Derwische werden entweder unter die Krieger eingereiht oder müssen betteln.

In einigen reichen Naibschäften ist eine Kopfsteuer von 1 Silberrubel für die Familie eingeführt, in den übrigen Landstrichen werden Producte für den gleichen Werth angenommen.

Das Vermögen der im Kampf gefallenen Krieger, wenn sie keine directe Nachkommenschaft hinterlassen, verfällt in die Kriegskasse.

Die Kriegsverfassung ist in allgemeinen Zügen folgende:

Jede Naibschafft unterhält 300 berittene Krieger. Je zehn Häuser eines Auls stellen einen berittenen Krieger. Die Familie und das Haus, woraus er hervorgeht, ist abgabensfrei. Ausrüstung und Unterhaltung wird von den neun übrigen Häusern getragen. Alle Männer von 15 bis 50 Jahren müssen aber in den Waffen geübt sein und müssen in Zeit der Noth, wenn das Land selbst angegriffen wird, ins Heer Schamyl's eintreten. Hierbei führt der von jenen zehn Häusern ausgerüstete Krieger den Befehl über die übrigen Milizkrieger der zehn Häuser. Es herrscht der strengste Gehorsam im Heere, auf Ungehorsam steht der Tod.

Schamyl hat eine auserlesene Leibwache von (früher) 1000 Mann, die Murtofigatoren, welche er stets selbst aus den Muriden auswählt. Tapferkeit, Treue, Glut für die Lehre des Muridismus müssen ihre Eigenschaften sein. Sie übernehmen schwere Pflichten, Enthalttsamkeit vom weiblichen Geschlecht, Mäßigkeit, die

strengste Befolgung des Schariat (Gebet und Ceremonialgesetz), Eifer für die Ausbreitung der Muridenlehre, den unbedingtsten Gehorsam. Dagegen werden sie reich belohnt und genießen beim Volke die höchsten Ehren, das größte Ansehen. Sie dürfen nach einer Reihe von Jahren austreten, thun dies aber in der Regel nicht. Je zehn haben einen Führer und zehn solcher Zehntschaf-ten ein Haupt. Bis jetzt hat sich nie ein Verräther unter den Murtofigatoren gefunden. Ihr unvergleichlicher Muth, ihre Kaltblütigkeit ist der Schrecken der Feinde. Noch ist keiner von ihnen dem Feinde lebendig in die Hände gefallen. Sie sind die wahren Stützen von Schamyl's Macht, im Kriege sein Arm und sein Schild, im Frieden die begeisterten Apostel seiner Lehren, überall die Vollstrecker seiner Befehle.

Höchst merkwürdig ist das Ordens- und Ordensdecorationswesen, was Schamyl seit 1840 eingeführt hat. Es ist äußerlich eine Nachahmung europäischen und russischen Wesens. Vielleicht aber sind Mystereien darunter verborgen, wie das im Orient häufig der Fall ist. Der Orden wird für ausgezeichnete Tapferkeit und schwere Verwundung verliehen und gewährt pecuniäre Vortheile. Es gibt drei Stufen, deren unterste aus einer runden silbernen Medaille, die zweite aus einem dreieckigen Orden, die dritte aus geschmiedeten silbernen Spauletten besteht. Die letzte gibt fürstlichen Rang.

Den kriegerischen Belohnungen und Auszeichnungen stehen aber auch Strafen gegenüber. Feigheit im Gefechte wird durch ein auf den Arm oder den Rücken gebundenes oder genähtes Stück Filz bestraft. Wen das trifft, der sucht meist bald den Tod im Gefechte.

N a c h t r ä g e.

A. *)

I. Die türkische Sage von Kjöroglu.

Die Erzählung von Kjöroglu's Leben und Thaten, welche hier kurz zusammengezogen erscheint, ist der Gegenstand der zahlreichsten Sagen und Märchen, die fast über das ganze Gebiet, welches die türkische Nation einnimmt, verbreitet sind und überall die größte Popularität genießen. Eine Sammlung derselben ins Englische übersetzt, hat Hr. Alexander Chodzko (*Specimens of the popular poetry of Persia as found in the adventures and improvisations of Kurroglu, the bandit minstrel of Northern Persia. Lond., 1842. 8.*) veranstaltet. Indeß wird eine Vergleichung derselben, welche einen starken Octavband füllt, mit der obenstehenden Relation zeigen, daß diese trotz ihrer Kürze reich ist

*) Einer meiner jüngern gelehrten Freunde, Dr. Th. Pfund in Berlin, der mein Manuscript durchgesehen und dessen Inhalt in manchen Beziehungen mit mir durchsprochen, fand sich auf meine Veranlassung bewogen, über einige darin berührte Gegenstände und Verhältnisse eine Anzahl Bemerkungen und Andeutungen niederzuschreiben und mir zur Benutzung oder Aufnahme in mein Buch mitzuthellen. Diese Bemerkungen bilden drei kleine geschlossene Abhandlungen: 1) Ueber die von mir im sechsten Capitel mitgetheilte Sage von Kjöroglu. 2) Ueber die Mantik aus den Schulterknochen bei den kaukasischen Völkerstämmen. 3) Ueber die welthistorischen Wechselverhältnisse zwischen den tatarischen oder türkischen und den kaukasischen Volksstämmen. Der Druck des Werks war bereits zu weit vorgeschritten, als daß ich den Inhalt dieser Abhandlungen an den betreffenden Stellen hätte benutzen oder dort sie ganz hätte einschließen können, ich gebe sie daher mit Bewilligung des Verfassers hier am Ende des Buchs, als Nachtrag A, und zwar unverkürzt, ohne mir irgend eine Abänderung zu erlauben.

an charakteristischen Zügen der Sage, welche in der englischen Version fehlen und sie zum Theil vervollständigen. Man möchte daraus schließen, daß im Munde des Volkes für denjenigen, der nach Ghodzko sammeln wollte, noch eine reiche Ausbeute für diesen Sagenkreis zu machen wäre. Denn ein wahrer Sagenkreis ist es, den wir hier vor uns haben, wenngleich in der englischen Erzählung Alles beinahe historischen Grund zu haben scheint, der nur romanartig bearbeitet und ausgeschmückt ist, sodasß Zeit und Ort für Kjöroglu's Leben bestimmt werden und sogar der Name Kjöroglu selbst zum bloßen Spitznamen wird, in dessen Stelle der andere wahre tritt, Koushan, der Sohn des Mirza-Serraf. Allein dies ist ja ein allgemeines Gesetz für alle im nationalen Gedächtniß bewahrten mythisch heroischen Figuren, daß sie von beinahe göttlicher Natur herabsinken zu Menschen, die dann in einer solchen Umgebung auftreten, daß man sie fast Zeitgenossen nennen möchte. Man erinnere sich in Deutschland an Wodan, den wilden Jäger, der zuletzt zum Forstmeister eines braunschweigischen Herzogs wird, an den römischen Heros Curtius, der in den Lacus Curtius hoch zu Ross hinabspringt, als Erretter der Stadt und dann später als der gewöhnliche römische Ritter Curtius wieder in der Sage localisirt auftaucht. Die Erzählungen von Kjöroglu tragen nun vollständig dasselbe jenem entsprechende Gepräge, welches die eigentlich mythischen Sagen charakterisirt. Der Mittelpunkt und Kern derselben ist in Allem das wunderbare Pferd, welches von einem aus den Fluthen des Drus, Dschaihun (Ghodzko, S. 1), emporgestiegenen Hengste von ebenso göttlicher Natur wie der Pegasus bei den Griechen, abstammt. Diese Vorstellung ist den Griechen nicht nur mit den Türken, sondern einer ganzen Reihe von Nationen gemeinschaftlich, zu denen auch Slawen und Deutsche gehören, und wie dem Pegasus auch Flügel verliehen sind, so, heißt es, wären dem Ross des Kjöroglu ebenfalls Federn und Flügel gewachsen, wenn dieser die Behandlung desselben durch seinen Vater nicht dadurch zu nichte gemacht hätte, daß er aus Neugierde vor Ablauf der vierzig Tage in den dicht verschlossenen dunkeln Stall ein rundes Loch gebohrt hätte, um hineinzusehen (Ghodzko, S. 19). Durch die hier ausführlichere englische Relation verschwindet das Lückenhafte in der

deutschen. Hiermit hängt zunächst der Name des Helden selbst: „der Sohn des Blinden“, zusammen, der an vielen Stellen durch die Namen Kjöroglu-Hissar, Kjöroglu-Kaleffi, von Khorassan bis zum Gebiet der Albanesen, wo nur immer türkische Stämme hingingen, localisirt erscheint. Es sind immer in Ruinen liegende Gebäude der Vorzeit, welche diese Namen tragen. Kjöroglu ist somit der wahre und ursprüngliche Name des fabelhaften Helden, der dann später auf einzelne die Aufmerksamkeit des Volks durch ihre kühnen Thaten fesselnde Räuberhelden, wie jenen Roushan des 16. Jahrhunderts unter Sultan Murad, übertragen wurde. Der Name Kjöroglu steht nun offenbar in der unmittelbarsten Verbindung mit dem Wunderrosse selbst. Sein Name ist Kyrat in der englischen Version, welche die Uebersetzung kastanienfarbig gibt. (S. 29, Anmerk.) Allein S. 19 findet sich übereinstimmend mit der deutschen Erzählung die Farbe des Pferdes als grau angegeben. In der deutschen Version heißt es: Verdün kirre, aldyn tore, du gabst den Grauen und nahmst den Braunen, woraus hervorgeht, daß kyrat und kirre offenbar dieselbe Farbe bezeichnen, und zwar das dunkle Grau, denn beide Worte sind mit kara, schwarz, zusammenhängend. Dadurch bezeichnet es dasselbe, was das lateinische caecus bedeutet, blind und dunkel, und es ergibt sich dadurch eine Beziehung zwischen dem im völligen Dunkel zu seiner Herrlichkeit in vierzig Tagen aufgezogenen Rosse und dem blinden Erzähler auch in der Sprache. Die Erzählung, wie der blinde Vater des Kjöroglu durch den zu guter Stunde abgeschöpften zauberischen Schaum eines gewissen Wasserquells in einer Dase bei Herat wieder sehend zu werden hofft, was aber durch die Thorheit des Sohnes ebenso wie die vollständige Entfaltung der Tugenden des Rosses vereitelt wird, steht offenbar eben damit in Bezug (Chodsko, S. 28). Auch hier geht, wie das Zauberross selbst, der Zauber wiederum aus dem Wasser hervor. In der Sage, wie sie die englische Uebersetzung gibt, ist es auffallend, daß neben dem wichtigsten Renner Kyrat noch ein anderes Ross von dem aus dem Drus emporgestiegenen Wunderpferde erzeugt wird, welches nach der deutschen Relation mit noch andern weniger edeln Pferden von dem Vater des Kjöroglu dem Sultan dargeboten wird, und welches in

dem ganzen Verlauf der Heldensage gar nicht wieder zum Vorschein kommt. In ältern Redactionen der Sage muß dies Roß eine größere Rolle gespielt haben, da es in der vorhandenen nur erwähnt und dann gar nicht weiter benutzt wird. Dagegen kommt in derselben später ein anderes vor, das von Kyrat stammt und dem Adoptivsohn des Kjöroglu gehört, Torre, der Braune genannt. Beide Pferde erscheinen mit besondern Ketten gefesselt, zu denen besonders aufbewahrte Schlüssel die Schlosser öffnen. Der typische Pferdedieb Hamza, als er verzweifelt den Kyrat zu stehlen, versucht es mit dem Braunen. Durch einen listig benutzten Zufall gewinnt er sogar Kyrat (es ist die Erzählung von der Mühle, Chodzko, S. 157) und Kjöroglu muß von vergeblicher Verfolgung abstehn und mit dem Braunen zurückkehren, wo ihn die höhnische Rede empfängt: Du gabst den Grauen und nahmst den Braunen; dein Handel sei gesegnet. In dieser ganzen Aventure aber tritt der Braune so völlig als der halb ebenbürtige aber minder edle Genosse des Grauen auf, daß es nicht unwahrscheinlich ist, hier tauche die Erinnerung an jenes im Anfange der Erzählung erwähnte und dann nicht wieder vorkommende vom Wunderroß gezeugte Pferd wieder auf. Eine Spur desselben liefert aber auch noch die deutsche Relation. Hier läßt der Sultan den Kjöroglu, dessen Vater und den Grauen durch die ihm gebliebenen sieben Pferde, welche Kjöroglu's Vater ausgesucht hat, verfolgen. Ihre Eigenschaften werden bei der Verfolgung durch die Wegebeschaffenheit, die Kyrat besser als sie überwindet, charakterisirt. Hier sind es nun drei Paare, die unterschieden werden, zwei Braune, zwei Füchse, zwei Rappen, offenbar die sechs irdischen Pferde, und außerdem noch ein weißes Roß, welches nothwendig eben jenes sonst nicht mehr erwähnte Wunderroß sein muß, da es, Kyrat mit eingerechnet, die Zahl acht füllt. Hiernach müßte also, wie auch der Gegensatz zu fordern scheint, dem dunkeln Kyrat ein helleres Pferd entsprochen haben, und wir gelangen also auch hier zu dem auch sonst so oft bei den türkischen Stämmen sich findenden Farbenunterschied von Schwarz und Weiß, mit dem sie auf die mannichfachste Weise Land und Leute benannten und charakterisirten.

Ist es in der obigen Darstellung gelungen in Kjöroglu einen

mythischen Heros der türkischen Stämme nachzuweisen, so wird auch der Schluß der deutschen Sagenrelation um so weniger befremden, wo derselbe geradezu dem kriegerischen persischen Helden gegenüber gestellt wird als Heros der turanischen Nationen im Gegensatz der iranischen, deren Kämpfe vom frühesten Alterthum bis in die jetzigen Zeiten gedauert und so starke Einwirkung selbst auf die Perser geäußert haben, daß mit Recht Chodzko in der Vorrede seines Buches sagt: Rußem selbst zeige in der Sage mehr das Gebahren eines turanischen Kriegers als eines iranischen. Man erinnere sich nur an das bekannte Bluttrinken aus dem Leibe des erschlagenen Feindes, einen bei allen türkischen Stämmen verbreiteten gräulichen Gebrauch, den ebenso Herodot bei den Scythen kennt, wie er bei Firdusi und in den bei Chodzko gesammelten Erzählungen vorkommt.

Kehren wir noch einmal zu Rjdroglu's Roß, dem grauen, windschnellen türkischen aus den Fluten geborenen Pegasus zurück und suchen wir seine mythische Bedeutung zu erfassen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß ursprünglich damit die stürmische dunkle Wetterwolke gemeint war, die sich als Nebel aus dem Wasser erhebt, daraus gleichsam hervorspringt, und dies wird auch die letzte Erklärung für alle die wassergeborenen edeln Rosse sein, die wir bei so vielen Nationen finden. Das Auge wie der Quell, welches beides im Türkischen dasselbe Wort (göz) bezeichnet, drückt ebenso die leuchtende glänzende Lichtnatur aus, wie die Sonne selbst, welche Nebel und Wolken verhüllen und blenden. Auf diesen dunkeln Wolkenhimmel muß sich der Vater des Rjdroglu, der Geblendete und Dunkle selbst beziehen, und Rjdroglu ist der Sohn des Dunkels, ebenso wie das Roß, welches er reitet, dieselbe Farbe trägt. Er reitet im Sturm auf der Wolke dahin, wie die nordischen Valkyren und wie die Helden in den Märgen der Donaulandschaften bei Walachen, Ungarn und Serben, wie Siegfried auf seinem Roß durch die Flammen zur Walkyre Brunhild hindurchsprengt. Darauf mag sich noch in der Sage beziehen, daß Rjdroglu bei der Mühle sein Pferd einbüßt, denn die Mühle kann als eine Verzauberung des Windes betrachtet sein, die den Flug des Windes anhält. Das Drehen der Flügel, das Brausen des Windes darin

gibt der Phantasie Anregung. Die Mühle muß stets etwas Geheimnißvolles gehabt haben, Teufelsmühlen spielen in den Märchen eine große Rolle.

Es ist eine eigene Erscheinung, daß in den mythischen Erzählungen aller Nationen, welche zu einer Culturentwicklung emporgestiegen sind, sowie sie die kosmogenischen Gebiete verlassen und den Boden menschlichen Wirkens und Handelns betreten, das Pferd mit ganz besonderer Liebe und Hingebung bedacht wird. Es erscheint als der edelste Helfer des Menschen aus der ganzen Thierwelt, und mit Recht. Denn fast überall, wo etwas Denkwürdiges in Schlacht und Krieg von Menschen ausgeführt ist, da ist auch das Roß gegenwärtig gewesen. Nirgends aber wird ihm eine größere Wichtigkeit zuerkannt als bei den Steppenvölkern. Die edle Charakterisirung des deutschen Helden: Gottes Freund, aller Welt Feind, behält bei ihnen nur ihre Bedeutung für die letzte Hälfte des Ausspruchs. Aber das Roß ist der unzertrennliche Gefährte, der treueste Freund des Kriegers, der ihn zum Siege führt und dessen stürmischer Lauf ihn dem Verfolger entzieht. Roß und Mann sind wie zu einem Wesen verwachsen. Daher ist nirgends die Apotheose des Pferdes näher liegend als hier. Es erscheint wie ein Erbtheil der Nationen, die jenen Gegenden zunächst wohnen und sich vielfach mit den Steppenvölkern berührten: der Südflawen in ihrer größten Ausdehnung von Rußland bis Serbien hin, daß fast in allen ihren Märchen und Sagen ein Wunderroß vorkommt, und fast überall im Ganzen in derselben Form, sehr ähnlich der türkischen und tatarischen Auffassung, und hier finden wir die Bestätigung der obigen Annahme, daß in der türkischen Erzählung eigentlich das Symbol der Wolke der Darstellung dieser Wunderrosse zum Grunde liegt. Bald sind es Pferde, die Feuer schnauben, deren Feuersdampf aus den Ohren emporsteigt, wie in den russischen Märchen bei Dietrich, bald nähren sie sich nicht durch irdische Speise, sondern durch Feuerflammen, glühende Kohlen und feurigen Wein, wie in den ungarischen, serbischen und walachischen Märchen, ganz in derselben Weise wie Pegasus dem Zeus die Blitze herbeiträgt, sodasß also auch der andere Theil der Wolkenatur, der Blitz der Gewitterwolke, für diese Heldenpferde gesichert ist.

Zum Ueberflusß ist noch anzuführen, daß diese Rosse von der Erde emporspringen und zu den Wolken hinauffschweben und mit ihnen dahin fahren, den kühnen Reiter mit sich führend, denen sich dann die Pferde der Edda und der deutschen Heldensage würdig anschließen.

In der Sage des türkischen Kjöroglu ist noch eine sehr eigenthümliche mythische Zahlentheorie zu bemerken, welche sich auch in andern türkischen Märchen vorfindet und eine große Verbreitung bei den türkischen Stämmen voraussetzt. Zunächst die Zahl 40. Sie ist bei den türkisch-tatarischen Stämmen eine typische. In der Ghodzko'schen Sammlung gehören 40 Tage dazu, daß sich Kyrat's Tugenden in dem dunkeln Stalle entwickeln, in welchem 40 Brunnen gegraben und 40 Krippen aufgestellt sind. Vierzig Brunnen oder Quellen (kyrk bunar, kyrkgöz) sind eine in der Türkei häufig vorkommende Flurbezeichnung für einen quelligen Boden. Vierzig Tage muß das Heldenross dann über steinigem, 40 Tage über morastigem Erdreich eingeritten werden. Deli-Hassan, der kühne Räuber, hat als runde Zahl 40 Reiter, die einen Heerhaufen bilden (Ghodzko, S. 31). In der bei Gastren (Vorles. üb. finnische Mythol. S. 149) mitgetheilten Sage der sajanischen Tataren sieht Kubaito in der Unterwelt 40 Männer Hämmer schmieden, andere 40 Sägen anfertigen, und noch andere 40 Zangen zurecht machen. Dann erblickt sie später den Wohnsitz der Irle-Chane, ein steinernes Haus mit 40 Ecken. Nach Ibn-Foslan war es Sitte bei den Chazaren, wenn sie einen neuen Chakan inauguirten, daß sein Bezir ihm ein seidenes Band um den Hals warf, das er anzog, wie wenn er ihn erwürgen wollte, und wenn der Fürst nahe daran war, den Athem zu verlieren, fragte man ihn, wie lange er zu regieren gedenke. Er gibt dann eine Anzahl Jahre an. Regiert er länger, so tödtet man ihn. Daneben wird erzählt, daß, wenn ein Fürst über vierzig Jahre regiert, man ihn umbringt, weil man annimmt, daß er dann nicht mehr die nöthige Lebenskraft besitze. Ein ähnlicher Gebrauch findet sich bei den östlichen Türkenstämmen. S. Neumann, Völker des südl. Rußlands, S. 89. Vierzig Jahre füllten also eine Art Säculum bei den Türken.

II. Die Mantik aus den Schulterknochen bei den kaukasischen Völkerstämmen.

Nach dem Aussag in Erman's Archiv, 1842, S. 125 und in mehreren Reisebeschreibungen ist den Reisenden ein Gebrauch bei den Fischerkessen aufgefallen, aus den Schulterblättern der Schafe verborgene Dinge vorauszusagen. Ausdrücklich wird dabei angeführt, daß durch diesen Aberglauben die Treue der Weiber geprüft wird. Ein Fischerkess, so erzählt man, untersucht nach dem Essen den Schulterknochen und erkennt daraus, daß bei seinem Weibe ein Mann sich befindet. Nachschraubend wirft er sich auf sein Pferd und reitet nach Hause. Sein Bruder, der später herbei kommt, erfährt verwundert diesen schleunigen Ausbruch, dann aber sieht er den Knochen, der noch da liegt, blickt ihn genauer an, lacht und erräth die Ursache und bemerkt dazu, sein Bruder habe nicht genau genug zusehn, sonst wäre er geblieben. Unterdessen kommt der Andere in seiner Wohnung an und findet bei seiner Frau wirklich einen Mann, allein es ist deren Bruder. Ganz dieselbe Art der Mantik ist auch bei den nördlich vom Kaukasus wohnenden türkischen und tatarischen Stämmen im Schwange und merkwürdigerweise auch bei den Arabern der arabischen Halbinsel, wie v. Brede mittheilt. Allein noch viel wunderbarer ist es, daß denselben Aberglauben Giraldus Cambrensis itin. Camb. I. 11. ed. Lond., 1585 auch von Flandern berichtet, und auch hier ist es besonders die eheliche Treue, welche dadurch geprüft wird, da ein Mann dadurch entdeckt, daß seine Frau mit seinem Neffen die Ehe gebrochen. Es scheint daher, daß dieser Gebrauch, wenn er nicht durch die Kreuzzüge in unsere Heimath verschleppt ist, seiner großen Verbreitung wegen einen sehr alterthümlichen Charakter und einen mythologischen Ursprung hat. Auch von Jornandes erfahren wir, daß dieser Aberglaube bei den Hunnen einheimisch war, da Attila (vid. c. 37) vor der Schlacht die Wahrsager befragt, die gewisse Aern auf den Knochen beobachteten und daraus übeln Ausgang verkündeten. Derselbe Glaube findet sich auch bei den Kalmücken und fast allen nomadischen Barbaren im Nordosten Rußlands. Grimm, Mythol.,

S. 1076 führt aus Lambecius' Katalog der wiener Bibliothek eine Schrift des Michael Psellus an: *περὶ ὀροπλατοσκοπίας*, Weissagung aus dem Schulterknochen. Der Gebrauch erstreckt sich mithin über eine ungeheure Länderstrecke mit den aller verschiedensten Nationen und es wird schwer, dabei eine bloß materielle Uebersetzung anzunehmen.

III. Der Kaukasus und die Türken.

In dieser Reise wird auch von den Höhlenstädten des Kaukasus und Armeniens gesprochen. Es verdient Erwähnung, daß sich ähnliche höchst großartige Felsenaushöhlungen, welche ganze Städte bilden, auf dem Boden des alten Phrygiens finden, dem Sitze von Nationen, die mit jenen dort wohnenden im weitern Sinne stammverwandt genannt werden können. Die hauptsächlichsten Punkte, sagt Haase (Artikel Phrygien, Ersch u. Gruber's Encyclop., III, 25, S. 298), welcher die Nachrichten aus alten Berichten und neuern Reisebeschreibungen am übersichtlichsten zusammengestellt hat, diese Hauptpunkte also, wo sich dergleichen Felsenstädte vorgefunden haben, sind folgende: Am Nhyndakos Höhlen und Gräber, nicht näher untersucht und nicht in der Nähe einer alten Stadt; in der ganzen Gegend von Brynnessos bis Synnada und Dokimia Gräber und Wohnungen, unter erstern die berühmten Felsenbauten im Thale Doganlu (unter ihnen das sogenannte Midasgrab mit phrygischer Inschrift). In derselben Linie weiter südlich auf dem Wege von Asium Karahissar nach Sandykly bei dem Dorfe Saoran nicht näher untersuchte Wohnungen; in der Nähe von Buldur in einem Felsenthale eine Felsenstadt der einfachsten Art; am Egerdirsee Felsenhöhlen, nicht untersucht; in der Gegend von Iconium bei den Dörfern von Seraitköi und Sileh Höhlen, welche im Mittelalter christliche Bewohner gehabt haben. Es ist möglich, daß sich in den bis jetzt unbekanntem Theilen von Phrygien noch ganze Felsenstädte in abgelegenen Thälern vorfinden. Die größte Menge dieser Felsenbauten fällt in die östlichen Gegenden, wo besonders Kappadocien voll davon ist, welche den großartigsten Eindruck auf die

Reisenden machten. Haase bemerkt weiter, es sei auffallend, daß im Alterthum diese eigenthümlichen Ortschaften eine sehr geringe Beachtung gefunden haben. Nur von den Homonadenfern, einem Stamm, der nördlich von Cilicia Trachea zwischen den Isaurern und Pisidiern wohnte, erzählt Strabo, sie hätten über ihren fruchtbaren Thälern in Felsenhöhlen gewohnt, die für uneinnehmbar gegolten hätten, aber doch von Amyntas größtentheils genommen seien. Selbst in den antiken Berichten über die eigentlichen Troglodyten finde sich ein Schwanke, ob ihre Wohnungen unterirdische gegrabene Höhlen oder über dem Boden in Felsen gehauene Wohnungen gewesen seien. In neuerer Zeit sind vielleicht am berühmtesten die im peträischen Arabien gelegenen Felsenbauten von Petra geworden, welche zum großen Theil erst aus der römischen Epoche herrühren. Ueberhaupt war dieser Felsenhöhlenbau ein besonders den orientalischen Nationen eigenthümlicher Gebrauch, der sich am großartigsten in dem indischen Tempelbau entwickelt hat. Eine so große Verbreitung dieser Erscheinung weist auf eine uralte Richtung und Neigung in der Lebensweise jener Völker, die sich auch darin besonders aussprach, daß, wo die Gegend eben war, die Landeseinwohner in Phrygien sich unterirdische Wohnungen in Erdhügeln ausschöhlten, welche sie mit einem künstlichen Dache von Stroh und Schilf bedeckten, wodurch sie im Winter warme, im Sommer kühle Wohnungen erhielten (Vitruv. II, 1. 5). Man glaubt in dieser Beschreibung von der Einrichtung der Semlanken in der neurussischen Steppe zu hören, wie sie bei Kohl (Reisen in Südrußland, I, 159) nachgelesen werden kann. So genau werden hier die praktischen Vortheile dieser Einrichtung übereinstimmend hervorgehoben. Beide Gegenden haben auch in ihrer Baumlosigkeit Aehnlichkeit, und wenn auch der Winter Kleinasiens kein Steppenwinter ist, so ist er doch rauh genug. Dieser unterirdische Häuserbau findet sich nun auch in Armenien, wo er Xenophon auffiel (Anab. IV, 5. 25). Die Tatarendörfer der Krim, deren Gebirge und sonstige geologische Bildung als eine Fortsetzung des Kaukasus betrachtet werden kann, sind ebenfalls in die Erde hineingegraben. Die Alten berichteten schon diese Einrichtung und in unsern Tagen haben wir erlebt, wie die große occidentalische Armee vor Sebastopol gegen den Winter durch

diese Troglodytenlebensart Schutz suchte. Es scheint in jenen Gegenden eine Art von Naturnothwendigkeit diesen Höhlenbau zu erzwingen. Für die Steppe ist es besonders der Winter, der dazu treibt und seit den Tagen, wo die Scythen dort wohnten, behielt man diese Gewohnheit bis heute unverändert bei. War der Winter vorüber, so begann das Wagenleben von neuem, und das Knarren der Räder erfreute das wilde Herz der Nomaden, die damals ebenso stolz darauf gewesen sein mögen, wie jetzt *), während es dem europäischen Reisenden ebenso unerträgliche Musik ist, wie dem unglücklichen römischen Dichter, der sein halbes Leben in solcher Umgebung vertrauerte und uns auch mit diesem Theil seiner Dualen in seinen poetischen Stoßseufzern bekannt macht. An diese unterirdischen Wohnungen der Lebenden schließen sich unmittelbar die der Todten. So erklärt sich am einfachsten, was Herodot von dem unterirdischen Gemach in den Königsgräbern der Scythen erzählt. Es war eine unterirdische Jurte, die auch Kubruquis noch auf seiner Reise bei den Tataren in Gebrauch fand. Für den winterlichen Aufenthalt des entschlafenen Königs wird ihm ein festes Haus gebaut und für die lange Zeit jegliches Lebensbedürfniß zur Seite gestellt, Essen und Trinken, Diener und Pferde, bis er zu neuem Leben erwacht. Aehnlich kann die Sage bei Herodot von den Menschen, die sechs Monate schlafen, auf die winterliche Nacht sich beziehend gedeutet werden, und auf nordische Nationen, die in der langen Winternacht nur in ihrer unterirdischen Jurte ausruhen. Diese unterirdischen Winterhöhlen haben sich aber im Alterthum noch viel weiter als jetzt nach Westen hin erstreckt und Grimm, der an die unterirdischen Kornbehälter in Kappadocien anknüpft, welche bei den Alten öfters erwähnt werden, weist sie sogar bei den Deutschen nach (Gesch. d. deutschen

*) Klaproth erzählt dies ausdrücklich. Er sagt, die Tataren hätten ihm geantwortet, da er ihnen diesen gräßlichen Spektakel getadelt, sie zögen nicht wie Räuber heimlich durch das Land, sondern das Knarren ihrer Wagenräder kündigte ihre Gegenwart an. Das erinnert an das deutsche Sprüchwort: Die fallende Art ruft. Wer im Walde ohne Erlaubniß Holz fällt und nicht dabei getroffen wird, ist straflos, denn das Fällen der Bäume schallt soweit hin, daß es den Eigner des Holzes herbeirufen muß.

Sprache, S. 255), wo sie merkwürdigerweise ebenfalls mit den Gräbern verglichen werden. In der Wirklichkeit haben nun auch in der Steppe die Kurgane, die Wohnungen der Todten vergangener Jahrhunderte, diese doppelte Bedeutung. Bald einzeln, bald in ganzen Nekropolen beisammen stehend, haben sie in der That für die Orientirung in der weiten, wüsten, gleichförmigen Wellenebene bis auf diesen Augenblick eine praktische Bedeutung, da sie von den Wanderern genau beobachtet werden und noch heut für die Localkenntniß in dem ewigen Einerlei der Steppe den größten Nutzen gewähren. Wie im hellenischen Heroenzeitalter waren die Todtenhügel auch hier ein σῆμα, weithin sichtbar, und man kann darum mit Recht sagen, daß durch die langen Jahrhunderte hin die Todten den Lebenden das Land bewohnbar machten. Es lehren auch diese Hügel, daß in den alten Zeiten sie gewissen Gebieten müssen entsprochen haben, welche die einzelnen Stämme für sich in Anspruch nahmen. Daher fragt der Griechenkönig in Lucian's Toxaris den Scythen, wie viele Wagen und Weiden er besitze, denn das sei ja ihr Reichthum. Diese bestimmt abgegrenzten Weidegebiete, also auch hier in der gleichförmigen Wüste eine menschliche Ordnung, lassen es allein erklären, daß mit so ungeheuern Anstrengungen die Steinbilder, welche so viele Kurgane krönen, aus weiter Entfernung herbeigeführt wurden, da es doch viel einfacher war, sie dort aufzurichten, wo der Stein sich grade fand. Dies wird um so anschaulicher durch die Erzählung bei Herodot, wo die scythischen Fürsten in einer bestimmten Gegend eine besondere Nekropole besaßen, wohin die Leichname geführt wurden. Was hier für die Fürsten des Landes galt, muß man auch in den kleinern Kreisen als durchgreifendes Gesetz voraussetzen, auch wenn Herodot nicht berichtet hätte, daß die Requien der vornehmen Scythen eine Abbildung im kleinern Maßstabe von der Leichenfeier der Könige darstellte. Besonders muß dies bei Nationen gelten, welche despotische Verfassungsformen besaßen, wo die Sitte des Königs das Musterbild für die der Untergebenen ist. Diese Gräber aber waren bei den Scythen ein besonderer Gegenstand der Verehrung. In ihnen concentrirte sich alles Heimathsgefühl, alle Vaterlandsliebe. Nur für die Gräber ihrer Vorfahren, für nichts anderes in der Welt

wollten die Scythenkönige mit den Persern kämpfen, und erst wenn diese angegriffen würden, so, sagten sie, würden sie den Persern in offener Feldschlacht begegnen (Herod. IV, 127). Gar manche Sitten und Institute jener nomadischen Nationen in diesen Steppengebieten haben sich aus dem frühesten Alterthum bis ins späteste Mittelalter unverändert fortgeerbt. Am überraschendsten aber ist es, die Ceremonien des Begräbnißes der Scythenkönige, wie sie Herodot beschreibt, bei Rubruquis, der den Herodot zu seinem Reiseberichte nicht benützt hat, fast völlig wiederzufinden (ed. Par. Rec. de voyages et de mém., T. I, p. 257). So schildert Herodot den Gebrauch der Scythen (IV, 72): Sie stellten um den Tumulus, dessen Höhe ein Maßstab der Ehre gegen den verstorbenen König war, die ausgeweideten und mit Stroh ausgestopften Leiber von 50 geschlachteten Pferden und Jünglingen rings herum, nachdem sie dieselben mit Hülfe von Holzpfehlen, Balken und Stangen in eine Stellung gebracht, daß sie den Anblick von 50 reitenden Männern gewährten. Man vergleiche, was Rubruquis als Augenzeuge von den türkischen Kumanen erzählt (l. c.): *Vidi quemdam noviter defunctum, cui suspenderant pelles XVI equorum, ad quodlibet latus mundi quattuor, inter perticas altas.* Hier wird durch die 16 Pferdefelle, vier nach jeder der vier Weltgegenden, die rings um das Grab herum aufgehängt sind, deutlich die den 50 Pferden der Herodot'schen Schilderung entsprechende Anordnung bezeichnet. Es kann noch zweifelhaft scheinen, ob Rubruquis diese Felle nur aufgehängt sah, oder ob sie ebenfalls ausgestopft waren. Indes ist das Erstere wahrscheinlicher. Aber die Sitte des Ausstopfens bei den Scythen zu Herodot's Zeit war in jenen Gegenden später bei Leichenseierlichkeiten auch noch üblich. Dies beweist ein Rubruquis fast gleichzeitiger Reisender in jenen Gegenden, der Minoritenmönch Johannes de Plano Carpini, der in seinem ebenfalls erhaltenen Berichte (ed. Par. Rec. de voyages et de mém., T. IV, p. 628. 629) von den Tataren erzählt: *Cum autem mortuus est (i. e. unus ex Tataris), si est de majoribus . . . sepelitur cum eo unum jumentum cum pullo, et equus cum freno et sella: et alium equum comedunt, et stramine corium implent, et super duo ligna vel quatuor altius ponunt, ut ha-*

beat in alio mundo . . . equos in quibus valeat equitare. Also auch hier die Herodotische Ausstoppung des Pferdefelles mit Stroh und dessen Aufstellung mit Hülfe von Stangen, sodaß die natürliche Haltung des Pferdes nachgeahmt wird.

Von den Kumanen ist es aus dem durch Petrarca erhaltenen vom Jahre 1305 datirten und von Klaproth, *Mém. rel. de l'Asie*, T. III, p. 122, herausgegebenen Glossar bewiesen, daß sie, wie also die auch ihnen stammverwandten Petschenegen (da Nestor sie mit diesem, die Griechen sie mit jenem Namen benennen), Turkmänen waren, während Johannes de Plano den Gebrauch bei den Mongolen fand. Außerdem muß bemerkt werden, daß Beide, Johannes wie Rubruquis, ausdrücklich sagen, es wäre den Todten Fleisch und Kumis vorgesetzt worden, und auch dies erwähnt Herodot als Gebrauch der Scythen bei der Umfahrt des Todten in seiner Freundschaft. Ebenso entspricht der Statio des Johannes de Plano genau die über dem königlichen Todten aufgeführte Hütte oder Jurte von Stangen, die mit Flechtwerk gedeckt ist. Nun ist es merkwürdig, daß jener Gebrauch des Ausweidens der todten Könige bei den Scythen und den Mongolen und Türken des Mittelalters auch nach dem Zeugniß des Georg Interiano, nach Klaproth (*Reise in den Kaukasus*, I, 602), bei den Begräbnissen der tscherkessischen Fürsten üblich war. Wie so viele andere Sitten, z. B. die Benennung konak für Gastfreundschaft, der türkisch ist, wird auch dieses Institut von den nordischen Stämmen zu ihnen gedrungen sein. Dergleichen lehrt, wie vorsichtig man sein muß, aus übereinstimmenden Sitten und Gebräuchen Schlüsse auf Nationalverwandtschaft zu machen. Für Niebuhr waren, allerdings neben manchen andern Zügen, die auf eine solche Annahme leiten können, ein paar den Mongolen und Scythen gemeinschaftliche und in der That durch ihren barbarischen Charakter höchst bezeichnende Gebräuche, die Sitte des Betäubens durch Rauch in der dichtverschlossenen Jurte und das Reinigen der Haut bei den Weibern durch aufgeklebten Leig statt des oft kostbaren Wassers, entscheidend, die Mongolen und Scythen für identisch zu erklären. Aber gerade diese Sitte findet sich auch bei den nordischen Türkenstämmen, wie denn überhaupt eine größere Annäherung der türkischen Lebensart

und socialen Verfassung an die der hochasiatischen Nationen als an die der indogermanischen nicht geleugnet werden kann. Auch war dieselbe fast noch mehr als durch nationale Verhältnisse bedingt durch den gemeinsamen Charakter des Steppenlebens aller jener Hirtenstämme. Es ist also der Einfluß der Steppe, deren Gebiet die indogermanischen Nationen, so weit die Geschichte reicht, kaum vorübergehend bewohnt, fast nur berührt haben können, welcher auf Sitten und Lebensweise der sie bewohnenden Nationen einen unwiderstehlichen Eindruck gemacht hat. Ganz unangemessen aber wäre es, nationale Gegensätze in neuem Sinne anzunehmen zwischen jenen Stämmen, die wenigstens das deutsche Alterthum den Hunnen gegenüber durchaus nicht zeigt, und die uns vielmehr erst in dem Zusammenstoß von Hunnen und Römern und einigen sich ihnen anschließenden schon halb romanisirten deutschen Stämmen entgegentraten. Eine große Anzahl und zwar rein deutscher Stämme erscheinen in einem ihnen ganz natürlichen Vasallenverhältniß zu Attila. Sie finden darin gar keine nationale Ehrenkränkung, wie es ein Volk fühlt, welches in seinen Herren nur wilde Barbaren erblickt. Der eigentliche Grund dafür liegt offenbar darin, daß trotz aller nationalen Verschiedenheiten damals doch noch nicht die Lebensweisen beider Nationen so stark von einander abwichen. Dazu kommt nun, daß die Berührung dieser hunnischen Stämme mit den Nationen des Kaukasus, der Taurischen Halbinsel und des Südrandes der Steppe auf der einen, und mit den Donauländern auf der andern Seite schon mannichfache Vermischungen mußten hervorgebracht haben. Von den ältern Zeiten gilt dies ohne Zweifel bei den Scythen, die sich in der Darstellung von Grimm (Gesch. der deutschen Sprache, S. 218), in welcher er natürlich für seinen Zweck das Angemessene aus der Menge des über die Scythen Ueberlieferten, in der That ein ansehnlicher Vorrath, auswählt, fast so ausnehmen, als ob sie sich in die Kette der indogermanischen Nationen hineinfügten. Dagegen hat Zeuß (Die Deutschen und ihre Nachbarstämme) eine Reihe von Namen bei den Scythen mit dem Perjischen übereinstimmend nachgewiesen. Anderes deutet auf einen Zusammenhang mit der Nordostküste des Pontus. Allein es bleibt doch noch ein starker Rest von unerklärten Worten und von Ge-

bräuchen, welche recht eigentlich diesen Nationen charakteristisch erscheinen und auf die Nomadengebiete des innern Nordasiens hinweisen, und es ist auffallend, daß Grimm, indem er Niebuhr's und Böckh's Meinung, nach welcher die Scythen Mongolen gewesen, eine Meinung, die wenigstens für die königlichen Scythen als herrschende Horde Hansen festhält und die in dieser Einschränkung viel Ansprechendes hat, verwirft, von den Türken gänzlich schweigt. In der That wird es schwer sein, die Türkenstämme, die in solcher Fülle über die mohammedanische und christliche Welt des Mittelalters hervorbrachen, für jene Zeiten noch in den hohen Norden zurückzuweisen. Die Scythenüberschwemmung von Kleinasien im Alterthum, das Reich der Parther in Persien aber erklären sich eher, wenn man darin Versuche türkischer Stämme, in den Süden herabzudringen, erblickt, und G. Wuttke's Zusammenstellung der Nachrichten von Griechen, Römern und Orientalen, in denen sich der Türkenname vorfindet (Aethicus, S. XXXII), wenn auch öfter in bedenklichen Verschreibungen, die jedoch die Menge der Zeugnisse beseitigt, muß nothwendig die Klaproth'sche Ansicht, nach welcher die Türkenwanderung viel später datirt wird, sehr wankend machen. Im Beginn des Mittelalters finden wir die südrussischen Steppengebiete erfüllt von türkischen Nationen. Erst jetzt beginnt das russische Element das türkische zu verdrängen, das indessen die Laurische Halbinsel noch ganz einnimmt, dieses merkwürdige Land, das bestimmt scheint, die Reste sonst längst verschwundener Nationen zu beherbergen, wie es so lange Jahrhunderte einem deutschen Stamme, den tetraxitischen Gothen, das Leben fristete. Nehmen wir nun an, daß türkische Stämme schon seit den ältesten Zeiten, treu ihrer alterthümlichen nomadischen Lebensweise, in den innern Steppengebieten zwischen Ural, Kaukasus und Donaumündung sich hin und her getummelt haben, so muß es doch auffallen, wie leicht die Türken in den Zeiten, wo die Nachrichten reichlicher fließen, fremde Cultur angenommen haben. Abgesehen von ihrem fast unvermittelten Eintreten in die mohammedanische Culturwelt, von dem völligen Aufgehn der Parther in dem persischen Staats- und Religionswesen, geben die Chazaren, ein türkischer Stamm, ein merkwürdiges in der Geschichte wahrlich seltenes

Beispiel von einer Aufnahme des Judenthums in ihr Religionsleben. Chane der Chazaren sogar waren Juden geworden, und die heutigen Keraiten, die reine und unvermischte Tataren und sicher nicht jüdischen Bluts sind, geben den redenden Beweis dafür. Bei auffallendem Mangel an Befähigung, höhere Lebensformen aus sich hervorzubringen, haben die Türkenstämme, wenn sie einmal das Steppenleben aufgaben, die verschiedensten Culturformen des Orients angenommen, aber freilich auch, ohne sie weiter auszubilden, man müßte denn das Janitschareninstitut als ein ihnen eigenthümliches ansehen, obgleich auch dies in der Entwicklung der orientalischen Nationen nicht isolirt dasteht. Aus dieser Armutz eigener Productionskraft möchten sich nun viele Gebräuche, Sagen und Institute, die merkwürdigerweise mit denen der indogermanischen Nationen völlig übereinstimmen, herschreiben, die sich bei ihnen erhielten, als sie die südlichen Nationen schon abgestreift hatten. Ein besonders belehrendes Beispiel ist die Homerische Polyphemossage, die sich außer in Griechenland noch in Serbien und Deutschland findet und bei den Türken in sehr alterthümlicher Auffassung heimisch ist, welche eines der ältesten türkischen Literaturdocumente bildet. Nehmen wir also für die Scythcn des Alterthums türkische Nationalität in Anspruch, so kann das häufige Vorkommen von persischen Namen, überhaupt der Einfluß arischer Nationen, nicht befremden.

Dazu kommt nun noch ein anderes Motiv, welches in den Steppengebieten zu allen Zeiten eine große Rolle gespielt hat, der Frauenraub und die Nachbarschaft des Kaukasus. Es ist eine in neuerer Zeit fast von allen Reisenden gemachte Bemerkung, daß sich die Züge und Physiognomien der transkubanischen Kosacken völlig verändert und so stark veredelt haben, daß sie fast den Kaukasiern gleichen. Noch mehr tritt dies bei der tatarischen Bevölkerung der Karatschai im Gebirge selbst hervor, welche noch viel länger in der Nähe der kaukasischen Stämme gewohnt haben und völlig die schöne Körperbildung der Kaukasier an sich tragen. Die edlere Gestalt der transkubanischen Kosacken ist nun nachweisbar davon das Resultat, daß die Kosacken ihre Frauen den Männern des Gebirges geraubt haben. Dieser Frauenraub ist aber nicht bloß bei ihnen Gebrauch, sondern bei allen nomadischen Nationen

des innern Landes, sogar innerhalb desselben Stammes. Selbst die südrussischen Märchen bei Dietrich sind voll davon. Die Männer erschlägt man und heirathet die Frauen. Dies findet sich auch häufig genug bei den Escherkessen im Kaukasus selbst und ist die Quelle vielfacher Fehden. Nun ist es aber merkwürdig, daß gerade dieses Gebiet des Nordabfalls des Kaukasus nach der Krim zu von Herodot als der Sitz der Sauromaten angegeben wird, deren fabelhafte Abstammung von den Amazonen er erzählt. Charakteristisch ist es, daß er die Sauromaten auch ihrer Sprache nach als einen Mischstamm darstellt. Die Sauromaten seien von scythischen Vätern und den Amazonen entsprossen, und die Kinder hätten die Sprache von ihren Müttern gelernt. Daher weiche sie zwar von der scythischen ab, sei ihr aber ähnlich wie ein verdorbener Dialekt. Genauer kann wahrlich eine den Nachbarnationen auffallende unter ihren Augen sich begebende Entstehung eines neuen Volkschlages durch die Kreuzung zweier Racen nicht bezeichnet werden. Dazu kommt nun das historische Zeugniß des Lucian im Toxaris, wo gerade ein solcher Frauenraub der Scythen an der Tochter des bosporanischen Griechenkönigs erzählt wird, unter so abenteuerlichen Umständen, wie sie noch heute in jenen Ländern vorkommen und die man bei Lucian nachlesen mag. Aber der Kaukasus mit seinen schönen Frauen hat zu allen Zeiten eine große Bedeutung bei den umliegenden Nationen gehabt, zu denen sie bald durch Kauf, bald durch Raub übergingen, und so sehr sind sich die Kaukasier der historischen Wichtigkeit ihrer Frauen bewußt, daß es ein Sprichwort bei ihnen gibt: Für dieses Land haben wir unsere Frauen gegeben (Klaproth, Reise, I, 564). So denken wir uns also den Mischstamm der Sauromaten bei Herodot ganz in der Weise entstanden, wie sich heutiges Tages dort wieder eine Bevölkerung festsetzt, eine kosackenartig aus allerhand Stämmen, vor allem türkischen zusammengesetzt, die in fortwährender Fehde mit den Gebirgsbewohnern, wie Alanen und Scythen im Toxaris, leben, in denen die nordischen Nomaden in kühnen Raubzügen sich Weiber erobern. Die Zustände, die uns Lucian schildert, sind zu merkwürdig, als daß wir nicht einen Augenblick bei ihnen verweilen sollten. Erst über ein halbes Jahrtausend mußte

verfließen nach Herodot's Schilderung, ehe ein nicht minder anziehendes und lebensvolles Bild jener Gegenden uns in Lucian's Toxaris begegnet, den man nicht mit Unrecht eine oströmische Germania nennen möchte, da auch in dieser Schrift den entarteten Griechen die Tugend eines naturkräftigen Volkes entgegengehalten wird. Aber wie gewaltig ist der Abstand im Leben der Stämme jener Gegenden gegen Herodot's Darstellung. Mag Lucian noch so sehr idealisirt haben: die fast ritterlichen Institute können unmöglich erfunden sein. Das Land ist in ein unverkennbar viel höheres Culturstadium getreten. Und nun die politischen und ethnographischen Veränderungen. Zunächst sind offenbar die königlichen Scythen Herodot's, diese herrschende Horde, spurlos verschwunden. Von einem Gesamtkönigthum bei den Scythen ist keine Rede mehr. Statt dessen erscheint ein $\kappa\omicron\upsilon\upsilon\delta\upsilon\ \tau\omicron\upsilon\ \Sigma\upsilon\delta\omega\upsilon$, eine Art von aristokratischer Kriegerverfassung, welche an mittelalterliche Lehnszustände und die am Kaukasus sitzenden Häuptlinge und Dynasten, mit denen häufiger kriegerischer und friedlicher Verkehr stattfindet, erinnern. Bald ist es kriegerischer Frauenraub, bald friedliche Spigamie, woran auch die Hellenen des Bosporus Theil nehmen. Es sind Abenteuer bei Lucian erzählt, wie sie eben das heroische Zeitalter eines Volks charakterisiren, und wir erfahren von ihm ausdrücklich, daß sie keine Traditionen des Alterthums, sondern gleichzeitige Begebenheiten waren. Einen Wink über die Ursache aller dieser Umgestaltungen gibt uns aber der Stamm jener weiblich beherrschten Sarmaten, von denen das Alterthum voll ist und über die schon oben gesprochen ist. Noch begegnen wir ihnen bei Lucian zwar fast in den alten Sitzen. Allein ein Jahrhundert früher sind bereits ihre Stammgenossen bis über die Donau durch Bessarabien vorgedrungen, wo sie der arme Doid mit eigenen Augen zu sehn Gelegenheit fand. Mit den Scythen selbst sind die Alanen bei Lucian in so enge Verbindung getreten, daß er sogar Gemeinschaft der Sprache behauptet und sie nur dadurch unterscheidet, daß die Alanen kürzeres Haar trugen, und diese waren doch sicher ein kaukasischer Gebirgsstamm, dessen wunderbare Körperschönheit den Alten ebenso auffiel, wie uns die ritterlichen Leiber der Offizen und Fischeressen. Füglich kann man sagen: bedarf es noch weiter Zeugniß?

Es ist offenbar, daß ein durchgreifender Einfluß, wenigstens auf den Südrand der Steppe, von den Kaukasusstämmen ausgeübt wurde. Die Sauromaten, selber schon ein kaukasischer Mischstamm, dehnten sich in kriegerischen Unternehmungen einzelner Haufen in die westlichen Gebiete aus, gewaltsame und friedliche Epigamie veredelte das Blut der Scythen, wozu auch die Griechen mögen beigetragen haben, im Allgemeinen, wie einzelne Züge in der Königsfamilie der bosporanischen Hellenen Verheirathungen und Verschwägerungen mit nordischen Häuptlingen nachweisen und in der berühmten olbiopolitanischen Inschrift, welche den Protogenes verherrlicht, die *Μεξέλλγηες* schon früher eine Vermischung zwischen Barbaren und Hellenen beweisen. Wie in Olbiopolis Einfluß thrakischer und an der Donau wohnender Stämme in den Namen der Inschriften sich zeigt, so kaukasischer in den südöstlichen Gegenden der Steppe. Den größten welthistorischen Einfluß aber übte der Kaukasus auf die Geschichte von Europa, als wenige Jahrhunderte später ein Theil jener Alanen, dieser wunderschönen hartherzigen Männer, mit deutschen Stämmen vereint die Donau hinauf durch Frankreich nach Spanien zog und sich daselbst ein neues Vaterland eroberte.

Wir sehen also, damals, wie lange Jahrhunderte später, haben in der alten Heimath türkische und kaukasische Stämme in Liebe und Haß mit einander gerungen, und als die Türken die Erben der oströmischen Kaiserkrone geworden waren, setzte sich der Proceß zwischen den beiden Racen auf dem neuen erweiterten Gebiete fort. Circassische Sklavinnen haben fortwährend das Blut türkischer Herren veredelt und circassische Sklaven haben bald einzeln, bald als Mamluken in größern Gemeinschaften an der Herrschaft über die oströmischen Gebiete Theil genommen. Ueberblicken wir somit die Natur des Einflusses, den die kaukasischen Gebirgsstämme zu den verschiedensten Zeiten des Alterthums auf die nordischen Gebiete ausübten, die höhere Begabung der Kaukasier gegenüber den Steppennationen, so wird es begreiflich, wie sich als Sitz der Amazonensagen das Gebiet der Sarmaten in der Tradition ausbilden konnte, wenn circassische Weiber, durch Frauenraub zu den Nomaden der Steppe geführt, eben durch ihre überwiegenden Anlagen und die

ihnen auch in ihrer Heimath eingeräumte größere Freiheit der Bewegung, wovon die Reisenden zu erzählen wissen, auch in der Fremde ihrem Geschlechte eine höhere Lebensstellung erwarben. Die pontischen Hellenen konnten die Sagen von den Amazonen am Thermodon an sie knüpfen, wenn sie den muthigen Antheil derselben am Kriegerleben ihrer Männer erfuhren, wie die Römer erstaunten, als sie die Weiber der Cimbern und Teutonen sich, da Alles verloren schien, selbst in den Kampf stürzen sahen. Damit ist freilich bei weitem nicht die ganze Amazonsensage erklärt, wohl aber ihre Verknüpfung mit den Sauromaten, welche die nördlichsten Bezüge der antiken Ueberlieferungen über die Amazonen bilden. Auch Grimm hat von ihnen im erwähnten Aufsatze über die Scythen gesprochen und sucht sie mit den normannischen und deutschen Schildjungfrauen, den Valkyren, zu verbinden, die in der That große Aehnlichkeit mit den griechischen Amazonenkämpfen zeigen. Stärker davon weichen die kleinasiatischen Sagen ab, welche in der Götterfigur der Kybele und ihr ähnlichen wurzeln, und deren charakteristisches Moment darauf beruht, daß die Geschlechter förmlich vertauscht werden. Die Männer verwandeln sich in Frauen, wovon der Gipfel das Eunuchenwesen ist, die schwachen furchtsamen Frauen in kriegerische Amazonen. Auch diese Vorstellungen scheinen seit alter Zeit im heutigen Südrußland Eingang gefunden zu haben, wofür die sonderbare Sekte der Eunuchen spricht, vor allem aber die Erzählung, welche unser Reisender über einen gräßlichen Ritus einer verwandten Sekte mittheilt. Den Mittelpunkt derselben bildet, daß einem jungen Mädchen von 14 bis 15 Jahren die eine Brust abgenommen wird. Nun ist zwar angegeben, dies sei die linke Brust, während es in der Erzählung bei Hippokrates die rechte Brust ist, welche den Amazonen fehlt. Allein das Factum ist so einzig dastehend und fast unerhört, daß man nicht umhin kann, jenen russischen Sektentritus mit dem asiatischen Amazoneninstitut zu verbinden. Selbst der chirurgischen Schwierigkeiten bei der Operation, welche der griechische Arzt bespricht, wird in der russischen Erzählung besonders gedacht, und die Gewandtheit, mit der dieselben überwunden werden, gerühmt. In Verbindung mit den Lehren dieser Sekte scheint nun auch die wunderliche Anrufung

einer Jacobine, Iwan's Tochter, der Mutter Christi zu stehen, welche in einem ihrer liturgischen Gesänge (Studien, I, 505) vorkommt. Eine solche Abweichung von Maria, der Mutter des Heilands, sieht völlig heidnisch aus und scheint sich eher auf ein Götterwesen zu beziehen von dem Charakter der asiatischen Kybele, der großen Göttermutter, mit ihrem Eunuchengotte Attis, deren Dienst durch die Galloi, Eunuchenpriester, gefeiert wurde. Denn das Castratenwesen spielt einmal bei diesen russischen Ketzern eine Hauptrolle als Gott besonders wohlgefällig. Sie sagen: Der Heiland ist nicht gestorben, er wandelt noch auf Erden in der Gestalt Peter's III., aber geschlechtlos. Die scythischen Ἐνόςσεε des Herodot ziehen wir absichtlich nicht hierher, wenn sie auch als Eunuchen und Priester und Schützlinge der Aphrodite erscheinen, weil sie nach Herodot und Hippokrates natürliche Castraten waren, obgleich Hansen gerade dies vielleicht nicht ohne Grund bezweifelt. Es ist bis jetzt nicht möglich, die einzelnen Züge dieses russischen Aberglaubens in das Alterthum und nach Kleinasien hinein zu verfolgen. Aber dorthin deutet Alles, was uns davon mitgetheilt wird, und es mag einstweilen genügen, dargethan zu haben, wie mannichfaltige Bezüge zu den umliegenden Culturländern jene süd-russischen Landschaften darbieten und wie treu sich dort die alterthümlichsten Vorstellungen erhalten haben. Eine solche liegt auch dem so höchst merkwürdigen Ketzerdogma der Selbstverbrenner zum Grunde, welches wir nur darum hier anführen, weil es fast als Complement jener heterodoxen Sekte erscheint und sich ebenfalls in dem Kreise der kleinasiatischen Culte, deren Gegenstand das sexuelle Element ist, bewegt in dem weithin verzweigten Cultus des Herakles Sandon, der sich, wie Herakles auf den Deta und Sardanaupal, selbst verbrennt*). Indessen wollen wir doch auf klein-

*) Die russische Sekte der Moreltschiki (Selbstaufopferer) in den Gegenden um Saratow an der Wolga und nach Sibirien hinein herrschend, zeichnet sich besonders dadurch aus, daß an abgelegenen Orten mit besondern Ceremonien von den Ketzern eine Grube mit Brennmaterial gefüllt wird, um welche sich Schaaren von 20 bis 100 Menschen versammeln und, wenn der Holzstoß auflobert, sich hineinstürzen. Zuweilen verbrennen sie sich auch sammt dem Hause, in welches sie sich eingeschlossen.

asiatische Zusammenhänge hier darum weniger dringen, da der Feuercultus sich bei allen asiatischen und europäischen Nationen in früherer Zeit findet und zwar ohne Unterschied der Abstammung, Indogermanen und Semiten, und dessen Ausgangspunkt Persien mit seiner Feuer- und Lichtreligion zu sein scheint. Gerade das Factum, daß die Todtenverbrennung, von Indien bis Island einmal Gebrauch, sich nur in Persien nicht nachweisen läßt, dem Ausgangspunkt aller dieser Völkerwanderungen, wo sich doch zu allen Zeiten die Verehrung des Feuers als Mittelpunkt der Religion erhielt, beweist, daß der Gebrauch auch hier einmal herrschte, aber durch Zoroaster's durchgreifende Reformen beseitigt wurde.

Wenden wir uns zum Schluß noch einmal jenen südrussischen Steppengebieten zu, so sei es gestattet, einige Worte über die Steinbilder der Steppe hinzuzufügen, welche, je mehr man über sie nachdenkt, desto räthselhafter erscheinen. Denn es hilft durchaus nicht, anzunehmen, daß es Bilder der im Hügel Begrabenen selbst sind. Nach den über dieselben bisher bekannt gewordenen Nachrichten sind es Männer und Weiber, welche die rohen Statuen vorstellen, allein doch im Uebergewicht Weiber, so daß die Russen sie unterschiedslos Baba's, alte Weiber, nennen. Schon dies allein scheint darauf zu führen, Götterbilder in ihnen zu vermuthen, da bei der sonstigen socialen Stellung der Weiber dieser Stämme, zumal im hohen Alterthum, es ungereimt wäre, eine so besondere Verehrung derselben gegen ihre verstorbenen Ehefrauen anzunehmen, wozu man doch gezwungen wäre, wenn jene Steinbilder die Verstorbenen selbst darstellten. Daher könnte man auf die Ansicht kommen, mit diesen Statuen seien Unterweltsgöttinnen gemeint, wobei man sich an das Leichenweib erinnern mag, welches bei den ältesten russischen Beerdigungsfeierlichkeiten an der Wolga vorkommt und mit besonderm Grausen von Ibn-Foslan in seiner so denkwürdigen Beschreibung geschildert wird, das wahre Bild einer er-

Zahlreiche Zuschauer umgeben es, ohne sie zu hindern an dem, was diese Sektirer die Feuertaufe nennen. Ueber den Zusammenhang ihrer Religionsansichten herrscht völliges Dunkel. Uebrigens findet sich noch als Variante des Selbstverbrennens gegenseitiges Erstechen mit Messern (v. Hart-
hausen, Studien, I, 300, 301, französ. Uebersf.).

barmungslosen Todesgöttin. Ibn-Foslan nennt sie den Todesengel. Dieses Leichenweib muß um so mehr eine besonders heilige Bedeutung gehabt haben, da sie allein den Todesstreich an der sich dem Verstorbenen opfernden Sklaven vollzieht, und die Männer, die ihr zur Seite stehn, nur Nebenfiguren sind in dem entsetzlichen Ritus. Allein bei Herodot sehen wir uns vergeblich nach einer solchen Todesgöttin um, während sie den germanischen Nationen wohl bekannt ist und auch bei den türkischen Nationen nicht gefehlt haben kann, da sie einen Unterweltsgott, den Irle-Chan, hatten. Doch ist es möglich, daß die scythische Hestia, Tabiti, gemeint ist. Dafür läßt sich anführen, daß diese Göttin sich speciell auf den Hausstand bezog, auf die Familie mit Allem, was zu ihr gehört, und als solche Familienangelegenheit erscheint auch das Begräbniß, wobei der ganze Hausstand, eine Wohnung im Grabhügel, mit Speise, Getränk, Pferden, Dienern und endlich das Weib des Gestorbenen selbst diesem in den Tod folgt. Von Tabiti hängt so sehr das Wohlergehen des Hauses ab, daß ein falscher Schwur bei ihr dasselbe gefährdet. Wurde der Scythenkönig krank, so glaubte man, daß Jemand bei seinem Herdfeuer, welches also ein besonders heiliger Schwur war, falsch geschworen, und der Uebelthäter, wenn er entdeckt wurde, mußte sterben. So erzählt Herodot. Es ist daher wohl denkbar, daß Tabiti bei dem Tode ihres Schütlings ebenfalls eine Thätigkeit zuerkannt wurde. Im ältesten Ritus des Begräbnißes bei den Russen war es das Feuer, welches die Bestattung vollzog, ganz analog jenem Herdfeuer, das mit der Existenz des Hausherrn so unzertrennlich verbunden war, und eine solche nahe Verbindung zwischen der Verehrung des Hausheuers und der Todtenverbrennung ist überhaupt bei den Nationen, wo sich beide Institute finden, unleugbar. Allein Schwierigkeit macht, daß die Todtenverbrennung bei den Scythen und wol auch ihren Nachfolgern, den Türken und Tataren im Süden Rußlands, während des Mittelalters nicht stattfand, wenngleich Spuren besonderer Verehrung des heiligen Hausheudes noch vorkommen. Selbst der türkische Ausdruck bei den Tscherkessen, konak, für Gastfreund, ein abstracter Ausdruck für das innerste Heiligthum des Hauses, deutet vielleicht eben darauf. Nun muß aber Tabiti eine ganz

besondere Heiligkeit vor allen übrigen Gottheiten bei den Scythen gehabt haben, denn der scythische König Idanthyrsos spricht in seiner Botschaft an Darius (Herodot, IV, 26) nur von dreierlei Gegenständen der höchsten Verehrung, die mit dem Leben der Scythen unzertrennlich verbunden sind. Zuerst ist es Zeus der Herrscher, von dem die Könige ihr Geschlecht herleiten, und Hestia, die Königin der Scythen. Ihnen, nicht dem Darius gebühre das Oberkönigthum. Dann aber spricht er von den Gräbern der Vorfahren, und nur um diese würden die Scythen kämpfen. Die Nennung der Hestia, die eben Tabiti bei den Scythen hieß, beweist also, daß sie als Haus- und Herd Göttin die wahre Königin des ganzen Stammes, die Geberin der Lebenskraft der Könige selbst war. Sie erscheint wie eine Gemahlin des Zeus, des Arhegeten der scythischen Königsfamilie, obgleich Herodot (IV, 59) als solche noch eine Göttin der Erde, Apia, anführt. Um so wichtiger ist es, daß bei Herodot selbst in der obigen Stelle neben Zeus nicht Apia, sondern Tabiti von Idanthyrsos genannt wird. Nach der Ansicht der Alten waren den Scythen stammverwandt und derselben von ihnen als scythisch bezeichneten Lebensweise anhängend die Saken, wie die ihnen benachbarten, vielleicht der Race nach identischen Massageten. Die Perser brauchen den Namen als Collectivbezeichnung der nordischen Stämme. Von ihnen hat uns Diodor (II, 54) die merkwürdige Erzählung aufbewahrt, eine stets siegreiche Königin derselben, Zarina, habe sie einst beherrscht. Die Meder unter ihrem Könige Astibaras hätten sie lange vergeblich bekämpft um der Parther willen, auf deren Knechtschaft beide Nationen Anspruch gemacht, bis endlich der Friede geschlossen sei. Die Saken aber hätten ihrer Königin nach ihrem Tode göttliche Ehre erwiesen und ihr einen Grabhügel errichtet, der alle andere ihres Landes überragt hätte. Denn er sei ein Stadium hoch gewesen. Auf dessen Spitze hätten sie eine kolossale Bildsäule von Gold gesetzt, welche die Zarina vorgestellt habe. G. Kiepert machte mich hier darauf aufmerksam, daß Zairi im Zend Gold, somit Zarina die goldene heißt, also der Name mit der Sage von der Goldstatue auch wörtlich stimmt. Dies gemahnt wiederum an die aurea anus (Slata baba) im hohen Nor-

den an den Ufern des Ob, also ebenfalls eine goldene Statue, von der Herberstein im 16. Jahrhundert hörte. Der Goldreichtum des innern Asiens war im Alterthum den Indern und seit Herodot den Griechen bekannt. Hier also erblicken wir eine unsterbliche und göttliche Königin der Tabiti der Scythen ganz ähnlich und obendrein ganz denselben Gebrauch, Statuen auf die Tumuli zu setzen, wie er bei den Steinfiguren auf den Kurganen der Steppe sich findet. Dazu mag hier ohne Commentar eine Stelle aus dem Reiseberichte von Tokareff stehen aus der Gegend des Kuban, gerade mitten in dem Gebiete dieser Steppennationen. (Bulletin de l'Acad. de St.-Petersb., T. VII, p. 258.) En suivant la route de Kammenoi-Most au pont de bois ou Djamankol, nous cheminions le long du Kouban par une espèce de défilé, nommé Mardjacine. Là au milieu d'une clairière d'un bois je vis un monument qui tout de suite fixa mon attention. C'était une espèce d'idole, dont j'ai essayé de vous tracer la figure et d'une sculpture tout-à-fait grossière. La tête était ronde, les yeux, le nez, la bouche, tracés grossièrement, les bras pendans le long du corps, avec lequel ils se joignent, et qui finit par devenir au bas un simple bloc de pierre. Les indigènes me racontèrent, à propos de ce monument, que les Nogaïs, expulsés par d'autres peuples de la Kabarda, vinrent se fixer dans des endroits inexpugnables, et entre autres dans celui où nous étions; qu'il's avaient une princesse, qu'il's vénéraient beaucoup, et qui donna son nom Mardjacine à l'endroit; cette princesse, étant morte, elle y fut enterrée, et sur sa tombe fut posé le monument, dont je vous parle. Also am nördlichen Abfall des Kaukasus, am Kuban, knüpft sich an ein steinernes Frauenbild der Steppe dieselbe Sage im Munde des Volks, die von den Saken Diodor uns bewahrt hat, nur daß hier auch noch die göttlichen Ehren, die Zarina erwiesen erhält, berichtet werden. Auch die Massageten hatten eine solche sagenhafte Königin, Tomyris, die halbmythische Rächerin ihres Sohnes an Kyros. Also hier in nahe benachbarten Gebieten zwei und zwar mythische Fürstinnen, von denen die eine an eine Art von Denkmälern geknüpft wird, welche noch heute uns

erhalten sind, und an eine Sage, welche noch heute nicht in künstlicher Tradition der Literatur, sondern im Munde des Volks sich fortpflanzt. Und es kann in dem ganzen Kreise der Kurganbilder nicht genug hervorgehoben werden, daß Russen, Türken und Tataren alle, selbst die offenbar Männer darstellenden Statuen Babas, Weiber, Steinmädchen nennen, und wenn denn durchaus eine solche Männerstatue soll bezeichnet werden, sagen sie „männliche steinerne Weiber“ (Bullet. de St.-Petersb., 1845, T. II, p. 199, not. 5). Indessen so willkommen uns die Ansicht des Hrn. v. Köppen, dem wir diese Mittheilung verdanken, sein muß (ib. p. 197 lin.), daß nämlich die Steinbilder auf einen Religionscultus zu beziehen seien, so wenig können wir uns in seine Combination finden, wonach er die Babas der Steppe mit den Feldteufeln des Alten Testaments vergleicht, worin ihm unser Reisender folgt, und ebenso wenig vermögen wir seiner Annahme über damit verbundenen Schlangencultus beizutreten (Alterthümer am Nordgestade des Pontus, 1825, S. 104). Denn die Bezeichnung eines Flusses in Koldhis durch das Wort Ophis wie in Arkadien kann nur die bekannte Symbolik von Drache als Fluß und Quelle bezeichnen. In der hellenisirenden Sage von der Abstammung der Scythen von Echidna und Herakles ist Echidna dieselbe Symbolik, die sich in so vielen schlangenfüßigen Heroen der Griechen findet und auf deren Autochthonie deutet. Dagegen ist von Schlangencult in den specifisch scythischen Traditionen weder bei Herodot noch sonst wo eine Spur zu finden. Uebrigens würde für alle Kurgane eine durchgreifende Classification gewonnen sein und unserer Darstellung, daß die Steinbilder der Steppe Götterbilder sind, keine geringe Stütze geliefert werden, wenn sich bestätigte, was Köppen zu behaupten scheint, daß überhaupt in keinem Kurgan, über dem sich ein Steinbild befindet, alte Gräber sich befänden. Indeß dafür sind die im obigen Bulletin mitgetheilten Resultate aus zu wenigen planmäßigen Nachgrabungen und überhaupt zu kleinem Gebiet entnommen, als daß man sich darauf verlassen sollte, um so mehr, da die Tradition dagegen spricht, welche stets darin Gräber findet. Ueberhaupt ist zwar schon wegen der aus dem Alterthum angeführten Zeugnisse als Hauptgebiet der Steinbilder die

Steppenlandschaft am Schwarzen Meere nördlich vom Kaukasus und weiter nach Osten hin anzusehn, also die eigentlichen Gebiete der Türkenstämme. Indessen sind uns, was nicht zu verschweigen, von zwei Dertlichkeiten Berichte bekannt geworden, die freilich völlig außerhalb dieser Grenzen liegen. Zuerst berichtet ein Bulletin der Petersburger Akademie von einem Steinbilde bei Moskau, das auch unser Reisender in einem hohlen Baume gesehen hat. Sodann behauptet ein Aufsatz über Ignatjev's Untersuchungen der Kurgane des Gouvernements Nowgorod (Erman's Archiv, XIII, 74), daß sich in den Kurganen des nowgoroder Gouvernements ebenfalls Reste von Steinweibern gefunden; die steinerne Statue bei Moskau könnte man nach dem, was im Bulletin der Akademie erzählt wird, daß der Baum mit der Bildsäule offenbar auf einem tatarischen Kirchhofe gestanden habe, auf die Epoche der Mongolenherrschaft deuten. Allein über das, was der Aufsatz bei Erman behauptet, muß man weitere Nachrichten abwarten, und bis diese es bestätigen, sei es gestattet, die Sache einstweilen zu bezweifeln.

Fast alle in den vorstehenden Blättern enthaltenen Betrachtungen bezogen sich auf die Türken und die Gebiete ihrer Heimath, die jetzt bei dem Kriege der drei mächtigsten Nationen der Erde ein neues Interesse gewinnen. Ueberschauen wir den Stand unserer Kenntniß von der historischen Bedeutung der türkischen Nation, deren Vater zu seinem und unserm Ruhme unser Landsmann Diez ist, so wissen wir davon gerade genug, um zu erkennen, wie mangelhaft sie ist. Das ist die Klage deutscher und russischer Gelehrten. Bisher sind im Wesentlichen die Türken nur in ihrer Beziehung zur arabischen Welt betrachtet worden, denn die Berührungen mit dem Occident waren eben so äußerlich wie die der Mongolen. Jetzt drängen die Geschehnisse der Gegenwart zur Erwägung ihres nordischen Charakters. Ganz neue Acten sind hier erforderlich, und es ist die natürliche und ehrenvolle Mission der russischen Gelehrten, sie aus der alten Türkenheimath, die jetzt in der weitesten Ausdehnung unter russischem Scepter steht, herbeizuschaffen, ein Beruf, der durch zahlreiche Vorarbeiten bereits documentirt ist.

B.

Zur Jurisprudenz in Transkaukasien.

Das russische Gouvernement hat schon seit den Zeiten Katharina's II., den Ansichten und der Bildung Westeuropa's folgend, gestrebt, eine gleichmäßige Rechtsverfassung des ganzen Reichs durch ein allgemeines Gesetzbuch zu begründen. Unter dem Kaiser Nikolaus I. ist diese kolossale Arbeit endlich vollendet und das allgemeine Gesetzbuch, der Swod, proclamirt worden. Im Allgemeinen sind alle Länder und Völker des unermesslichen Reichs in Bezug auf ihre Rechtsverhältnisse in dieses Prokrustesbett gelegt worden. Dennoch mußte man bald anerkennen, daß bei den unendlichen Verschiedenheiten in den Bildungs- und Culturzuständen, in den Lebensanschauungen, in den Sitten und Gebräuchen, endlich in den religiösen Pflichten und Begriffen, der Swod entweder im Ganzen oder in einzelnen Theilen gar nicht passe, oder die vorhandenen realen Lebensverhältnisse gar nicht träfe.

Welche Anwendung konnten russische Ukase bei den heidnischen Völkern Sibiriens, die auf der tiefsten Stufe der Cultur stehen, finden. Welche Wirkung konnte russischerseits religiöses und Kirchenrecht, welches im Swod enthalten, auf die mohammedanischen Tataren finden, denen der Koran nicht bloß religiöses, sondern unantastbares bürgerliches Gesetzbuch ist? —

Das Gouvernement half sich auf zweierlei Weise. Es brachte das Gesetzbuch dort, wo es nicht paßte, beim Samojeben und Kamtschadalen, gar nicht in Anwendung, es schläft für diese. Dort aber, wo es in directem Widerspruch mit den religiösen und Lebensanschauungen kam, wie bei den Mohammedanern, ward es

fußpendirt; man ließ die Leute bei ihren alten Gesetzen und Gebräuchen. Man ging aber noch einen Schritt weiter. Es ward angeordnet, daß alle Privilegien, Particulargesetze und Rechtsgewohnheiten der verschiedenen Völker und Landstriche gesammelt würden, um daraus particulare Rechtsbücher für dieselben zu formiren.

Diese Sammlungen sind geschehen und die gesammelten, höchst interessanten Materialien liegen im Ministerium in Petersburg. Einzelnes Material ist auch gedruckt, aber nicht in den Buchhandel gegeben. Ich erhielt im Winter 1844 aus dem Ministerium eine in Folio gedruckte Sammlung der in den transkaukasischen Provinzen gesammelten Gesetze und Rechtsgewohnheiten. Sie sind hier aus der Landessprache ins Russische übersetzt; es ist aber keine Notiz hinzugefügt, weder über ihren speciellen Fundort, noch über Entstehung und Geschichte, noch über ihre Geltung in den verschiedenen Landstrichen. Kurz, es ist ein Referens sine relato!*) Ich besitze nicht die mindesten Materialien, diese Lücke auszufüllen, auch habe ich nicht gehört, daß sich die russische Literatur mit diesen eigenthümlichen Rechtsmonumenten beschäftigt hätte. Ebenso wenig habe ich gehört, daß in der übrigen europäischen Literatur auch nur das Dasein derselben gekannt, geschweige denn gelehrte Untersuchungen darüber vorgenommen wären.

Der Abdruck des Ganzen möchte etwa achtzehn Druckbogen umfassen. Wer den nöthigen Commentar dazu zu schreiben vermöchte, würde daher ein mäßig umfangreiches Buch daraus bilden können.

Ich gebe hier einen Auszug, wie er mir für dies mein gegenwärtiges Buch angemessen erscheint. Ich hebe Das hervor, was charakteristisch national, was die Volksitten und den Culturzustand bezeichnend darstellt.

Zener russische Folioband enthält nun folgendes Material:

- 1) Das Gesetzbuch des Wachtang, Czar von Grusien (Georgien).
- 2) Die Gesetze des Czar Georg von Grusien.

*) Ich habe gehört, daß diese merkwürdige Sammlung der transkaukasischen Gesetze durch den Baron von Hahn angeordnet worden. Jenes Originalgesetzbuch des Czar Wachtang soll damals im Besitz eines Privaten gewesen sein, dem er es für 10,000 Rubel abgekauft.

- 3) Ein Auszug des Gesetzes Moses', mit einem Vorwort des Czar Wachtang.
- 4) Die Verordnungen des Katholikos von Grusien.
- 5) Die Gewohnheiten in Grusien.
- 6) Die in den transkaukasischen Ländern recipirten griechisch-byzantinischen Gesetze.
- 7) Die armenischen Gesetze.

Was nun 1) das Gesetzbuch des Czar Wachtang betrifft, so tritt man, als ich in Tiflis war, darüber, ob es in seiner jetzigen Fassung wirklich vom Czar Wachtang herrühre. Einige behaupteten, es sei eine spätere Uebersetzung des ursprünglichen Gesetzbuchs des Czars durch einen grusinischen Bischof Palawasch-wili, der vor 80 Jahren lebte. Echt sind unstreitig die Stellen, wo der Czar von sich selbst und seinen Bestrebungen spricht.

Auf der in Petersburg sich befindenden Originalhandschrift soll der Czar eigenhändig Folgendes in grusinischer Sprache geschrieben haben:

„Ich habe hier meinem Volke ein geschriebenes Gesetzbuch gegeben, aber die Gesetze werden in Georgien selten befolgt, denn man hat dort nie die Gerechtigkeit gekannt“ *).

Das Gesetzbuch ward förmlich publicirt den 15. Februar 1723. Gar bald darauf, 1724, brach eine Revolution gegen diesen Czar aus, und er ward zur Flucht nach Rußland gezwungen **).

In dem Vorworte sagt nun der Czar Wachtang, er habe alle Gesetze und Gesetzbücher gesammelt, die er theils in fremden Ländern gefunden, theils in Grusien, wo sie mehrfach außer Gebrauch gekommen. Die vorzüglichsten seien folgende:

*) Reineg's Beschreibung des Kaukasus, II, 128, führt diese Aufschrift ebenfalls und als echt an. (Um das Jahr 1780.)

**) Klaproth, Reise, II, S. 211 sagt: „Wachtang V. kam 1703 zur Regierung. Er ließ die Gesetze des griechischen Kaisers Leo des Tapfern ins Grusinische übersetzen, sowie auch viele Gesetze der armenischen Könige, und machte Zusätze dazu. Der letzte grusinische Czar Georg XIII. ließ das Gesetzbuch von Wachtang durch seinen Sohn David nochmals überarbeiten und neue Gesetze hinzufügen. Diese Umarbeitung gilt noch jetzt in Georgien neben den russischen Ulfasen und wird besonders von den Bergbewohnern als ein heiliges Buch verehrt.“

- a) Die Genesis und Exodus von Moses.
- b) Die Gesetze der byzantinischen Kaiser, welche ihm die vier griechischen Patriarchen verschafft hatten.
- c) Die armenischen Gesetze des Czar Georg von Armenien, welche er aus Etschmiazin, dem Begräbnisorte dieses Czars, erhalten habe.
- d) Die Gesetze des Czar Georg von Grusien, die noch zur Anwendung gekommen.
- e) Die Verordnungen und Befehle von Asbag und Dschafel-Zechis und Dschneril.
- f) Die ältern Gesetze Grusiens, welche zum Theil in Folge der häufigen Theilungen nur für einzelne Theile des Landes gegeben waren.

Dann habe er selbst während seiner Regierung viele neue und nützliche Gesetze gegeben. Alles Dieses habe er zu einem Ganzen zu verarbeiten gesucht.

Wir geben hier zuerst aus dem Gesetzbuche des Czar Wachtang von Grusien die von ihm selbst geschriebene Einleitung wörtlich und vollständig. Sie gewährt uns einen Blick in den Charakter des Königs, in den Culturzustand des Volks, in die herrschenden Ideen in jenem Lande, in jener Zeit.

„Indem ich dem ewigen Schöpfer aller Dinge ein, wenn auch unwürdiges, Opfer des Dankes und der Versöhnung darbringe, will ich hier Das, was bis jetzt unbenutzt geblieben, der Mit- und Nachwelt mittheilen.

„Wir Fürsten, welche im Besitze von Perlen sind, zuweilen nur Glascorallen unter diesen finden, und dieselben der Seltenheit wegen dennoch in unserer Schatzkammer aufbewahren, wo sie, verschönert durch den Glanz der andern Edelsteine und Kostbarkeiten, von manchen Fürsten höher selbst als die echten Perlen geschätzt werden, sind diesen (Glascorallen) oft selbst ähnlich. So hat denn der Herr, der Urheber alles Lebendigen, der Allweise, aus der Mitte vieler solcher Perlen mich berufen, der ich sagen kann, ich war der Kleinste unter meinen Brüdern und der Jüngste im Hause meines Vaters, zeigte mich thöricht und unfolgsam. Meine Hand hat nichts Gutes geschaffen und ich habe mich nicht bestrebt, den

Willen Gottes zu erfüllen, sondern war müßig. Wer kann dem Herrn alle meine Sünden verkündigen! Doch der Herr selbst gab sein heiliges Versprechen, dem Frevler zu verzeihen! Er berief mich, den Jüngsten aus dem Hause meines Vaters, und setzte mich zum Richter und Verwalter des Landes ein, das der sündenlosen Mutter Gottes angehört; nicht etwa meiner guten Thaten wegen, sondern nur meiner Nichtigkeit willen, auf daß Alle wissen sollen, daß es dem Allgütigen stets gefällig und angenehm gewesen ist, durch ungeschickte und gewöhnliche Menschen seine wohlthätigen Zwecke auszuführen.

„Grusien war ein mit allem Guten begabtes und geschmücktes Land, aber wegen des Wechsels der Zeiten und der Veränderung der Umstände richtete und waltete man darin nach eigenem Gutdünken; die Einen ließen sich von Verwandten und Freunden, die Andern von Furcht verleiten; wieder Andere waren gottlos, Viele aber ließen sich bestrafen, Jeder handelte nach Wohlgefallen.

„Daher haben wir, von Gottes Gnaden Czar Wachtang, Sohn Leon's, genannt Schah Kulchan, des Mdivanbeg von Iran, des Verwalters Grusiens, wir Patron und Stellvertreter des unaussprechlichen Lobes würdigen Fürsten, des Soladar-Spafalar von Iran, des Anführers eines unzählbaren Heeres, des berühmten Siegers Beglarbeg von Kandahar und Kirwan, des Beherrschers von Kirischki und Gailatsk, des starken und siegreichen, der früher Georg hieß, jetzt aber vom Kaiser Schahnawas II. genannt worden, und der Sohn des Czars von Grusien war, jetzt im Paradiese hellen Geistes glänzt — dieser hieß zuerst Wachtang, dann ward er persisch Schahnawas genannt — beschlossen, diese Gesefzsammlung zu fassen, indem wir darin die mosaïschen Gesetze aus der Bibel, griechische und armenische Gesetze, die Gesetze der Katholikosse und die Verordnungen vom Czar Georg und Bek anführen. Prüfet und lernet kennen die Gesetze, ihr Richter, und wendet diejenigen von ihnen an, welche ihr für die besten haltet und fället richtige Urtheile. Was aber die von uns selbst abgefaßte Gesefzsammlung anbetrifft, so sei es Jedem kund gethan, daß wir dieselbe nicht allein unternommen, sondern auf Genehmigung und Mitwirkung des Patriarchen der Residenz

Mzcheta, des Katholikos Dementius, desgleichen des Erzbischofs Georg und anderer Metropolitnen, Bischöfe, Aebte und anderer Geistlichen, im Einverständnisse mit Serakles, den Beherrscher von Mochran, mit Cristaw Georg von Aragen, mit David von Ran, mit Crestatius Mdivanbeg, mit allen hohen Beamten und andern verständigen und erfahrenen Männern, solche Gesetze verordnet und vorgeschrieben haben, wie sie unser Verstand hat hervorbringen können. Wir haben dieses Buch um so lieber herausgegeben, damit Niemand aus Freundschaft, Verwandtschaft, Bestechungsucht oder aus irgend welcher Parteilichkeit, der Gerechtigkeit ihren Lauf hindere. Mag der Richter zuvor jene obenerwähnten Gesetze einsehen und dann diese neuen, und mag Recht sprechen nach denen, die er für zweckmäßig hält. Ich schmeichle mir nicht, daß mein Buch ohne Mängel wäre. Vieles kann vorkommen, woran wir nicht gedacht haben, der menschliche Verstand kann ja nicht Alles umfassen und berechnen! Wer also etwas Nützliches findet oder entdeckt, der wird sehr gut thun, wenn er dasselbe von sich gibt und in dieses Buch einträgt.

§. 1. Regenten und Richter. Zuvor wage ich es euch vorzustellen, damit ihr wisset und es euch wohl einpräget, daß Gott, der Schöpfer aller Wesen, nichts so sehr von uns verlangt, als Gerechtigkeit, und daß wir nur durch Ungerechtigkeit den Zorn Gottes auf uns herabziehen. Schlaget die Bibel auf und ihr werdet euch davon selbst überzeugen. Ungerechtigkeit in diesem Leben beschimpft den Menschen, läßt ihn kinderlos, verkürzt seine Lebens-tage und rottet seine Nachkommenschaft aus; wegen Ungerechtigkeit gibt der Himmel keinen Thau und die Erde keine Frucht; und im künftigen Leben verdirbt sie ihn und übergibt ihn einer ewigen Qual. Alle diese Leiden haben ihren Ursprung in der Ungerechtigkeit. Die Gerechtigkeit dagegen schützt den Herrscher und Richter vor allen dergleichen Unfällen.

§. 2. Die Czare von Rußien waren bald hochmüthig und verfuhrn dann nach Willkür; bald aber sanken sie durch den Wechsel der Zeit und der Umstände so sehr, daß sie nur dem Namen nach existirten; ihre Untertanen hatten kein Vertrauen mehr zu ihnen und trieben sie an, so zu regieren und zu richten, wie

sie es für gut fanden. Ich bin davon selbst Zeuge; und Viele, die älter sind, als ich, haben solche Veränderung öfter erlebt, und so wollen wir damit anfangen und sagen, daß wenn ein Czar regieren kann, so mag er regieren, wo nicht, so mag er einen guten Ruf und das ewige Leben vorziehen, denn es ist besser, dem Throne gänzlich zu entsagen, als ein schwacher Regent zu sein, den Fall ausgenommen, wenn dies ohne die Erlaubniß des Schah nicht möglich ist. Uebrigens sind die Gesetze bekannt; warum sollte der Mensch nicht gerecht urtheilen können? Allein wenn es mit dem Regenten durch Umstände so weit gekommen ist, daß die Unterthanen ihm nicht zulassen Recht zu sprechen, so bleibt ihm nichts übrig, als der Regierung zu entsagen. Wenn er aus Liebe zu äußerem irdischen Glanze sich dazu nicht entschließen kann, so mag er wenigstens nicht mehr allein zu Gericht sitzen, sondern etwa vier oder mehr (oder auch weniger) höhere Diener wählen und ihnen die Rechtspflege im Volke anvertrauen; er selbst aber bet. Er wird nun nicht mehr irren, und diese seine gesetzten Diener werden im künftigen Leben Alles verantworten müssen.“

Die §§. 3, 4 und 5 enthalten Vorschriften, wie die Richter ihr Amt verwalten sollen.

In §. 6 werden die in Rußien gebräuchlichen sechs Arten von Unschuldsprüfungen aufgeführt, der Eid, das glühende Eisen, das siedende Wasser, der Zweikampf, Entlastungszeugen, das Aufnehmen der Sünde. Jede derselben kommt in bestimmten Fällen zur Anwendung.

§. 7. Der Zweikampf findet Anwendung bei Verbrechen des Verraths gegen den Czar, der Beraubung der Schatzkammer, des Kirchenraubes, des Ehebruchs und einiger anderer. Angeber und Beschuldigter bereiten sich zehn Tage durch Gebete vor, jeder trägt auf der Brust folgendes Gebet: „Gerechter Gott, ich flehe dich an, gedenke jetzt meiner übrigen Sünden nicht, sondern übergib mir, wenn ich in der mir schuldgegebenen Sache unschuldig bin, das Haupt meines Gegners, bin ich aber schuldig, so schenke mir das Leben!“ Beide Gegner erscheinen zu Pferde in voller Waffenrüstung, jeder hat einen Secundanten, der aber nur Schild und

Beitsche führt. Der Kampf beginnt. Stürzt einer vom Pferde, so halten die Secundanten den Schild über ihn, daß er nicht getödtet werde. Der Czar, der in gewisser Entfernung dem Kampfe beiwohnt, verfügt über den Besiegten nach Gutdünken, seine Waffen gehören dem Sieger, das Pferd seinem Secundanten. Stürzen beide Kämpfer vom Pferde, so kämpfen sie zu Fuße fort, bis einer niederfällt; der gilt dann als schuldig.

§. 8. Statt des Zweikampfes kann auch die Prüfung der Wahrheit durch glühendes Eisen oder siedendes Wasser gewählt werden. Während der Verklagte betet, wird auf dem Nichtplatze ein Kessel mit Wasser gekocht, in dem ein eisernes oder kupfernes Kreuz oder Crucifix versenkt ist. Der Verklagte muß es mit der Hand im Namen Gottes aus dem Kessel holen. Die Hand wird verbunden und versiegelt. Ist sie nach drei Tagen unversehrt, so ist er unschuldig.

§. 9. Die Prüfung durch das glühende Eisen geschieht, indem ein solches dem Angeklagten auf die Hand gelegt wird, er tritt dann drei Schritte vor und wirft es ab.

§. 10. Wer in den Verdacht geräth, einen Ochsen gestohlen zu haben, muß einen Zeugen stellen, der nicht verwandt, Freund oder Feind ist und seinen guten Leumund oder seine Unschuld beschwört. Steht gegen ihn der Verdacht fest, mehre Ochsen gestohlen zu haben, so muß er für jeden Ochsen einen Zeugen haben. Der Verklagte und seine Zeugen schwören, indem sie das Crucifix aus der Hand des Popen nehmen.

Die §§. 11, 12 und 13 bestimmen, wie Zeugen bei Civilansprüchen zu verwenden.

§. 14. Das Aufschneiden der Sünde findet nur bei Anschuldigung kleiner Diebstähle unter einem Martsskil (circa 18 Sgr.) statt. Der Angeschuldigte hebt den Kläger auf seine Schulter und spricht: „Möge deine Sünde auf mich übergehen, ich will statt deiner verdammt sein, wenn ich Das gethan, dessen du mich beschuldigst.“

Die §§. 15 und 16 enthalten interessante Notizen und Festsetzungen über die Münzverhältnisse Russiens und Vergleichen mit russischen und europäischen Münzen. Von russischen kommt

vor der Rubel, der Griwenik, von europäischen der Florin. Der Werth der Münzen ist bei Geldstrafen festgesetzt im

§. 16. Wörtlich: „Um von dem Silbergelde unserer Zeit gründliche Kenntniß zu gewinnen, muß man wissen, daß vier Mohnkörner dem Gewichte nach einem Hirsekorn, vier Hirsekörner einem Weizenkorn, vier Weizenkörner einer Erbse, vier Erbsen einer Dangi gleich sind; das Gewicht einer heißt Karat. Sechs Dangis oder 24 Karat machen einen Solotnik. Ein Solotnik ist dem Gewichte nach gleich zwei und einem halben Silberjack. Eine Griwea nennen die Perser Usaltun, die Türken und Europäer aber Kinger. Vier Pjatake machen einen Abas, der bei den Europäern Tult heißt. Fünf Abase machen einen Rubel, drei Abase einen Martschil, zehn Rubel einen Tuman; ein Tuman enthält 16 Martschile und zwei Abase. Die Türken nennen 30 Temeane eine Kessa. Das europäische Geld wird etwas anders genannt, allein hier wird es nach dem Kurse angenommen. Die Europäer nennen drei Pjatake einen Rubi. Eine Goldmünze, welche dem Gewichte nach einer Griwea gleich ist, heißt Florin. Dieser Florin gilt bald einen Rubel 40 Kopeken Silber, bald anderthalb Rubel, bald aber auch weniger als ein Pjatak.“

§. 17 spricht von dem Sühnegeld für Erschlagene im Allgemeinen.

§. 18. Das Sühnegeld für einen erschlagenen Bauern beträgt 60 Ochsen oder Kühe, oder deren Werth.

Von §§. 19—24 nähere Bestimmungen über Sühnegeld.

Verbrechen gegen den Czar und gegen den Katholikos werden ganz gleich bestraft. Der Eine hat die Gewalt über die Körper, der Andere über die Seelen. Wenn dem Czar mehr Ehrfurcht erwiesen wird, so geschieht dies aus Furcht. Wir geben keinem den Vorzug. Irren wir, so mag, wer es besser weiß, anders schreiben und uns deshalb nicht verdammen.

§. 26. Das Sühnegeld für das Erschlagen eines Fürsten erster Classe soll auf 15,360 Silberrubel festgesetzt werden. Dasselbe für einen Erzbischof. Für einen Metropolitens ein Fünftel weniger.

§. 27. Fürsten zweiter Classe, nebst Vasallen der Fürsten

erster Classe, jüngere Söhne dieser letztern und Bischöfe haben ein Sühnegeld von 7680 Rubel Silber.

§. 28. Fürsten dritter Classe und Archimandriten 5840 Rubel.

§. 29. Edelleute erster Classe und Klosteräbte 4920 Rubel.

§. 30. Edelleute zweiter Classe und Priestermonche und Kaufleute erster Classe 860 Rubel. Andere Mönche ein Fünftel weniger.

§. 31. Edelleute dritter Classe, Geistliche und Kaufleute dritter Classe 480 Rubel.

§. 32. Hausdiener, Archidiaconen und Kaufleute dritter Classe 240 Rubel.

§. 33. Bauern und Kaufleute vierter Classe 120 Rubel.

Dies sind die Sühnegelder für die verschiedenen Classen der Einwohner. In Betreff des Czars aber, wie des Katholikos und des Thronfolgers verordnen wir hier dergleichen nicht.

§. 34. Diese Sühnegelder haben wir nach erhaltenem Gebrauch bestimmt, ohne etwas Neues hinzuzusetzen.

§. 35. Die vornehmsten Fürsten (die der ersten Classe) sind:

Der Cristaw von Aragma, für seine Person, bis zur Theilung.

Der Cristaw von Pan persönlich, bis zum Tode.

Fürst Amilachwar für seine Person.

Fürst Orbelianoff, der Älteste in der Familie, bis zur Theilung.

Fürst Bizianoff der Älteste, so lange diese Familie nicht vereinzelt ist.

Der Melik von Somssit, obgleich er jenen an Würde nicht gleicht.

Jüngere Söhne und Verwandte dieser Familien haben nur das Sühnegeld der nächsten untern Classe.

In §. 36 sind nähere Bestimmungen und Modificationen in Bezug auf den Rang des Thäters, in §. 37 über das gerichtliche Verfahren. Ist der Beschuldigte nicht überwiesen und handelt es sich um die Würde eines Fürsten erster Classe, und der Beschuldigte ist dem Richter im Stande gleich, so muß er sich vermittelst der Probe des glühenden Eisens oder siedenden Wassers reinigen. Steht er aber dem Ermordeten im Stande gleich, so wird ihm der Reinigungsseid gestattet und zwar so: wenn er mit Fürsten

erster Classe schwören muß, aus deren Mitte vier Zeugen gewählt werden, er mit zwei derselben schwört. Hat er mit Fürsten zweiter Classe zu schwören, so werden 40 aus deren Mitte gewählt und er schwört mit 20 derselben, bei Fürsten dritter Classe aus 120 gewählten mit 60.

§. 38. Steht der Ankläger nur mit einem Vasallen oder Diener des Verklagten im selben Range, so kann er ihm einen Diener zum Zweikampfe entgegenstellen. (Als Princip ist zu erkennen, daß Jeder nur verpflichtet ist zum Zweikampfe, wenn sein Gegner desselben Standes, ja derselben Classe ist, ein Fürst erster Classe braucht nicht mit einem Fürsten zweiter Classe zu kämpfen.)

In §§. 39, 40 und 41 nähere Bestimmungen.

§. 42. Das Sühnegeld findet nicht statt, wenn Jemand seinen Gegner in der Schlacht erschlägt oder unvorsätzlich seinen Kriegsgefährten, desgleichen im Falle der Nothwehr. Wer den Verführer seiner Frau oder seines Kindes auf frischer That ertappt und erschlägt, zahlt kein Sühnegeld. Trifft er ihn bei seiner Dienstmagd und erschlägt ihn, so muß er ihn auf eigene Kosten bestatten lassen. Selbst der Bauer, der seinen Herrn im Ehebruch mit seinem Weibe trifft und ihn erschlägt, wird nicht bestraft. Die Tödtung eines im Hause versteckten Diebes ist strafflos.

§§. 43 und 44. Es folgen die Entschädigungen oder Sühnegelder für Verstümmelungen, Wunden und persönliche Beleidigungen. Die Beschädigung beider Augen, beider Arme, beider Beine, sodasß diese Glieder völlig verloren gehen oder völlig unbrauchbar werden, wird dem Morde gleich bestraft mit der dem Morde angemessenen Entschädigung.

Die §§. 45—49 enthalten die nähern Bestimmungen für einzelne Verstümmelungen und Verwundungen. Für jeden Finger wird der fünfte Theil des Schadenersatzes einer Hand geleistet. „Für das Ausschlagen der Vorder- und Backenzähne gilt derselbe Schadenersatz wie für die Finger, denn das Fehlen der Vorderzähne entstellt den Menschen und die Backenzähne gebraucht er zum Zer-mahlen.“ Jede Wunde zwischen Augenbrauen und Kehle, in die man den kleinen Finger legen kann, oder das Abschneiden der Nase oder eines Ohrs erhält die Entschädigung gleich eines Arms. Jede

andere Wunde wird mit Gerstenkörnern gemessen und für jedes Korn erhält ein Bauer eine Kuh oder 2 Rubel, ein Diener 4 Rubel, ein geringer Edelman 8 Rubel, ein Edelman zweiter Classe 16 Rubel, ein Edelman erster Classe 32 Rubel, ein Fürst dritter Classe 64 Rubel, ein Fürst zweiter Classe 128 Rubel, ein Fürst erster Classe 256 Rubel. Eine Wunde von Lanze, Pfeil, Schuß wird mit Gerstenkörnern in die Tiefe gemessen und mit dem Doppelten obiger Sätze gebüßt.

§. 50. Ehemals galten hohe Strafen gegen Den, der einen Kirchhof erstieg und entweihte, in die Kirchtürme einbrach, Kirchenmauern verlegte, oder Kirchengeräthe raubte. Man glaubte, die Todten würden dadurch gekränkt. Das ist Aberglaube. Wir setzen fest, daß Verbrechen an diesen Orten verübt einer dreifachen Strafe unterliegen.

§. 51. Wer Jemanden in seinem Hause überfällt und dort ein Verbrechen ausübt, muß das Doppelte der Strafe nach dem Stande des Angegriffenen geben, welche auf dem Verbrechen sonst steht.

§§. 52—61 enthalten fernere Bestimmungen über einzelne Fälle. Am Schlusse wird bemerkt, daß grausame Mordthaten und Religionsverbrechen dem Gerichte des Katholikos anheimfallen.

§§. 62 und 63. Ein Mann, der sein Weib erschlägt, zahlt das volle Sühnegeld eines Lebens. Wird er nicht überführt, so kann er sich durch Eid, Wasser oder Eisen reinigen. Verwundet oder verstümmelt er sein Weib, so kann sie das Sühnegeld eines Mordes fordern, aber keine Scheidung, denn die ist nur im Falle des Ehebruchs gestattet.

§§. 64—66. Streitigkeiten zwischen Eheleuten schlichtet der Katholikos. Die Strafen der Verbrechen der Weiber gegen ihre Männer behält der Czar sich und dem Katholikos nach eigenem Ermessen bevor.

§. 67. Beim Ehebruche der Frau hat der Mann die Wahl, sie zu behalten oder sich scheiden zu lassen. In letzterm Falle erhält die Frau ihre Mitgift und das uneheliche Kind. Hat sie aber auch Kinder von ihrem Manne, so erhält sie nur die Hälfte der Mitgift.

§. 68. Heirathet der Ehebrecher das geschiedene Weib *) so gehört ihm das Kind.

§. 69. Ein Weib, das in ihrem Hause Kuppelrei treibt, zahlt das volle Sühnegeld eines vollen Lebens je nach dem Stande der Verkuppelten an den Herrn der Stadt oder des Dorfs, wo sie wohnt. Kann sie nicht zahlen, so wird sie, einen Strick um den Hals, halbnacht zu ihrer Schmach um den Ort geführt.

§. 70. Wer ein Weib zur Sünde versucht, wird bestraft gleich einem Ehebrecher, das Weib aber, wenn sie ihm widerstanden, ist straflos.

§§. 71 — 74. Fernere Bestimmungen des Eherechts.

§§. 75 und 76. Fernere Bestimmungen beim Todtschlagen.

§. 77. Bestimmungen bei Verlobung.

§§. 78 und 79. Todtschläge des Vaters und Sohnes gehören lediglich vor das Gericht Gottes. Der Sohn kann für Schläge und Mißhandlungen des Vaters keine Genugthuung fordern.

§. 80. Der Vater darf bei Lebzeiten einem der Söhne seine Waffen oder sein Vieh geben. Was er aber beim Tode hinterläßt, wird unter die Söhne zu gleichen Theilen vertheilt.

§§. 81 und 82. Für Geschwistermord behält sich der Czar die Strafbestimmung nach Ermessen vor. Für Verwundungen und Verstümmelungen sind Entschädigungssätze bestimmt. Der älteste Bruder darf den jüngern mäßig züchtigen.

§§. 84 und 85. Strafen bei Weiberraub und Entführung.

§§. 86 und 87. Fernere Bestimmungen des Eherechts.

§§. 88 — 94. Fernere Bestimmungen bei Tödtungen und Verwundungen.

§. 95. Wer seinen Bauer wegen irgend eines Vergehens erschlägt oder verstümmelt, der zieht sich den Zorn des Czars oder des Katholikos zu, denn Niemand hat das Recht, seinen Bauer ohne Einwilligung des Czars zu bestrafen. Jeder ist ver-

*) Auch nach dem Dogma der griechischen Kirche darf der ehebrechende Theil bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten nicht wieder heirathen. Wahrscheinlich gilt diese Bestimmung daher nur für den Fall, daß der unschuldige geschiedene Gatte bereits gestorben.

pflichtet, das etwaige Vergehen dem Czar zu melden, und der bestraft. Wenn Jemand seinen Bauer erschlägt, so muß er dessen Erben das volle Sühnegeld eines Lebens zahlen. Hat der Herr den Bauer unvorzüglich erschlagen, so muß er dennoch Entschädigung den Nachgelassenen leisten. Hat er ihn verstümmelt, so kann der Bauer bei ihm bleiben und der Herr muß ihm das Gut lassen; will er mit seiner Familie und seinem Erwerbe fortziehen, so kann ihn der Herr nicht halten. Er hat sich seine Freiheit durch Blut erkaufte. Bei der Ermordung sind selbst die Brüder und deren Angehörige frei geworden, bei einer Verstümmelung aber nicht.

§. 96. Wer eine Frau raubt und sie verkauft an einen Rechts- oder Ungläubigen, muß eine dreifache Lebensentschädigung zahlen, die eine an ihre Verwandten, zwei an den Mann.

Der Czar und Katholikos sollen mit großer Strenge gegen ein so schweres Verbrechen einschreiten.

§. 97. Gleiche Strafe steht auf dem Verkaufe von Knaben und Mädchen Fremder. Doch ist der Unterschied, daß, wenn der Verkauf an einen Rechtgläubigen geschieht, auch nur eine halbe Lebensentschädigung erlegt wird; für den Verkauf an Ungläubige zahlt er eine doppelte Lebensentschädigung, eine für den Körper, die andere für die Seele des Verkaufenen. Das geistliche Gericht des Katholikos straft in allen diesen Fällen noch besonders.

§§. 98 und 99. Allgemeine Bestimmungen über Erbtheilungen.

§§. 100 — 104. (Der Text ist hier, wenigstens in der Uebersetzung, unklar. Es scheint die Rede von dem Nachlaß eines Edelmannes oder Fürsten, doch scheinen bei Bauern dieselben Regeln, wenn auch modificirt, zu gelten.) Folgendes gebe ich als kurzen Auszug:

Zuerst muß der czarische Widwen (?) ein Verzeichniß Derer, welche die Erbschaft in Anspruch nehmen, machen. Bei directer Nachkommenschaft kommt in Betracht: 1) der älteste Sohn, 2) der jüngste Sohn, 3) die übrigen Kinder. Der älteste Sohn erhält von je 20 Höfen zwei voraus, einen reichen, den er sich ausucht und einen armen, den ihn seine Brüder aussuchen. Dann nimmt der Czar nach Wohlgefallen einen Hof von jenen 20, bei

Vertheilung des Nachlasses eines Fürsten erster Classe auch wol ein ganzes Dorf. Dies ist Krongut und der Czar behält es oder verschenkt es; in der Regel läßt er es den Erben gegen ein Entgelt. Früher erhielten die jüngern Söhne keinen besondern Antheil. Czar Georg hat festgesetzt, daß jeder einen Hof von jenen 20 erhalten solle. Dem jüngsten Sohne gehört das väterliche Haus, Hof, Nebengebäude und Gärten. Ist ein Kirchturm vorhanden, so wird er geschätzt, der Jüngste behält ihn und zahlt den Aeltern heraus. Die Weinberge, nachdem der Aelteste seinen besondern Antheil erhalten, theilen alle gleichmäßig. Gärten und Aecker erhält der Aelteste nicht. (Nur bei der Familie Bizianoff ist dies anders, sie hat durch einen Eid ein anderes Recht nachgewiesen.) Der Rest jener 20 Höfe wird unter Alle gleichmäßig vertheilt. Der Widwen theilt die Loose ein, wo möglich, daß stets ein guter und ein schlechter Hof zusammengelegt werde. Jeder Theil wird auf einen Zettel geschrieben und dann entscheidet das Loos.

§§. 105 — 107. Unbedeutende Bestimmungen, zuweilen etwas unverständlich.

§. 108. Stirbt der Aelteste kinderlos, so fällt Das, was er als Majorat erhalten, an den Zweitältesten. Ebenso beim Jüngsten.

§. 109. Ehemals blieben die Brüder meist zusammen im ungetheilten Gute sitzen und warfen, was jeder besonders erwarb, ins Gemeingut, theilen Gewinn und Verlust. Jetzt theilten sie bald, und was Jeder für sich erwirbt, durch Heirath oder Geschicklichkeit oder Glücksfall, behält er für sich.

§. 110. Bestimmungen über uneheliche Kinder.

§§. 111 — 113. Fernere Bestimmungen über das Erbrecht von geringer Bedeutung.

§§. 116 — 124. Diese §§. bilden eine Abtheilung im Gesetzbuche und sind überschrieben: Vom Darlehn.

Es sind hier zunächst allgemeine Bestimmungen getroffen. Es heißt hierbei, man habe auf dies Verhältniß in Rußien besondere Aufmerksamkeit verwendet, da der Wucher in ungeheurer Ausdehnung existire, das Geld sei nicht bloß zu 18, 24, 30 Procent, sondern bis zu 120 Procent und selbst mit Berechnung von Zinsezinsen ausgeleihen worden. Getreide und Wein mit der Bedin-

gung von doppelter und dreifacher Wiedererstattung. „Solcher Wucher ist entehrend und mißfällt Gott und ist gegen die Lehre des Evangeliums“, sagt hierbei der gute gesetzgebende Czar.

Bei dieser Gelegenheit werden einige Notizen über Maße und Münzen gegeben, die wir hier folgen lassen. Als Münze erschien: ein Martschil. Ein Abas = 20 Kop. Silber.

Koka ist ein Maß für Flüssigkeiten. Es ist sehr verschieden an verschiedenen Orten und hat ein Gewicht von 8, 12, 16, selbst 24 Litra. Koda ist ein Getreidemaß, ebenfalls beim Weizen verschieden nach den Gegenden, 10 auch 12 Litra, beim Hafer 8—10 und 12 Litra, bei Hirse gewöhnlich 10—12 Litra, doch auch darüber und darunter.

$3\frac{1}{2}$ Silberrubel ist das Gewicht eines Stil. 5 Stile machen eine Tschareka, 4 Tschareka = 1 Litra.

§. 125. Wer unbillig ist und an das Heil seiner Seele nicht denkt, der wird sein Geld mit 30% verlieren! der besser Gesinnte wird 24% nehmen, ein anderer 18% und der Beste vielleicht 12%. Am besten sorgt man für seine Seele, wenn man gar keine Zinsen nimmt.

Die Zinsen von den Zinsen dürfen in keinem Falle verlangt oder gegeben werden; ja die Zinsen selbst werden geringer, sobald sie die Höhe des Capitals erreicht haben.

§. 126. Für das Ausleihen von Weizen und Hirse können zwei und höchstens fünf Maße von zehn genommen werden.

Wenn Weizen zur Zeit der Theuerung verliehen wird, wo die Koda 40, 50 oder 60 Kop. kostet, so kann auch das Doppelte verlangt werden. In den Dörfern machen die Leute beim Verleihen von Getreide besondere Bedingungen: allein der Richter muß sie unbeachtet lassen.

§. 127. Für alten Wein wird das Doppelte vom jungen Wein gezahlt, für 10 Maß jungen Weines 17 Maß Bier; für Bier werden für 10 Maß 15 und selbst das Doppelte gegeben; für 10 Maß alten Wein 15 Maß ebenfalls alten Wein; desgleichen wenn für jungen Wein alter oder ebenfalls junger Wein gezahlt wird.

§. 128. Für 1 Martschil Geld darf nur 1 Koda Wein als

Zinsen genommen werden. Eine Koda Wein kostet 20 Kop. Silber, und das bildet die erlaubten Zinsen von 1 Martfchil.

§. 129. Der Gläubiger hat das Recht von 1 Martfchil $1\frac{1}{2}$ Koda Weizen als Zinsen zu nehmen. Ist er habfüchtig und gewissenlos, so verlangt er 2 Koda, und wenn er sehr schlecht ist, auch 3 Koda. Ein Koda Weizen kann nämlich mehr oder weniger 72 Kop. Silber kosten, also kommt beinahe so viel heraus als 120 Procent. (Hiernach scheint es, als ob 1 Martfchil circa 180 Kop. = 1 Rubel 80 Kop. Silber betragen hat.)

§. 150. Soll statt der Zinsen eines Martfchil Arbeit geleistet werden, so sollen vier Arbeitstage dafür jährlich gerechnet werden. Ein Arbeiter erhält nämlich 5 Kop. Tagelohn und die Zinsen von 1 Martfchil betragen 20 Kop.

§§. 151—154. Fernere Bestimmungen. Der Gläubiger muß billige Rücksichten nehmen; wenn der Schuldner verarmt, so fallen die Zinsen ganz weg, selbst ein Theil des Capitals. Ist er in Gefangenschaft, so müssen Frau und Kinder, wenn hinreichend Vermögen ist, nach und nach abzahlen. Sind sie unbemittelt, muß er warten bis der Schuldner wieder frei ist. Stirbt der Schuldner, so kann der Gläubiger erst fodern, wenn die Kinder 15 Jahre alt sind u. s. w.

Im Ganzen scheint die Gesetzgebung nur indirect gegen den Wucher eingeschritten zu sein. Von einer Personalhaft aber scheint nirgends die Rede.

§. 156. Wer von seinem Vater oder Bruder verkauft worden, ist nie für deren Schulden verantwortlich.

§. 157. Das Vermögen eines verstorbenen Schuldners, der weder Frau noch Kinder hinterlassen, wird zur Befriedigung der Gläubiger verwendet. Bleibt etwas übrig, so erhält der etwaige Herr des Verstorbenen nach grusinischer Sitte einen Antheil. Der Rest soll für die Seele des Verstorbenen verwendet werden.

§. 158. Hinterläßt er nur eine Tochter, so erhält diese von dem Vermögen zunächst ihren Unterhalt, und nur der Rest fällt an die Gläubiger. Die Tochter braucht die Schulden des Vaters nicht zu bezahlen. Ueberhaupt hat der Gläubiger nur ein Recht auf das bewegliche und das etwa durch Ankauf erworbene unbe-

wegliche Vermögen, nicht auf das Stammgut, was der Gutsherr nicht gestatten wird.

§§. 139—149. Fernere einschränkende Bestimmungen. Das Beneficium inventarii des Erben gilt. Es ist auch die Rede vom „Wechsel“, nicht aber von einem besondern Wechselrecht. Das Schulddocument muß im Falle des Streits durch Zeugen erhärtet werden nach der Höhe der Summe, für 20 Rubel zwei Zeugen. Nur die Einwohner der Stadt Tiflis haben das Privilegium durch einen Eid die Sache zu constituiren. Hat der Vater nur eine verheirathete Tochter, so erbt sie das ganze Vermögen, muß aber auch die Schulden bezahlen. War sie aber bei des Vaters Lebzeiten schon verheirathet, so ist sie von der erhaltenen Mitgift nicht verpflichtet Schulden zu bezahlen.

Nun folgt eine Abtheilung des Gesetzbuchs, überschrieben

vom Diebstahl.

§. 150. Wiederholter Diebstahl ist mit angemessener Leibesstrafe zu belegen. Ueber die Entschädigung für das Entwendete Folgendes:

§. 151. Schleicht sich der Dieb in das Schlafgemach zweier Eheleute und entwendet dort Schmucksachen und Kleidungsstücke, so muß er sie siebenfach ersetzen und außerdem den Eheleuten eine halbe Lebensentschädigung leisten. Vermag er das nicht, so verfällt er mit seiner Familie und seinem Vermögen dem Bestohlenen als Eigenthum.

§. 152. Wer einen Soldaten im Felde sein Pferd oder seine Waffen stiehlt und ihn dadurch wehrlos macht, muß das Gestohlene siebenfach ersetzen und ihm eine halbe Lebensentschädigung zahlen.

§. 153. Wer einer Frau ihre Kleidungsstücke entreißt oder das Haar abschneidet, der muß ihr eine halbe Lebensentschädigung zahlen und das Geraubte siebenfach ersetzen.

§. 154. Jeder andere Diebstahl ist mit dem siebenfachen Werth zu ersetzen. Bei Fürsten und Edelleuten erhalten dieselben, bei Bauern fallen fünf Theile an den Czar und nur zwei Theile an den beraubten Bauer.

§. 155. Die Bestrafung und den Ersatz für Beraubung der Krongutskasse setzt der Czar und Katholikos fest.

§§. 156 — 159. Bestimmungen bei Untersuchungen des Diebstahls.

Es folgt die Abtheilung des Gesetzbuchs
vom Kauf.

§. 160. Was Jemand verkauft, in dessen Besitz muß er geschügt werden. Nur der Czar hat, wenn er Jemand zürnt, es ihm zu nehmen das Recht, denn er hat über Alles Gewalt, die Seele ausgenommen. Doch muß auch der Czar wissen, daß, wie er auch Jemand bestrafen wollte, er ihm doch seines gekauften Guts nicht berauben darf.

§. 161. Jeder muß sich von der Rechtmäßigkeit des Kaufs zuvor überzeugen. Ist der Kauf geschlossen, so gilt keine Einrede (Lasio enormis?).

§. 162. Der Kauf eines Guts oder Bauern von einem Fürsten oder Edelmann bedarf eigentlich der Einwilligung des Czars. Doch wird er ohne dieselbe nicht ungültig.

§. 163. Von einem czarischen Edelmann oder Bauern darf Niemand ohne Erlaubniß des Czaren kaufen. Eben so wenig von einem Fürsten- oder Edelmannsbauern ohne Erlaubniß des Gutsherrn.

§. 164. Der Verleiher darf für das geliehene Geld kein unbewegliches Gut als Pfand nehmen.

§. 165. Die auf dem gekauften Grund und Boden sich findenden Schätze gehören dem Käufer wenn er das Kaufgeld schon bezahlt hat (der Text ist dunkel in der Uebersetzung wenn das Kaufgeld nicht bezahlt ist?).

§. 166. Bestimmungen bei verkauften Thieren, Kameelen, Pferden, Eseln u. s. w.

Hier folgen im Gesetzbuche die Bestimmungen
vom Tausche.

§. 167. Der Tausch von Thieren kann nur angefochten werden, wenn Bestimmungen gesetzt.

Der Tausch von Grundstücken kann nicht wegen behaupteter Läsion angefochten werden.

§. 168. Unfruchtbarkeit und Zeugungsunfähigkeit ist kein Grund der Scheidung, aber wohl männliches Unvermögen. Der Mann muß dann der Frau gestatten, einen Andern zu heirathen.

§§. 169—172. Drei Dinge gehören Niemandem, sondern Allen und Jedermann, oder vielmehr dem Herrscher des Reichs, dem Czar, Wasser, Holz, Gras! Der Czar darf zur Befruchtung des Landes Kanäle graben wo er will. Er kann sie aber auch verschenken an wen er will. Gras und Weide darf sich Niemand aneignen, denn der Czar erhält von allen Schafen und Kühen Weidesteuer. Wer also die Weide schmälert raubt dem Czar seine Einkünfte. Bau- und Brennholz muß Jeder fällen dürfen, das Holz schadet dem Anbau und der Bevölkerung und hindert den Czar bei Krieg und Jagd. Doch darf der Eigenthümer des Waldes einen Theil für seine Jagd bestimmen, worin dann kein Holz gefällt werden darf.

§§. 173 und 174. Niemand darf sich selbst Recht nehmen, sondern muß es vor Gericht suchen.

§. 175. Der Nachlaß eines Bischofs gehört eigentlich der Kirche; da aber Rußien ein armes Land ist, so bestätigen wir die frühere Verordnung, daß alle Kirchengeräthe, sowol die ältern, die der Bischof vorgefunden, als die, welche er angeschafft, der Kirche verbleiben. Aller übrige Nachlaß wird in zwei Theile getheilt, der eine fällt ebenfalls an die Kirche, der andere an den Bruder, welcher den Bischof dafür anständig muß beerdigen lassen.

§. 176. Während eines Krieges kann Niemand eine Entschädigung für Diebstahl, Raub und Mord fordern. Niemand ist dann verantwortlich.

§. 177. Bestrafung von Widersetzlichkeit gegen den Czar.

§. 178. Wer im Kriege in der Schlacht einen Feind erschlägt oder gefangen nimmt, dem gehören dessen Pferde und Kleider, aber Panzer, Helm, Schild und etwaige Kleinode gehören dem Czar.

(Ich gebe die nächsten §§. hier wörtlich und vollständig, weil sie Züge des Volkscharakters andeuten.)

§. 179. Wenn auf einer Jagd unter den Jägern darüber Streit

entsteht, wer von ihnen ein Thier mit dem Pfeile erlegt habe, so muß man zuerst die Wahrheit zu erforschen suchen, und wenn diese nichts Genügendes beweisen, so muß untersucht werden, wo sich die Jäger während des Schießens befanden und von welcher Seite her das Thier vom Pfeile getroffen sei. Sobald man aber auch dadurch zur Wahrheit nicht gelangen kann, so muß der Älteste von den Streitenden seinen Bogen mit den Pfeilen auf das erschossene Thier legen und sprechen: Mag mir Gott kein Thier mehr erlegen lassen, wenn dieses erlegte nicht zuerst von meinem Pfeile getroffen ist. Spricht er diese Worte, so gehört ihm das erlegte Thier; wo nicht, so hat er keinen Antheil daran.

§. 180. Es kann vorkommen, daß ein Jäger einem Wilde eine Wunde beibringt, der andere aber es erlegt. Wenn die Wunde so groß ist, daß man die Sehne eines Bogens hinein thun kann, so gehört das Wild dem ersten Jäger; sonst aber dem letztern.

§. 181. Wenn zwei Jäger nach einem Wilde schießen und der eine das Horn des Wildes mit dem Pfeile trifft, so gehört das Wild ihm, sobald das Ohr des Wildes den Pfeil erreichen kann, sonst aber Demjenigen, welcher dem Wilde eine tödtliche Wunde beigebracht hat.

§. 182. Wenn zwei Reiter auf der Jagd gegeneinander rennen und einer bleibt todt, so ist der andere straflos, wenn die Verwandten des Todten nicht beweisen, jener habe vorsätzlich gehandelt. Er kann sich durch den Eid reinigen.

§. 183. Ist Streit über die Erlegung des Wildes durch Feuerwaffe, so wird untersucht, ob das Wild an der Seite, wo der Jäger stand, die Wunde hat. Haben beide Jäger auf derselben Seite gestanden und hat das Wild nur eine Kugel, so gewährt diese das Anzeichen des Jägers.

Wird Jemand auf der Jagd erschossen, so ist zu untersuchen, ob Feindschaft bestand, war das nicht, ist der Thäter straflos.

§. 184. Ein Fluß, bisher Grenze, der sein Flußbett ändert, hört auf Grenze zu sein, diese wird durch das alte Flußbett bezeichnet.

Der §. 185 fehlt im grusinischen Originalmanuscript gänzlich. Der §. 186 ist eine wörtliche Wiederholung des §. 165.

§. 187. Kinder unter zehn Jahren sind in Bezug auf vergangene Verbrechen unzurechnungsfähig. Ihre Aeltern sind verpflichtet den von dem Kinde Getödteten begraben zu lassen.

§§. 188 — 190. Polizeiliche Vorschriften und Strafen bei Hütungserecessen, Weinstock- und Obstbäumebeschädigungen.

§. 191. Wer ohne Grund das Haus eines Andern anzündet, wenn der Besizer und dessen Familie darin sind, der muß eine volle Lebensentschädigung bezahlen und außerdem allen Schaden ersetzen. Schuldet ihm aber der Hausbesitzer für ein Leben oder eine Beleidigung, so muß das der Richter in Anrechnung bringen.

§§. 192 und 193. Wer aus Bosheit eine Scheuer, Getreidehaufen u. s. w. anzündet, muß den vollen Schaden ersetzen. Ist der Brand nicht vorsätzlich, so zahlt er nur eine mäßige Entschädigung.

§. 194. Wer im Spiel Jemand verwundet, muß ihn heilen, stirbt er, begraben lassen.

§§. 195 — 197. Polizeivorschriften über Getreidegruben, Vieh-unsug, Behandlung von Geisteschwachen und Kindern.

Wetten sind gestattet.

§. 198. Wenn ein Ausländer zu Jemand sagt: Ich will ein Bauer sein, so gehört er ihm an, wenn er nicht früher schon einen andern Herrn hatte.

§. 199. Wenn aber in unserm Vaterlande der Bauer eines Gutsbesizers zu einem andern Gutsbesitzer übertritt und einige Zeit bei ihm zubringt, er auch in der Revisionsliste bei diesem Gutsbesitzer schon angegeben worden, ehe sein alter Herr ihn vermißt hat, so darf dieser einen solchen Bauer nicht vor der nächsten Revision und ohne Erlaubniß von der Behörde wieder bei sich aufnehmen. Allein wenn der Bauer selbst nach seinem frühern Wohnorte zurückkehren will, so ist sein neuer Herr nicht berechtigt, ihn davon abzuhalten; nur muß in diesem Falle der Bauer seinem jetzigen Gutsbesitzer die Hälfte des während seiner Dienstzeit von ihm erworbenen Gutes abtreten.

Wenn er aber bei der nächsten Revision in seinem Dienste bleibt und aus freien Stücken 30 Jahre bei seinem neuen Herrn gedient hat, so darf er nicht mehr zu seinem frühern Gutsherrn

zurückkehren, und wenn er zurückgekehrt ist, so ist Letzterer verpflichtet, ihn seinem neuen Herrn wieder auszuliefern.

§. 200. Wenn ein Bauer von einem Gutsherrn zum andern übertritt und sich ihm verkauft, oder wenn Jemand während einer Theuerung einen fremden Bauer unterhält und der frühere Gutsherr fodert ihn zurück, ehe er auf den Namen des neuen Herrn in der Revisionsliste eingetragen, so erhält der neue Herr die Hälfte des von dem Bauern erworbenen Guts und den Ersatz aller Ausgaben. Bei Streit über den Betrag des obigen erworbenen Guts muß der Bauer schwören.

§. 201. Verläßt der Bauer seinen Gutsherrn, bleibt sechs Jahre im Auslande, kehrt dann zurück und bietet sich an Kronbauer zu werden, so steht es dem Czaren frei, ihn zu behalten, oder dem frühern Herrn zurückzugeben. Wir setzen Dies deshalb hier fest, daß Niemand seine Bauern schlecht behandle.

§. 202. Zieht ein Bauer in eine andere Provinz und bleibt dort 50 Jahre, so kann er nach seiner Rückkehr sich einen neuen Herrn wählen. Sind die 50 Jahre noch nicht verstrichen, so kann ihn der frühere Herr reclamiren.

§. 203. Niemand hat das Recht, die Witve seines Bauern zum Heirathen zu zwingen. Sie kann heirathen wen sie will, oder, wenn sie nicht heirathen will, bei ihren Kindern bleiben. Wenn sie aber heirathet, so muß ihr Bräutigam für sie, mag sie gut oder schlecht sein, ihrem Herrn einen Ohsen und einen Wartschil geben. Mehr für die Witve zu verlangen, ist weder der Gutsbesitzer noch dessen Verwandte berechtigt. Hat die Witve einen Sohn von ihrem vorigen Manne, so muß sie ihn erziehen und ihn dann ihrem Herrn übergeben; hat sie eine Tochter, so ist sie oder ihr Oheim verpflichtet, dieselbe zu erziehen, zu versorgen und zu verheirathen. Der Gutsbesitzer darf sie nicht als eine Dienstmagd gebrauchen. Wenn aber Niemand da ist, der sie erziehen soll, so bleibt ihre Erziehung und Versorgung ihrem Herrn überlassen, der sie auch in seinen Dienst nehmen kann.

§. 204. Stirbt ein Bauer, so fällt Haus und Flur an den ältesten Sohn, die Getreidescheuer an den jüngsten, Pflug und Ackergeschirr dem, der dem Ackerbau vorsteht, Schafe und Hammel

dem Hirten, Waffen und Pferd dem zum Soldaten bestimmten. Alles Uebrige wird gleichmäßig vertheilt.

Schl u ß w o r t.

Nachdem ich, der Sohn des Czaren, Statthalter von Grusien, Prinz Wachtang, dieses Gesetzbuch geschrieben habe und es allen gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechtern widme, so wende ich mich abermals an euch, Katholikosse, Bischöfe und Metropolitnen, desgleichen an unsere nachfolgenden Czaren, Prinzen, Fürsten und Edelleute, überhaupt an alle Kartaluzen und Kachetinen, an die gegenwärtigen und zukünftigen, die ihr mein Werk, das ich für euch unternommen, sehen werdet. Ihr werdet schon zu Anfang dieses Buchs finden, mit welcher Sorgfalt, Unparteilichkeit und mit welchem Eifer Wir diese Gesetze geschrieben haben, welche von allen unsern Unterthanen, von dem geistlichen- und Kriegerstande, von weisen und erfahrenen Männern gebilligt sind. Außerdem haben Wir auch andere oben erwähnte Gesetzbücher von großen Ländern benutzt, sie genau übersetzt und länger als zwei Jahre daran gearbeitet. Diese Gesetzbücher sind bei den verschiedenartigsten Gerichten in Gebrauch und werden angewendet, aber da die grussischen (georgischen) Gebräuche verschieden sind von den Sitten und Gebräuchen anderer Völker und weil hier andere Beamten und Fürsten sind, man auch über einen Mord, einen Verrath und eine Beleidigung anders urtheilt, so ist das Urtheil in jenen Gesetzbüchern dennoch nicht feststehend und für uns nicht genügend. Es ist nicht, um mich selbst zu loben, wenn ich glaube, daß dieses Mein Gesetzbuch für unser Land besser und zweckmäßiger ist, als alle jene Gesetze. Darum verachtet und verwerfet es nicht! Ich bitte jeden weisen und aufmerksamen Richter, der, weil das Bestechen und die Parteisucht in diesem Buche verboten ist, angereizt würde, dasselbe zu hassen und die darin vorgeschriebenen Gesetze abzuändern oder nicht zu befolgen, dies nicht zu thun und meine Mühe nicht so schlecht zu vergelten! Wenn aber Jemand die Fähigkeit besitzt, etwas Besseres zu leisten, so bleibt es ihm überlassen, dasselbe da anzubringen, wo er es für gut findet, damit auch das Seinige nicht verloren gehe. Wer aber diese unsere Bitte ver-

nommen und dennoch unsere Gesetze ab- oder verändert zum Bösen, der mag für unsere Sünden büßen!

Von der Rechtspflege.

§. 205. Ein Exemplar von diesem Gesetzbuche muß in der czarischen Schatzkammer unter dem Siegel des Mdiwanbeg aufbewahrt werden. Wenn die Richter eine Sitzung eröffnen, so wird dieses hervorgeholt, der Mdiwanbeg nimmt das Siegel ab und der Mdiwan liest die betreffenden Stellen nach. Nach Vernehmung des Klägers und des Verklagten werden alle ihre Klagen und Aussagen zu Protokoll genommen. Dabei wird bemerkt, ob einer von ihnen vereidet oder ob die Sache ohne einen Eid entschieden wurde; was der Gegenstand der Verhandlung wäre, ob es z. B. eine Lebensentschädigung, einen Ehebruch, einen Diebstahl u. s. w. anbetrifft. Auch muß angegeben werden, auf Grund welches Buches und welches Capitels dieser Gesetzsammlung das Urtheil gefällt sei, damit im Falle der Richter einer Parteilichkeit oder einer Bestechung angeklagt wird, das von ihm gefällte Urtheil mit dem Gesetze verglichen werden kann; denn die Angelegenheiten sollen auch nach diesen Gesetzen und nicht allein nach dem Gutachten der Richter entschieden werden. Nach geschlossener Sitzung muß der Mdiwanbeg das Gesetzbuch mit seinem Siegel versehen und es wieder nach der czarischen Schatzkammer zur Aufbewahrung bringen lassen.

§. 206. Bestimmungen über Vollziehung von Urtheilen.

§§. 207 — 209. Bestimmungen über Aufbewahrung fremder Sachen und fremden Guts.

§. 210. Bestimmungen, wenn Jemand Bauern fremder Gutsherren zu sich nimmt.

§. 211. Bestimmungen, wenn Jemand fremdes Vieh zur Aufbewahrung nimmt.

§. 212. Entsteht Streit über mündliche Verabredungen, so stellt Kläger Zeugen. Erscheinen diese unzuverlässig, so verlangt man Zeugen vom Verklagten. Stellen Beide keine Zeugen, so wird die Sache durch einen Eid entschieden.

§. 215. Bestimmungen bei undeutlichen Documenten.

§. 214. Das Beitreiben ungesetzlicher Abgaben der Krone oder der Städte soll einem Morde gleich geachtet werden. Darum müssen zu Richtern und Einnehmern Männer bestellt werden, die Gott und den Czar fürchten und ihre Pflicht erfüllen.

§. 215. Zu Schiedsrichtern sollen Männer bestellt werden, 40 Jahre alt, gottesfürchtig, nicht arm. Sie müssen ein gutes Gedächtniß haben.

§. 216. Weiber dürfen gegen Männer vor Gericht klagen. Aber sie dürfen nicht als Zeugen für einen Mann vereidet werden. Haben zwei Weiber Streit, so sind sie nicht vor Gericht zuzulassen, sie müssen sich an den Gemeindevorstand wenden.

§. 217. Bestimmungen über Kirchengrundstücke.

§. 218. Im Innern der Kirche dürfen keine Grabstellen verkauft werden. Selbst der Patron der Kirche ist nicht würdig, dort begraben zu werden, um so weniger ein Anderer. Wer mit Gewalt seine Todten in einem fremden Grabe beisetzt, der muß dem Eigenthümer ein Drittel einer Lebensentschädigung zahlen, es wäre denn, wenn er den Leichnam wieder fortschafft, dann ist er straflos, denn das Aufgraben des Todten ist Strafe genug für ihn. Uebrigens beraubt selbst der Czar des größten Verbrechens halber Niemanden seines Grabes. Alle Grabstellen außer der Kirche werden gekauft und bezahlt. Der Bauer zahlt für jede Grabstelle eine Kuf, die höhern Stände mehr, nach Verhältniß, wie ihre Lebensentschädigung steigt.

§. 219. Der dritte Theil des beweglichen Vermögens des Nachlasses muß die Beerdigungskosten decken.

§. 220. Wer zum Feinde desertirt, dem wird, sobald man ihn wieder ergreift, ein Bein abgehauen.

§. 221. Für Den, der aus einer Festung desertirt und die Geheimnisse dem Feinde verräth, wird keine Strafe festgesetzt. Jede willkürliche Strafe ist da gerecht.

§. 222. Wer sein Vaterland verräth, vom Christenthum abfällt, der ist als Feind Gottes und des Czaren jeder Strafe würdig.

§. 223. Nach dem Tode eines Verlobten sollen alle Brautgeschenke in das Haus des Bräutigams gebracht werden.

§. 224. Die Ausstattung der kinderlos verstorbenen Frau

gehört dem Manne, wenn sie lange mit ihm gelebt und er sie ehrlich hat begraben lassen. War sie nur kurze Zeit verheirathet, so wird ihre Ausstattung in drei Theile getheilt, einer wird für ihre Seele verwendet, einen Theil erhält der Mann, den dritten ihr Vater. Stirbt die Frau kinderlos nach ihrem Manne, so bleibt sein ererbtes Vermögen beim Hause, sein während der Ehe erworbenes wird zu Messen für die Frau verwendet, ihre Mitgift aber fällt an ihren Vater zurück.

§. 225. Wer, ohne es zu wissen, eine Geistesranke oder mit der fallenden Sucht Behaftete heirathet, muß drei Jahre die Heilung versuchen. Gelingt es nicht, so kann er sich scheiden lassen, braucht ihr nichts als die Mitgift herauszugeben, sowie er die Brautgeschenke zurück erhält. Ist umgekehrt der Mann krank, so muß die Braut fünf Jahre die Heilung versuchen, denn dann muß der Katholikos und der Richter sie scheiden und sie behält Mitgift und Brautgeschenke.

§§. 226 und 227. Ein falscher Angeber und Verleumder erleidet dieselbe Strafe, die den Verleumdeten getroffen hätte, wenn die Angabe sich als wahr gezeigt hätte.

§. 228. Strafe für Drohungen.

§. 229. Entschädigung bei Unglücksfällen von Dienern.

§. 230. Entschädigung, wenn fremdes Vieh, das man in Fütterung genommen, beschädigt wird.

§. 231. Eine Witwe, deren Mann und Söhne gestorben, hat keinen Antheil am unbeweglichen Vermögen, das fällt dem Herrn zu. Sie erhält ihre Mitgift und Brautgeschenke. Auch das durch Ankauf Erworbene geht auf den Herrn über; der Herr muß ihr aber zur Beerdigung etwas aussetzen, auch den Letzten aus der Familie beerdigen lassen. Hat sie aber Söhne, so behalten diese Alles. Heirathet die Witwe wieder, so erhält sie ihre Mitgabe, alles Uebrige muß sie den Söhnen im Hause lassen.

§. 232. Eine Witwe, die Kinder hat, darf vom Vermögen des Verstorbenen nichts an die Kirche verschenken, denn dies gehört den Kindern. Aber ihre Mitgabe und das etwa selbst Erworbene (nur auch hierbei nichts Unbewegliches, weil sie es den Söhnen und eventuell dem Czar hinterlassen muß) darf sie verschenken.

§. 253. Gekauftes oder sonst erworbenes Vermögen darf Jeder vermachen, wem er will, aber nicht was ihm vom Czar verliehen oder geschenkt. Wer Söhne oder Brüder hat darf dergleichen an Fremde nur mit Einwilligung des Czaren vermachen.

§. 254. Wer seine Bauern freiläßt, gibt einen Entlassungsschein, worin das bewegliche und unbewegliche Vermögen verzeichnet ist, auch ob der Bauer etwa Messen für den Herrn muß lesen lassen. Der Schein wird von Zeugen unterschrieben. Gehörte der Bauer aber zum ererbten Familiengute, so ist der Schein nur gültig, wenn seine Brüder mit eingewilligt und mit unterschrieben.

§. 255. Von der Bürgschaft. Sie ist nur gültig, wenn sie vor Zeugen und ohne Zwang ausgesprochen wird.

§. 256. Vorsichten des Richters bei Angaben von Diebstahl u. s. w.

§§. 257 und 258. Ein Meineidiger ist einem Juden gleich zu achten, man darf keine Gemeinschaft mit ihm haben, sein Vorgesetzter oder Herr muß ihn streng bestrafen, und das Uebrige seinem Gewissen überlassen.

§. 259. Ein Weib soll nicht schwören, für sie schwört ihr naher Verwandter, Sohn, Bruder, Schwiegersohn, aber kein Fremder, weil sie ihm die Wahrheit nicht sagen und gegen seinen Schwur gleichgültig sein würde.

§. 240. Wer Jemandem sein Document, seinen Kaufbrief gewaltsam raubt, den richtet nur der Czar.

§§. 241 und 242. Zu Grenzmarken müssen dauernde Zeichen gewählt werden. Wer Grenzmarken vernichtet oder verrückt, zahlt dasselbe Sühnegeld wie für das Abschlagen einer Hand.

§. 243. Wenn Jemand ein Geschenk schickt, und der Empfänger stirbt, ehe er es erhalten, so behalten es seine Erben.

§§. 244 und 245. Entschädigung für unrechtmäßige Canalbauten, desgleichen für Hütungsfrevel.

§. 246. Wer auf dem im Besitz habenden Grundstücke Obst- und Gemüsegärten anlegt, und das Grundstück wird später einem Andern zugesprochen, der kann für die Melioration Vergütung verlangen. Wer gegen die Anlage protestirt, erhält nur die Hälfte jener Vergütung.

§. 247. Entschädigung für genommenes gehauenes oder gefälltes Holz.

§. 248. Das ganze Vermögen eines gekauften Bauern gehört dem Gutsherrn, der aber Frau und Töchter unterhalten und beerdigen muß. War der Bauer ihm aber geschenkt, oder hatte er dem Bauer das Vermögen verliehen, so muß er den größern Theil der Frau und den Töchtern lassen. Hinterläßt der Bauer weder Frau noch Töchter, so nimmt der Herr Alles, muß aber den Bauer beerdigen und für ihn Messe lesen lassen.

§. 249. Ein Dieb, der sogleich gesteht, zahlt nicht das Siebenfache, sondern nur das Vierfache des Werths der gestohlenen Sachen.

§. 250. Der Acker ist entweder ein Pachtsofsacker, oder ein gedüngter, oder ein bewässerter, oder ein wilder Acker. Ueber jede Art ist eine Vereinbarung auf die Galla (Pachtgeld) zu treffen.

§. 251. Niemand soll Zauberern und Wahrsagern glauben, sonst straft der Czar. Stiften dergleichen Menschen Streit und Unglück, so sollen sie verstümmelt werden.

§. 252. Giftmischnerei ist die ärgste Tödtung. Für sie ist doppelte Lebensentschädigung die Strafe.

§. 253. Ein falscher Denunciant ist ein doppelter Verbrecher, er schadet dem Glücke des Czaren *) und richtet einen Menschen zu Grunde. Seine Strafe ist dieselbe, die der unschuldig Denuncirte hätte erleiden müssen.

§. 254. Wer in der Schlacht einen Fremden oder Ungläubigen gefangen nimmt, Dem gehört er, wie ein gekaufter Bauer, wenn er sich nicht loskauft, oder der Czar ihn nicht fodert. Wer zuerst den Feind verwundet oder vom Pferde schlägt, dem gehört er allein, wenn auch dann ein Anderer geholfen. Verwundet er den Feind und beachtet ihn nicht weiter, so gehört er Dem, der ihn fängt. Ist der Gefangene ein Nachbar oder ein Gläubiger, so bringt er ihn dem Czar, der ihm einen Ersatz gibt.

§. 255. Dem Czar gebürt ein Fünftel der Kriegsbeute, ist er aber persönlich beim Feldzuge, so nimmt er außerdem so viel

*) Weil er ihn leicht zu einem ungerechten Urtheil verleitet.

er will von der Beute. Die Beute wird außerdem unter Alle gleichmäßig vertheilt, aber Der, welcher sie gemacht, erhält ein Zehntel voraus.

§. 256. Polizeistrafen bei offen gelassenen Korngruben.

§. 257. Vermacht ein Vater seiner verheiratheten Tochter Etwas, so behält sie es. Die Unverheirathete erhält die Hälfte des Beweglichen. Das unbewegliche Vermögen fällt nie auf das weibliche Geschlecht. Doch kann die Tochter eine Ausstattung daraus erhalten. Bleibt sie zeitlebens im väterlichen Hause, wozu sie auch das Recht hat, so erhält sie mehr als die gewöhnliche Mitgabe.

§. 258. Wenn ein Bauer seinen Herrn erschlägt oder verwundet, so kann ihm keine Entschädigung dafür auferlegt werden, denn Alles, was ein Bauer besitzt, gehört ohnehin seinem Herrn. In diesem Falle erhält der Herr vom Czaren ein Document darüber, daß ein solcher Bauer weniger Rechte haben soll, als ein gekaufter, damit die andern Bauern dadurch von einem ähnlichen Verbrechen abgehalten werden. Zugleich muß sich der Herr schriftlich verpflichten, den Bauer ohne Einwilligung des Czaren weder zu tödten noch zu verstümmeln. Doch kann der Herr über das bewegliche und unbewegliche Gut seines Bauern nach Gutachten verfügen. Allein es kann auch der Fall vorkommen, daß der Bauer im Stande ist, seinem Herrn eine Lebensentschädigung zu bezahlen, dann hat der Richter darauf zu sehen, daß Letzterer eine angemessene Vergütung erhält, ohne dieselbe eine Lebensentschädigung zu nennen. Wenn der Herr selbst nach geschehenem Ersage seinen Bauer tödtet oder verstümmelt, so muß der Richter das Haus des Letztern von der Leibeigenschaft freisprechen.

§. 259. Wenn der Bauer seinen Herrn schlägt, so wird ihm eine Hand abgehauen oder er bezahlt seinem Herrn den Preis derselben; für eine persönliche Beleidigung verliert er seine Zunge oder bezahlt den Preis derselben. Wenn der Bauer weiß, daß er sich von seinem Herrn befreien kann, so läßt er sich verleiten, Alles zu thun. Wenn ein Bauer seine Frau beim Ehebruche mit seinem Herrn antrifft oder diesen fälschlich beschuldigt, so ist zu verfahren, wie in Beziehung auf Witwen vorgeschrieben ist.

§. 260. Wiederholung von §. 234.

§. 261. Wer ein fremdes Kind aufzieht kann es adoptiren oder zu seinem Knechte machen, oder freilassen.

§. 262. Wer ein Mädchen eines Gutsherrn heirathen und sich zugleich zu dessen Knecht machen will, und es zeigt sich, daß er gar nicht frei war, der geht mit seinem Weibe zum alten Herrn über, muß aber seine Frau von ihrem Herrn loskaufen oder ein anderes Mädchen stellen.

§. 265. Ueber Schulden im Auslande contrahirt.

§§. 264 — 266. Wenn ein Höfiling (Walmotsch), Fürst oder Edelmann Seinesgleichen den Kopf blutig schlägt, so erhält der Geschlagene einen Ersatz nach der Größe der Wunde oder den Krankheitsfolgen, ein Halbes, ein Drittel oder ein Viertel von der Entschädigung für Verwundung mit dem Säbel. Ist die Wunde unbedeutend, erhält er für zwei Gerstenkorne lange Wunden die Entschädigung. Für einen Schlag mit dem Stock erfolgt die Hälfte der Entschädigung, welche für die Wunde von der Größe eines Gerstenkorns (nach dem Stande des Geschlagenen) festgesetzt ist.

§. 267. Wenn Kläger und Beklagter sich vor dem untersuchenden Richter schlagen, so folgen die obigen Strafen. Beleidigt aber einer den Richter, so bestraft ihn der Czar nach Willkür, und außerdem muß er dem Richter eine Entschädigung leisten, nach dessen Stande wenigstens so hoch, wie eine Wunde ein Gerstenkorn lang erheischt.

Es ist oben angeführt, daß der Czar Wachtang ausdrücklich einen Theil der Quellen angibt, aus denen er geschöpft, als er sein Gesetzbuch entwarf. Da dieselben theilweise mit abgedruckt sind, so lassen wir hier noch Einiges über und aus diesen Quellen folgen, was uns interessant erschien und nicht bereits im Gesetzbuche von Wachtang aufgenommen und von uns oben mitgetheilt ist.

Wir folgen hierbei der Ordnung, die in der gedruckten russischen Sammlung beobachtet ist.

- 1) Die Gesetze des Czar Georg.
- 2) Asbuga's Gesetze.
- 3) Die Gesetze Moses'.

- 4) Die Verordnungen des Katholikos.
- 5) Die Gewohnheiten Grusiens.
- 6) Griechische Gesetze.
- 7) Armenische Gesetze.

I. Die Gesetze des Czar Georg.

Dieser Czar nennt sich in der Eingangsformel einen Sohn des Czar Dumitry. Es mußte also hiernach der Czar Georg VI. sein, einer der glorreichsten Czare Georgiens, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte.

Sie bestehen aus 46 Paragraphen. Die Eingangsformel gebe ich hier wörtlich, da sie einige historische Notizen enthält:

„Wir von Gottes Gnaden Czar Georg, Sohn des berühmten (Czar Dumitry *), haben diese Gesetze zu der Zeit geschrieben, als wir das Land der Bergvölker, das unstreitige Erbtheil unseres Reichs besuchten; zur Uebersicht derselben und zur Befestigung unsers Thrones und Scepters von der Residenz abreisend, gelangten wir auf unser Schloß Schirwan von hier in Zadazichaoty, wo wir alle widerspenstigen Aeltesten und das ganze Volk von Utschschè versammelt hatten. Nachdem wir sie vernommen hatten, gingen wir in die nähere Untersuchung ihrer Angelegenheiten ein und erfuhren bei der Ankunft in Dariel, daß die von Gott gekrönten würdigen Czare, unsere Vorfahren, aus dem Grunde keine feststehende Gesefsammlung veranstaltet haben, weil einige von ihnen verschiedener Umstände halber und aus Schwäche Unordnungen unter den Bergvölkern duldeten und andere wiederum kein Mittel in Händen hatten, den unter diesen Völkern herrschenden Widerwärtigkeiten durch strenge Maßregeln und feststehende Gesetze Einhalt zu thun. Wir kehrten nun unter dem Schutze Gottes aus Dariel mit den Statthaltern und Vorstehern verschiedener Provinzen, den Aeltesten und vielen Andern aus dem Volke nach der Residenz zurück. Darauf

*) S. Klaproth, II, S. 189. Ob diese Eingangsformel ganz echt oder wenigstens völlig richtig übersetzt, scheint mir etwas zweifelhaft. Daß die Könige von Georgien im 14. Jahrhundert bereits die Formel: „Wir von Gottes Gnaden“ gebraucht haben sollten, wäre jedenfalls sehr merkwürdig.

beriefen wir Se. Heiligkeit, den Katholikos von Grußen (Ephimius), die Reichsräthe, Bischöfe und Landschaftsvorsteher zusammen und erfuhren, daß große Unordnungen und viele schlimme Gewohnheiten unter unsern Unterthanen geherrscht haben. Feindsliche Anfälle, Zerstörung von Festungen, Mordthaten, Frauenraub, das Verlassen seiner Ehefrau ohne wesentlichen Grund und viele andere verschiedenartige Verbrechen hatten bereits so sehr überhand genommen, daß nunmehr durchaus keine Gerechtigkeit beobachtet wurde. Daher haben wir für gut erachtet, mit Uebergehung alles Dessen, was bis jetzt stattgefunden hat, von nun an Gesetze abzufassen, in denen die Strafen für verschiedene Verbrechen festgestellt sind; jedoch sollen diese nur die bürgerlichen Angelegenheiten bestrafen. Alle Religionsverbrechen aber gehören zur Gerichtsbarkeit des Katholikos und des Bischofs. Wir haben nur für Civil und Criminalfälle folgende Verordnungen festgestellt.

§. 1. Wie bis jetzt Niemand es gewagt hat, den Cristaw (Statthalter) zu ermorden, so mag es ferner auch Niemand wagen. Wer es thäte, wird aus dem Vaterlande verwiesen. Da ein Fall dieser Art noch nicht vorgekommen*), so behält sich der Czar die Strafbestimmung vor.

§. 2. Nähme ein ganzes Dorf oder eine ganze Provinz an einem solchen Morde Theil, so soll die Geldbuße 6000 Silberlinge (?)**) betragen und jede Familie von den Theilnehmern soll dem Czar jährlich ein Pferd liefern (für immer).

§§. 5 und 6. Wenn ein Gemeindegeldkammerer einen Verwalter (wahrscheinlich den Steuererheber) erschlägt, wird er auf drei Jahre verbannt und sein Vermögen eingezogen***). Der Cristaw und der neue Verwalter wählen aus des Verbannten Verwandt-

*) Ein merkwürdiges Zeugniß für die Anerkennung der Autorität bei diesem Volke.

**) An einer Stelle heißt es: 200 Drachmen = 1200 Silberlinge. Silberlinge scheint eine byzantinische Münze, die nach Grußen gekommen, wenigstens kommt sie in dem weiter unten folgenden byzantinischen Gesetze auch vor.

***) In den grußinischen Gesetzen kommt äußerst selten die Todesstrafe vor, fast nur beim Aelternmord.

schaft, oder sonst einen zuverlässigen Mann aus der Gemeinde zu dessen Amt. Gleiche Strafe, wenn ein Aeltester den andern erschlägt. Nach drei Jahren können die Verbrecher um Begnadigung einkommen.

§§. 8, 9, 10, 12 und 13. Wenn eine Gemeinde ihren Aeltesten erschlägt, so zahlt sie ein Sühnegeld von 6000 Silberlingen. (Der Aelteste und seine Verwandten sind ganz besonders durch diese Gesetze geschützt.)

§. 15. Wer Vater und Mutter tödtet, wird mit dem Tode bestraft und sein Andenken für ewige Zeiten ausgerottet. Der fremde Theilnehmer an einem solchen Morde kann aber nicht mit dem Tode bestraft werden. „Eine Entschädigung für diesen Fall setzen wir nicht fest, weil solches bisher noch nicht vorgekommen ist“, setzt das Gesetz naiv hinzu.

§. 16. Wenn ein Vater alt und schwach ist, muß ihn der majorenne Sohn aufnehmen. Reicht das gekaufte Vermögen nicht zu dessen Unterhalt, so wird ein Theil des Stammgutes dazu verwendet. Ernährt der Sohn den Vater, so geht auch das gekaufte Gut auf ihn über, sonst disponirt der Vater nach Gefallen darüber.

§. 17. Brudermord zieht zehnjährige Verbannung nach sich, sein Vermögen verfällt dem Czar. Nach zehn Jahren kann ihm dasselbe nach Abzug des Sühnegeldes oder der Entschädigung für die Erben des Ermordeten vom Czar zurückgegeben werden. Hätte der Bruder keine Kinder, so fällt jenes Sühnegeld zur Hälfte dem Czar zu, die andere Hälfte soll zu Todtenmessen für des Ermordeten Seele verwendet werden.

§. 19. Wenn die Einwohner eines Ortes trotz der Aufforderung bei ausbrechendem Kriege ungerüstet bleiben, wird ihr unbewegliches Vermögen auf ein Jahr für den Czar confiscirt und von jeder Familie oder jedem Hofe ein Dsche gefodert. Dies gilt für den Bornehmsten wie für den Geringsten. Der Gemeindeälteste, der nicht mit in den Krieg ziehen will, verliert Amt und Vermögen.

§§. 22, 23, 24 und 26. Schwere Strafen, die den Entführer von Ehefrauen und Bräuten treffen.

§§. 30 und 31. Strafen für Beleidigungen.

§§. 32 bis 40. Strafen für Verwundungen und Verstümmelungen, Abhauen von Armen, Füßen u. s. w. (Sind meist in das Gesetzbuch des Wachtang übergegangen.)

§. 42. „Wer einen Bauer, der von einem Czar oder sonst Jemanden der Römischen Kirche geschenkt worden, erschlägt, zahlt 1500 Silberlinge Strafe. Die Grenze von Lomi aber erstreckt sich nach der alten Verordnung bis zu den Dörfern von Chodzacht“ (?).

§. 44. Wer den auf der That ertappten Dieb erschlägt, zahlt kein Sühnegeld.

§. 46. Zinsen zu nehmen ist nach grusinischen Gesetzen eigentlich verboten. Nie darf man aber von einem ausgeliehenen Capital mehr als 20 Prozent Zinsen ein für allemal nehmen, so lange auch das Capital in den Händen des Schuldners bleibt.

II. Asbuga's Gesetze.

Wer Asbuga gewesen, wann er gelebt, welchen Ursprung und welche Bedeutung und Giltigkeit die auf seinen Namen lautenden Gesetze haben, darüber vermag ich keine Notiz zu geben. Der Eingang dieser Gesetze enthält Folgendes:

Er, Asbuga, habe die Gesetze seines Vorgängers und Großvaters, des czarischen Feldherrn (die russische Uebersetzung bedient sich des Titels: Generaladjutant) Beka, revidirt, er habe sie in ihrer Fassung gelassen und nur einige Bestimmungen hinzugefügt. Die Entschädigungen (Sühnegelder) seien früher in kasanischem (?) Silbergelde festgesetzt, da dies aber jetzt nicht mehr existire, so habe er dafür die Geldmünze angenommen und festgesetzt, welche Czar Georg der Große eingeführt habe, die aus 2 und 3 Denzen (?) reinen Silbers bestehe.

Wer unter den 15 Czaren des Namens Georg die Bezeichnung des Großen führt, weiß ich nicht*). Ich gebe hier einige

*) Nach Klaproth Gesch. v. Georgien führte Georg VI., † 1346, die Bezeichnung des Durchlauchtigen. Auch Georg VII. war ein tapferer glücklicher Krieger. Der im 16. Jahrhundert lebende Czar Georg hatte seiner Greuelthaten halben den Beinamen: Der schändliche Aw-Georgi.

Auszüge aus diesen Gesetzen, die mit Nationalsitte und Anschauungen in Berührung und Beziehung zu stehen scheinen.

§. 2. Erschlägt ein Walmoscha (?) einen andern, so wird, so lange nicht ein Geistlicher mit dem Bilde der Mutter Gottes einschreitet, kein Schaden, der dem Mörder etwa von Seiten der Verwandten und Freunde des Ermordeten zugesügt wird, bei der von diesem demnächst zu zahlenden Entschädigung (Sühnegeld) in Betracht gezogen und angerechnet. Tritt aber ein Geistlicher mit dem Muttergottesbilde hinzu, so darf keine fernere Rache stattfinden. Die dann noch vorkommenden Schäden oder Beleidigungen werden vielmehr dann vom Sühnegelde, welches der Erzbischof von Mazkursk auf 40,000 Silberlinge festgesetzt, abgerechnet.

§. 3. Wenn ein Walmoscha einen Fürsten oder hohen Edelmann, der eine Festung (Burg) oder Kloster (waren auch stets besetzt) besitzt, erschlägt, zahlt er 20,000 Silberlinge Sühnegeld.

Die Bestimmungen über Sühnegelder für Morde, Verwundungen u. s. w. sind meist in das Gesetzbuch von Wachtang übergegangen, nur sind andere Münzverhältnisse und Berechnungen eingetreten.

§. 20. Wer bei einer Schlägerei dem Andern obliegt, ihm aber nichts wegnimmt, ist schadlos; wer den Ueberwundenen dann aber in sein Haus schleppt und dadurch (?) beschimpft, zahlt ein halbes Sühnegeld.

§. 26. Wer Grabmäler eines Kirchhofs zerstört oder beschädigt, muß das Sühnegeld (Lebensentschädigung) der zwei vornehmsten auf dem Kirchhose Begrabenen zahlen. Wer einen Kirchhof entweicht, oder dessen Mauern oder Thüren erbricht, dessen Bestrafung sollen Personen bestimmen und festsetzen, die ein Heiligthum zu schätzen wissen.

§. 34. Wer gastfrei in einer Familie aufgenommen ist und verräth dann ein Familienglied (etwa an einen Räuber), der zahlt das doppelte Sühnegeld nach dem Stande des Verrathenen. Verräth er aber seinen Feind, der ihn gastfrei aufgenommen, so zahlt er, nur das einfache Sühnegeld.

§. 38. Wer Jemand in solcher Nähe seines Hauses überfällt

daß der Ruf einer menschlichen Stimme dort noch gehört werden kann, muß dasselbe Sühnegeld, als wenn er ihn im Hause überfallen, bezahlen.

§. 40. Wer einem Andern seine verlobte Braut abspenstig macht, hat zwar kein bestimmtes Sühnegeld zu zahlen, doch ist es billig, daß er ihm etwas vergüte, um großen Feindschaften vorzubeugen.

§. 79. Ein Bauer, der nach einem andern Ort gezogen, kann in den ersten sieben Jahren von seinem Herrn zurückgefodert werden. War er aber etwa nach einem ganz unbekanntem oder unzugänglichen Ort gezogen, so kann er noch während 30 Jahren, aber nicht länger, reclamirt werden.

§. 85. Bei Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Bauer ist es rathsam, daß unparteiische Männer den Streit schlichten, denn selbst zwischen dem Schöpfer Himmels und der Erden und dem sündhaften Menschengeschlechte sind Lehrer und Vermittler eingesetzt, welche das Geschöpf mit dem Schöpfer ausöhnen.

§. 91. Die Urtheile eines der Bestechlichkeit überwiesenen Richters sind ungültig und der Proceß kann von Neuem eingeleitet werden.

§. 94 und 95. Beim Ausleihen von Getreide ist als Zins erlaubt bis zu ein Maß von zwei Maß. Von Geld 20 Prozent jährlich. Zinseszinsen verboten.

§§. 102—109. Kein Bischof, und hätte er sich selbst gegen den Czar vergangen, darf verhaftet werden, das duldet seine Würde nicht. Er ist in der Würde dem Czar gleich. Ein Balmoscha, der einen Bischof beschimpft, muß 60,000 Silberlinge Sühnegeld zahlen, ein Edelmann 20,000 und Abbitte thun. Auch ein Priester oder Mönch darf nicht verhaftet werden, erst, wenn ein Urtheil gegen ihn gesprochen, wird die Strafe gegen ihn vollzogen. Wer eine Priestersfrau verführt, zahlt 60,000 Silberlinge.

§. 119. Ein Diebstahl an einem Todten wird außer der Lebensentschädigung mit 12,000 Silberlingen bestraft.

§. 122. Wer einen Andachtsort entweiht, wo das Bild Christi

sieht, muß 50 Bauern liefern, wo das Bild eines Heiligen, zwölf Bauern.

§. 128. Sehr hohe Strafen auf Drohungen; z. B. wenn ein Walmoscha seines Gleichen bedroht, muß er 10,000 Silberlinge zahlen, einen Edelmann 5000 Silberlinge.

§. 155. Staatskassenraub, Landesverrath, Sacrilegien und Pferderaub ziehen die Strafe des Augenausbrennens nach sich.

§. 162. Meuchelmord gegen Einen verübt, oder gar an einem Bruder, zieht die Strafe einer doppelten Lebensentschädigung, nach deren Stande bemessen, nach sich und ist verflucht.

§. 165. Verflucht wird und in den Bann gethan (außer der Strafe des Sühnegeldes), wer Einen des Gesichts oder eines Gliedes beraubt, wer einen in der Schlacht Gefallenen völlig beraubt und nackt liegen läßt, wer ein Weib entführt, wer einen Mönch oder Priester tödtet.

III. Verordnungen des Katholikos, Patriarchen von Grusien.

Während die weltlichen Gesetze in Transkaukasien fast gar keine Leibes- und Todesstrafe kennen, sondern fast alle Verbrechen durch Sühnegelder und Geldentschädigungen verbüßen, sind dagegen die kirchlichen Gesetze streng, hart und strotzen von Todesstrafen. Nicht das occidentalische *Ecclesia non sinit sanguinem* scheint zu herrschen, sondern umgekehrt, die weltliche Macht scheint sich nicht das Recht beizulegen, über das Leben eines Menschen zu disponiren, sondern dies der Kirche zu überlassen.

Der Eingang dieser Gesetze lautet:

Im Namen Gottes haben Wir, durch die Gnade Jesu Christi Katholikos-Patriarch von ganz Grusien und Katholikos-Erzbischof von Abchas, Ludemon, da hier große Unordnung und Gesetzlosigkeit geherrscht, unter Mitwirkung aller Bischöfe von Abchas, folgende Verordnungen gesammelt und führen sie hier ein.

§. 2. Wer, vornehm oder gering, Fürst oder Bauer, einen Menschen verkauft, wird von der Kirchenversammlung verflucht und ausgestoßen. Er muß ihn loskaufen und Entschädigung leisten, sonst wird er erhängt. Der Henker, der sich bestechen und

ihn entinnen ließe, unterliegt der von den Aposteln bestimmten Strafe, ist excommunicirt.

§§. 3 und 4. Ein Kirchen- und Gottesbilderräuber soll ohne Gerichtsspruch sofort erhängt werden. Wer heimlich Kirchengut stiehlt, muß es ersetzen und soll verstümmelt (?) werden.

§. 5. Einem Vater- und Brudermörder wird die Hand abgehauen und er aus dem Vaterlande verbannt.

§. 6. Der Raubmörder wird mit dem Tode bestraft.

§. 7. Wer einen Diebstahl begeht, wird nach ehemaliger Sitte bestraft.

§. 8. Ein Bischof, der, ohne durch Noth oder Krankheit verhindert zu sein, 20 Tage seine Kirche nicht besucht, seinen Vicar nicht zum Besuch der Gemeinden ausschickt, die Gesetze nicht aufrecht zu erhalten, den Zustand der Kirche und ihr Gut zu verbessern und zu erhalten sucht, ungesetzliche Trauungen vornimmt, soll den Schaden ersetzen und soll von der Kirche verflucht und ausgeschlossen sein.

§. 9. Ein Bischof, der ohne Prüfung, ob Jemand des Amtes fähig ist und die Kirchenbücher lesen kann, ihn zum Priester oder Diakon weiht, wird mit dem Bann belegt.

§. 10. Ein Bischof, der erlaubt, was ein anderer verboten, kommt in den Bann *).

§§. 11 und 12. Ein Bischof, der das Abendmahl durch einen Weltlichen reichen läßt, wird des Amtes entsetzt, und der Bischof, der es wagt und ihn nicht gleich entsetzt, kommt in den Bann.

§. 13. Der Vicar des Bischofs, der nicht fleißig Kirchen und Gemeinden visitirt, kommt in den Bann.

§§. 14 und 15. Wer, vornehm oder gering; sich dem Bischof und den Visitationen des Vicars über den religiösen Zustand der Gemeinden und Kirchen widersetzt, sei verflucht (gebannt). Widerseßlichkeit bei Untersuchungen des Bischofs über Verbrechen ist dem Hochverrath gleich zu achten und zu bestrafen (mit dem Tode!).

*) Wie verhält es sich aber, wenn umgekehrt ein Bischof verbietet, was andere Bischöfe erlaubt haben?

§. 16. Der Bischof, der sich dem Katholikos widersetzt und, von diesem ermahnt, sich nicht bessert, wird entsetzt.

§. 17. Auf Hochverrath Todesstrafe.

§. 19. Wenn ein Bischof einen Unwürdigen zur Weihe zuläßt, oder gar Geld nimmt, so sei er verflucht, wie der Zauberer Simon.

§. 20. Der Richter, welcher bei Sacrilegium oder dem Verkauf eines Menschen den Schuldigen für unschuldig erklärt, sei verflucht.

§. 21. Wer sich das Eigenthum einer Kirche oder eines Klosters widergesetzlich aneignet, sei verflucht.

§. 22. Wer, vornehm oder gering, seine Schwiegertochter heirathet, der soll als von Gott und allen Heiligen verflucht mit ihr mit Kalk verschüttet werden, und Wir segnen Diejenigen, welche solche Strafe an ihnen vollstrecken. Wer seine Ehefrau ungesetzlich verläßt, der sei von den heiligen Aposteln verflucht und werde mit dem Tode bestraft.

§. 25. Wer diese von den Aposteln und den Kirchenversammlungen festgestellten und von Uns bestätigten Verordnungen unterstügt und erfüllt, auf den komme der Segen Gottes und aller Heiligen herab, dem und seiner Familie mögen alle Güter zu Theil werden, die Gott für den Menschen erschaffen. Wer aber diese Verordnungen nicht billigt, sich der kirchlichen Gewalt widersetzt und Unsere Lehre nicht beobachtet, den treffe jedes Unglück, der zittere wie Kain, werde erhängt, wie Judas, und bestraft, wie Alle, die von der Lehre Christi abfallen.

Unterschrieben sind diese Gesetze von Katholikos von Abchas; Simon, Metropolit von Kutais; Antonius, Erzbischof von Gelata; Philipp, Metropolit von Bedia, Erzbischof von Morul; Cosmas, Erzbischof von Zeger; Sacharias, Erzbischof von Ghonsk; Joachim, Bischof von Nikorzerind; Kirill, Erzbischof von Tschimsk.

IV. Rechtsgewohnheiten in Grusien.

Sie scheinen erst in russischer Zeit gesammelt zu sein und ihr Inhalt stimmt im Wesentlichen mit den Bestimmungen des Gesetzbuches des Czar Wachtang überein, was auch der Sammler bei

den einzelnen Paragraphen vermerkt und auf diese hingewiesen hat. Für meine Zwecke sind sie wenig interessant und wichtig, sie umfassen meist nähere Bestimmungen bei Käufen, Schuldverschreibungen, Wechfeln, Handel, Erbschaftsverhältnissen.

In §. 1 ist gesagt, daß meist schriftliche Kaufbriefe über Güter und Bauern verfaßt und vor Zeugen übergeben, ein Abgabestempel an die Krone von der Kaufsumme sei nicht üblich gewesen. Nur in Tiflis hätte der Melik den Kaufbrief vor Zeugen unterzeichnen müssen und es hätten müssen 5 Prozent an die Krone gegeben werden.

§. 2. Vorkaufsrecht der Verwandten und Nachbarn des Käufers. Die ältern Kaufbriefe sind meist ohne Siegel und Unterschrift. Man tauchte die Finger in Tinte und machte ein Kreuz darunter. Dennoch sind solche Kaufbriefe gültig.

§. 11. Es kommen Verschreibungen vor folgender Fassung: „Ich übergebe dir mein Gut als Pfand für das Capital, und wenn ich den Zahlungstermin versäume, so kannst du das Gut als dein Eigenthum betrachten.“ Ein solcher Vertrag heißt persisch *Beascharti*, war aber in Rußien für ungültig erklärt.

§. 12. Nach Zerstörung von Tiflis durch Aga-Mamet-Chan entstanden viele Streitigkeiten zwischen Schuldnern und Gläubigern, welche Letztere Häuser und Ländel als Unterpfand hatten. Czar Heraklius setzte fest, daß ein Gläubiger, der ein Haus als Pfand hatte, was aber abgebrannt, dem Schuldner ein Viertel erlassen solle. Abgebrannte Läden aber sollen die Gläubiger wieder aufbauen und nach Erhaltung des Capitals dem Schuldner wieder zurück geben.

§§. 25 und 26. Wenn Handelsgenossen, Commissionäre und Handlungsdienner sich an verschiedenen Orten befanden und miteinander correspondirten, so zählten ihre Briefe, wenn diese Rechnungen enthielten, gleich Wechfeln, wurden vom Gericht als gültig anerkannt. Etwaige Streitigkeiten hierüber sollten durch andere Kaufleute scheidsrichterlich entschieden werden.

§. 32. Hinterließ ein Bürger nur eine Tochter, so erklärten angesehenere Kaufleute den Schwiegersohn zum Erben. War auch keine Tochter vorhanden, so konnte die Witwe einen der nächsten

Verwandten des Mannes an Sohnes Statt annehmen und auf ihn Alles übertragen.

§. 54. Hatte ein Bürger in Tiflis keine nahe erbfähige Verwandten, so ward der Nachlaß in drei Theile getheilt. Einen Theil wies der Czar zu wohlthätigen Zwecken an, ein Theil fiel an die Stadtobrigkeit für gemeinnützige Ausgaben, den dritten Theil erhielt der Beichtvater zu Seelenmessen.

§. 59. Die Verfügungen der Mdiwanbegs (Mediatoren steht dabei. Sollte der Begriff aus dem römischen Rechte entlehnt und das Wort Mdiwanbeg aus Mediator entstanden sein?) haben die Gültigkeit richterlicher Urtheile.

Im Ganzen sind es 68 Paragraphen, wovon ich jedoch nur die vorstehenden interessant fand.

V. Griechische Gesetze.

Die griechischen Patriarchen sammelten für den Czar Wachtang Gesetze der frühern byzantinischen Kaiser und der Czar ließ dieselben ins Grusnische übersetzen.

Die Bestimmungen dieser Gesetze haben einen ganz andern Charakter als die grusnischen. Man sieht ihnen die größern und feinern juristischen Ausbildungen an, aber sie sind merkwürdiger Weise viel strenger, rauher, blutiger, als die transkaukasischen. Der Czar Wachtang hat sie bei Entwerfung seines Gesetzbuchs benutzt, doch wol mehr bei den kirchlichen und bei den Verkehrs- und Vertragsverhältnissen als bei den criminellen.

Ich gebe hier die Einleitung, aus der uns ein eigenthümlicher Geist entgegen tritt. Sie ist leider etwas lang, doch vermochte ich nicht, ohne ihren Charakter zu verwischen, sie abzukürzen.

Vorwort.

Gesetze für Czaren und Richter, herausgegeben von Les, dem Weisen, Konstantin und andern Regenten. Wenn der Richter seinen Beruf erfüllen will, so muß er sich an diese Gesetze halten und die Gerechtigkeit Gottes nachahmen, der ebenfalls ein gerechter Richter genannt wird, damit ihm am Tage des Jüngsten Ge-

richts der wahre Gott Schutz verleihen mag, weil nicht Jeder sich vor diesem unbestechlichen Richter verantworten kann, denn bei Gott ist kein Ansehen der Person, er vergilt Jedem nach seinen Thaten. Daher muß der Richter Gott zu seinem Beschützer in diesem und im zukünftigen Leben haben und bedenken, daß er dazu berufen sei, um ein gerechtes Urtheil zu fällen, die Menschen vom Bösen abzuhalten und mit den Verbrechern nach aller Strenge des Gesetzes zu verfahren. Da nun dem Herrn nichts verborgen bleibt, so ist es besser, gerecht zu richten. Der Heiland sagt im Evangelium, daß selbst die Haare auf unserm Haupte gezählt sind. Gott ist die Wahrheit und liebt am meisten die Gerechtigkeit; die Wahrheit aber kommt vom Himmel und wird durch Gott erlangt. Völker und Nationen, welche der Wahrheit folgen, werden stark und heben sich durch sie empor; und daher sind auch wir Alle verpflichtet, jederzeit die Wahrheit zu erforschen und ihr zu folgen, um uns die Liebe Jesu Christi zu erwerben.

Der Richter muß beständig jenes Wortes eingedenk sein, das vom wahren Gott und gerechten Richter ausgesprochen wurde: Richtet nicht falsch, sondern gerecht, und gesegnet sind Diejenigen, die nach Wahrheit dürsten, denn sie werden sich davon sättigen, das heißt, sie werden in dieser Welt an der Wahrheit und im künftigen Leben sich an Freude sättigen. Wassily (Basilius) der Große sagt: Wer aus Eigennuz, Parteilichkeit, Feindschaft oder aus Gefälligkeit gegen höhere Personen die Gerechtigkeit nicht beobachtet, der heißt ein ungerathener und bestechlicher Richter. Einer von den alten Philosophen sagte: Willst du gerecht sein, so siehe nicht auf die Person und halte die Wage der Gerechtigkeit stets gerade. Desgleichen lehrt uns der weise Salomon, daß wir nicht aus Gewinnsucht fremde Schätze auf unrechtmäßige Weise uns aneignen sollten. Es ist besser, wenig auf gerechte, als viel auf ungerechte Weise zu erobern. Diese Wahrheit beweist der weise Sirach, indem er sagt: Wenn auch der Reichthum wächst gleich einer Ueberschwemmung von Regen, so werden dennoch, wie der Regen von Sturm und Gewitter verjagt wird, alle Schätze verschwinden, die unrechtmäßig erworben sind. Wenn gleich nach den Worten des Kyrillos der Verurtheilte leidet und spricht: Mag ihn Gott so rich-

ten, wie er mich gerichtet hat, so heißt es dennoch: In dem Maße, wie ihr messet, wird euch wieder gemessen werden, das heißt, wie du den Armen richtest, so wird dich Gott richten. Georg von Nissa sagt ebenfalls: Das Gericht Gottes wird unserm Gerichte entsprechen, das heißt, wie wir Andere richten, so wird Gott uns richten in diesem und dem künftigen Leben. Nicht Alle richtet Gott zu Grunde, sagt Chrysostomus, und es sage Niemand, daß es keine Auferstehung gebe und kein Gericht für Lebendige und Todte. Gott wird nicht Jeden hienieden bestrafen und nicht Jeden ohne Strafe lassen. Der griechische Weltweise Plato sagt: Geehrt sei Derjenige, welcher die Gerechtigkeit beachtet, und wer den Richter von Ungerechtigkeit abhält, der ist einer doppelten Achtung würdig, denn er rettet dadurch seine Seele und die des Richters. Der Redner Demosthenes sagt: Nicht Der ist gerecht und lobenswürdig, der aus Ehrgeiz nur gewissen Personen Gerechtigkeit widerfahren läßt, sondern Der, welcher dieses Allen gleich thut. Dem reichen Manne ist es gleich, einen kleinen Theil von seinem Reichthume den Armen zu geben, wenn er aber auch dies Wenige bedauert, so schändet er sich und geht zu Grunde. Wer friedlich lebt in der Gesellschaft, der ist von jeder Gefahr frei, gleich dem Löwen, der Niemand fürchtet. Im Weltgerichte wird keine Ungerechtigkeit vorkommen, denn der himmlische Richter, der weder den gerechten, noch den ungerechten Menschen fürchtet, richtet Alle gleich.

Der Philosoph Epiktet sagt: Es ist besser, gerecht zu richten, damit Niemand fluche. Der Fluch für ein ungerechtes Urtheil ist verderblich, denn der Heiland sagt: Selig sind, die um der Wahrheit willen leiden, denn ihrer ist das Himmelreich. Für ein ungerechtes Urtheil aber hat man einen Fluch zu befürchten. Der Richter, der die Wahrheit liebt, ist unerschütterlich, nach den Worten David's: Er gibt den ganzen Tag Almosen, ist gerecht und seine Gerechtigkeit blühet und gedeihet wie die Palme und die Cedre auf dem Libanon. Um der Wahrheit willen wird die Hoffnung der Gerechten nicht verloren gehen und ihre Kinder werden die Hülfe Anderer nicht nöthig haben, sondern werden glücklich sein auf dieser Welt und ewige Ruhe genießen, denn sie lieben die Barmherzigkeit und die Wahrheit; die Gerechtigkeit wird den Gn-

geln gleich geschägt. Lernet verstehen diese reinen Worte und bewahret sie in euern Herzen. Sie geben die Anleitung, ein gerechter und guter Richter zu werden; sie rühren und besänftigen den Menschen, wie er auch an Grausamkeit dem Tiger gleich wäre.

Wer gerecht richten will, der muß Gott um seinen Beistand anrufen und stets darauf bedacht sein, die Angelegenheiten nach dem buchstäblichen Sinne der hier vorgeschriebenen Gesetze zu entscheiden. Auch darf der Richter nicht allein über eine Sache, wie unbedeutend sie auch sein mag, verfügen, sondern er muß einen oder mehre verständige und fachkundige Männer zu Rathe ziehen und die Sache der Wahrheit gemäß entscheiden. Wer auf diese Weise verfährt, der wird unbestechlich, lobenswürdig und gerecht sein vor allen Heiligen, vor der ganzen Welt und vor Gott selbst, dem Allwissenden; er wird in der Gemeinschaft der Heiligen leben und das Himmelreich erben.

Ich gebe nunmehr einige Proben aus diesen in 420 Paragraphen abgetheilten Bestimmungen, die wenigstens eigenthümlich genug sind:

Im §. 2 werden die Richter ermahnt, verständig und gerecht zu urtheilen. Der Kaiser spricht den Fluch über den ungerechten Richter in der Hoffnung, daß er aus Furcht vor dem Fluche gerecht richten wird. Wer die Gerechtigkeit nicht beobachtet, den wird Gott verlassen und die Engel schlagen.

Ihr Leben möge kurz sein, ihre Häuser mögen bis auf den Grund zerstört werden und mögen ihre Kinder sich nie am Brote sättigen!

§. 5. Nach den kaiserlichen Gesetzen sollen gewisse Ketzer keine solchen Erbrechte haben, als rechtgläubige Christen.

§. 11. Aeltern dürfen bei Noth und Armuth ihre Kinder verkaufen, unter gewissen Bedingungen.

§§. 30 und 31. Wer aus einer Festung desertirt und deren Lage dem Feinde verräth, soll an einen Pfahl gebunden und verbrannt werden. Ein Christ, der zum ungläubigen Feinde übergeht, ist vogelfrei, Jeder mag ihn erschlagen. Wer Ungläubigen die Anleitung gibt, Schiffe zu bauen, soll enthauptet werden.

§. 41. Wenn Jemand zum Heil seiner Seele einen Sklaven

loskaufen und freilassen will und ein Anderer hält ihn von solcher guten That zurück, der thut eine so schwere Sünde, daß man sich verwundern könnte, wie einen solchen Bösewicht nicht gleich der Donner trifft, oder die Erde, oder das Wasser ihn nicht verschlingt!

§. 49. Ein Frauenräuber wird enthauptet, seinem Helfers-helfer sollen Haare und Nase abgesehritten werden.

§. 54. Drei Eigenschaften zieren den Czar: Gastlichkeit gegen seines Gleichen, Gnade und Milde gegen sein Volk, unparteiische Gerechtigkeit gegen Jedermann.

§. 71. Wer fremdes Gut acht Ellen tief aus dem Wasser zieht, dem gehört die Hälfte. Wer es aber nur eine Elle tief herauszieht, dem gehört nur ein Zehntel.

§. 50. Das Zeugniß vom Hörensagen gilt nur bei Grenzstreitigkeiten und bei Reparaturen der Häuser.

§. 152. Zeugniß armer Leute gilt nicht. Arm ist, wer nicht 5000 Silberlinge besitzt. (Also muß ein Silberling eine sehr geringe Münze gewesen sein?) Einem falschen Zeugen soll man die Zunge ausschneiden.

§. 168. Ein Sklave oder Leibeigener, der seinem Herrn das Leben rettet, wird frei.

§. 210. Herkömmliche und Ortsgebräuche, ob niedergeschrieben oder nicht, gelten gleich Gesetzen.

§. 327. Wenn Brüder zusammen in denselben Kriegsdienst treten, so haben sie Sold und alles im Kriege Erworbene, alle Beute gemeinsam.

§. 352. Jeder Geistliche (Bischof oder Priester), der einen Ungläubigen im Kriege oder bei einem Mordanfalle erschlägt, darf nicht mehr als Priester fungiren, obgleich er seine Würde behält.

§. 351. Das Gesetz erlaubt vier Wissenschaften zu studiren: die Arithmetik, die Musik, die Geographie, die Astronomie, jedoch nur insoweit, als dadurch Andern kein Aergerniß gegeben wird.

§. 352. Opferschauer (Wahrsager) müssen enthauptet werden. Wer sie um Rath fragt und belohnt, wird verbrannt und sein Vermögen confiscirt.

§. 394. Wenn Jemand seine Braut küßt und dann selbst

oder Letztere vor der Heirath stirbt, so fällt die Hälfte des Brautgeschenks an die Braut oder an die Ihrigen zurück, die andere erhält der Bräutigam oder dessen Vater. Hat er aber seine Braut nicht geküßt, so fällt ihm oder seinen Erben das ganze Brautgeschenk zu.

§. 405. Wer in der Kirche zu laut und ausgelassen singt, wird herausgewiesen, denn der liebe Gott mag kein Geschrei, sondern stilles, inbrünstiges Gebet. (Merkwürdig! in der griechischen Kirche gibt es ja keinen Volksgesang.)

§. 404. Kein Todter soll in der Kirche begraben werden, das verbieten die Heiligen und der Bischof von Cypern im neunten Abschnitt seiner Gesetze.

Merkwürdig, aber wenig juristisch, sind eine Anzahl Bestimmungen über Eid und Meineid, von §§. 405—412. 3. B. §. 407: Wer minorenn ist, kann keinen Eid leisten. §. 408: Die Kaiser Leo und Konstantin verordnen: dem Eidbrüchigen oder Meineidigen soll die Zunge ausgeschnitten werden, hat er beim Evangelium geschworen, verliert er auch die Hand. §. 409: Der Eid gottloser Menschen soll ohne Wirkung sein (?). §. 410: Meineidige sollen nicht glauben, daß ihre Strafe ausbleiben werde (?). §. 411: Jeder soll den Eid vermeiden, selbst bei gerechter Sache. §. 412: Der Meineidige wird von Gott verstoßen (?).

VI. Armenische Gesetze.

Czar Wachtang erhielt vom armenischen Katholikos und Patriarchen von Etschmiazin eine Abschrift eines armenischen Gesetzbuches, um es bei Entwerfung des seinigen zu benutzen. Aus inneren Gründen möchte ich dieses sogenannte armenische Gesetzbuch nicht für ein wirkliches promulgirtes und geltendes Gesetzbuch halten, sondern nur für einen Entwurf zu einem solchen, verfaßt von einem gelehrten Patriarchen oder Bischofe. Es enthält nur selten eine niedergeschriebene Rechtsfindung aus den vorhandenen socialen Verhältnissen dieses Volks, sondern zum größern Theil Excerpte aus dem mosaischen Rechte, aus byzantinischen Rechtsquellen und vorherrschend viel Kirchenrecht aus Concilienbeschlüssen, Synodal- und Patriarchalgesehen.

Das Gesetzbuch ist umfangreicher, als die übrigen vorstehenden Quellen. Es enthält 431 Paragraphen. Es folgen hier Auszüge, wie sie mir für die Beurtheilung der dortigen socialen Verhältnisse interessant erscheinen.

Vorwort.

Dieses Buch ist eine Uebersetzung des Gesetzbuches von Groß-Armenien und heißt Gesetzsammlung. Wenn ihr wissen wollt, woher diese Gesetze stammen und wo sie gesammelt sind, so erklären wir: Aus dem Alten Testamente, welches zu Anfang von Gott durch Moses gegeben wurde, aus dem Neuen Testamente, dem heiligen Evangelium und aus den übrigen ältern und neuern heiligen Schriften, überhaupt aus allen denjenigen, die wir benutzen konnten. Wir verlangen nicht, daß diese Gesetze von Jedem beobachtet werden sollen, sondern wir fordern alle sachkundigen und einsichtsvollen Männer auf, die in dieser Gesetzsammlung etwa vorhandene Fehler zu verbessern und das Ganze zu vervollkommen. Wir unsererseits haben nach Kräften darin gethan, was nothwendig schien. Wir bemerken noch, daß einige Nationen von uns behaupten, wir hätten keine Gesetze, noch Gesetzbücher, und Viele meinen, daß sie und nicht wir gute Gesetze haben. Allein dies ist die Ansicht Derjenigen, die ungebildet sind und weder alte noch neue Schriften gelesen haben und aus Unwissenheit ohne Grund verdammen.

Das wahre und edelste Gesetz gab Gott dem Menschen, wie es im Alten Testamente heißt: Und Gott verbot Adam von der Frucht des Erkenntnißes zu essen, aber er gehorchte nicht. Daraus lernen wir, daß der Uebertreter des Gesetzes bestraft werden muß. Obtt sprach zu Adam: Weil du von dem Baume des Erkenntnißes des Guten und Bösen gegessen hast, so seiest du verflucht und im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen, bis du wieder zu Erde werdest, von der du genommen wurdest. So vertrieb der Herr den Uebertreter seines Gebotes aus dem Paradiese zu Kummer und Schmerz. Adam zeugte Seth, Seth zeugte Henoch u. s. w. bis auf Noah; Noah zeugte Sem und dessen Nachkom-

men. Abraham zeugte nach der Verheißung Gottes Isaak, dieser zeugte Jakob und Jakob die zwölf Stämme.

Diese hielten das für Alle so wohlthätige Gebot Gottes in Ehren und die Väter vererbten ihre Güter ihren Söhnen, wie Noah seine Söhne segnete und ihnen ihre Erbschaft gab. Abraham vermachte seinem Sohne Isaak auf Befehl Gottes sein ganzes Vermögen und enterbte den von der Magd Hagar geborenen Sohn Ismael. Wie nun Isaak geerbt hatte, so erbt wieder von ihm sein Sohn Jakob. Jakob's Erbe war Joseph; zu diesem sagte er: Dieses Gut habe ich mit Pfeil und Bogen erworben. Dadurch ist die Sitte entstanden, seine Güter seinen Söhnen zu vererben, und es bildete sich so bei allen Völkern das Erbrecht. Wer aber keine Kinder hatte, der konnte Erben nach seiner Willkür einsetzen. In der Folge fanden viele Abweichungen von der Regel statt, oder man hielt sich zu streng an das Buchstäbliche dieser Sitte. Endlich erschien unser Herr Jesus Christus, vom Vater in die Welt gesandt zur Erlösung der verlorenen Menschheit; er gab das schöne, unsterbliche Testament seiner heiligen Kirche, durch welches er das Heil der Menschen begründete. Alle Nationen, die nach dem Gesetze gelenkt sein wollten, entnahmen die Gesetze von Moses und führten sie in verschiedenen Städten ein. Andere Nationen waren auf jene wegen einer solchen bürgerlichen Organisation eifersüchtig bis auf die Erscheinung Jesu Christi; von nun an ward den Israeliten das Neue Testament verkündet. Selig sind, die der Lehre des Evangeliums folgen! Selig ist auch der Kaiser Konstantin der Große, der uns diese Gesetze gegeben.

§. 2. Wer plötzlich ohne Testament stirbt, ohne Aeltern oder Kinder zu hinterlassen, so sind die Oheime von väterlicher Seite seine Erben; gibt es solche nicht, so erben die Söhne seiner Schwester, oder, wenn dies nicht der Fall ist, deren Töchter.

§. 3. In welchem Lebensalter darf der Mensch ein Testament machen? Da ein Mädchen bis zu ihrem zwölften Jahre unter Aufsicht steht, so darf sie bis dahin kein Testament machen; hat sie aber ihr zwölftes Lebensjahr erreicht und wird der Aufsicht entlassen, so hat sie das Recht, ein Testament aufzusetzen. Ein Knabe steht bis zu seinem fünfzehnten Lebensjahre unter Vormund-

schaft und kann nach Erreichung dieses Alters für majorem erklärt werden und über sein Vermögen verfügen.

§. 4. Wir haben oben dem Sohne und der Tochter, deren Vater ohne Testament stirbt, ein gleiches Erbrecht bestimmt. Hinterläßt aber Jemand gar keine Kinder, so können seine weitläufigen Verwandten und deren Kinder ihn nicht beerben, sondern sein Bruder, sein Oheim von väterlicher Seite, deren Kinder, Mutter und Frauen können die Erben seines Nachlasses werden. Das Gesetz befehlt, die Blutsverwandten ausfindig zu machen und dem nächsten das hinterlassene Gut zu übergeben. Gibt es keine Verwandten von väterlicher Seite, so erben die Verwandten von mütterlicher Seite. Bei Lebzeiten seines Vaters hat Niemand das Recht, wenn er auch Kinder hat, ein Testament zu machen, weil, so lange der Großvater lebt, die Enkel sich unter seiner Aufsicht befinden. Jedes von seinem Sohne wohlervorbene Gut kann der Vater nach Gutachten verschenken oder sonst veräußern.

Von den Pflichten der Kinder.

§. 6. Wenn verheirathete Kinder ihrem Vater nicht gehorchen, so ist er berechtigt, nachdem er ihnen den neunten Theil seines Vermögens und ebensoviel von seinem Getreide zuertheilt hat, sie plötzlich zu enterben. Wer auf diese Weise seinen ungehorsamen Sohn oder Tochter enterbt und sein Vermögen irgend einem Andern vermacht hat, kann deshalb nicht getadelt werden, denn der Vater hat das Recht, unwürdige und verschwenderische Kinder zu enterben und verdient im Gegentheil gerechte Vorwürfe von Seiten seiner Anverwandten dann, wenn er solche Kinder zu Erben seines Vermögens einsetzt.

§. 11. Jeder Nachlaß muß in der Regel in neun Theile getheilt werden. Drei von denselben erhält der nächste Erbe, das Uebrige wird unter die Entferntern vertheilt.

§. 15. Wer seinen Sohn oder seine Enkel seiner Obhut entläßt, der muß einen Entlassungsschein aufsetzen, den das Gericht attestirt; sobald sich das Gericht vom Gehorsam (Zustimmung) des Sohnes überzeugt hat, ist dieser entlassen. Der entlassene Sohn hat auf das väterliche Vermögen keine Ansprüche zu machen, auch

darf der Vater ihm nichts von seinem Vermögen vermachen. Nach dem Tode des Vaters beerben ihn seine übrigen Kinder, die bei seinen Lebzeiten aber entlassenen Kinder sind von seiner Erbschaft ausgeschlossen.

§. 39. Wenn Jemand sein Vaterland verläßt und sein Gut, Haus, Garten oder sonst Etwas verkauft, so muß der Käufer nach Ablauf von zehn Jahren dem Verkäufer bei seiner Rückkehr das gekaufte Gut nach wiedererhaltenem Kaufgelde zurückgeben. Sucht der Verkäufer nach Ablauf von zehn Jahren das Gut nicht auszulösen, so hat er später kein Recht mehr dazu. Befindet er sich auf Reisen oder im Kriege, so kann er sein verkauftes Gut auch innerhalb zwanzig Jahren zurückfordern; nach Ablauf dieser Frist hat er jedoch ebenfalls kein Recht mehr dazu.

§. 42. Geehrt sei das Andenken des Kaisers Konstantin, der die apostolische Kirche so hoch in Ehren hielt, daß er alle Diener und Bauern derselben von Staatsabgaben und von jedem weltlichen Joche in seinem Reiche befreite.

§. 43. Der Kaiser Konstantin befahl, die christliche Kirche in Ehren zu halten, ihr Dörfer und auch sonstige Güter, wo sie auch sein mögen, zu schenken, damit die Klöster und Kirchendiener davon Gebrauch machen und ihre Geschwister, Witwen oder Waisen, die sich in der Nähe derselben befinden, unterstützen können; durch ihr Gebet wird der Thron des Kaisers feststehen.

§. 44. Der Kaiser Leo hielt während seiner ganzen Regierung den Sonntag heilig und stellte durch ein Gesetz fest, daß an diesem Tage keine Staatsabgaben oder sonstige Gebühren eingetrieben, noch Gericht gehalten werden sollte; Alle sollten vielmehr in den Kirchen sich zum Gottesdienste versammeln und statt der Arbeit den Tag mit Beten zubringen. Am Sonntage darf Niemand seinen Schuldner mahnen, schmauchen oder sich betrinken, noch Verbrecher strafen, sondern Alle müssen, wie oben erwähnt, sich in Frieden versammeln, in der Kirche beten und dürfen nicht vom Gerichte beunruhigt werden.

§. 51. Wenn eine Frau ihre Kinder verliert und dann selbst stirbt, so muß ihr Mann den sechsten Theil ihrer Ausstattung zum Lesen der Seelenmessen für sie verwenden. Stirbt sie drei Jahre

nach dem Tode ihrer Kinder, so erhält ihr Vater den vierten Theil von Dem, was sie von ihrem Manne geschenkt bekommen und die Hälfte ihrer Ausstattung zurück, das Uebrige wird zum Lesen von Seelenmessen bestimmt. Ist ihr Vater nicht am Leben, so muß ihr Mann sie vor ihrem Tode fragen, wem sie den Antheil ihres Vaters geben will und es demselben zustellen.

Stirbt die Frau zwölf Jahre nach dem Tode ihrer Kinder, so bleibt es der Gewissenhaftigkeit ihres Mannes überlassen, das ganze Vermögen derselben zu Geschenken an Kirchen für ihr Seelenheil zu verwenden.

§. 57. Wenn eine Braut ein Brautgeschenk, in Gold, Silber und dergleichen bestehend, erhält und der Bräutigam vor der Hochzeit stirbt, so wird, wenn die Brautleute sich gesehen, sich belustigt und geküßt haben, die eine Hälfte des Brautgeschenks der Braut gelassen, die andere in das Haus des Bräutigams zurückgeschickt. Hat der Bräutigam keine Aeltern oder Geschwister, so haben Fremde kein Recht, das Brautgeschenk zurückzufodern, sondern dieß bleibt Eigenthum der Braut. Haben sich die Verlobten nicht gesehen, so muß das Brautgeschenk unverfehrt zurückgegeben werden. Im Falle, daß die Braut stirbt, kann der Bräutigam seine Geschenke, ausgenommen die verbrauchten Sachen, zurücknehmen.

§. 62. Der Entführer eines unschuldigen Mädchens muß mit dem Tode bestraft werden. Hat er mit ihr in keiner nähern Verbindung gestanden, sondern sie nur mit ihrer Einwilligung entführt, so wird er als Ehebrecher bestraft.

§. 69. Wer seiner Ehre beraubt ist, d. h. wegen eines Verbrechens bestraft worden ist, der darf kein öffentliches Amt bekleiden und nicht die Beaufsichtigung der Kassengelder haben.

§. 75. Wenn eine Frau freien Standes einen Leibeigenen ehelicht, so wird sie selbst die Leibeigene seines Herrn, dem auch die Kinder bis zu ihrer Freilassung angehören.

§. 87. Der Mann ist nicht berechtigt, seine Frau ohne gesetzlichen Grund aus dem Hause zu jagen und ihre Ausstattung zu behalten. Bricht sie aber die Ehe, oder bringt sie ohne die Erlaubniß ihres Mannes in einem fremden Hause eine Nacht ohne ihre Verwandten zu, oder begibt sie sich an unanständige Orte zu

ihrem Vergnügen, so kann sie der Mann verstoßen und ihre Mitgabe behalten.

§. 109. Das Gesetz verbietet den Vorstehern und Richtern in den ihnen untergeordneten Städten und Dörfern Weinberge, Obst- und Gemüsegärten, Häuser oder Grundstücke zu kaufen.

§. 124. Wenn Jemand durch ein Testament Einen mit der Bedingung zum Erben seines Vermögens einsetzt, daß er seine Schulden bezahlen soll, dieser sich aber von der Erbschaft und den Schulden später los sagt, so erhält der Gläubiger den Nachlaß zum Ersatz für seine Forderung.

§. 127. Die Kinder der Tochter sind dem Großvater väterlicher Seite und nicht mütterlicher Seite Gehorsam schuldig.

§. 149. Wenn Jemand in einem Gasthose absteigt und dem Besizer desselben sein Kameel, Pferd oder Esel zur Beaufsichtigung übergibt und es gestohlen wird, so muß es dem Reisenden ersetzt werden. Ist Letzterer aber dafelbst schon öfter abgestiegen und hat sein Vieh dem Besizer des Gasthofes nicht selbst, sondern seinem Diener übergeben, so erhält der Reisende nur die Hälfte seines Verlustes.

§. 151. Zweite Abtheilung der vom Czar Wachtang gesammelten armenischen Gesetze.

In Betreff der Civilgerichtsbarkeit hat Moses verschiedene Gesetze zur Handhabung der Rechtspflege abgefaßt; allein auch er hat nicht Alles schriftlich abgefaßt, sondern Vieles dem Gutachten der Richter selbst und den Zeitumständen überlassen.

Wir unsererseits bemerken, daß die Kaiser verpflichtet sind, die Richter zu belehren und ihnen Achtung zu erweisen, damit sie bei der Handhabung der Gesetze sich nichts zu Schulden kommen oder aus Habgier die Waage der Gerechtigkeit sinken lassen. Desgleichen müssen auch die geistlichen Richter, Prediger und Bischöfe die Gnade und die Achtung des Katholikos genießen, damit auch sie nicht dem Gebote Gottes entgegen handeln, sondern in allen Stücken dasselbe befolgen.

Wenn Jemand weder Kinder noch Verwandte männlichen Geschlechts hinterläßt, so nimmt der Ortsbischof, zu dessen Gerichtsprengel er gehört, das Vermögen zu seiner Verfügung.

Der Bischof, der auf diese Weise das Vermögen eines Verstorbenen erhalten hat, muß es in drei gleiche Theile theilen, von denen er einen Theil für sich nimmt, den andern dem Katholikos und den dritten der übrigen Geistlichkeit überläßt. Ist dort (in dem Gerichtsprängel) ein Prediger vorhanden, so wird das Vermögen in sechs Theile getheilt, von denen der Prediger einen erhält, das Uebrige wird wieder in drei Theile unter den Katholikos, den Bischof und die Geistlichkeit getheilt. Von einem solchen Vermögen bekommen die weltlichen Richter aus dem Grunde nichts ab, weil sie nur für das Zeitliche bestimmt sind, die Priester aber das Andenken des Todten in ihren Gebeten ehren. Jedoch können auch Weltliche, wenn auch nicht von Rechtswegen, einen bestimmten Theil erhalten.

Das hinterlassene Vermögen eines Mönchs (?) gehört seinem geistlichen Sohne oder seinem Zögling; ist ein solcher nicht vorhanden, so erhält es der Prior seines Klosters; ist Letzterer augenblicklich nicht vorhanden, so gehört das ganze Vermögen des Mönchs dem Kloster und der dortigen Bruderschaft, welche einen Theil davon dem Bischof zu Todtenmessen übergeben muß. Dieses Gesetz bezieht sich auf Mönche und Aebte.

Wenn Jemand sich der Kirche weihet und sein Leben zu Gebet und Wallfahrten bestimmt, so gehört sein Nachlaß dem Geistlichen, dem er sich anvertraut hat, und hat derselbe Prediger alle gottesdienstlichen Gebräuche bei seiner Beerdigung zu verrichten; dem Bischof aber geht das nichts an. Was aber Diejenigen anbetrifft, die zu einer Klerisei gehören, so fällt ihr Nachlaß der ganzen Klerisei anheim, die auch an der Todtenmesse gemeinschaftlich Theil nehmen muß. Befindet sich dort ein fremder Geistlicher oder Mönch, so erhält er einen Theil von den Kleidungsstücken und außerdem Etwas zur Lesung der Todtenmesse. Das hinterlassene Vermögen eines Bischofs gehört seinem Zöglinge oder geistlichen Bruder oder Demjenigen, dem er es vererbt. Sein Anzug, Gut und Stab müssen dem Katholikos geschenkt werden, weil er sein Vorsteher und Richter ist. Die Beerdigung und die Verrichtung der übrigen Kirchengebräuche fällt dem nächsten Ortsbischofe anheim.

Von den in der Kirche des Katholikos gesammelten Opfergeldern gehört ein bestimmter Theil dem Hüter der geistlichen Gewänder. Die Einkünfte von den Todtenmessen und Trauungen gehören dem Ortsprediger und dem Erzbischofe.

Das hinterlassene Vermögen des Katholikos geht auf seinen Nachfolger über. Vor seinem Tode müssen zwei oder drei ihm untergeordnete Bischöfe, Prediger oder älteste Metropoliten aufgefodert werden, ihm die letzte Delung zu geben und alle Religionsgebräuche dabei verrichtet werden. Dennoch muß der Katholikos-Patriarch als Stellvertreter der Propheten und Apostel mit den üblichen Ceremonien zur Erde bestattet werden; es versammeln sich die vornehmsten und ältesten Bischöfe, Metropoliten und die ganze Geistlichkeit, welche alsdann die religiösen Gebräuche verrichten. Wenn Jemand vom Katholikos in den Bann gethan worden, so kann nur Derjenige über ihn entscheiden, der vom verstorbenen Katholikos dazu beauftragt ist; sonst aber ist Niemand berechtigt, einen Solchen vom Banne loszusprechen; wer dawider handelt, der wird ebenfalls mit dem Banne belegt.

Nachdem alle religiösen Ceremonien, die sieben Tage währen müssen, verrichtet sind, so haben sich die Bischöfe, Mönche, Eremiten und überhaupt die ganze Geistlichkeit sich in der apostolischen Kirche zu versammeln und einen würdigen, gelehrten, ehrbaren, bescheidenen, wohlgesitteten und frommen Mann zu erwählen und zum Katholikos einzuweihen. Darauf müssen ihm Alle hulbigen und sich seiner Gewalt und Lehre unterwerfen, und Niemand darf sich jemals seinem Befehle widersetzen.

§. 152. Nachdem wir nun Verordnungen im Betreff der Bischöfe, wie es erforderlich war, festgestellt haben, gehen wir zur Erklärung der Rechte der Kaiser über. Jedem sei es kund, daß der Kaiser der erste Machthaber nächst Gott sei, und obgleich er dem Außern nach ein Mensch ist, so stellt er dennoch in Betreff seiner Thaten und seiner Gerechtigkeitsliebe einen Gott auf Erden vor, und Jeder ist verpflichtet, zuerst Gott und dann den Kaiser zu ehren und zu fürchten.

Nach dem Tode des Kaisers wird das hinterlassene Vermögen unter seine Söhne und Töchter in gleiche Theile vertheilt und der

älteste Sohn ist der Erbe seines Thrones. Ist jedoch ein jüngerer Sohn zur Regierung tüchtiger, als der älteste, so fällt ihm die Krone zu. Hat der verstorbene Kaiser einen Bruder hinterlassen, so gehört ihm allein von Rechtswegen der Thron. Die Tochter des Kaisers, deren Mann und Kinder erhalten die Hälfte von Dem, was der Sohn erbt. Hinterläßt der Kaiser keine Kinder, so gehört der Thron seinen Enkeln männlicher, aber nicht weiblicher Linie. Das ist die Verordnung des Czars Awgar von Persien. Der Patriarch Noah hat aber seinen Söhnen und Töchtern besondere Erbtheile hinterlassen. Im Süden herrschten auch Frauen, von denen der Heiland selbst im Evangelio Erwähnung thut. Ebenso wie die Tochter das Vermögen des Vaters erbt, wenn dieser keine Söhne hinterlassen hat, so gehört der Tochter des Czars der Thron, welche auch berechtigt ist, die königliche Gewalt und die Krone auf ihren Mann zu übertragen, welchem die Kinder den Thron nicht streitig machen dürfen, Uebrigens kann der Kaiser den Thron vererben, wem er will und ein solches Testament muß nach den Worten des Apostels Paulus und nach dem Beispiele des Kaisers Konstantin, der sein Reich seinem Sohne vererbte, unantastbar sein. Ist kein Sohn, kein Bruder, kein Enkel u. s. w. vorhanden, und sind überhaupt keine Anverwandten bis zum vierten Gliede da, so hat der Kaiser das Recht, seinen Thron auf einen Fremden zu übertragen, jedoch darf Niemand, gleich den indischen Fürsten, dem Alexander von Macedonien und Andern, sich ohne den Katholikos-Patriarchen zum Kaiser ernennen.

Der Kaiser darf nicht anders Festungen oder Städte bauen, Colonien anlegen, Geld prägen, als nach Berathung der Walmoschen und Fürsten. Kein Privatmann darf Geld prägen, sonst wird sowol die Münze als auch das Münzgebäude von der Krone genommen. Das Erbauen von Brücken über große Flüsse liegt dem Kaiser und nicht den Fürsten ob; diese dürfen sich auch nicht wie der Kaiser kleiden, noch in dessen Gegenwart, ohne seine besondere Erlaubniß, sitzen bleiben. Niemand außer dem Patriarchen hat das Recht, sich auf den kaiserlichen Thron zu setzen, auch darf der Kaiser sich nicht im Hause des Patriarchen setzen, selbst wenn der Patriarch ihn einmal dazu auf-

fodert. Ein christlicher Kaiser darf keine Mätressen halten gleich den ungläubigen Herrschern, sondern muß seinen Staat mit patriarchalischer Ansehung und Einfachheit verwalten. Wenn er fremden Völkern eine gerechte Kriegserklärung macht, über sie den Sieg davon trägt und dadurch den Ruhm seiner Waffen erhöht, so geziemt es sich nicht, daß er die Gefangenen niedermegeln läßt. Bei der Belagerung einer Stadt hat der Kaiser zuerst die Belagerten zur Ergebung aufzufodern und, falls sie es ablehnen, die Stadt mit Sturm zu nehmen, nur die Widerspännigen mit dem Schwerte auszurotten und die Uebrigen zum Gehorsam zu zwingen. Ergeben sich auch Letztere nicht freiwillig, so sind ihre Hauptanführer mit dem Tode zu bestrafen. In einer eroberten Stadt dürfen die Obstbäume nicht gefällt werden. Was aber die Verräther einer Stadt oder Festung, die sich in der Folge als die Urheber des entstandenen Uebels erweisen, betrifft, so müssen sie nicht mit dem Tode bestraft, sondern mit Geld losgekauft, ihres Gesichts beraubt und nackt über die Grenze geschickt werden, nachdem der Sieger dessen Familie in seine Gewalt nimmt. Ebenso ist mit einem Christen zu verfahren, der eine Stadt den Ungläubigen oder Christen überliefert.

Wenn ein Ungläubiger ein Stück Vieh von einem Landmann stiehlt, so wird er mit dem Verluste seines Gesichts und einer Hand bestraft, ins Ausland verbannt und seine Familie nebst seinem Vermögen der Krone übergeben. Macht sich ein Christ dieses Verbrechens schuldig, so wird ihm das Gestohlene abgenommen, sein Vermögen von der Krone confiscirt, seine Familie aber freigelassen. Wenn ein Ungläubiger einen Christen vorsätzlich erschlägt, so muß er hingerichtet werden; war der Mord nicht prämeditirt, so wird ihm der rechte Arm abgehauen und er zahlt eine Entschädigung. Uebrigens kann für den Mord eines guten Menschen keine Entschädigung festgestellt werden, denn er ist das Geschöpf und das Ebenbild Gottes. Nur Gott vermag die Todten zu erwecken. Dabei darf man den für Joseph oder für Jesum Christum erhaltenen Preis, der in 20 oder 30 Silberlingen bestand, nicht als Norm aufstellen, denn ihre Verkäufer waren Uebelthäter. Der Preis für einen Menschen kommt der Zahl der Jahres-

tage gleich, nämlich 365 Goldstücke, von denen jedes etwa 15 Drachmen Silber beträgt. Vorzüglich muß diese Summe für die Ermordung eines Christen, für die eines Ungläubigen aber nur der dritte Theil, nämlich 122 Goldstücke, entrichtet werden. Im Fall, daß der Mörder nicht im Stande ist, diese Entschädigung zu zahlen, so wird er einem Christen verkauft, der Erlös den Verwandten des Erschlagenen übergeben und das Haus des Mörders zum Vortheil der Krone confiscirt.

Wenn ein Christ einen Ungläubigen vorsätzlich erschlägt, so zahlt er 122 Goldstücke; geschah es unvorsätzlich, 61 Goldstücke zum Vortheil der Krone, welche den dritten Theil davon den Verwandten des Erschlagenen abtritt. Wenn aber ein Christ einen andern Christen erschlägt, so hat er eine Entschädigung zum Vortheil der Anverwandten des Ermordeten zu zahlen und wird außerdem mit einer seinem Stande angemessenen Geldbuße zum Vortheil der Krone belegt. Zwar muß ein Mörder nach dem Gesetze selbst wieder mit dem Tode bestraft werden, aber haut man ihm einen Arm ab, so hat er noch Zeit zur Reue. Ist ein Mörder nicht im Stande, eine Entschädigung zu zahlen, so wird er nebst seiner ganzen Familie zum Vortheil der Anverwandten des Erschlagenen verkauft. Für einen nicht prämeditirten Mord erfolgt nur die Hälfte der gewöhnlichen Entschädigung zum Vortheil der Verwandten, außerdem zahlt der Mörder eine Geldstrafe an die Krone, Leibstrafe aber bekommt er nicht. Die Entscheidung von Criminalangelegenheiten ist das Amt der Kaiser und nicht der Richter. Andere Angelegenheiten aber unterliegen dem Gutachten der Richter. Gewissenssachen gehören ausschließlich dem Gerichte der Bischöfe und der Geistlichkeit. Die Fürsten, welche die Verpflichtung haben, Diebe abzuschrecken, sind jedoch nicht berechtigt, Mörder ohne Befehl des Kaisers dem Tode zu überliefern. Edelleute dürfen ohne Gericht und ohne Fürsten keinen Dieb mit einer Geld- oder andern Strafe belegen.

Wenn der Kaiser irgend ein Land unterjocht, so gehört ihm das als Beute genommene Geld. Wer ihm solches nicht zustellt, muß im Betretungsfalle das Siebenfache ersetzen. Der Kaiser dagegen gibt den zehnten Theil von der Masse des erbeuteten Goldes

dem Katholikos. Die übrige Beute aber und die Gefangenen müssen in zwei Theile getheilt werden, von denen den einen Theil der Kaiser, den andern die Fürsten und die übrigen Kinder erhalten; jedoch müssen auch diese den zehnten Theil der Kirche abtreten. Befand sich der Kaiser nicht persönlich im Kriege, so gehört ihm das erbeutete Gold dennoch, desgleichen der zehnte Theil von der übrigen Beute und den Gefangenen; der fünfzigste Theil aber wird zum Vortheil der Kirche verwendet. Der Kaiser oder die Fürsten dürfen keine Diebe oder Mörder anwerben.

Die Fürsten, Soldaten oder andere Militärpersonen, die auf Befehl des Kaisers ein Land verheeren, müssen einen Theil der Beute dem Kaiser abtreten, den andern unter sich vertheilen. Haben sie aber die Verwüstung eines Landes aus freien Stücken unternommen, so vertheilen sie zwei Drittel der Beute unter sich und überlassen dem Kaiser ein Drittel; denn sie haben sich freiwillig Gefahren ausgesetzt. Wenn Jemand im Kriege stirbt, so ist Derjenige, der ihn in denselben geschickt hat, frei von jeder Schuld; wer aber seinen Leibeigenen zum Diebstahl ausschickt, der ist für dessen Leben verantwortlich.

Wer aus eigenem Antriebe zur Ausführung eines Diebstahls schreitet und dabei erschlagen wird, der ist für sich selbst verantwortlich. Wenn Derjenige, der vom Kaiser oder von Fürsten auf Diebstahl ausgeschickt worden, in Gefangenschaft geräth, so muß ihn der Absender loskaufen.

Wer aus freiem Antriebe sich irgend wohin begibt und verhaftet wird, der muß sich loskaufen.

Wenn ein Soldat im Kampfe seinen Feind besiegt, so gehört ihm das Pferd, die Waffen und die Kleidungsstücke des Besiegten. Der Besiegte selbst aber, sein Schwert und Helm ist Eigenthum des Kaisers. Das in einem solchen Kampfe erbeutete Gold, Edelsteine und dergleichen gehören ebenfalls dem Kaiser, Perlen und Silber den Fürsten, die übrige Beute den Soldaten. Außer der Gemeinde- und Staatsabgabe darf nichts vom Volke eingetrieben werden.

Gott setzt die Regenten dazu ein, damit sie ihre Staaten erhalten und beschützen, nicht aber zerstören sollen. Von jeder Ernte

gehören fünf Theile den Ackerleuten, der sechste der Krone. Von einem gekauften Grundstücke und Garten wird keine Abgabe gezahlt, desgleichen von gemiethteten Mühlen, Häusern und Läden.

Ein Kopfgehd kann von Ungläubigen, nicht aber von Christen eingetrieben werden.

Von Weinbergen, Obst- und Gemüsegärten gehört der zehnte Theil dem Kaiser, als dem Landesherrn.

Von Ochsen wird keine Accise genommen, denn sie werden zum Ackerbau gebraucht und von diesem wird die Gala eingetrieben. Von einer Kuh aber nimmt man 100 Drachmen Butter, für ein Schaf von je zehn Lämmchen ein Lämmchen. Von Pferden und Maul- eseln wird keine Accise genommen.

An Feiertagen dürfen Christen keine großen Geschenke von Lebensmitteln von ihren Bauern erwarten, sondern müssen sich damit begnügen, was Letztere im Stande sind ihnen zu geben. Solche Geschenke sind überflüssige Tribute und dürfen deshalb nicht mit Gewalt abgefodert oder wegen ihrer Unbedeutendheit bestraft werden.

Wenn ein Fürst auf Befehl des Kaisers das ihm von diesem verliehene Grundstück anbaut, so erhält ein solcher Fürst ein Document darauf und ist frei von Staatsabgaben. Desgleichen wenn ein Bauer in der Stadt ein Haus baut und einen Acker düngt, so gehören dieselben als Eigenthum seinen Nachkommen.

§. 155. Pfarren können als Erbschaft von einem Dorfpriester auf den andern übergehen (!). In einigen Orten haben auch die Töchter der Priester das Recht, an solcher Erbschaft Theil zu nehmen (!). Die Bischöfe sind verpflichtet, das Amt eines Dorfpriesters Demjenigen zu übertragen, der sich tüchtig dazu zeigt. Wenn Jemand die Pfarre gegen das Gebot des Bischofs behält, so wird er seines Amtes entsezt. Zuweilen machen die Verwandten der Pfarrer nach dem Tode derselben von den Pfarreinkünften Gebrauch, aber dies ist ungesetzlich. Hinterläßt ein Pfarrer einen Diakonus als Verwandten, so wird dieser als Geistlicher eingeführt; die nicht geistlichen Verwandten aber sind dazu nicht berechtigt. Sigen sie sich die Pfarre eigenmächtig an, so kann sie der Bischof in den Bann thun, bis sie es bereuen und um Verzeihung bitten. Befindet sich ein Geistlicher im Kloster, so darf er von

der Pfarre keinen Gebrauch machen. Wenn ein Weltlicher ein Vieh opfert, so muß er dem Geistlichen das Vordertheil und das Fell übergeben; wer dies aus Hartnäckigkeit nicht abgibt, der wird vom Bischofe gezwungen, dem Prediger das Doppelte zu ersetzen. Wenn ein Weltlicher einen Pfarrer beschimpft oder schlägt, der wird derjenigen Hand beraubt, mit der er geschlagen hat, oder mit einer Geldbuße belegt. Wenn ein Pfarrer, der etwas für sich fodert und es nicht erhält, Jemanden deshalb flucht, so wird er verklagt und vor dem Bischof und der übrigen Geistlichkeit zu einer Buße verurtheilt. Widersezt er sich diesem Befehle, so kann ihn der Bischof mit dem Bann belegen.

Von dem Alter eines Bräutigams und einer Braut.

§. 156. Der Bräutigam muß um mehre Jahre älter sein, als die Braut, denn die Bibel erzählt, daß zuerst Adam und dann Eva erschaffen wurde. Der Mann muß in Allem den Vorzug vor der Frau und mehr Gewalt haben. Erweist sich der Mann nach der Verehelichung zum Coitus mit einer Unschuldigen unfähig, so bleibt es dieser überlassen, mit ihm zu leben oder sich von ihm scheiden zu lassen. Im letzten Falle erhält sie ihre Ausstattung zurück und bleibt der Mann im Besiz seines Vermögens, ohne irgend eine Entschädigung zu zahlen. Wenn Vieh zur Ausstattung gehört, so wird in diesem Falle der Frau Alles zurückgegeben, von den jungen Thieren aber nur die Hälfte. Die vor oder nach der Verheirathung gemachten Ausgaben werden nicht wieder erstattet. Der Mann ist verpflichtet, der Frau die Erlaubniß zu geben, Jeden, der sie will, heirathen zu können. Will er sich nach der Scheidung wieder verheirathen, so darf er sich kein Mädchen, sondern eine Witwe nehmen.

§. 163. Verheirathet sich eine geschiedene Frau und verliert ihren zweiten Mann, während der erste noch unverheirathet ist, so kann dieser sie mit ihrer Bewilligung wieder als seine Frau betrachten, ohne sich zum zweiten Male mit ihr trauen zu lassen (!).

§. 164. Bei der Abwesenheit des Mannes darf dessen Frau vor Ablauf von sieben Jahren nicht heirathen, selbst wenn sie die Nachricht von seinem Tode hat. Wartet sie diesen Termin aber

nicht ab und heirathet einen Andern, so kann der Mann bei seiner Rückkehr sie wieder zu sich nehmen, selbst wenn sie Kinder mit ihrem zweiten Manne hat. Wenn aber eine Frau nach sieben Jahren eine wenn auch falsche Nachricht von dem Tode ihres Mannes erhält und einen Andern heirathet, so hat alsdann ihr erster Mann kein Recht mehr, sie als seine Frau zu betrachten. Wenn ein Mann sich in der Fremde mit einer Andern verheirathet und die zurückgelassene Frau dies erfährt, so muß sie sieben Jahre in seinem Hause bleiben, um ihn zu erwarten, und kehrt er im Laufe dieser Zeit zurück, sich mit ihm wieder vereinigen. Kehrt er aber nach Verlauf dieser Zeit wieder zurück und ist seine Frau mit einem Andern verheirathet, so hat er keine Ansprüche auf sie und muß noch einer Buße unterworfen werden, weil er gegen das Gesetz gehandelt, seine erste Frau verlassen und in der Fremde eine Andere geheirathet hat.

§. 169. Wer seine Frau wegen Ehebruch tödtet, hat es vor Gericht zu verantworten, denn wegen Ehebruch befiehlt Gott, sich zu scheiden, aber nicht einen Mord zu begehen. Wenn aber eine Frau ihren Mann durch Gift oder auf irgend eine andere Art tödtet, so hat sie in diesem und im künftigen Leben dafür zu büßen.

§. 171. Der Mensch ist an und für sich frei. Weder der Kaiser noch ein Fürst ist berechtigt, Jemanden an irgend einen Ort zu bannen.

§. 181. Jede Goldgrube, sie mag sich befinden, wo sie will, gehört dem Kaiser, jede Silbergrube der Kaiserin. Es hängt jedoch von dem Willen des Czaren ab, ob er Etwas vom Ertrage dem Kaiser abgeben will. Kupfer, Zinn, Eisen u. s. w. gehört dem Besitzer des Grundstücks, desgleichen Salz, Theer, Steinkohlen u. s. w., Edelsteine und Perlen aber dem Kaiser. Schwefel, Benzoe, Galläpfel und Muskatnüsse müssen verkauft und der zehnte Theil des Ertrags an die Krone entrichtet werden. Jedes Gebirgsproduct gehört den Einwohnern des Dorfs, zu welchem der Berg gehört. Wenn ein Fremder an der Ernte dieser Producte Theil nimmt, d. h. wenn er bei der Ernte den Bewohnern behülfslich ist, muß er den zehnten Theil davon erhalten. Wenn die Gemeinde Holz, Brennmaterial und Heu verkauft, so muß der Gutbesitzer

des Dorfs den zehnten Theil von Allem erhalten, desgleichen erhält er eine bestimmte Vergütung für die Weide des Viehes. Der Fluß gehört dem Gutsbesitzer nur so weit, als er sich auf seinem Gute erstreckt, dies gilt auch von der Fischerei und dem Jagdreviere. Wer eine Jagd oder einen Fischfang auf fremdem Gebiete unternimmt, der muß den siebzehnten Theil des Gewinns dem Eigenthümer abgeben und auch von den Gebirgen den zehnten Theil, dem Mamaßachlis (Starost) des Guts. Dieses Gesetz erstreckt sich auch auf Fischer und Schiffer.

§. 182. Wenn Jemand beim Bau eines Hauses, beim Aekern eines Feldes oder beim Graben einer Grube einen längst vergrabenen Schatz findet, so gehört derselbe dem Kaiser, wovon der Finder den zehnten Theil erhält, sobald das Grundstück, auf dem der Schatz gefunden, ihm nicht gehört. Findet aber Jemand einen Schatz in seinem Hause, Garten oder überhaupt auf seinem Grundstücke, so gehört ihm der fünfte Theil desselben. Ist ein solcher Schatz erst von den Vorfahren oder den Verwandten des Finders vergraben worden, welches von glaubwürdigen Zeugen bestätigt wird, so gehört der Schatz dem Finder nach Entrichtung des zehnten Theils davon an die Krone. Ist der Schatz von einem Arbeiter oder Tagelöhner gefunden worden, so erhält derselbe nicht den zehnten, sondern nur einen unbedeutenden Theil davon.

§. 183. Wenn zwei Männer, einer mit einem Barte, der andere ohne Bart, in Streit gerathen und Letzterer dem Erstem im Zorn den Bart ausrupft, so wird er zweimal geschoren und erhält jedesmal sieben Stockschläge. Erweist es sich aber, daß der Erste schuldiger Theil ist, so wird der Andere nur einmal geschoren und mit sieben Stockprügeln entlassen.

§. 213. Früher hieß es Auge um Auge, Zahn um Zahn u. s. w., allein dieses Gesetz ist durch die Gnade Gottes und die Lehre des Evangeliums abgeändert worden und das vergossene Blut eines Menschen wird durch Geld entschädigt, jenachdem das Verbrechen wichtig ist.

§. 253. Wenn Jemand ein Haus, einen Garten, ein Grundstück oder dergleichen zum Pfande hat und die Revenüen davon den Betrag der Zinsen übersteigen, so muß der Ueberschuß zum

Capital geschlagen werden, übersteigen die Revenüen auch das Capital, so muß der Schuldner sein Pfand zurückerhalten. Wenn der Gläubiger Etwas vom Pfande verkauft hat, so wird es ebenfalls zu dem Capital gerechnet, desgleichen wenn er ein verpfändetes Kleid abgetragen hat. Bestand das Pfand in Gold oder Silber und ist dasselbe entwendet, so hat sich der Gläubiger durch einen Eid vom Verdachte zu reinigen und muß der Schuldner den Schaden tragen. Erweist es sich, daß der Gläubiger falsch geschworen hat, so muß er dem Schuldner den doppelten Werth des Pfandes ersetzen; dieselbe Strafe erfolgt, wenn er das Pfand verhehlt. Wird das Pfand vom Feinde geraubt, so braucht es der Gläubiger nicht zu ersetzen, wird es beschädigt, so findet ein Ersatz von Seiten des Gläubigers statt. Besteht das Pfand in einem Stück Vieh und ist dasselbe, in Folge des schlechten Futters, erkrankt oder gefallen, so muß der Gläubiger dies in Natura ersetzen. Stirbt es aber ohne diese Veranlassung oder ohne seine Schuld, so hat er es nicht zu verantworten.

§. 254. Wer das Haus eines Andern vorsätzlich anzündet und dabei betroffen wird, der wird ebenfalls verbrannt. Wird er von dieser Strafe verschont, so haut man ihm eine Hand ab und er zahlt die Hälfte des durch den Brand verursachten Schadens. Er läßt man ihm auch das Abhauen der Hand, so muß er den ganzen Schaden ersetzen. Wenn Vieh bei dieser Gelegenheit umkommt, so hat er das Vierfache, für Getreide und Heu das Doppelte zu ersetzen, desgleichen auch für Kleidungsstücke und andere Sachen, jedoch muß dabei das Vermögen des Angeklagten berücksichtigt werden.

§. 259. Wenn man auf fremdem Grund und Boden einen Ermordeten findet und der Mörder unbekannt ist, so muß der Aelteste und der Richter die Entfernung von dem Orte, wo der Erschlagene gefunden, bis zu den anliegenden Dörfern messen und auf dem nächsten von diesen die ältesten Einwohner versammeln und diese zur Lesung der Todtenmessen über den Verstorbenen aufofordern. Uebrigens ist der Richter verpflichtet, alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um des Mörders habhaft zu werden, um ihn in Betretungsfalle mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§. 260. Wenn Jemand seinen Feind angreift und ihn mit

der Hilfe Gottes besetzt, und eine Frau gefangen nimmt, sie nach seiner Heimat bringt, um sie zu heirathen, so muß er ihr erst das Haar abschneiden, zum Zeichen eines fremden Stammes; sie taufen lassen, die Kleider, mit denen sie gefangen war, ablegen lassen und sie im Hause behalten. Wenn sie ihre Aeltern beweint, so muß sie einen Monat lang ungestört bleiben. Nachher muß sie freigelassen, weder verkauft, noch verstoßen, noch geschändet werden. Derjenige, der sie gefangen hat, kann sie nach ihrer Taufe heirathen, darf sie aber später als seine gesetzliche Frau nicht verlassen, ausgenommen wegen eines Ehebruchs.

§. 261. Wenn Jemand, ungeachtet des Verbotes, zwei Frauen hat, von welchen er die eine liebt und die andere haßt, und er von beiden Kindern hat, der Erstgeborene aber der Sohn derjenigen ist, der er Feind ist, und die Zeit kommt, daß er unter seinen Kindern sein Vermögen theilen will, so kann er nicht den Sohn derjenigen, die ihm am liebsten ist, zum erstgeborenen Sohn machen.

§. 262. Wenn Jemand einen eigensinnigen und ungehorsamen Sohn hat, der seinen Aeltern nicht gehorcht und, wenn sie ihn züchtigen, nicht gehorchen will, so sollen ihn seine Aeltern greifen und zu den Aeltesten der Stadt führen und sagen: Dieser unser Sohn ist ungehorsam und ein Schlemmer und Trunkenbold. So sollen ihn steinigen alle Leute derselben Stadt, daß er sterbe.

§. 163. Wenn Jemand eine Sünde begangen hat, für die der Tod folgen soll und wird also getödtet, daß man ihn an ein Holz hängt, so soll sein Leichnam über Nacht nicht am Holze bleiben, sondern an demselben Tage begraben werden, denn ein Gehängter ist verflucht bei Gott.

§. 263. Wenn du den Esel oder Däsen deines Nächsten auf dem Wege fallen siehst, so sollst du dich nicht von ihm entfernen, sondern ihm aufhelfen.

§. 266. Ein Weib soll keine Mannskleider anlegen und ein Mann keine Weiberkleider; denn wer solches thut, der ist dem Herrn ein Gräuel.

§. 267. Wenn du auf dem Wege, auf einem Baume oder auf der Erde ein Vogelneß mit Jungen oder Eiern findest, wo die Mutter auf den Jungen oder auf den Eiern sitzt, so sollst du

nicht die Mutter mit den Jungen nehmen, sondern nur die Jungen und die Mutter fliegen lassen, auf daß es dir wohlgehe und du lange lebest.

§. 268. Wenn du ein neues Haus baust, so mußt du darauf sehen, daß das Fundament fest sei und Niemand dadurch beschädigt werde. Fällt aber Jemand vom Hause hinab und wird dadurch getödtet oder verstümmelt, so brauchst du ihm keine Entschädigung zu geben, mußt aber Messen für ihn lesen lassen und der Kirche Geschenke darbringen. Ein neugebautes Haus muß vom Priester mit Weihwasser eingeweiht werden.

§. 270. Wer auf einem fremden Felde die Getreideähren abreißt, wird wie ein Dieb bestraft.

§. 272. Wer nach geschlossener Ehe findet, daß seine Frau keine Jungfrau war, hat das Recht, ihr einen Scheidebrief zu geben und sich von ihr zu trennen. [!] Heirathet eine solche Frau alsdann einen Andern und wird von diesem geschieden oder stirbt er, so darf sie ihren ersten Mann nicht wieder heirathen. Als die Israeliten Jesu vorstellten, daß Moses die Ehescheidung erlaubt habe, so antwortete ihnen Christus, daß man nur wegen Ehebruch und aus keinem andern Grunde sich scheiden dürfe. Eine wegen Ehebruch geschiedene Frau darf, selbst wenn sie die ihr auferlegte Kirchenbuße gelitten hat, nicht wieder ihren ersten Mann heirathen.

§. 273. Ein Neuverhehlchter darf nicht in den Krieg gehen, noch sich lange Zeit von der Frau trennen, sondern muß zu Hause bleiben, denn er könnte im Kampfe fallen und seine Frau dadurch ihrer Freude und ihres Trostes beraubt werden. Dies Gesetz muß streng beachtet werden.

§. 274. Den obern oder untern Mühlstein darf Niemand verpfänden, denn das heiße seine Seele verpfänden, denn dies verbietet das Gesetz, indem man diese Steine ebenso wenig trennen darf, als die Seele vom Körper. Der Richter hat auf die Beobachtung des Gesetzes genau zu achten.

§. 275. Wenn dir dein Nächster etwas schuldig ist, so gehe nicht zu ihm ins Haus, sondern rufe ihn zu dir und mahne ihn alsdann um dein Geld. Wenn der Schuldner von selbst seine Schuld bezahlt, so nimm sie an, ebenso wie ein Pfand von ihm. Ist er

aber so arm, daß er das Pfand, welches er dir geben will, selbst gebraucht, so nimm dasselbe nicht an und beunruhige ihn nicht; Gott wird dieses nicht unbelohnt lassen. Ein Pfand mit Gewalt vom Schuldner nehmen ist dem Willen Gottes zuwider.

§. 276. Wer von einem Armen oder Fremden ein Pferd, Esel oder dergl. miethet, muß nach Sonnenuntergang an demselben Tage dem Eigenthümer den Miethzins bezahlen, da er es aus Noth abgetreten hat. Widrigensfalls zwingt das Gericht den Miether, mehr als den verabredeten Lohn zu entrichten.

§. 279. Von einer Witwe sollst du keine Kleider und kein Bett zum Pfande nehmen, du sollst mit ihr Geduld haben und nicht so verfahren wie die Aegypter, sonst wirst du deshalb zur Verantwortung gezogen.

§. 282. Wenn ein Weltlicher oder Geistlicher einen Todten bestiehlt und im Betretungsfalle seine That nicht eingesteht, so ist er mit dem Tode zu bestrafen. Gesteht er aber sein Verbrechen, so wird er nicht der Todesstrafe unterworfen, sondern nur von der Kirche ausgeschlossen und zu einer lebenslänglichen Kirchenbuße verurtheilt.

§. 284. Den Grund zum Bau einer Kirche legt der Erzbischof, welcher auch verpflichtet ist, durch seinen Segen denselben zu befestigen und zu heiligen, jedoch können dieses auch sein Vicar oder andere Geistliche auf seine Verfügung verrichten. Wenn bei Abwesenheit des Erzbischofs ohne seine Bewilligung eingeweiht wird, so muß das Gebäude zerstört werden und muß der Bischof von neuem den Grund dazu legen. Man muß bemerken, daß von den zwei Vicaren nur der eine die Macht hat, Kirchen einzuweihen. Wenn diese ohne Vorwissen des Erzbischofs eine Kirche eingeweiht haben, aber alsdann ihr Borgreifen bereuen und den Erzbischof um Verzeihung bitten, so muß dieser ihnen vergeben und die Kirche nicht zerstören, sondern sie von neuem einweihen.

§. 306. Wer am Grünen Donnerstage Fleisch isst, der wird sowol von der Hauptkirchenversammlung als von der zu Nicäa mit dem Fluche belegt.

§. 315. Wenn sich Jemand im Wahnsinn von einem Berge stürzt, oder auf irgend eine andere Weise das Leben nimmt und

der Ortsbischof von dessen Verwandten erfährt, daß dieses wirklich im Wahnsinn geschehen, so muß man Seelenmessen für ihn lesen. Zeigt sich aber, daß sich Jemand aus Verzweiflung das Leben genommen hat, so darf man seinen Namen beim Gottesdienste nicht nennen. In solchen Fällen müssen genaue Nachforschungen angestellt werden, denn sonst ziehen sich die Priester selbst eine Strafe zu. Dergleichen Angelegenheiten werden von den Bischöfen und überhaupt von der ganzen Geistlichkeit, nicht aber vom Civilgerichte, untersucht.

§. 520. Wenn ein Priester unterwegs von Räubern überfallen wird und einen von ihnen tödtet, so muß untersucht werden, ob er es zur Rettung seiner eigenen Person gethan habe; war dies der Fall, so muß er dem geistlichen Stande entsagen, denn wegen seiner persönlichen Sicherheit darf er nicht nur keinen Menschen, sondern nicht einmal ein Thier erschlagen. Hat er aber einen Räuber getödtet, um seinen Gefährten zu retten, so ist er schuldlos. Wenn die Räuber keine Christen sind, so bleibt es der Geistlichkeit überlassen ob ein Priester seinem Amte entsagen muß oder nicht.

§. 523. Wenn Geistliche in ihren Gütern oder auf ihren Feldern Steine sammeln oder solche an die Seite werfen und dabei Jemand so treffen, daß er vom Steinwurfe getödtet wird, so dürfen sie, außerdem daß sie einer Buße unterworfen werden, ihr geistliches Amt nicht mehr verwalten. Auch wird der Priester seines Amtes entsetzt, der Jemanden sendet um seinen entlaufenen Bauer zu fangen und dieser von Jenem getödtet wird, denn in diesem Falle wird der Priester, wenn er auch selbst nicht den Mord begangen, einem Mörder gleich geachtet. Wenn ein Weltlicher in der Stadt oder auf der Jagd seinen Gönner vorsätzlich oder aus Unvorsichtigkeit tödtet und sich darüber freut, so wird er, nach dem Ermessen des Czaren, bestraft; dies gilt auch von einem Nichtchristen, der einen Christen aus Unvorsichtigkeit erschlägt; für einen vorsätzlichen Mord ist eine Strafe, gehörigen Orts, festgesetzt worden. Nichtchristen freuen sich gewöhnlich über erstern Tod. Jedoch muß Derjenige, der aus Unvorsichtigkeit einen Mord begangen, sein Verbrechen aufrichtig bereuen und die vorgeschriebene Buße thun.

Kommt die Sache aber vor Gericht, so muß hier der vorsätzliche und unvorsichtige Mord und die Ursache genau untersucht und demnach ein gesetzmäßiges Urtheil gefällt werden. Ausführlichere Verordnungen für diesen Fall findet man in den Gesetzen des heiligen Massyli.

§. 336. Wenn Jemand durch ein falsches Zeugniß unschuldig mit dem Tode bestraft wird, so muß der Meineidige eine fünfjährige Buße thun und ein Jahr Kranke pflegen. Wird Jemand durch einen falschen Zeugen nicht zum Tode, sondern zu einer Geldstrafe verurtheilt und der Meineidige in der Folge entdeckt, so muß dieser allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen und außerdem sich der oben vorgeschriebenen Buße unterwerfen.

§. 337. Wenn ein Witwer eine Jungfrau heirathet und diese ebenfalls durch den Tod verliert, so darf er keine Ehe mehr schließen. Thut er es aber dennoch, so muß der Priester, der ihn getraut hat, seines Amtes entsetzt, er selbst aber einer Kirchenbuße unterworfen werden. Hat ihn der Priester aus Gewinnsucht getraut, so wird er außerdem noch mit einer andern Strafe belegt.

§. 345. Wenn der Bräutigam und die Braut von ein und derselben Amme erzogen sind, so dürfen sie sich nicht heirathen, auch selbst nicht, wenn keine Verwandtschaft unter ihnen stattfindet, denn die Amme ist für sie so gut wie die Mutter.

§. 369. Wenn Jemand von einem Baume fällt und stirbt, oder auf demselben umkömmt, so ist der Baum eben sowol als der Eigenthümer desselben unschuldig. Nach dem Gesetze Moses' aber ist das Thier, welches einen Menschen beschädigt oder tödtet, unrein und darf zur Speise nicht gebraucht, sondern muß gesteinigt und den Vögeln zum Fraß überlassen werden. Der Baum, durch welchen Jemand den Schaden erlitten, muß entwurzelt und dürfen seine Früchte nicht gegessen werden, sproßt aber ein anderer Baum hervor, so können seine Früchte genossen werden. Fällt Jemand von dem Dache einer Kirche herab oder wird er durch einen herabfallenden Stein getödtet, so ist zwar die Kirche unschuldig, aber der Katholikos muß selbst die Liturgie und noch einmal die Einweihung in derselben verrichten, wobei die Gemeinde bitterlich weinen muß, damit durch ihre Thränen und der Dienst des wür-

digen Patriarchen Gott verfühnt werde und er verzeihe, daß Jemand durch die Kirche seinen Tod fand.

§. 370. Wenn einem Christen befohlen wird, einen christlichen Dieb oder einen Dieb fremder Confession an den Pfahl zu binden, so muß er sich anfangs weigern dies zu thun: wird er dennoch dazu gezwungen, so muß er Geschenke machen; kann er sich aber auch dadurch nicht losmachen, so muß er, da er dem Befehle des Kaisers nicht widersprechen darf, denselben vollstrecken, jedoch nicht mit Lust und Freude, sondern mit Mitleid und Bedauern, gleichwie Johannes der Täufer befohlen hat, die Befehle des Kaisers pünktlich zu vollstrecken. Gott sieht auf das Herz und nicht auf die Person.

§. 375. Für den Unterricht der Kinder darf kein Geld genommen werden; wenn der Lehrer im Stande ist, muß er die Kinder kleiden und ernähren, wenn nicht, so sind die Aeltern verpflichtet, sie mit allem Nöthigen zu versorgen und außerdem die Lehrer, ihrem Stande gemäß, zu belohnen, was aber Letztere von Armen nicht verlangen dürfen. Wenn aber Jemand wider das Gesetz eine Belohnung für den Unterricht von seinem Schüler verlangt, so kann er nur Dasjenige bekommen, was sich der Schüler, seit dem Aufenthalte bei ihm, erworben hat.

§. 378. Wer zum Nachtheil einer Kirche eine andere erbaut, der muß durch das Gift einer Schlange den Tod finden, wie es im Gesetz geschrieben steht. Ein solcher Verbrecher wird auch, er mag Bischof oder Priester sein, in den Bann gethan und seines Amtes entsetzt, da er das Gesetz der Propheten, Apostel und Kirchenväter verletzt hat. Die neu erbaute Kirche erhält der Eigenthümer des Grundstücks und muß der Erbauer die Arbeiter aus seinen Mitteln bezahlen.

§. 384. Wenn Jemand einen Kanal zur Befruchtung seines Weinberges, Ackers, Gemüse- oder Obstgartens gräbt und das Wasser die Ernte des Nachbarn verdirbt, so muß er demselben die Hälfte des entstandenen Schadens ersetzen. Hat er dem Nachbar sein Vorhaben, den Kanal zu leiten, nicht mitgetheilt, so muß er den Schaden vollständig ersetzen. Man muß jedoch untersuchen, ob dieses durch Bosheit und durch wen, ob von einem Herrn oder

Leibeigenen, von einem Minorennen oder einem Diener, geschehen, und danach die Sache entscheiden.

§. 396. Für die Grabstätte darf keine Bezahlung angenommen werden, allein habfüchtige Priester verlangen es dennoch, werden es aber gewiß vor Gott zu verantworten haben. Für die Beerdigung muß man sich damit begnügen, was ein Jeder geben kann. Das Leichentuch muß an das Kloster gegeben werden für Sinesiedler und Prediger. Der Nachlaß eines Pfarrers, der keine Erben hinterläßt, bleibt zur Verfügung des Bischofs, welcher Seelenmessen für den Verstorbenen lesen lassen muß und für sich nur dessen Kleidungsstücke und Bett nehmen kann. Der Priester muß sich mit Demjenigen, was ihm ein Eingepfarfter gibt, begnügen. Hinterläßt der Priester einen Sohn, so muß dieser, sobald er dazu tüchtig ist, die Pfarre übernehmen, wenn nicht, so muß man sie auf einen andern übertragen. Das Haus eines verstorbenen Priesters gehört dem Bischofe. Der Bruder eines Priesters darf, wenn er nicht dem geistlichen Stande angehört, der Pfarre nicht vorstehen; wenn aber sein Sohn Priester wird und sich seinem Amte tüchtig zeigt, so muß er die Pfarre bekommen. Der Katholikos wird von Vielen eingeweiht und weiht selbst Viele ein. Sein Haus muß zur gemeinschaftlichen Benutzung dienen, gestattet er aber dieses nicht, so bleibt es sein alleiniges Eigenthum. Nach dem Tode eines Bischofs kann der Katholikos die demselben etwa verlehnenen Kreuze oder geschenkten Bücher und Rosenkränze wieder zurücknehmen; sind aber selbige das allein erworbene Eigenthum des Bischofs, so gehören sie Demjenigen, dem er sie vererbt hat.

§. 398. Die Tollheit des Viehes geschieht nicht wegen ihres Vergehens, denn sie sündigen nicht, sondern uns zur Strafe. Daher muß Jeder seine Sünden beichten, dieselben bereuen, eine vierzigtägige Fastenzeit, im Laufe von drei Jahren beobachten und mit dem Cruzifix vor dem Evangelio beten, damit ihn Gott erhöere und ihn vor Strafe behüte. Ein tolles Thier muß geschlachtet und das Fleisch an Nichtchristen verkauft werden. Wenn Jemand ein solches Thier gekauft hat und durch Zeugen beweist, daß es vor dem Verkaufe toll gewesen sei, so ist er berechtigt, es dem Verkäufer zurückzugeben. War das Thier aber nicht toll, so braucht

der Verkäufer es nicht wieder zurückzunehmen. Ist das Thier unrein, so muß man es an Heiden oder Nichtchristen verkaufen.

§. 402. Oft sehen wir, daß Menschen das Gebot Gottes übertreten und verachten. Christus befahl, in keinem Falle beim Namen Gottes zu schwören, und daher darf Niemand schwören oder fluchen, es sei wo es wolle. Doch im Falle eines Streites muß vor dem Richter, zum Beweise der Wahrheit, ein Eid abgelegt werden. Wenn Jemand vor Gericht einen Eid leisten soll, er sei Mönch, Priester, Greis oder Jüngling, vornehm oder gering, und Einwendungen dagegen macht, indem er sagt: Christus hatte verboten überhaupt zu schwören, so führen wir zur Widerlegung seiner Behauptung Folgendes an. Als Gott dem Abraham durch einen Engel anzeigte, daß Gott geschworen hätte bei sich selbst, so war dies ein Schwur, welchen Gott seinem Knechte Abraham leistete. Auch schwor der Herr dem David bei der Wahrheit; die Regenten schwören unter einander und bestätigen dadurch die Aufrechthaltung des Friedens. Desgleichen können Fürsten und Staatsbeamte, zur Beruhigung des Volks, einen Eid ablegen.

Der Schwur geschieht auf folgende Weise. Der zu Vereidende legt die Hand auf die heilige Bibel und das Cruzifix und spricht diese Worte: „Gott weiß es, und das Evangelium und das Kreuz sind Zeugen, daß ich die Wahrheit rede.“ Oder er spricht folgende Worte: „Ich schwöre kraft dieses Evangeliums und Kreuzes, daß ich der Wahrheit gemäß gesprochen und weder etwas zu viel gesagt noch verschwiegen habe.“

Sagt der Schwörende: Ich schwöre beim Evangelium, daß ich das Versprechen halten werde, so ist dies ein Gelübde. Gott sieht das Herz eines Jeden. Das Kreuz ist die Verherrlichung Christi, das Evangelium das Wort Gottes, und die Kirche das Haus Gottes. Alle unanständigen Reden vor dem Richter sind eine Verachtung des Kreuzes und des Evangeliums. Gebet euch lieber dem leiblichen Tode hin, ehe ihr das Kreuz und das Evangelium verleugnet. Uebrigens hat sich der Richter zu hüten, wegen unbedeutender Sachen einen Eid aufzuerlegen und in Streitigkeiten denselben stets zu vermeiden. In Religionsfachen wird eine Kirchenbuße statt des Eides auferlegt. Soll ein Mönch oder Priester vereidet

werden, so dürfen sie in keinem Falle dazu zugelassen werden. Auch ist zu bemerken, daß der Eid in solchen Fällen stattfindet, wo es weder Zeugen, noch schriftliche Beweise gibt.

Wird Jemand gegen einen Andern klagbar vor Gericht, kann aber zum Beweise seines Rechts keinen Zeugen stellen, so muß man nöthigenfalls nicht den Kläger, sondern den Beklagten vereiden. Desgleichen dürfen keine Lügner, sondern nur rechtliche Leute, welche die Bedeutung des Eides kennen, zum Eide zugelassen werden. Wenn Jemand eines Diebstahls oder Ehebruchs beschuldigt wird und der Kläger keine Zeugen hat, so muß derselbe vereidet werden, denn der Angeklagte könnte leicht, wegen der Strafe, falsch schwören. Weiß aber der Richter oder erfährt er, daß der Angeklagte unschuldig sei, so muß dieser seine Unschuld eidlich erhärten. Niemand darf vor seinem fünfundzwanzigsten Jahre zum Schwur gezwungen werden; desgleichen keine Kranken oder diejenigen, welche eine Kirchenbuße thun. Unmündige sind gleich den unreifen Beeren; Kranke sind in Todesgefahr und müssen ihre wenige Lebenszeit noch zur Buße benutzen.

§. 406. In Gegenwart des Czaren und an dessen Tafel darf sich Niemand ohne seinen Befehl setzen, ausgenommen der Patriarch, der sich auch auf den kaiserlichen Thron setzen kann.

§. 407. Der Czar darf sich im Hause des Patriarchen nicht setzen, selbst nicht nach dessen einmaliger Aufforderung.

§. 410. In einer eroberten Stadt dürfen die Bäume nicht gefällt werden.

§. 416. Wenn ein Christ den andern erschlägt, so ist er den Verwandten des Erschlagenen eine vollständige Lebensentschädigung und der Krone eine seinem Stande angemessene Geldstrafe schuldig. Zwar muß ein Mörder, nach dem Gesetze, selbst wieder den Tod erleiden, aber um ihm Zeit zur Reue zu lassen, haut man ihm nur einen Arm ab. Ist der Mörder nicht im Stande eine Entschädigung zu zahlen, so wird er, nebst seiner ganzen Familie, zum Vortheil der Verwandten des Erschlagenen verkauft. Wegen eines unvorsätzlichen Mordes erfolgt nur die Hälfte der gewöhnlichen Entschädigung zum Vortheil der Verwandten des Ermordeten, außer-

dem aber wird der Mörder mit einer Geldstrafe zum Vortheil der Krone belegt.

§. 417. Das Recht über Leben und Tod hat allein der Kaiser und nicht die Richter, welche Letztere jedoch alle andern An- gelegenheiten, nach ihrem Ermessen, zu entscheiden. Gewissenssachen gehören ausschließlich dem Gerichte der Bischöfe und der Geistlich- keit an.

Die Fürsten, welche die Verpflichtung haben, Diebe abzuschrecken und Diebstahl zu verhindern, sind dennoch nicht berechtigt, Mörder, ohne Erlaubniß des Kaisers, dem Tode zu überliefern. Der Adel darf ohne Gericht und ohne Bewilligung von Seiten der Fürsten keinen Dieb mit einer Geld- oder andern Strafe belegen.

§. 426. Das im Kriege erbeutete Gold, Edelsteine und der- gleichen Juwelen gehören dem Kaiser, Perlen und Silber den Für- sten und die übrige Beute den Soldaten.

Nachwort zu den mitgetheilten Materialien für die transkaukasische Jurisprudenz.

Die Auszüge, welche ich aus den verschiedenen transkaukasischen Gesetzbüchern in diesem Buche mitgetheilt habe, werden, wie ich mir schmeichle, für den juristischen Theil meiner Leser gewiß nicht ohne hohes Interesse sein. Vor einem halben Jahrhundert würden derartige Veröffentlichungen über das Rechtswesen eines Urvolkes schwerlich im modernen Europa irgend eine ernste Beachtung gefunden haben; man würde höchstens mit dem selbstzufriedenen Bewußtsein einer unendlich fortgeschrittenen philosophisch-gesetzgeberischen Befähigung lächelnd auf dergleichen Documente längst überwundener kindischer Anschauungen herabgeblickt haben. Die Zeiten haben sich aber wunderbar verändert. Jener unendlich triviale philosophische Hochmuth, der sich selbst genug war und weder der Ueberlieferungen einer sechstausendjährigen Geschichte nach unmittelbaren Offenbarungen Gottes zu seiner Belehrung auf irgend einem Gebiete des menschlichen Lebens zu bedürfen glaubte, er hat sehr rasch einer großen und heilsamen Verzagtheit Platz gemacht, und an seiner Stelle ist ein wahrer Durst nach den erfrischenden und nährenden Quellen der Geschichte getreten. Diese verschütteten Quellen überall auf der Erde wieder aufzufinden und den Zusammenhang ihres Systems zu erforschen, dafür ist die Wunschelruth zahlreicher gelehrter Männer von den verschiedensten Gaben, Fächern und Nationen seit einer geraumen Reihe von Jahren thätig. Die entgegengegesetztesten Bestrebungen, die sich nicht des entferntesten Zusammenhanges bewußt sind, arbeiten einander unwillkürlich in die Hand, um den Schutt hinwegzuräumen, den die philosophische

Barbarei über die Geschichte des Menschengeschlechts, über seine Traditionen und ewigen Ideen aufgehäuft hatte. Der Philolog, der in seiner Bibliothek verschlossen seit Jahren vielleicht nicht aus den Thoren seiner Stadt getreten ist und kaum mehr weiß, wie ein grüner Baum aussieht, und der ruhelose Reisende, der bald die Prairien Amerikas durchstreift, bald die Gebirge Tibets erklimmt, Männer, die nie von einander gewußt, nie geahnt, daß sie einem und demselben Zwecke dienen, begegnen sich plötzlich geistig in einem und demselben Objecte, in der Geschichte, in den Urkunden, welche Gott durch Natur oder Wort dem Menschen von seiner Erschaffung an dauernd mitgegeben, damit er wisse, wer er sei und was er solle.

Diese ganze geistige nach rückwärts und vorwärts, nach Anfang und Ende sich ausdehnende Bewegung, die sich mehr und mehr entwickelt, ist sonder Zweifel durch göttliche Führung, nicht aber durch menschliche Pläne hervorgerufen und geleitet. Und eben diese Planlosigkeit ist nun freilich die Ursache, daß oft ein reiches Gebiet von geschichtlichen Stoffen unermesslicher Tragweite lange unbetreten bleibt und oft nur wie zufällig von einem bescheidenen Wanderer entdeckt wird, während andere vergleichungsweise ziemlich unfruchtbare Gebiete jahrelang angebaut und bis ins Kleinste und Minutiöseste durchforscht sind. So durchstreben und durchwaschen ganze Scharen von Goldgräbern häufig große Strecken und finden doch nur spärliche Körner, während ein einzelner Wanderer — ohne Absicht und Begier — plötzlich mit dem Fuße an eine große und gediegene Goldgrube stößt. So habe ich denn auch öfters schon Gelegenheit in diesem Buche genommen, auf den uner schöpflischen Stoff, den Transkaukasien für die Geschichte der Menschheit darbietet, hinzudeuten, und wie wenig dieser Urquell vergleichungsweise gegen andere spärlicher fließende und abgeleitete Kanäle bis jetzt benutzt worden ist. Und so möchte denn auch selbst die transkaukasische Jurisprudenz — ein Ding, von dem sich unsere Gelehrten bis jetzt nichts träumen ließen — ernsten und forschenden Geistern einen reichhaltigen Stoff für die geschichtliche und philosophische Betrachtung der ursprünglichen menschlichen Rechtsideen und Rechtsinstitutionen darbieten, und soll sie hiermit der Aufmerksamkeit,

namentlich der jüngern und strebenden Gelehrten Deutschlands, bestens empfohlen sein.

In diesem Buche ist schon vielfältig auf die Stammverwandtschaft der Germanen mit den Völkern Transkaukasiens hingewiesen und auf die überraschende Uebereinstimmung so vieler Sitten, Gebräuche und Sagen beider sich jetzt so fremd gewordener Völker. Ganz besonders ist dabei auf das Volk der Osseten in dieser Beziehung vielfach hingedeutet, als auf den wahrscheinlichen Urstamm vieler deutschen Völkerschaften, welche mit der Völkerwanderung sich über Europa ergossen und durch diesen ihren Eintritt in die Weltgeschichte die Träger einer neuen weltgeschichtlichen Culturperiode geworden sind. Einen sehr entscheidenden Beweis für unsern aus Transkaukasien abzuleitenden Stammbaum liefert aber nun auch, meiner Ansicht nach, ganz besonders das transkaukasische Recht, von welchem ich die obigen Bruchstücke mitgetheilt habe. Es würde zu einer eigentlich gelehrten Arbeit führen und also den ursprünglichen Plan meines anspruchlosen Buches weit überschreiten, wenn ich nach allen Seiten hin die Stammwurzeln unsers deutschen mittelalterlichen Rechts in den transkaukasischen Gesetzbüchern verfolgen und nachweisen wollte. Ich begnüge mich statt dessen nur auf eine einzige Erscheinung aufmerksam zu machen, die sich leicht von dem sonstigen gesammten Rechtsorganismus ablösen läßt. Ich meine die Gottesgerichte, die Ordalien, die sich in dem Gesetzbuche des Czaren Wachtang ganz genau so aufgezeichnet finden, wie wir sie im sogenannten Mittelalter der germanischen Welt in voller Blüte und Herrschaft stehen sahen.

Einzeln Spuren von Gottesgerichten finden wir freilich fast bei allen alten Völkern; es ist daher auch nicht unwahrscheinlich, daß der Anfang des Ordales bei dem Urvolke, d. h. bei Noah und seinen nächsten Nachkommen, zu suchen ist. Allerdings haben selbst manche katholische Kirchenschriftsteller dem Ordale einen rein heidnischen Ursprung vindiciren wollen, und dieses Bestreben mag vorzugsweise seinen Grund in dem Umstande haben, daß die katholische Kirche, nachdem sie den vorgefundenen Gebrauch der Gottesgerichte einige Zeit tolerirt und ihrer weisen Regelung und Oberaufsicht unterworfen hatte, doch immer mehr nach Beschränkung und gänz-

licher Abschaffung mit der Zeit hinstrebte, als nicht verträglich mit dem Geiste des neuen Bundes, bis ihr es denn endlich nach langem hartnäckigen Kampfe auch gelang, sie aus den Gesetzbüchern der gesammten nicht schismatischen katholischen Welt gänzlich zu verbannen. Indessen haben diese Schriftsteller dabei außer Acht gelassen, daß das Ordale ganz unzweifelhaft sich schon bei Moses und Josua findet, und zwar ausdrücklich als ein unmittelbarer Befehl Gottes. Um das spätere Verbot der katholischen Kirche zu rechtfertigen, hätten sie daher nicht zu der gänglich ungeschichtlichen Fiction eines heidnischen Ursprungs der Ordalien greifen sollen, sondern sie hätten sich auf den Nachweis beschränken können, daß dieses Gesetz, wie so manche andere Gesetze des alten Bundes, durch die erfüllende Lehre unsers Herrn beseitigt sei. Im vierten Buche, Cap. 5, redet der Herr zu Moses und ordnet ein Gottesgericht an zur Erforschung der Wahrheit, falls ein Mann sein Weib im Verdacht des Ehebruchs hat und doch nichts durch Zeugen erweisen kann. Der Priester solle das Weib alsdann das „überbittere Wasser“ (bitter, der Folgen wegen) trinken lassen: „Und hat sie nun getrunken, und ist sie unrein, und hat sie verachtet ihren Mann, und ist sie des Ehebruchs schuldig, so wird das Fluchwasser in sie dringen, sodas ihr Leib schwellet und ihre Hüfte verfaulet, und das Weib wird zum Fluche sein und zum Beispiel allem Volke. Ist sie aber nicht verunreinigt, so soll es ihr nicht schaden und sie wird Kinder gebären.“ Auch bei Josua, Cap. 7, befiehlt der Herr bei einem einzelnen Falle ein unbestreitbares Gottesgericht und zwar vermittelst des Looses. Durch dieses vom Herrn selbst befohlene Loos wurde Acham, der Sohn Chamis, überwiesen, daß er von der für den Schatz des Herrn bestimmten Beute Jerichos einen sehr schönen rothen Mantel, 200 Säckel Silber und eine Goldstange, 50 Säckel an Gewicht, heimlich beseitigt hatte. Beachtenswerth ist es allerdings, daß in den spätern heiligen Schriften des alten Bundes weitere Beispiele von Ordalien nicht mehr vorkommen; dennoch aber ist die göttliche Einsetzung der Gottesgerichte bei den Juden durch diese beiden Stellen ganz unzweifelhaft bewiesen, und der prätendirte heidnische Ursprung derselben ist damit gründlich beseitigt.

Aber allerdings findet man bald verwischtere Spuren, bald aber auch sehr ausgebildete Gottesgerichte bei den verschiedenartigsten alten heidnischen Völkern. Letzteres ist, zumal in Ostindien, der Fall. Aber auch in Tibet (Mémoires de l'Académie des inscriptions, Vol. XV), in Siam (Guthry und Gray, Modern universal history, Vol. VII, p. 266), in Pegu (ib., Vol. VIII, p. 129), bei den slawischen Stämmen (Helmold, Chron. Slav., L. I, Cap. 83), im Königreiche Whidah (A new general collection of voyages and travels. London, 1747. 4. Vol. III, p. 40), in Guaja (Ebend., II, p. 640 u. 669), in Loango (Ebend., III, p. 224 u. 261), in Monomotapa (Guthry und Gray, Modern universal history, Vol. XV, p. 464), in Guinea, Senegambien (Ehrmann's Geschichte merkwürdiger Reisen, Bd. IX, S. 136 u. 361) u. s. w. Auch die Antigone des Sophokles zeigt deutlich, daß das Gottesgericht, wenigstens bei den ältern Griechen, Gebrauch war. Meines Wissens findet sich dagegen weder in der Geschichte noch in den Rechtsbüchern der Römer auch nur die leiseste Spur von einem Ordale, was sich aus dem Umstande auch leicht erklärt, daß sie ein jüngeres, von dem Urvolke und den Urtraditionen durch viele abgeschwächende Mittelglieder getrenntes Volk waren.

Weder Tacitus, noch Cäsar, noch sonst irgend ein Geschichtschreiber erwähnen dagegen der Gottesgerichte bei den alten Deutschen der vorchristlichen Zeit. Daraus kann man meiner Ueberzeugung nach mit völliger Evidenz den Schluß ziehen, daß die alten Deutschen die Gottesgerichte entweder gar nicht gekannt haben, oder daß wenigstens dieselben kein hervorstechendes Moment ihres Gerichtsverfahrens gewesen sind. Sonst würde, namentlich dem Tacitus, eine so merkwürdige von dem Römerthum so abweichende Sitte sicher nicht entgangen sein, und er würde es nicht unterlassen haben, von derselben zu berichten.

Die Sache steht demnach so: die alten Deutschen des Tacitus hatten das gerichtliche Beweismittel des Ordales gar nicht. Dagegen tritt später das Ordale in den salischen, ripuarischen, fränkischen, westgothischen, thüringischen und den andern germanischen Gesetzen, welche nach und nach vom fünften Jahrhundert an bei den einzelnen germanischen Stämmen gesammelt wurden, als all-

gemeines und wesentliches Beweismittel auf. Daraus kann man nun wol den Schluß ziehen, daß das Ordale durch die Stämme, welche in der Völkerwanderung aus Asien nach Europa zogen, nach Deutschland gebracht worden ist. Freilich wäre damit allein noch nicht bewiesen, daß es eben transkaukasische Stämme waren, welche das Ordale nach Deutschland hinübertrugen. Denn die Gottesurtheile blühen seit undenklicher Zeit nicht blos in Kaukasien, sondern auch in andern asiatischen Gebieten, und namentlich bis auf den heutigen Tag in Indien. Sie könnten demnach, wenn man auch den eigentlichen Urstamm aller Völker nach Transkaukasien setzt, doch nicht unmittelbar von dort aus, sondern durch verschiedene Mittelglieder, z. B. durch Indien, zu den Deutschen des Mittelalters hinübergetragen worden sein. Sobald man aber die besondern Bestimmungen über die Ordale bei den einzelnen Völkern mit einander vergleicht, so stellt sich hier gleich die unmittelbarste Verwandtschaft der deutschen Gottesgerichte mit den transkaukasischen heraus, während die Gottesgerichte der Indier und der andern asiatischen Völker keineswegs in Form und Verfahren eine gleiche Ähnlichkeit aufweisen. Die beiden ältesten und ursprünglichen Arten von Gottesgerichten bei den deutschen Stämmen waren das siedende Wasser, oder der sogenannte Kesselfang, und das glühende Eisen. Es läßt sich nachweisen, daß alle andern im Mittelalter sich vorfindenden gottesgerichtlichen Beweismittel, wie z. B. die Probe der glühenden Pflugsharen (*judicium vomerum*), die kalte Wasserprobe (*judicium aquaticum*), die Kreuzprobe, bei der die streitenden Parteien oder deren Stellvertreter mit ausgebreiteten Armen so lange an einem Kreuze stehen mußten, bis einer zuerst die Arme sinken ließ u. s. w., sodann die Probe des geweihten Bissens (*judicium panis adjurati*), die Abendmahlsprobe (*purgatio per sacram eucharistiam*), das Wahrgericht u. s. w., nur spätere Modificationen und Zusätze zu jenen beiden ursprünglichen Formen des Ordales in Deutschland waren. In Transkaukasien hat man nun ebenfalls weder früher noch jetzt andere Gottesproben, als diese beiden gekannt, während man in Indien und bei den übrigen asiatischen Völkerschaften sich neben dem Kesselfang und dem glühenden Eisen schon seit alten grauen

Zeiten verschiedene andere Proben kennt, welche in Deutschland nie recipirt wurden. Hätten daher indische Stämme die Ordaen nach Deutschland gebracht, so würden sie doch wol nebst dem Kesselfange und dem glühenden Eisen auch die verschiedenen Beweisproben, die damals schon bei ihnen Sitte waren, zugleich mit eingebürgert haben. Daß aber in Deutschland zuerst die beiden Formen der Ordaen einzig und allein auftreten, welche ebenfalls ausschließlich nur in Transkaukasien die Sitte des Gottesgerichts bilden, deutet schon mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine nächste und directe Abstammung von dorthin hin.

Alle etwaige Zweifel darüber müssen schwinden, wenn wir in den transkaukasischen Gesetzbüchern noch eine dritte Form des Gottesgerichtes finden, welche weder Indier noch sonst irgend ein anderes Volk kennen und welche nur bei den germanischen Völkern des Mittelalters eine so wichtige Rolle gespielt hat und eine so tief eingewurzelte nationale Sitte geworden ist, ich meine den Zweikampf. Zu meiner großen Verwunderung und Ueberraschung habe ich aber den Zweikampf, diesen unsern alten Bekannten, in dem Wachtang'schen Gesetzbuche als vorgeschriebenes Beweismittel in derselben Gestalt und bei denselben Anlässen wieder gefunden, wie er in den thüringischen und andern Gesetzbüchern aufgezeichnet ist und sich nach und nach über sämmtliche europäische Volksstämme, welche germanisches Blut in sich aufgenommen, verbreitet hatte. Selbst die äußern Formen des Zweikampfes sind bei Wachtang genau dieselben, sogar die Secundanten fehlen nicht. Wenn aber unzweifelhaft feststeht, daß einmal die alten Germanen zu Tacitus' Zeiten den Zweikampf als Gottesurtheil und Gerichtsprobe nicht kannten, wenn ferner feststeht, daß diese besondere Form des Gottesurtheils auch bei keinem andern Volke anzutreffen ist, als lediglich bei den Transkaukasern, so scheint mir ein ganz evidenter Beweis von der directen Abstammung der zur geschichtlichen Herrschaft gelangten germanischen Stämme von den Transkaukasern schon in diesem einzigen Umstande zu liegen. Ich wüßte wenigstens nicht, aus welcher andern Quelle der germanische Zweikampf nur noch abzuleiten sei, als aus derjenigen, die es überhaupt allein gibt.

Dem daß nicht umgekehrt die Transkaukasier das Gottesgericht des Zweikampfes in spätern Zeiten von den Thüringern oder Friesen empfangen haben können, bedarf wol keiner nähern Auseinandersetzung. Einen gewissen rückwirkenden Einfluß auf die Sitten der transkaukasischen Urvölker von Europa aus können einzig und allein die Genueser geübt haben; später hat jede eingreifende Influxion der europäischen mittelalterlichen Cultur auf die Gegenden des Kaukasus gänzlich aufgehört. Aber daß die Gottesgerichte überhaupt, und namentlich der Zweikampf, längst schon bei den Transkaukasiern existirten, bevor die genuesischen Kaufleute dort ihre Handelsstraßen zogen und ihre Burgen bauten, könnte sich leicht beweisen lassen. Und abgesehen davon, so müßte man ja alsdann zu der gänzlich unhaltbaren, moralisch unmöglichen Hypothese greifen, daß der Zweikampf nicht als eine Ursitte in das germanische Europa übertragen wurde, sondern daß er dort plötzlich, etwa im vierten oder fünften Jahrhundert, wie eine geharnischte Minerva vollständig ausgebildet mit einem Male unter den verschiedenen Stämmen als durchgreifende, das innerste Nationalleben bedingende Sitte, wenn ich so sagen soll, erfunden worden sei. Dergleichen wird aber von den Menschen nicht erfunden; es wächst und pflanzt sich fort und weist immer bei der Frage nach seiner Entstehung auf die Ursitte eines Urvolkes zurück. Und außerdem würde man sich vergeblich bemühen, solche erste Anfänge, solche Keime, aus denen sich nach und nach der Zweikampf zu seiner ausgebildeten Form und Idee entwickelt hätte, bei den Germanen des Mittelalters nachzuweisen. Von dem Augenblicke an, wo die geschichtlichen Documente uns über die Existenz des eigentlichen Zweikampfes unter den mittelalterlichen Germanen berichten, ist er auch schon vollständig ausgebildet und steht als uralte, mit dem ganzen rechtlichen, socialen und religiösen Leben dieser Stämme tief verwachsene Sitte vor unsern Augen da.

Ein naives und drolliges Beweisverfahren bei den Transkaukasiern ist das Aufsuchen der Sünde der Gegenpartei, mit der man vor Gericht erscheint. Man kann sich bei dieser besondern Abart des Sides wirklich eines heitern Rächels nicht erwehren, welches dadurch gewiß nicht vermindert wird, daß der also Schwö-

rende, der für den Fall der Unwahrheit seiner Behauptung sich bereit erklärt, die Sünden des Gegners auf sich zu nehmen, diesen nun wirklich persönlich, wie er lebt und lebt, auf die Schultern nimmt. Ich habe leider keine Gelegenheit gehabt, einem solchen gerichtlichen Acte beizuwohnen. Weshalb aber das Gesetzbuch des Czars Wachtang ausdrücklich bestimmt, daß diese besondere Art von Schwur nur bei unbedeutenden Streitobjecten über Mein und Dein stattfinden solle, ist mir in der That nicht recht verständlich. Eine Kleinigkeit ist es doch sicher nicht, wenn man neben seinen eigenen Sünden auch noch für die Sünden eines Andern hier und dort aufkommen muß. Auch scheint es fast, als wenn fromme und heilige Männer bei dieser Procebur leichter Gefahr liefen, durch unwahre Angaben ihres Gegners ihren Proceß zu verlieren, als Böfewichter, die in recht schlimmem Rufe stehen. Auf die leicht wiegenden Sünden der Erstern hin kann der Gegner schon eine falsche Aussage eher riskiren; aber wenn er es mit einem Mörder und hundertfachen Todsünder zu thun hat, wird er sich wahrscheinlich drei und vier mal besinnen, bevor er eine Unwahrheit auf diese Weise erhärtet. Meines Wissens findet sich dieses seltsame Beweisverfahren bei keinem andern Volke der Erde, als eben nur bei den Transkaukasern; wahrscheinlich, oder vielmehr ganz unzweifelhaft, ist es auch jüngern Ursprungs.

Neben dem Ordale und dem Zweikampfe besaßen die mittelalterlichen germanischen Stämme bekanntlich auch ein zweites Mittel zur Erforschung der Wahrheit vor Gericht, das Institut der Eideshelfer. Auch dieses Institut der Eideshelfer ist von uralten Zeiten bei den Transkaukasern eingebürgert und zwar in der reinen und vollendeten Form, wie es sich in den deutschen Gesetzbüchern des sechsten und siebenten Jahrhunderts findet. Ebenso ist die Grundidee, welche den mittelalterlichen Criminalstrafen bei den Germanen inhärente, auch bei den Transkaukasern consequent durchgebildet. Solche Strafen, durch welche der Beschädigte keinen Ersatz erhielt, waren den Deutschen des frühern Mittelalters gänzlich fremd; man kannte weder Freiheits- noch Todesstrafen. Die Idee, daß die Sünde um der Sünde willen und weil Gott es so angeordnet habe, auch von der weltlichen Macht hienieden bestraft

werden müsse, also die eigentliche Strafe im engern Sinne stammt aus den heiligen Büchern des Alten Bundes. Sie scheint bei allen vorderasiatischen Völkern gänzlich verloren gegangen zu sein und tritt erst wieder mit Ausbreitung der christlichen Kirche in die Gesetzgebung derselben ein. Diese eigentliche Strafe kennt das weltliche Gesetz bei den Transkaukasern noch bis zum heutigen Tage nicht. Diese, welche als Verlust eines Gliedes, als Tod u. s. w., weniger aber als Entziehung der persönlichen Freiheit auftritt, überweist es stets den kirchlichen Gerichten. Das weltliche Gericht erkennt selbst für den Mord nur eine Geldentschädigung für die Angehörigen des Gemordeten, die eigentliche Strafgewalt hat der Katholikos, der Patriarch, dem der Verbrecher alsdann nachträglich überantwortet wird. Indessen geht aus den spätern transkaukasischen Gesetzbüchern hervor, daß die transkaukasische Kirche dieses ihr Amt der weltlichen Strafe doch lästig und unangemessen gefunden haben muß, sodaß sie sich dieser Strafgewalt wahrscheinlich in neuerer Zeit freiwillig begeben hat. Czar Wachtang erklärt in seinem Gesetzbuche, welches mehre Jahrhunderte jünger ist, als die geistliche Gesetzgebung, daß das Gebot Gottes: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, durch die christliche Lehre aufgehoben sei und Geldentschädigung an die Stelle treten müsse; und daß in der Einleitung er wirklich versichert, daß sein Gesetzbuch nichts gegen die ausdrücklich eingeholte Zustimmung des Katholikos enthielte, so scheint daraus hervorzugehen, daß die transkaukasische Kirche ihr weltliches Strafsamt aber auch zugleich die Idee der eigentlichen Strafe überhaupt in neuern Zeiten wieder aufgegeben und fallen gelassen haben möchte. Anders bei der katholischen Kirche. Diese hat von vornherein die weltliche Strafe der Sünde der weltlichen Macht, dem Kaiser, dem Staate u. s. w. überlassen, sie hat sich nur die geistlichen Bußen vorbehalten. Daß übrigens das ganze Strafrecht in dieser Beziehung durch die russische Herrschaft eine andere Gestalt gewonnen haben muß, versteht sich von selbst.

Die Vergleichung der alten transkaukasischen Rechtsbücher und Rechtsinstitutionen mit dem alten germanischen Rechte hat mich übrigens in meiner schon lange gehegten Ueberzeugung immer mehr befestigt. Es gibt nicht leicht eine hellere Fackel zur Beleuchtung

der dunkeln Partien der alten Geschichte, als eben die vergleichende Erforschung der alten Rechtsinstitutionen. Sprache und Sitten gewähren uns allerdings auch mannichfache Fingerzeige und Resultate; aber es ist ein Irrthum, wenn man annimmt, daß zumal die Sprache unter allen Umständen eben das Constanteste sei, das dem wenigsten Wechsel Unterworfenese, an deren Hand man am sichersten das Labyrinth der Urgeschichte durchwandern kann. Nicht immer reicht dieser Faden der Ariadne aus, während dagegen die ursprünglichen socialen Rechtsideen und Rechtsauffassungen häufig gleich dem Granit allen verwitternden Einflüssen der Jahrhunderte widerstehen. Diese Erkenntniß mußte natürlich dem 18. Jahrhunderte, dem Jahrhunderte des preussischen Landrechts und der ungeschichtlichen willkürlichen Gesezmacherei gänzlich fehlen, und es ist daher begreiflich, wie man eben auch diesen wissenschaftlichen Weg zur Erforschung der Geschichte bis in die neueste Zeit mehr vernachlässigt hat, wie manche andere Wege, die freilich auch zu demselben Ziele führen und deren Beobachtung ich gewiß nicht geringschätze. Je mehr uns aber eine unglückselige Erfahrung mit der experimentirenden Staatsgesetzgebung wieder zur sorgfamen Beachtung der historischen Grundlage unsers eigenen Rechtes zurückgeführt, ich möchte sagen, zurückgezwungen hat, um so mehr wird auch diese praktische Erkenntniß auf die wissenschaftlichen Forschungen über den Gang der Menschengeschichte überhaupt zurückwirken. Auch hier sprechen die Zeichen der Zeit deutlich genug und ein oberflächlicher Blick in die heutige geschichtliche Literatur zeigt, wie mächtig und unaufhaltsam sich auch in dieser Beziehung die Richtung zur wahren Wissenschaft anbahnt.

Von den Localgesetzen Grusiens. *)

Das Gesetzbuch des Czarewitsch und nachherigen Czars Wachtang IV., welches von ihm verfaßt worden im Anfange des 18. Jahrhunderts (1704—1712), als er noch Regent des Landes in Abwesenheit seines Onkels, des Czars Georg XII. war, der damals sich in Persien befand, hatte Rechtskraft bis zur Einverleibung Grusiens mit dem russischen Reiche. Dies Gesetzbuch besteht aus sieben Theilen, welche verschiedene Gesetzsammlungen umfassen, deren Titel und Ursprung in einer allgemeinen Vorrede besprochen werden, welche dem Anscheine nach von Wachtang selbst geschrieben ist.

Der erste Theil unter dem Titel: Mosaische Gesetze, bestehend aus 52 Artikeln, enthält verschiedene Bestimmungen, die Wort für Wort aus dem fünften Buch Moses entlehnt und nach der Folge der Capitel und Verse dieses mosaischen Buches angeordnet sind. Dieser Auszug steht in gar keiner Verbindung mit dem andern Auszuge aus verschiedenen Büchern Moses, welcher das 45. Capitel des russischen Kirchenrechts (Kormtschaja Kniga) bildet, noch mit dem Werke eines römischen Juristen, bekannt unter dem Namen: *Lex Dei sive Mosaicarum et Romanarum Legum Collatio*.

Der zweite Theil umfaßt die griechischen Gesetze, welche nach den Worten Wachtang's: „Ihm durch seine Ueberredung von

*) Mitgetheilt aus Petersburg.

vier Patriarchen verschafft und auf sehr geschickte Weise, unter seiner eigenen Mitwirkung in die grusinische Sprache übersetzt worden sind.“ Diese Sammlung besteht aus 420 Artikeln, welche einer auf den andern ohne besondere Titel folgen. Zu dem ersten Artikel ist die Aufschrift gemacht: „Verordnungen, erlassen von Leo dem Weisen, Konstantin und den andern Kaisern zur Anleitung der Czare und Richter.“ Zu dem dritten Artikel: „Das Civilrecht, bestätigt von Leo dem Weisen, Konstantin und den heiligen Kirchenvätern.“ Dem Inhalte nach ist diese griechische Sammlung nichts Anderes, als der viel verbreitete Auszug von verschiedenen Stellen des römisch-griechischen Civil- und Kirchenrechts, besonders aus den sechs Büchern Armenopul's (C. Harmenopuli Hexabiblos) und der alphabetischen Sammlung Blaſtar's (Matthaei Monachi sive Blastaris Syntagma Alphabeticum). Dieser Auszug ist bekanntermaßen nicht verglichen worden mit dem Originaltexte, wahrscheinlich weil er, wie es scheint, verfaßt worden ist auf Wachtang's Verlangen zu seinem eigenen Gebrauche.

Im dritten Theile sind enthalten die armenischen Gesetze, welche nach den Worten Wachtang's „ausgeschrieben worden aus Eſſchmiazin, dem Begräbniſsorte des Seelenhirten und Apostels von Großarmenien, Gregorius.“ Diese Sammlung armenischer Gesetze ist in 431 Artikel getheilt, unter zwei Hauptabtheilungen. Die erste, 150 Artikel umfassend, ist in einer besondern Einleitung (prooemium) gewidmet worden „dem großen Czar Konstantin“. Die hier enthaltenen Bestimmungen sind größtentheils auf die Werke römischer Juristen gegründet und auf die Verfügungen verschiedener Kaiser Roms vor Justinian. Die zweite Abtheilung, in welcher die folgenden 281 Artikel der Sammlung enthalten sind, umfaßt Bestimmungen, welche auf mosaische Gesetze gegründet sind, auf das Neue Testament, auf die Regeln der heiligen Väter und Kirchenversammlungen, auf die Bestimmungen verschiedener Czare von Armenien und auf armenisches Gewohnheitsrecht. Obgleich es schwer ist, die Zeit festzustellen für die Entstehung der einzelnen Theile, aus welchen diese Sammlung armenischer Gesetze besteht, ja sogar auch der Sammlung selbst, so kann man doch mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in ihrer

gegenwärtigen Gestalt sie aus dem Ende des 12. Jahrhunderts herrührt *).

In dem vierten Theile unter dem Titel: Katholikos' Gesetze, ist das Concildecree des Katholikos-Patriarchen von ganz Grusien, Maleachi, des Katholikos-Erzbischofs von Abchasien, Eudemon, und aller abchasischen Bischöfe, welches 1605 erlassen wurde unter dem imeretischen Czar Georg. Es besteht aus 23 Artikeln, in welchen die Strafen festgesetzt werden für verschiedene Vergehen, deren weltliche und geistliche Personen sich schuldig machen.

Im fünften Theile von Wachtang's Sammlung finden sich in 46 Artikeln die Gesetze des Czars Georg V., welche von ihm für die Bergvölker erlassen wurden, als er zu ihrer Beruhigung und zur Befestigung seiner Herrschaft über sie nach Tiflis zurückkehrte, und welche, wie man annehmen kann, in dem letzten Jahre seiner Regierung (1518 — 1546)** erlassen worden sind. Diese Gesetze enthalten vorzüglich die Bestimmungen wegen der Geldbußen und andern Strafen für verschiedene Vergehungen und Verletzungen. Civilrechtliche Verordnungen sind in ihnen sehr wenig; sie zeichnen sich nur durch ihre Verbindung mit dem Criminalrecht aus.

Der sechste Theil, unter dem Titel: Gesetze Agbuga's (176 Artikel), ist eine Sammlung von Statuten der ehemaligen Provinz Samuchiska (Achalzik). In der Vorrede zu derselben erklärt Agbuga, daß er zur Revision des Gesetzbuchs von seinem Vorgänger und Großvater, dem Atabek Beka, geschritten sei, und indem er nun dies Gesetzbuch ohne Abänderung bestätigte, fügte er zu

*) Siehe die Beschreibung der Handschrift, die jetzt aufbewahrt wird in der Bibliothek des Klosters von Etschmiazin, armenischer Gesetze, geliefert in dem Werke des Akademikers Brosset: Rapport sur un voyage archéologique dans la Géorgie et l'Arménie. (Troisième rapport p. 77—80.)

***) Die Umstände des Erlasses dieser Gesetze sind ausführlich erklärt in der Vorrede zu denselben, deren französische Uebersetzung von Hrn. Brosset in seiner Ausgabe der Grusinischen Geschichte (Histoire de la Géorgie) S. 614 eingelegt worden.

demselben einige seiner Verordnungen hinzu. Das Gesetzbuch Beka's nimmt die ersten 99 Artikel von Agbuga's Sammlung ein, die Ergänzung derselben von Agbuga ist in den übrigen Artikeln (100 — 176) der Sammlung enthalten. Atabek Beka (II.) beherrschte die Provinz Samuchiskä im Lehnverbande der grufinischen Czaren von 1361 bis 1391. Seine Statuten waren gegründet, wie es scheint, auf alte Rechtsbräuche und Satzungen Grufiniens und sind in folgender Reihe geordnet: zuerst die Bestimmungen wegen der Sühne für Blut, Verstümmelung, Wunden, Verletzungen und andere Vergehen, hernach einige civilrechtliche Bestimmungen, jedoch immer gemischt mit den criminalrechtlichen; die Regeln des Rechtsverfahrens sind an verschiedenen Stellen dieses Rechtsbuches eingemischt. Der Zusatz zu diesen Statuten vom Atabek Agbuga, der in der samuchiskischen Provinz von 1444 bis 1451 regierte, ist in einer andern Reihenfolge angeordnet. Den ersten Platz nehmen die Regeln für das Rechtsverfahren ein; darauf folgen die Verordnungen über die Sühne für Verbrechen und Beleidigungen und die Vorschriften über Auseinandersetzungen zwischen Brüdern unter sich und zwischen dem Vater mit Söhnen, und andere sowol civil- als criminalrechtliche.

Der siebente und letzte Theil des Gesetzbuchs Wachtang's enthält seine eigenen Gesetze in 267 Artikeln mit zwei besondern Erklärungen, wovon die eine in Gestalt einer Vorrede zu Anfange des Buches, die andere zu Ende nach dem 204. Artikel. Die Verordnungen Wachtang's gründen sich mehrentheils auf altgrufinische Rechtsgebräuche und Satzungen, auf welche er sich oft beruft; andere hat er entlehnt aus dem Gesetzbuche des Czar Georg, aus der Sammlung Agbuga's und aus den griechischen Gesetzen. In der Zusammensetzung derselben folgte Wachtang dem Systeme Agbuga's. Vorauf stellt er die Regeln über das Rechtsverfahren; nach diesen die Verordnungen wegen der Sühne für Blut, wegen der Untersuchungen und Strafen für verschiedene Vergehen, sodann die Verordnungen über die Auseinandersetzung zwischen Brüdern und andern Sippen, über das Darlehn, über Diebstahl, über Kauf und Tausch, endlich noch einige Verordnungen verschiedener Gat-

tungen, mehrentheils in Betreff auf Civilrecht und Rechtsverfahren, aber beinahe ganz ohne System *).

In der allgemeinen Vorrede zum Sammelwerke, wie auch in der besondern zu seinen eigenen Gesetzen erklärt Wachtang, daß nicht alle in dem Werke zusammengestellten Gesetzgebungen in gleichem Maße dem Bedürfnisse der Grusnier entsprechen und ihnen nützlich sind, weil ihre Sitten und Gebräuche verschieden seien von den Sitten und Gebräuchen anderer Völker, und er deshalb verordne, daß seine eigenen Gesetze vorzüglich beachtet werden sollen. In Folge dessen finden die mosaischen, griechischen und armenischen Gesetze der Wachtang'schen Sammlung nur Anwendung in Grusien als Hülfrecht und in den Fällen für deren Entscheidung seine Gesetze unzulänglich.

Mit der Einverleibung Grusiens zum russischen Reiche unterlag die Localgesetzgebung jenes Landes folgender Veränderung:

Durch den Ukas von 1801 über die Einrichtung der innern Verwaltung Grusiens wurden die im russischen Reiche allgemein bestehenden Gesetze über dieses Land ausgedehnt, die civilrechtlichen Angelegenheiten aber der Entscheidung auf Grundlage der Gesetzbücher Wachtang's überlassen, sowie der Localgebräuche, welche noch ferner sollten gesammelt und in Ordnung gebracht werden.

In Erfüllung dieses Ukases wurden die in Grusien in den wichtigsten Punkten des Civilrechts geltenden Gebräuche zur Kenntniß gebracht und veröffentlicht. Diese neue Sammlung besteht aus 74 Artikeln.

In der Anwendung auf civilrechtliche Fälle erwiesen sich sehr bald die Gesetze Wachtang's und die von der russischen Verwaltung veranstaltete Sammlung von Rechtsgebräuchen als in vielen Bezie-

*) Ausführlichere Nachrichten über Wachtang's Gesetzbücher und den Inhalt seiner eigenen Gesetze sind in den Betrachtungen von Brosset zu finden: Notice sur le Code géorgien, manuscrit de la Bibliothèque royale (Nouv. Journ. Asiat., 1829, Mars), und Wiener, Vorläufige Nachricht über einige noch jetzt geltende georgische und armenische Rechtsammlungen (Krit. Zeitschr. für Rechtsf. und Gesetzg. des Ausl., II. Bd., 2. Hft., 1830.

hungen mangelhaft. In Folge dessen schritt man dazu, auf Grusien die allgemeinen Gesetze Rußlands auszudehnen über die Vormundschaft, die Cura, über die zehnjährige Verjährung, über die Erbfolge beim kinderlosen Tode und über die Ordnung bei Willensvollstreckung. In allen übrigen Punkten des Civilrechts behält das Gesetzbuch Wachtang's, sowie der grusinische Rechtsbrauch bis heute volle Rechtskraft. Aber mit der Umwandlung der Gerichtsstellen haben sich auf Grusien die allgemeinen russischen Gesetze über die Rechtspflege ausgedehnt, nur mit wenig Ausnahmen, welche die Abkürzung des Geschäftsganges bezwecken.

Das Gesetzbuch Wachtang's und der grusinische Rechtsgebrauch sind in die russische Sprache übersetzt und für die Obergerichtsstellen gedruckt worden.

Von der Einverleibung der Particularrechte, die in
den Gubernien von Tschernigow und Pultawa gelten,
in den Swod der Reichsgesetze *).

Vor dem Erlaß des Allerhöchsten Ukases vom 15. Juni 1840 über die Einführung der allgemeinen russischen Gesetze in voller Kraft und Geltung in die Gubernien von Wilna, Minsk, Grodno, Kiew, Wolhynien, Podolien und den Kreis von Bialystok, beabsichtigte man für diese Länder einen besondern Swod von Particularrechten zu verfassen, und diese Arbeit wurde der zweiten Abtheilung der Privatkanzlei Sr. Kaiserl. Majestät übertragen. Im Verfolg derselben entstand die Frage: in welchem Maße man die Bestimmungen dieses Particularswods auf die Gubernien von Tschernigow und Pultawa ausdehnen solle?

Die ersten Grundlagen der civilrechtlichen Gesetzgebung in diesen Gegenden waren dieselben, wie in den westlichen Kreisen, welche in späterer Zeit durch die russischen Waffen von Polen zurückgenommen wurden, d. h. das Statut, genannt das lithauische, und eine beinah gleichmäßig in Uebereinstimmung mit demselben gebildete Gerichtsordnung.

*) Der Druck dieses Buches war bereits fast vollendet, als ich das Glück hatte aus officiellen Quellen in Petersburg nachfolgende Notizen zu erhalten. Die erste Abtheilung enthält eine Uebersicht, wie Rußland überhaupt das Particularrecht in Bezug zu dem allgemeinen Gesetzbuche (dem Swod) behandelt; die zweite kürzere Abtheilung bezieht sich speciell auf das grusinische (transkaukasische) Recht. Beide aber sind so interessant und belehrend, daß ich es vorziehe, sie vollständig mitzutheilen, anstatt sie durch einen Auszug zu verstümmeln.

Da aber dieser Swod für die westlichen Gubernien bestimmt ist, so kann er, wenigstens in der Gestalt, welche ihm seine Verfasser gegeben, für die Gubernien von Tschernigow und Pottawa gar nicht dienen.

Die ältesten Handschriften des lithauischen Statuts stellen drei gesonderte Codere dar, jeder verschieden vom andern, nicht nur in Zeit und Anordnung der Theile, sondern auch in dem Wesentlichen einiger Bestimmungen *).

In den westlichen Gubernien richtete man sich nach dem dritten unter ihnen; ohnehin war dies Statut ergänzt durch Reichstagsverordnungen, und verwandelte sich auf diese Weise unter dem Einfluß der polnischen Gesetzgebung mehr und mehr, beinahe ohne Unterbrechung bis zu Ende des 18. Jahrhunderts, als diese Gubernien unter russische Herrschaft zurückkehrten.

Die Vereinigung Kleinrußlands mit den Russen desselben Glaubens wurde vollzogen lange vor diesen wichtigen Veränderungen im lithauischen Statut. Der Czar Alexei Michailowitsch empfing am 8. Januar 1654 den feierlichen Eid der Unterthänigkeit im Namen aller kleinrussischen Lande. Der hierauf zu Moskau 1686 abgeschlossene Vertrag mit Polen bestätigte die endliche Zurücknahme der smolenskiischen und aller kleinrussischen Wojewodschaften diesseit des Dnieprß, und auf der rechten Seite desselben Kiows mit den Ländern, welche zwischen den Flüssen Irpen und Stugna liegen. Die Kosacken, welche jenseit der Fälle des Dnieprß in Sjetsch,

*) Der erste Coder oder das Statut von 1529 in der alten westrussischen Sprache ist in Handschrift, und die Abschriften davon sind ziemlich selten geworden.

Der zweite Coder, 1566, bekannt unter dem Namen des volhynischen Statuts ist ebenfalls in der alten westrussischen Sprache abgefaßt und ebenfalls in Handschrift geblieben.

Endlich der dritte, 1588 ursprünglich in derselben altwestrussischen Mundart abgefaßt, wurde in demselben Jahre zu Wilna herausgegeben, aber damals auch eine polnische Uebersetzung davon gemacht (gedruckt 1614), welche in der Folge den ursprünglich russischen Text außer Gebrauch setzte. Aus dem Polnischen wurde eine Uebersetzung in die heutige russische Sprache gemacht und 1811 herausgegeben zu St. Petersburg.

Kudak und andern Orten um Sadnjeprowsk wohnen, verblieben auch an Rußland *).

In Kleinrußland hatte während dieser Zeit das Statut, nicht die dritte, sondern die zweite Abfassung (von 1566) gesetzliche Wirksamkeit, und die Bestimmungen desselben erhielten sich in diesen Ländern beinahe in ihrer ursprünglichen Gestalt; auf sie hatten die Veränderungen, welche nach der Abfassung dieses zweiten oder volhynischen Statuts in die lithauische und polnische Gesetzgebung eingeführt waren, keine Wirkung; dagegen begann schon vom 17. Jahrhundert an der Einfluß der allgemein russischen Rechtsordnungen sich auf Kleinrußland auszudehnen, indem dieselben später als unzerstückelte Hauptgrundlage des Civilrechts in diesen Ländern verbleibend, ihre Wirksamkeit nur dem Geiste und der Richtung russischer Gesetze anpaßten.

Hiernach wird klar, daß die kleinrussische Gesetzgebung betrachtet werden muß als eine, die nach dem Willen der Regierung und unter der Einwirkung politischer Zeitumstände sich ihre eigene Ordnung gebildet hat, verschieden von der Gesetzgebung der westlichen Gubernien nicht nur in Einzelheiten, sondern auch in dem Wesentlichen einiger Bestimmungen und noch mehr, wie schon oben bemerkt, in der allgemeinen Behandlung und dem Geiste.

Dies geht hervor auch aus der kürzesten und flüchtigsten Uebersicht der Anfänge und des stufenweisen Fortganges in der Gesetzgebung der kleinrussischen Lande.

Geschichtliche Uebersicht des Herganges der kleinrussischen Gesetzgebung.

Im Jahre 1654 verordnete der Czar Alexei Michailowitsch, als diese Lande sich Rußland unterwarfen, in einer bei dieser Gelegenheit erlassenen Urkunde unter Andern auch, daß sämtliche

* 27. März 1654 (119); $\frac{26. \text{April}}{6. \text{Mai}}$ 1686 (1186). (Diese Anordnungen sind in der allgemeinen Gesetzsammlung eingetragen.)

Bewohner Kleinrußlands ihre bisherige Rechtsverfassung beibehalten sollten *).

Diese Vorrechte wurden in der Folge mehrmals bestätigt von den russischen Herrschern: 1) Im Jahre 1659 in dem Erwählungsact des Hetmans Georg Chmelnikski; 2) im Jahre 1662 in dem Gnadenbriefe an die kleinrussischen Vorgesetzten; 3) im Jahre 1665 in den moskowischen Artikeln; 4) im Jahre 1669 in den gluchowschen Artikeln; 5) im Jahre 1672 in den konstantinowschen Artikeln bei der Wahl des Samoilowitsch zum Hetman; 6) im Jahre 1674 in den neuen Artikeln dem Hetman Samoilowitsch; 7) im Jahre 1682 in dem Gnadenbriefe an ihn; 8) im Jahre 1687 in der Vertragsurkunde mit Mazepa; 9) im Jahre 1709 in dem Gnadenbriefe an den Hetman Skoropatski; 10) im Jahre 1728 in den Artikeln dem Hetman Apostol und in vielen andern Verordnungen die bei verschiedenen Gelegenheiten erlassen worden.

In allen diesen Verordnungen sind die gebrauchten Ausdrücke mehr oder weniger unbestimmt, und für die Arbeiten, welche der zweiten Abtheilung der Privatkanzlei Sr. Kaiserl. Majestät aufgegeben waren, entstand die Nothwendigkeit, genau festzustellen, welches namentlich die Rechte waren, deren Erhaltung den Kleinrussen von ihren russischen Selbstherrschern zugestanden worden, d. h., welche Gesetze in Kleinrußland wirklich geltend waren zur Zeit seiner Wiedervereinigung mit Rußland.

Den im Jahre 1569 von Lithauen zu Polen abgetheilten Kreisen (dem Fürstenthume Kiew, den Wojewodschaften Wolhynien und Braclaw) wurde von den polnischen Regierungen der Gebrauch des Statuts beibehalten nach Ausschluß der Abtheilung von dem Landesschutze, welche mit den polnischen Einrichtungen sich nicht vertrug.

Außer diesem Statut von 1566 gehörten in dieser Epoche zu dem kleinrussischen Rechte noch die von polnischen Königen den Kosacken zugestandenen Vorrechte, die in der Zeit der Kosackenverwaltung sich eigentlich ausbildenden Rechtsgebräuche und Hetmansvorschriften und für die Städte das magdeburgische Recht, und

*) 27. März 1654 (119).

besonders, was in Kleinrußien aus Groizki's Sammlung wohl-
bekannt ist, unter dem Titel: „Ordnung der Stadtrechte.“

Die Nothwendigkeit einer Vereinbarung aller dieser vielvölke-
rigen Bestimmungen, die sich auf Kleinrußland beziehen, wurde
schon seit langer Zeit von unsern Regierungen anerkannt.

Schon im Jahre 1728 wurde befohlen, aus den Ortsbewoh-
nern Leute des geistlichen wie des weltlichen Standes zu wählen,
befähigt dies lithauische Statut und die Stadtgesetze in die russische
Sprache zu übersetzen und daraus einen gleichförmigen Swod zu
bilden *). Dieser Vorsatz wurde damals nicht ausgeführt.

Im Jahre 1734 erging abermals ein Befehl über die unver-
weilte Beendigung dieser Angelegenheit, und es wurden Abgeord-
nete dazu bestimmt, welche sich in Moskau versammelten und eine
besondere Commission bildeten **). Bei dieser sollten nach der
Verordnung zugegen sein; jedesmal ein Archimandrit oder Abt
aus jeder Sparchie Kleinrußlands, ein Mönch aus dem Heiligen-
gruftkloster, ein Oberpriester, ein Hauptvorgesetzter, ein Oberster
und noch einige bestellte Personen, jedoch so, daß ihre Zahl nicht
über zwölf sich erhebe. Die Glieder der Commission sollten in der
Abfassung des Swods die zu wortreichen Gesetze abkürzen, die
außer Gebrauch gerathenen ausschließen, die mangelhaften vervoll-
ständigen und die Zweifel aufklären ***). Im Jahre 1735 wurde
für die Commission zur Beschleunigung ihrer Arbeit ein besonderer
Voritzender aus den eingeborenen Russen bestellt, und in Folge
dessen wurde den Abgeordneten geboten, sich von Moskau nach
Gluchow zu begeben, um die begonnenen Arbeiten an Ort und
Stelle zu vollbringen †).

Diese Commission erfüllte ihren erhaltenen Auftrag. Sie über-
setzte in die russische Sprache 1) das lithauische Statut; 2) das
Werk Groizki's (Ordnung der Stadtrechte), was die Glieder der
Commission für das eigentliche magdeburgische Recht erachteten;

*) 22. August 1728 (5324) §. 20.

***) 31. Januar 1734 (6540) §. 7 und 31. Juli (6611) §. 5.

****) 8. August 1734 (6614) §. 3.

†) 2. December 1735 (6837) und 11. Februar 1736 (6888).

5) das Werk von Paul Schischerbitch, bekannt unter dem Namen *Speculum Saxonum* (Sachsenspiegel), welches sie ebenfalls für die Sammlung der eigentlich sächsischen Gesetze erachteten *).

Hierauf fertigte die Commission das Project eines Svods an, in welchem man sich bemühte das lithauische Statut zu verschmelzen mit den aus den Werken Groizki's und Schischerbitch' geschöpften Stadtordnungen. Dies Project, unter dem Titel: „Recht, nach welchem das kleinrussische Volk gerichtet wird“, wurde der Kaiserin Elisabeth Petrowna überreicht im Jahre 1743, aber, wie es sich erweist, hat es nicht nur keine Bestätigung, sondern auch keine Prüfung erhalten.

Im Jahre 1761 wurde dem kleinrussischen Hetman befohlen, aufs Neue befähigte Leute zur sorgfältigen Revision des lithauischen Statuts auszusuchen, zum Ausschließen der überflüssigen Gesetztitel, zum Hinzufügen der nothwendigen und zur Anfertigung eines Svods der in Kraft bestehenden Verordnungen, übereinstimmend mit den Regeln für die Verfassung des Gesetzbuches, welche ehemals angeordnet worden **). Diese Commission wurde beauftragt, die Rechte und Vorrechte der Stadt Kiew auszufordern und in ein Ganzes zu vereinigen. Diese neue Commission hat auch gar keine Spur ihres Daseins hinterlassen.

Im Jahre 1767 wurden wiederum Abgeordnete aus Kleinrußland berufen zu einer Privatcommission, welche in der Folge überging in die Zusammensetzung der allgemeinen damals angeordneten für die Abfassung eines Projects zum neuen Gesetzbuch des ganzen Reichs.

Später ist, wie es scheint, gar kein Versuch mehr oder Anstalt für die Abfassung eines besondern Gesetzkörpers für Kleinrußland gemacht worden, bis zu der Zeit da bei der Revision des Svods der Localgesetze westlicher Gubernien auch die Frage wegen der in Kleinrußland geltenden Rechtsgrundsätze entstand.

Unterdessen waren aber in diesen Rechtsgrundsätzen wesentliche

*) Alle diese Uebersetzungen sind zerstreut und bis auf den heutigen Tag in vielen Handschriften in Kleinrußland.

**) Ukas 31. August 1761 (11317).

Veränderungen vorgegangen, sowol in den Einrichtungen des Landes als auch in dem bürgerlichen Rechte selbst und in der Gerichtsordnung.

Die Umgestaltung der Verwaltungseinrichtungen auf Grundlage der allgemeinen Gouvernentalanordnung über die Verwaltung in Gubernien wurde im Jahre 1781 in Kleinrußland eingeführt, und dasselbe wurde nun zertheilt in die Gubernien von Kiew, Nowgorod Sjäwersk und Tschernigow (16. September 1781 [15227 und 15229]).

Bei der neuen Theilung des Reichs in Gubernien nach dem Ukas vom 12. December 1796 wurde diese Einrichtung abgeändert. Kleinrußland blieb ein Gubernium, aber die Stadt Kiew mit deren Umgebungen jenseits des Dnieprstromes wurde getrennt davon und hierzu ein besonderes Gubernium zugeschrieben aus einem Theile der ehemals polnischen Ukraine, Wolhynien und Podolien.

Im Jahre 1802 nach verfügten Anstellungen erfolgte abermals eine neue Eintheilung der kleinrussischen Lande in zwei Gubernien: Tschernigow und Poltowa, mit einigen Veränderungen ebenfalls in der Zusammensetzung der Kreise (Januar 1802 [20099] und 27. Februar [20162]). Diese Eintheilung besteht bis heute.

Aber in den Jahren 1831, 32 und 34 wurden den Gerichtsstellen in den kleinrussischen Gubernien und den Personen, welche in denselben dienten, Benennungen beigelegt, welche durch die allgemeine Gubernieneinrichtung für die gleichen Stellen bestimmt waren, und die Benennungen, denen im großrussischen Gubernium nichts Entsprechendes sich vorfand, wurden abgeschafft (30. September 1831 [4984], 6. December [4992], 11. Januar 1832 [5068] und 16. Januar 1834 [6718]).

Außer den Veränderungen in den Verwaltungsangelegenheiten wurde auch die bisherige Gesetzgebung von Kleinrußland im Laufe der Zeit entweder vollständig umgetauscht durch die allgemeinen Reichsgesetze, oder wenn auch in den Hauptgrundlagen seine Geltung beibehaltend, wird sie bald vervollständigt und erläutert, bald beschränkt und zum Theil verändert, zuweilen durch entschiedene Verordnungen der Regierung, zuweilen nur durch Rechtsgebräuche und Praxis.

Zu den durch allgemeine Reichsgesetze vollkommen abgeänderten gehören: Die Anordnung über Verhör und Geständniß, die Anordnung der Finanzverwaltung und Polizei, der kirchlichen und sittlichen Aufsicht, die Strafgesetze mit den zu ihnen gehörenden Ordnungen der Proceßführung. Aus diesen Regeln werden kaum einige und unwichtige Ausnahmen zugelassen.

Beibehalten in der frühern Geltung aber mit ergänzenden und vielfachen Veränderungen sind:

- 1) Einige der Gesetze von den Ständen,
- 2) die Civilgesetze mit der dazu gehörigen Proceßordnung, aber das magdeburgische Recht ist abgeändert worden, theils durch besondere und absichtliche Verordnungen der Regierung darüber, theils durch allmäligen Einfluß der allgemeinen Gesetzgebung. Es verändert sich mit der Lage der Städte. In Kiew hat sich mehr als an andern Orten das magdeburgische Recht erhalten. Aber auch dort ist es abgeändert worden im Jahre 1854 (3. Februar 1851 [4319], 23. December 1854 [7694] und 7. Mai 1856 [9226]).

Endlich wurden noch im Jahre 1852 für die Regierung der kleinrussischen Kosacken neue Regeln verfaßt; auf Grundlage derselben bildeten diese Kosacken eine besondere Körperschaft, obgleich sie mit den übrigen Bewohnern dieser Lande hinsichtlich der Proceßordnung gleich blieben.

Als die Sache nun auf diese Weise zur Revision in der zweiten Abtheilung der Privatkanzlei des Kaisers gelangte, mußte die Verarbeitung sich beschränken einzig auf die folgenden Gegenstände:

- 1) Die Gesetze von den Ständen,
- 2) die civilrechtlichen Gesetze, und
- 3) die Gesetze über Civilproceßordnung.

Aus allem Vorhergehenden wird es klar, wie schwer es war, genau zu bestimmen, welche namentliche Artikel des lithauischen Statuts als ganz abgeschafft gelten müssen, welche im Laufe der drei Jahrhunderte sich ohne besonders hierzu gemachte Verfügung so zu sagen durch sich selbst verändert haben, und endlich, welche namentlich in der Gestalt bleiben müssen, in welcher man sie im lithauischen Statut findet.

Diese Schwierigkeit wird noch vermehrt durch die Einverleibung aus alten Zeiten der fremden Satzungen in dem Statut, sowie des magdeburgischen Rechts und des Sachsenspiegels *), obgleich auch im Jahre 1851 eine entschiedene Aufhebung der magdeburgischen Gesetze erfolgte; es kann aber nicht wohl angenommen werden, daß die durch so lange Zeiten sich fortsetzende Wirkung derselben ohne Einfluß geblieben sei auf die örtliche Auffassungsweise des Sinnes und der Bedeutung im Statute selber; auf der andern Seite mußte von dem sich dazu gesellenden Einfluß der russischen Gesetzgebung ebenfalls eine besondere Rechtspraxis entstehen, welche sich in ihren Wirkungen nicht nur nach den verschiedenen Gubernien Kleinrußlands, sondern auch zuweilen nach den verschiedenen Kreisen ein und desselben Guberniums unterschied.

Diese Willkür in Anwendung der Gesetze vermehrte sich noch seit dem Jahre 1811, als man die Uebersetzung des lithauischen Statuts herausgab, welche, außer einer großen Zahl von Irrthümern und Unrichtigkeiten, nicht nach dem zweiten in Kleinrußland Gesetzeskraft habenden Codex gemacht wurde, sondern nach dem dritten in den westlichen Gubernien geltenden und Verweisungen auf die Constitution enthält und dadurch die Gerichtshöfe in neue Schwierigkeiten setzt **).

*) Das hohe Alter der Verschmelzung dieser Satzungen in dem lithauischen Statut erweist sich unter Andern auch aus dem oben erwähnten Exemplare der kleinrussischen Rechte, verfaßt im Jahre 1743.

**) Uebrigens, wie man aus den gesammelten Nachrichten und der ersten Ausgabe dieser Uebersetzung erfieht, wurden die kleinrussischen Behörden sowie auch Privatpersonen in vielen und sogar wichtigen Fällen zuweilen durch die Grundsätze des dritten lithauischen Statuts geleitet, wahrscheinlich aus dem Grunde, daß die Exemplare desselben als gedruckte viel leichter und bequemer zu verschaffen und vor Augen zu halten sind, als die Exemplare des in Handschrift übrig gebliebenen zweiten oder volhynischen Statuts. So z. B. war es nach der Abfassung im Jahre 1566 (auch nach der ersten von 1529) erlaubt, nur über den dritten Theil einer Nachlassenschaft zu verfügen, aber nach der Abfassung von 1588 war es erlaubt über das ganze Vermögen zu verfügen, ohne Ansehn dessen, wem der dritte oder die zwei Theile zukamen (Worte des Statuts von 1588). Diese letzte Regel wurde im Project des kleinrussischen Swods festgehalten und erhält sich bis heute in Kleinrußland.

Aus allen diesen Gründen mußte die zweite Abtheilung der Privatkanzlei des Kaisers sich sehr hüten, sowol solche Gesetztitel des lithauischen Statuts wieder herzustellen, die schon vollkommen vergessen waren in Kleinrußland, als auch dagegen solche aufzuheben, welche nach den örtlichen Begriffen zu dem frühern Rechte der Lande gehören, feierlich bestätigt waren von den russischen Selbstherrschern und vielleicht für die örtlichen Umstände unentbehrlich oder wenigstens sehr nützlich sind.

Indem sich die zweite Abtheilung der Privatkanzlei des Kaisers Mühe gab, die bedeutenden Schwierigkeiten in dieser Angelegenheit zu überwinden, kehrte sie auch zur ersten im Anfang der gegenwärtigen Schrift angedeuteten Frage zurück: ob man die besondern in Kleinrußland geltenden Satzungen in den damals beabsichtigten Swod örtlicher Rechte der von Polen zurückkehrenden Gubernien einverleiben, oder von ihnen gesondert und in welcher Form herausgeben sollte?

Hierüber erstattete der Oberdirector einen Bericht an den Kaiser, und indem er in kurzer historischer Uebersicht den Gang der Gesetzgebung in den kleinrussischen Landen darstellte, die Einführung des lithauischen Statuts in dieselbe, die stufenweisen und indirecten Einflüsse der allgemeinen russischen Gesetzgebung auf dieses Statut und den daraus hervorgehenden Zweifel in der Ausgleichung sowol unserer Gesetze als auch der Rechtsbestimmungen des Statuts, bat er um die Entscheidung dieser Angelegenheit; hiermit zugleich lenkte der Staatssecretair Bludow die Allerhöchste Aufmerksamkeit auf einen wichtigen Umstand in dieser Angelegenheit.

Der Sinn der Rechtsbestimmungen die sich auf Kleinrußland beziehen, ist oft schon in den Regeln des allgemeinen Swods enthalten, noch öfters begegnet man in den kleinrussischen Rechtsbestimmungen solchen Regeln, deren Sinn entnommen sein mag aus der Annäherung verschiedener Regeln des allgemeinen Swods, der aber in ihnen nicht unmittelbar ausgedrückt ist, sodas die Aufstellung einer ähnlichen Bestimmung kaum nur für das tschernigowsche und poltawische Gubernium zu dem Schlusse führen kann, daß der Sinn dieser Bestimmungen durch den Swod allgemein nicht zulässig.

Verordnung über die Anordnung der Arbeit.

In Folge dieses Berichtes geruhte der Herr und Kaiser Allergnädigst zu verordnen:

1) Daß der von der zweiten Abtheilung der Privatkanzlei Sr. Kaiserl. Majestät abgefaßte erste Versuch eines Swods von besondern Rechtsbestimmungen, die bisher in den Gubernien Tschernigow und Postawa gegolten, über die civilrechtlichen Zustände und Gesetze einer neuen sorgfältigen Revision unterworfen werden solle mit Beistand des Justizministeriums, und hierauf, da er nicht besonders gedruckt wird, die Verordnungen die in ihm enthalten sind, in die neue (zweite) Ausgabe des allgemeinen Swods von Reichsgesetzen hineingetragen werden sollen, indem dieselben zu denjenigen Gesetztiteln hinzugeschrieben werden, zu welchen sie ihrer Gattung nach gehören.

2) Daß in Betreff der Unbequemlichkeiten, welche aus Mängeln bestätigter und genau bestimmter Regeln in der Localproceßführung und aus der Voraussetzung der zweiten Abtheilung entspringen, die allgemeinen Gesetze über Proceßführung und über die Grenzen der civilrechtlichen Schuldbeitreibung, auf Kleinarussland ausgedehnt, und zugleich auch wegen der Aufhebung in allen Kleinarussischen Gubernien, der Collecte von Proceßgeldern, besondere Denkschriften über alle diese Gegenstände angefertigt werden sollen, die dann nach vorgeschriebener Ordnung zur Revision beim Reichsrathe einzugeben sind.

3) Daß bei der schließlichen Redaction des Swods der Gesetze für die Gubernien Tschernigow und Postawa die Eintheilung beobachtet werden solle dieser Gesetze in vier Gattungen. Namentlich zu der ersten Gattung sollen diejenigen Gesetztitel des lithauischen Statuts gezählt werden, deren Sinn schon vollständig enthalten ist in dem allgemeinen Swod und nur in andern Worten ausgedrückt ist, die also eine ganz nutzlose, ja sogar beschwerliche Wiederholung sein würden der Bestimmungen in den allgemeinen Gesetzen, und folglich ganz ausgeschlossen bleiben müssen.

Zu der zweiten Gattung diejenigen Rechtsbestimmungen in welchen ein nur geringfügiger Unterschied mit den allgemeinen Gesetzen

bemerkbar ist und welche ebenfalls ausgeschlossen werden können, als hinreichend vertreten durch die Regeln, die im Ewod festgestellt worden.

Zu der dritten Gattung die Geseztitel, welche nicht eigentlich Ausnahmen des allgemeinen Gesetzes sind, sondern im Gegentheil mit Nutzen dazu verwendet werden können, dasselbe zu ergänzen oder zu erläutern in allen den Fällen, wo das allgemeine Gesetz sich mit der Hauptregel begnügend die Anwendung derselben dem Urtheil des Richters anheimstellt.

Zu der vierten Gattung endlich diejenigen Gesetze, in welchen mehr oder weniger Unterschiede der bisher in Kleirussland geltenden civilrechtlichen Gesetze mit den unsrigen enthalten sind; sie müssen auf Grundlage des im vorigen Jahre erlassenen Ausspruchs Sr. Kaiserl. Majestät vertheilt werden nach ihrer Zugehörigkeit in der neuen (zweiten) Auflage des allgemeinen Ewods der Reichsgesetze, mit Bemerken bei jedem einzelnen dieser Geseztitel, daß solche Rechtsbestimmung wirksam nur ist in den Gubernien Tschernigow und Poltawa.

Getroffene Maßregeln zur Vollstreckung des Allerhöchsten Willens.

Zur Vollstreckung dieses Allerhöchsten Willens sind die folgenden Anordnungen getroffen worden:

Ueber den ersten Gegenstand: Von dem Justizministerium nach Berathung mit der zweiten Abtheilung der Privatkanzlei Sr. Kaiserl. Majestät wurde ein in der kleinrussischen Gerichtspraxis erfahrener Beamter ernannt, mit welchem das ganze lithauische Statut von Anfang bis zu Ende nach der besondern vom Staatssecretair vorgeschriebenen Ordnung geprüft wurde in der besten, im Jahre 1830 angefertigten Uebersetzung desselben, und gegen jeden Artikel wurden die Bemerken gestellt, welche von denen in denselben enthaltenen Bestimmungen bis heute in den Gubernien Tschernigow und Poltawa in Kraft bleiben und welche ganz abgeschafft sind, und wie? namentlich unmittelbar, oder mittelbar durch neue Rechtsbestimmungen oder durch die Kraft allein der Rechtsgebräuche und gerichtlichen Praxis. Eine solche Durchsicht erwies die Nothwen-

digkeit sich volle Gewißheit darüber zu verschaffen, daß alle bis heute in Kleinrußland geltenden Rechtsbestimmungen eingetragen worden in das Project der Gesetzbücher von den Ausnahmen, welche für die Gubernien Tschernigow und Voltawa zulässig sind. Aber diese Arbeit, ungeachtet ihrer Verwickelungen, war nur die Einleitung zu der eigentlichen Schwierigkeit. Die zweite Abtheilung mußte noch einmal diese Revision vergleichen mit Gegeneinanderhaltung der Anmerkungen, die auf dem Statut gemacht worden, mit den Verordnungen, die zu verschiedenen Zeiten für Kleinrußland erlassen oder auf dasselbe ausgedehnt worden.

Zu diesem Ende wurde die vollständige Gesetzsammlung durchlaufen und alle Hauptbestimmungen aus derselben herausgezogen, welche sich auf Kleinrußland beziehen von den ältesten Zeiten bis auf die unsrigen.

Hierauf ward die Aufmerksamkeit gelenkt auf das im Archiv der zweiten Abtheilung aufbewahrte, im Jahre 1743 (zu Gluchow) angefertigte, seltene und vielleicht einzige handschriftliche Exemplar der nicht herausgegebenen Gesetzsammlung unter dem Titel: Rechte, nach welchen verfahren wird zu Gerichte über das kleinrussische Volk u. s. w.

Alle diese Arbeiten waren nach der Meinung des Staatssecretairs Bludow noch nicht vollkommen hinreichend für eine genaue und zuverlässige Abfassung eines kleinrussischen Swods. Nach den oben auseinandergesetzten Umständen mußte untersucht werden, auf welche Weise die auf Kleinrussen bezüglichen Gesetze in vielen Theilen unvollständig und nicht gänzlich klar in Anwendung kommen auf die Praxis; um die möglichst genaue Kenntniß darüber zu gewinnen beschloß der Oberdirector der zweiten Abtheilung, nachdem er sich mit dem Justizministerium berathen hatte, zwei älteste Beamte der zweiten Abtheilung in die Staatsarchive abzuordnen, um die Untersuchung über diesen Gegenstand auszuführen. Zufolge einer diesen Beamten erteilten Instruction ward ihnen aufgetragen zu erfahren und genau zu merken, indem sie sich übrigens nur auf die letzten zwanzig Jahre beschränkten:

Ob in den Gubernien Tschernigow und Voltawa die Rechtsbestimmungen des lithauischen Statuts sich noch erhalten:

- a) in Sachen der Vormundschaft;
- b) in Sachen des Schadenersatzes nach Befiz;
- c) in Betreff der Hypothekenrechte auf Eigenthum und der Abfassung von Urkunden darüber;
- d) über Contracte;
- e) endlich über die Erbfolge.

Diese Beamten sahen mehr als zweihundert sich auf die obigen Theile der Gesetzgebung beziehende Rechtsfälle durch; die daraus gezogene Rechtskenntniß, welche in Schriften, nach den wichtigsten Fragen abgefordert, vorgelegt wurde, beweist, wie nothwendig diese Verbesserungen dazu gewesen, daß nicht die Einführung des neuen Projectes des kleinrussischen Swods der eine Einheit der Gesetzgebung in den Gubernien Tschernigow und Poltawa darstellen sollte, möglicherweise weder das, durch Jahrhunderte geheiligte, Recht ihrer Einwohner, noch diejenigen Particulargebräuche und Vortheile, welche ebenfalls durch die Zeit, d. h. durch das Alter der Gerichtsordnungen, geheiligt worden, verletzen könne.

Einige dieser Untersuchungen bestätigten den Rechtsbestand der ursprünglich angefertigten Abfassung des Swods in dem größten Theile der Gesetztitel, sogar auch derjenigen, welche nur auf Grundlage der allgemeinen Rechtsbildung abgefaßt waren.

Nach andern dagegen erwies sich die Nothwendigkeit, Veränderungen anzustellen, mit der Einsicht, welche ohne die Untersuchungen in den Senatsarchiven die zweite Abtheilung der Privatkanzlei des Kaisers gar nicht hätte beobachten können; so z. B. war nichts verordnet worden über die Einführung der Bankrottordnung in Kleinrußland, und aus diesem Grunde hätte man annehmen müssen, daß im Swod es folgerecht sei, sämtliche Rechtsbestimmungen des lithauischen Statuts über Schuldverschreibung und deren Folgen an diese Stelle zu setzen. Unterdessen aber dienen die Rechtsfälle, welche verhandelt worden sind, wenigstens seit 1825 zu unzweifelhaften Beweisen, daß sowol die niedern als auch die höhern Behörden in den Gubernien Tschernigow und Poltawa sich beständig und fast einzig und allein nach der Bankrottordnung richten. Ebenso beweist die Proceßführung, daß die gerichtlichen Verträge, deren Anordnung so sehr ausführlich im lithauischen

Statute festgestellt ist, und welche auch durch die besondern Verordnungen über die kleinrussischen Lande keine Veränderung erlitten haben, doch in diesen Landen eine besondere Bedeutung gewinnen; daß dort die Pfandbriefe in derselben Ordnung bestehen und dieselbe Rechtskraft und Rechtsfolgen haben, wie die Zueignung durch Schuldschreibungen dieser Art in Großrußland bestand vor dem Erlaß der Bankrottordnung, d. h., daß der Darleiher, dessen Capital gesichert worden durch verpfändetes Eigenthum, dadurch nicht das Recht erhält, über dasselbe zu schalten und es zu nutzen an Stelle der Zinsen; sondern nur im Falle der Nichtbezahlung zur gesetzten Frist, verwandelt sich der Pfandbrief in einen Kaufbrief, und der Darleiher erwirbt erst dann das verpfändete Gut nicht mehr in seinen Besitz, sondern in sein vollständiges Eigenthum.

Endlich erwies auch die durchgeführte Untersuchung in den Urkunden des Senats, daß auch über etliche neueste Verordnungen in Betreff von Kleinrussen Zweifel und verschiedene Auslegungen stattgefunden haben, wie z. B. über die Ukase vom 8. Februar 1822 und vom 9. October 1826 von den Vormundschaften, und über den Senatsbericht vom 18. Juli 1806 von der Bestimmung des Frauenantheils in dem Vermögen des Mannes mit dem Rechte des vollen vererblichen Eigenthums oder des bloß lebenslänglichen Besizes.

Um diese vorbereitenden Arbeiten zu Ende zu führen, mußte man: 1) schließlich entscheiden, welche von den Rechtsfägen des lithauischen Statuts in die Zahl der besondern Localrechte der Gubernien Tschernigow und Poltawa angenommen werden sollen, nach Ausnahme nicht nur derjenigen, welche ganz entschieden abgeschafft werden durch die neuesten auf Kleinrussen ausgedehnten Verordnungen, sondern auch derjenigen, die abgeändert worden durch feste Gebräuche, d. h. durch die Praxis der Behörden und anderer Gerichtsstellen oder so zu sagen durch sich selbst eingegangen unter dem Einfluß der Zeit, politischer Umstände und der eigenthümlichen bürgerlichen Verhältnisse in diesen Landen; 2) den Text des Statuts der zuweilen überaus wortreich ist, der Art der Auslegung annähern, welche für den allgemeinen Swod der Reichsgesetze angenommen worden und deshalb zuweilen den Sinn von vier, fünf

und mehr Artikeln in einem Gesetztitel ausdrücken, ohne deshalb irgend etwas auszulassen von Dem, was zur Genauigkeit, zur Vollständigkeit und zur gänzlichen Klarheit der Bestimmungen dienen könnte; 3) anmerken, welche von diesen Gesetztiteln einen mehr oder weniger nahen Bezug haben zu den Gesetztiteln des allgemeinen Swods der Reichsgesetze; endlich 4) den passenden Ort bestimmen für die Hineinstellung dieser Gesetztitel im allgemeinen Swod.

Ueber den zweiten Gegenstand (von der Proceßordnung in den Gubernien Tschernigow und Poltawa) wurden auf Grundlage des kaiserlichen Befehls, der noch im Februar 1840 nachfolgte, dem Reichsrathe besondere Schriften von den verschiedenen speciellen Fragen hierüber eingegeben, namentlich über die Abschaffung der Collecte von Proceßgeldern, die Abschaffung der Meßgerichte, endlich auch die Ausdehnung im Allgemeinen auf die Gubernien Tschernigow und Poltawa der in andern Theilen des Reichs geltenden Gesetze, betreffend die Proceßführung und die Schranken civilrechtlicher Schuldbeitreibungen.

Diese Schrift wurde geprüft und gebilligt im Departement der Gesetze; sie sollte zur Untersuchung der allgemeinen Versammlung des Reichsraths gebracht werden, als in dem Comitât über Angelegenheiten der westlichen Gubernien auf des Kaisers Verlangen die Frage entstand über gänzliche Abschaffung in diesen Gubernien des lithauischen Statuts, der dasselbe ergänzenden und verändernden Reichsrathsbeschlüsse, und über die Einführung daselbst der allgemeinen Gesetzgebung des Reichs sowol in Beziehung auf das Civilrecht, als auch auf das Recht der Proceßordnung.

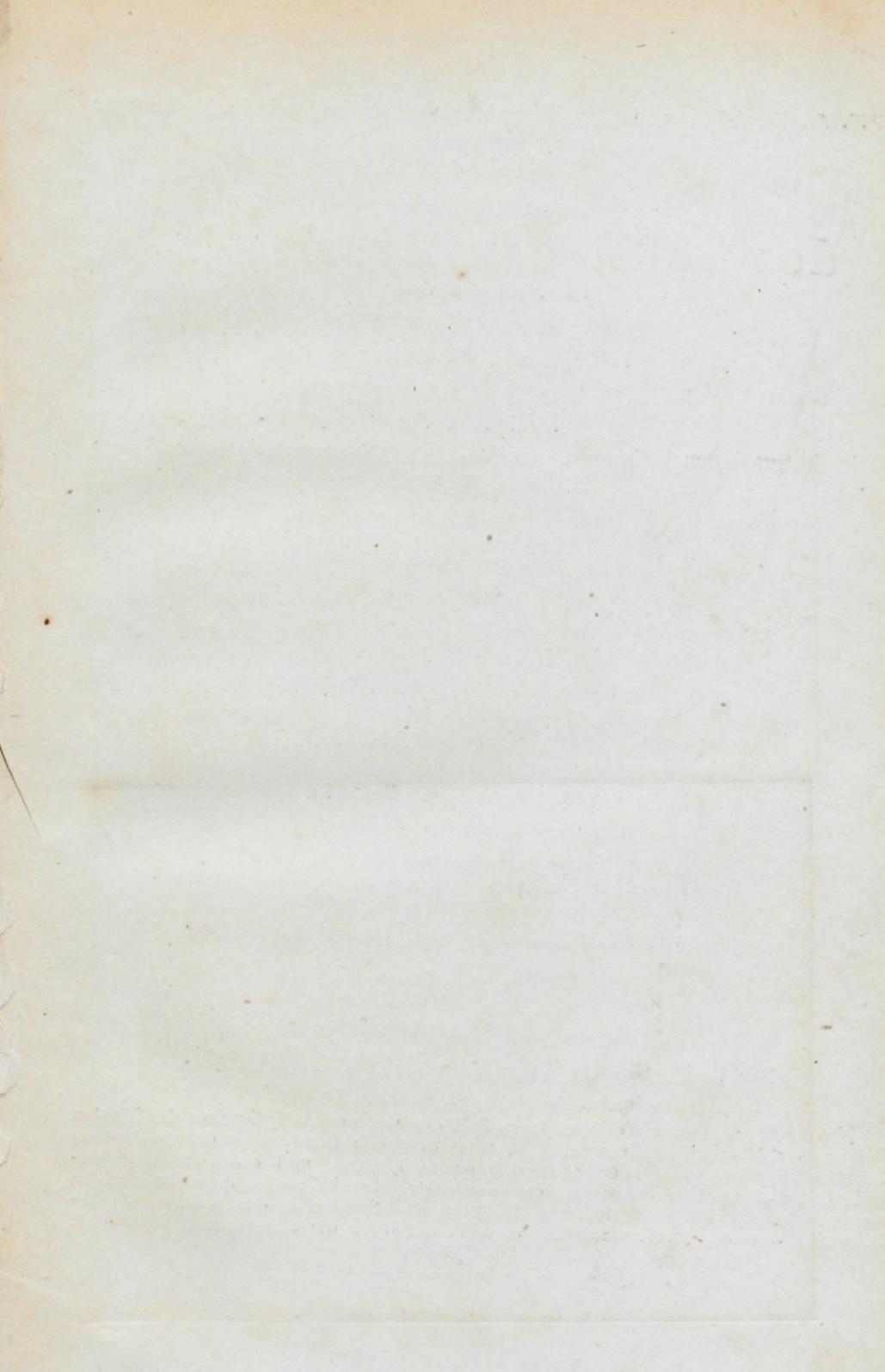
Auf Veranlassung dieser in Folge des Ukases vom 25. Juni 1840 bekräftigten Vorfrage erkannte der Vorsitzende des Reichsraths die Nothwendigkeit, daß die Vorstellungen der zweiten Abtheilung in der Privatkanzlei des Kaisers über die Abänderungen der Proceßordnung und über die Schranken der civilrechtlichen Schuldbeitreibung in Kleinrußland einer neuen Revision und Ausgleichung in dieser Abtheilung zu unterwerfen; wozu denn auch auf seinen Bericht die Genehmigung erfolgte.

Gegenwärtig geht diese Verfügung Sr. Kaiserl. Majestät in Erfüllung, und zugleich mit dieser Schrift wird eine andere besondere aufs

Neue vorgelegt über die Abschaffung der frühern Bestimmungen in Betreff der Proceßführung und von den Schranken der civilrechtlichen Schuldbeitreibung in den Gubernien Tschernigow und Poltawa. Uebrigens wurde dieser Gegenstand immer betrachtet, und vielleicht ohne Uebelstand betrachten wir ihn abgesondert von der Frage über die Bestimmungen des lithauischen Statuts, welche in den allgemeinen Swod der Reichsgesetze einzuverleiben sind.

Was die Meinung des Reichsraths über die übrigen besondern Fragen, die oben angedeutet worden, betrifft, so sind sie alle aufgenommen in der betreffenden Anleitung bei der neuen Abfassung derjenigen besondern Rechtsbestimmungen, welche Rechtskraft und Geltung in den Gubernien Tschernigow und Poltawa beibehalten.

Neben diesen wurde auf gleiche Weise auch in die Erwägung aufgenommen die vom Kaiser bekräftigte Meinung, welche erfolgte bei der Beurtheilung über den Swod der Gesetze in den westlichen Gubernien, in wie weit ferner dieselben auszu dehnen wären auf Kleinrußland.



Bei **F. A. Brockhaus** in **Leipzig** erschienen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Reise
in die Steppen
des südlichen Russlands,

unternommen von
Dr. Fr. Goebel
in Begleitung der Herren
Dr. C. Claus und A. Bergmann.
Zwei Theile.

Mit 18 lithographirten Ansichten und einer Karte von der transwolgaïschen Steppe.
4. 4838. 45 Thlr.

Geschichte
des
Russischen Reiches
von
Karamsin.

Nach der zweiten Original-Ausgabe übersetzt.
Elf Bände.

Mit des Verfassers Bildniß.
8. 1820—33. 21 Thlr. 25 Ngr.

Essai historique
sur les révolutions et l'indépendance
de la Serbie
depuis 1804 jusqu'à 1850.

Par le Docteur **Barthélemy-Sylvestre Cunibert.**
2 volumes. 4855. In-8. 3 Thlr. 40 Ngr.

Dieses Werk, dessen Verfasser lange Zeit der vertrauteste Rathgeber des Fürsten **Milosch Obrenowitsch** war, gibt eine lichtvolle Darstellung der politischen Zustände Serbiens unter der Regierung dieses Fürsten, und heilt durch Herbeibringung vieler neuen Thatsachen die Geschichte jenes Zeitraums in vielen Punkten wesentlich auf. Bei der wichtigen Stellung, die Serbien in den politischen Verhältnissen der Gegenwart einnimmt, verdient das Werk die allgemeinste Beachtung.

